

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten  
gemeinschaftlichen Wohnformen**



Der Senat von Berlin  
SenGPG - II D 12  
Telefon 9028 (928) - 1881

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das **Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen**

#### A. Problem

Das Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG) vom 3. Juni 2010 (GVBl. Seite 285), das zuletzt durch Artikel 8 des Berliner Teilhabegesetzes (Bln TG) vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert wurde, regelt die ordnungsrechtlichen Anforderungen an Leistungserbringer zum Schutz von älteren oder pflegebedürftigen volljährigen Menschen und von volljährigen Menschen mit Behinderungen, die in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen leben und dort Pflege- und Betreuungsleistungen erhalten.

Die Regelungen des WTG haben sich in ihrer Grundstruktur und in wesentlichen Inhalten grundsätzlich bewährt. Insbesondere die Ausweitung des Geltungsbereiches des WTG gegenüber dem alten Heimgesetz des Bundes über Einrichtungen hinaus auf Wohngemeinschaften und die Einführung von Elementen des Verbraucherschutzes haben sich als richtig erwiesen. Gleichwohl haben sich in den letzten 10 Jahren Strukturen wie Schutzbedarfe verändert. Um diesen Veränderungen gerecht zu werden, ist das WTG neu auszurichten und qualitativ weiter zu entwickeln.

Die Weiterentwicklung betrifft insbesondere das Leben in Wohngemeinschaften und die ordnungsrechtliche Behandlung von Wohngemeinschaften. Aber auch bezüglich Würde, Selbstbestimmung, Teilhabe, soziale Aufmerksamkeit, Verbraucherschutz und des Schutzes vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und unnötigen Freiheitsbeschränkungen der in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen lebenden unterstützungsbedürftigen Menschen ist der Schutz zu stärken.

## B. Lösung

Mit der Vorlage eines **Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen** wird der Änderungs- und Novellierungsbedarf aufgegriffen und umgesetzt.

Im Mittelpunkt der Verbesserungen steht dabei der volljährige Mensch mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen, der bei der Wahrnehmung seiner Interessen und Bedürfnisse in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen zu unterstützen sowie vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Die Leistungsanbieter sollen sich bei ihrer Leistungserbringung auf den betreuten Menschen in der Gesamtheit seiner Wünsche und Neigungen konzentrieren, ihn in seiner Würde achten und seine kulturelle, religiöse, geschlechtliche und sexuelle Identität wahren.

Mit dem neuen Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG) wird eine neue Kategorie an Pflege-Wohngemeinschaften eingeführt, die anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft. Im Gesetz werden die definitorischen Voraussetzungen an anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften beschrieben und zugleich die an den Betrieb dieser Wohngemeinschaften zu stellenden ordnungsrechtlichen Anforderungen geregelt. Künftig sind bei Pflege-Wohngemeinschaften Pflichtberatungen vor Inbetriebnahme und regelmäßige Zuordnungsprüfungen zur Statusfeststellung vorgesehen. Bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen wird die über das Berliner Teilhabegesetz veränderte Definition nochmals angepasst.

Ferner werden alle betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen qualitativ gestärkt.

In allen Wohnformen wird der Schutz der unterstützungsbedürftigen Menschen vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, Diskriminierung und unnötigen Freiheitsbeschränkungen ausgebaut und konkretisiert.

Die individuellen Mitsprache- und Einsichtsrechte und kollektiven Mitwirkungsrechte werden gestärkt.

Im Interesse des Verbraucherschutzes werden die Transparenzpflichten der Leistungsanbieter in Bezug auf ihre Leistungsangebote zugunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern und die Regelungen zu Zufriedenheitsbefragungen erweitert. Die Erstellung und Vorhaltung einer Konzeption der Leistungserbringung mit bestimmten Inhalten wie etwa zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt und zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen wird zu einer ordnungsrechtlichen Anforderung.

Zukunftsorientiert sind die Regelungen zum Einsatz von künstlicher Intelligenz oder Robotern in Pflege und Betreuung; hier wird klargestellt, dass der Leistungsanbieter die Verantwortung für deren Einsatz trägt und die betroffenen Menschen nach vorheriger Aufklärung dem zugestimmt haben müssen.

Schließlich werden mit dem neuen WTG auch die Handlungsmöglichkeiten der für den Vollzug des WTG zuständigen Aufsichtsbehörde verbessert. So werden beispielsweise auch bei Pflege-Wohngemeinschaften künftig in begrenztem Umfang regelmäßige Überprüfungen der Leistungsanbieter durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Die bisherigen Anzeige- und Meldepflichten der Leistungsanbieter gegenüber der Aufsichtsbehörde werden erweitert. Im Zusammenhang mit Wohngemeinschaften werden die Untersagungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde ergänzt.

### C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Es bestehen keine Alternativen zu einer Regelung durch Gesetz.

Für die pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne des WTG besteht ein besonderer Schutzbedarf, der aus der existenziellen Angewiesenheit auf die erforderlichen und vereinbarten Leistungen und in der wegen des Alters, der Pflegebedürftigkeit oder der Behinderung eingeschränkten Möglichkeiten der Interessenwahrnehmung resultiert.

Infolge dieses Gesetzes werden keine neuen Organisationseinheiten geschaffen, weil aufgrund des früheren Heimgesetzes des Bundes und des Wohnteilhabegesetzes 2010 bereits eine Aufsichtsbehörde beim Landesamt für Gesundheit und Soziales besteht.

Die Aufsichtsbehörde wird wegen der Veränderung des Geltungsbereiches des Wohnteilhabegesetzes im Zusammenhang mit Wohngemeinschaften und der Neugestaltung verschiedener rechtlicher Voraussetzungen, Anforderungen und Pflichten mit neuen Aufgaben betraut. Die sich daraus ergebenden kostenmäßigen Auswirkungen werden haushaltsmäßig abgesichert.

Die zusätzlichen Kosten beim Landesamt für Gesundheit und Soziales stehen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Gesetzeszweck. Der Schutz volljähriger Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen ist wegen des - insbesondere demografiebedingt - steigenden und differenzierten Pflege- und Betreuungsbedarfes und zur Sicherstellung von Pflege- und Betreuungsqualität, Würde, Selbstbestimmung, Teilhabe, sozialer Aufmerksamkeit und Verbraucherschutz zwingend notwendig.

### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das vorgelegte Gesetz wirkt sich mittelbar auf die Gleichstellung der Geschlechter aus (mittelbare Gleichstellungsrelevanz). Es sieht vor, dass bei der Pflege und Betreuung die geschlechtliche und sexuelle Identität und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen, Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer zu wahren sind, die Bewohnerinnen, Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, und Freiheitsbeschränkungen zu schützen sind sowie dem Wunsch nach gleichgeschlechtlicher Pflege und Betreuung nachzukommen ist.

### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

#### für Privathaushalte:

Unmittelbar keine. Die Höhe der Pflegesätze wird nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI, des SGB V (für Intensivpflege) sowie für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX vereinbart.

### für Wirtschaftsunternehmen:

Für Leistungsanbieter im Sinne des Wohnteilhabegesetzes ergeben sich keine unmittelbaren Kostenauswirkungen.

Mittelbare Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus erweiterten Transparenzpflichten nach § 10, erweiterten individuellen Mitsprache- und Einsichtsrechten zugunsten unterstützungsbedürftiger Menschen nach § 11, höheren Anforderungen an Zufriedenheitsbefragungen nach § 12, erweiterten Mitwirkungsrechten zugunsten unterstützungsbedürftiger Menschen nach § 13 und § 15, erweiterten Meldepflichten und Pflichtberatungen nach § 20 und § 24 bei Pflege-Wohngemeinschaften, erweiterten Prüfungen der Aufsichtsbehörde nach § 23 bei Pflegeeinrichtungen bzw. besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie erweiterten Prüfungen der Aufsichtsbehörde nach § 26 bei Pflege-Wohngemeinschaften.

Die Höhe der Pflegesätze wird nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI, des SGB V (für Intensivpflege) sowie für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX vereinbart.

### F. Gesamtkosten

Durch die Veränderung des Geltungsbereiches des Wohnteilhabegesetzes im Bereich der Pflege-Wohngemeinschaften gegenüber dem bisherigen Wohnteilhabegesetz sowie die Neugestaltung und Neuaufnahme verschiedener rechtlicher Anforderungen und Pflichten im Wohnteilhabegesetz gegenüber dem geltenden Wohnteilhabegesetz ergeben sich für das Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie für die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung kostenmäßige Auswirkungen infolge eines erheblichen Mehrbedarfes von Stellen und eines Bedarfes an Sachmitteln.

Ohne das zusätzliche Personal und die Sachmittel können das neue WTG und seine erweiterten Anforderungen nicht umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die neuen Regelungen zu Pflege-Wohngemeinschaften.

Bei der Durchführung des neuen Wohnteilhabegesetzes (WTG) sind Ausweitungen des Verwaltungsaufwandes und demzufolge des Personals insbesondere im Zusammenhang mit nachfolgenden Aufgaben und Handlungen zu erwarten:

- Allgemeine Beratungen nach § 9 Absatz 1 und 2 WTG bei Pflege-Wohngemeinschaften und allen übrigen Wohnformen, insbesondere zu Gründung neuer Wohnformen nach §§ 4 bis 7, Transparenzpflichten nach § 10, individuellen Mitsprache- und Einsichtsrechten nach § 11 und Zufriedenheitsbefragungen nach § 12,
- Bearbeitung von Beschwerden nach § 9 Absatz 3 WTG,
- Bearbeitung und Verwaltung von Meldungen nach § 20 WTG im Zusammenhang mit erweiterten Meldepflichten bei Pflege-Wohngemeinschaften,
- Pflichtberatungen nach § 24 Absatz 2 WTG vor Inbetriebnahme von Pflege-Wohngemeinschaften,

- Zuordnungsprüfungen nach § 25 WTG bei Pflege-Wohnformen (regelmäßige Zuordnungsprüfungen bei Pflege-Wohngemeinschaften und anlassbezogene Zuordnungsprüfungen bei Pflege-Wohnformen),
- Prüfungen bei Pflege-Wohngemeinschaften nach § 26 WTG (Anlassprüfungen bei Pflege-Wohngemeinschaften sowie Regelprüfungen bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften),
- Prüfungen bei Pflegeeinrichtungen bzw. besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 23,
- Anpassung der Prüfkriterien an die Anforderungen nach dem neuen WTG,
- Maßnahmen nach § 27 WTG:
  - Beratungen bei Mängeln nach § 28 WTG,
  - Anordnungen zur Mängelbeseitigung nach § 29 WTG,
  - Aufnahmestopp in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften nach § 31 WTG
  - ggf. Untersagungen nach § 32 WTG,
- Stärkung der Zusammenarbeit mit anderen Prüfeinrichtungen und Auswertung von SGB XI-Prüfberichten des Medizinischen Dienstes bzw. dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V. zu Pflegediensten in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften (§ 35 WTG),
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 38 WTG.

Die erhebliche Ausweitung der originären Aufgaben der Aufsichtsbehörde sowie der Fachaufsichtsaufgaben der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und der damit einhergehende Personal- und Sachmittelmehrbedarf vollziehen sich in zwei Abschnitten, die in mehrere Stufen zu untergliedern sind.

Im Rahmen des ersten Vollzugsabschnittes sollen viele Regelungen des neuen WTG sechs Monate nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft treten, voraussichtlich ab ca. 1. Januar 2022. Dies betrifft nahezu alle Wohnformarten einschließlich nach Gesetzesinkraftsetzung neu entstehender Pflege-Wohngemeinschaften, nicht jedoch bestehende Pflege-Wohngemeinschaften. Bei den neu entstehenden Pflege-Wohngemeinschaften wird weiterhin mit einem jährlich kontinuierlichen Zuwachs an Wohngemeinschaften gerechnet.

Beim zweiten Vollzugsabschnitt sollen für die bestehenden mindestens 800 Pflege-Wohngemeinschaften die Regelungen des neuen WTG erst ca. 24 Monate nach Veröffentlichung in Kraft treten (voraussichtlich ab ca. 1. Juli 2023).

Ferner werden für derzeit ca. 40 Intensivpflege-Wohngemeinschaften neue Regelungen im Bereich des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erwartet, die zu noch nicht vorhersehbaren Auswirkungen auf die Prüftätigkeit der Aufsichtsbehörde führen werden.

Die sich daraus ergebenden kostenmäßigen Auswirkungen werden im Einzelnen in der Vorlage an das Abgeordnetenhaus unter F. dargestellt.

## G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Eine einheitliche Gesetzgebung mit dem Land Brandenburg ist nicht möglich.

Der Landtag des Landes Brandenburg hatte infolge der Föderalismusreform I 2006 ein eigenes Nachfolgegesetz zum Heimgesetz des Bundes beschlossen. Das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz (BrbgPBWoG) trat zum 1. Januar 2010 in Kraft und ist seitdem unverändert gültig.

In den Ländern Berlin und Brandenburg liegen unterschiedliche Rahmenbedingungen und Ausgangsvoraussetzungen vor, die zum Teil unterschiedliche Regelungen notwendig machen. Der Hauptunterschied betrifft die Anwendungsbereiche der beiden Gesetze. Mit den unterschiedlichen Anwendungsbereichen gehen aber auch Unterschiede in den Folgeregelungen innerhalb der Gesetze einher.

Das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG) hat von Beginn an eine Dreiteilung vorgenommen und differenziert zwischen unterstützenden Wohnformen (wie Wohnpflege-Gemeinschaften), die selbstverantwortlich geführt werden und daher grundsätzlich nicht unter den Anwendungsbereich des brandenburgischen Gesetzes fallen, Einrichtungen und ihnen gleichgestellte Wohnformen sowie Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung. Zudem werden in Brandenburg die Besonderheiten von Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie Wohnformen mit intensivpflegerischem Leistungsangebot in der Kategorisierung berücksichtigt.

Die mit dem neuen Berliner Wohnteilhabegesetz vorgenommene Differenzierung in selbstverantwortete und anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften und darüber hinaus Intensivpflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen führt zu einer rechtlichen Annäherung der unterschiedlichen Landesheimrechte in Berlin und Brandenburg.

In der Rechtsfolge gehen die Regelungen des Berliner Wohnteilhabegesetzes über jene des BbgPBWoG hinaus. Dies gilt insbesondere für die selbst- und anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften, an deren Leistungsanbieter im Wohnteilhabegesetz höhere Anforderungen der Transparenz und Qualitätssicherung gestellt werden. Ebenso kennt das BbgPBWoG eine Pflichtberatung für Gründerinnen und Gründer von Pflege-Wohngemeinschaften und regelmäßige Zuordnungsprüfungen bei Pflege-Wohngemeinschaften bislang nicht. Dies gilt auch für weitere Änderungen, etwa der erstmaligen Formulierung von Anforderungen an den Einsatz von künstlicher Intelligenz und Robotern.

Das neue Wohnteilhabegesetz steht in seiner Zielrichtung jedoch nicht im Widerspruch zu den Regelungen des BbgPBWoG sowie den darauf basierenden Rechtsverordnungen.

## H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung



Der Senat von Berlin  
SenGPG - II D 12  
Telefon 9028 (928) - 1881

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -  
über das **Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen**

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz**  
**zur Neufassung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen**

Vom

**Artikel 1**

Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe  
in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen  
(Wohnteilhabegesetz - WTG)

Inhaltübersicht

Abschnitt 1  
Allgemeines

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 3 Pflegeeinrichtungen

§ 4 Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe

§ 5 Pflege-Wohngemeinschaften

§ 6 Intensivpflege-Wohngemeinschaften

§ 7 Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen

§ 8 Ausschluss vom Anwendungsbereich

## Abschnitt 2

Stärkung der Selbstbestimmung, des Verbraucher- und Datenschutzes und  
der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

§ 9 Allgemeine Information und Beratung durch die Aufsichtsbehörde

§ 10 Transparenz

§ 11 Beteiligungs- und Einsichtsrechte

§ 12 Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen

§ 13 Mitwirkung in Einrichtungen durch eine Bewohnervertretung

§ 14 Gemeinschaftsvereinbarung und Wohngemeinschaftsordnung bei anbieterver-  
antworteten Pflege-Wohngemeinschaften

§ 15 Mitwirkung in Wohngemeinschaften durch eine Wohngemeinschaftsvertretung

§ 16 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

## Abschnitt 3

Besondere Pflichten des Leistungsanbieters und der von ihm eingesetzten Personen

§ 17 Anforderungen an die Leistungserbringung und das Leistungsangebot

§ 18 Geld- oder geldwerte Leistungen an Leistungsanbieter und eingesetzte Perso-  
nen

§ 19 Anzeigepflicht bei Einrichtungen

§ 20 Meldepflicht bei Pflege-Wohngemeinschaften

§ 21 Mitteilung bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen

§ 22 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Abschnitt 4  
Aufgaben und ordnungsrechtliche Befugnisse der Aufsichtsbehörde

§ 23 Prüfungen von Einrichtungen

§ 24 Aufsicht bei Pflege-Wohngemeinschaften und Pflichtberatung vor Inbetriebnahme

§ 25 Zuordnungsprüfungen bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen

§ 26 Prüfungen von Wohngemeinschaften

§ 27 Maßnahmen

§ 28 Beratung bei Mängeln, Fristsetzung

§ 29 Anordnungen zur Mängelbeseitigung

§ 30 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

§ 31 Aufnahmestopp

§ 32 Untersagung

§ 33 Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen

Abschnitt 5  
Zuständigkeiten, Datenverarbeitung, Zusammenarbeit,  
Verordnungsermächtigung, bauliche Anlagen, Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Zuständige Behörden, Datenverarbeitung

§ 35 Zusammenarbeit, Datenverarbeitung, Arbeitsgemeinschaften

§ 36 Rechtsverordnungen

§ 37 Bauliche Anlagen von Einrichtungen und Wohngemeinschaften

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 6  
Aufgaben des Landes Berlin

§ 39 Allgemeine Information und Beratung über Pflege- beziehungsweise Betreuungsangebote sowie Unterstützung bürgerschaftlich engagierter Menschen

Abschnitt 7  
Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 40 Übergangsvorschrift

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

#### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen und sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen.

Dabei gilt es insbesondere,

1. die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu achten und zu schützen,
2. ihnen eine angemessene individuelle Lebensgestaltung, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine angemessene Lebensqualität zu ermöglichen und ihre Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern, gegebenenfalls mit der Unterstützung technischer und digitaler Assistenzsysteme,
3. ihre kulturelle, religiöse, geschlechtliche und sexuelle Identität und Selbstbestimmung zu wahren,
4. sie vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, sowie Diskriminierung zu schützen,
5. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Verpflegung zu sichern,
6. die Informations-, Beratungs-, Beschwerde-, Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu sichern und auszubauen,
7. ein Sterben in Würde zu ermöglichen und
8. die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Leistungsanbietern, Angehörigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen und die Öffnung betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen in das Gemeinwesen zu verbessern.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ziele dienen auch der Umsetzung der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ in der jeweils gültigen Fassung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420).

## **§ 2**

### **Allgemeine Begriffsbestimmungen**

(1) Betreute gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 3, besondere Wohnformen im Sinne des § 4 und betreute Wohngemeinschaften im Sinne der §§ 5 bis 7. Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 3 und besondere Wohnformen im Sinne des § 4.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne dieses Gesetzes sind pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen, die zum Zwecke ihrer Pflege und Betreuung in Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 3 oder in besonderen Wohnformen im Sinne des § 4 wohnen oder sich dort aufhalten. Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen, die zum Zweck ihrer Pflege und Betreuung in Wohngemeinschaften im Sinne der §§ 5 bis 7 leben.

(3) Leistungsanbieter im Sinne dieses Gesetzes sind die Träger von Pflegeeinrichtungen oder Pflege- oder Betreuungsdiensten, Einzelpersonen im Sinne des § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie die Träger von besonderen Wohnformen oder Diensten der Eingliederungshilfe, die Pflege- und Betreuungsleistungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne der §§ 3 bis 7 gegen Entgelt vorhalten, anbieten oder erbringen.

(4) Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf die Pflegebedürftigkeit einer Person ausgerichteten Leistungen, soweit sie nicht ausschließlich dem Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Verpflegung zuzuordnen sind oder soweit es sich nicht ausschließlich um Serviceleistungen handelt. Pflege- und Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf den behinderungsbedingten Hilfebedarf einer Person ausgerichteten Leistungen zur sozialen Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und im Bedarfsfall Pflegeleistungen.

(5) Sofern in § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 die Anzahl von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern aufgeführt ist, ist die vorgehaltene Platzzahl in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform maßgeblich.

## **§ 3**

### **Pflegeeinrichtungen**

(1) Pflegeeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen mit mindestens drei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen sich ein Leistungsanbieter gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, pflegebedürftigen volljährigen Menschen Raum zum Wohnen oder Aufenthalt zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen vorzuhalten, anzubieten oder zu erbringen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die geschuldeten Leis-

tungen Gegenstand verschiedener Verträge mit demselben Leistungsanbieter, verschiedenen Leistungsanbietern oder dem Anbieter des Raums zum Wohnen oder Aufenthalt sind und der Vertrag über die Überlassung von Raum zum Wohnen oder Aufenthalt und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind. Eine solche Abhängigkeit wird insbesondere vermutet, wenn der Leistungsanbieter, verschiedene Leistungsanbieter oder der Anbieter des Raums zum Wohnen oder Aufenthalt

1. personenidentisch sind,

2. in einem Angehörigenverhältnis nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zueinanderstehen, oder

3. rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind.

Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn Leistungsanbieter und Anbieter des Raums zum Wohnen oder Aufenthalt nachweisen, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen besteht.

(2) Sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen, bestehen folgende Formen an Pflegeeinrichtungen:

1. Einrichtungen der Langzeitpflege, in denen Bewohnerinnen und Bewohner dauerhaft ganztägig wohnen sowie gepflegt und betreut werden (Langzeitpflegeeinrichtungen),

2. Einrichtungen der Kurzzeitpflege, in denen sich Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten aufhalten sowie gepflegt und betreut werden (Kurzzeitpflegeeinrichtungen),

3. Einrichtungen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner ganztägig wohnen sowie im Bedarfsfall dauerhaft Pflege und Betreuung oder als Sonderleistung vorübergehende Pflege und Betreuung erhalten (Wohneinrichtungen mit Pflegeergänzung), unbeschadet des Ausschlusses nach § 8 Nummer 12,

4. Einrichtungen, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner nur tagsüber oder nur nachts aufhalten sowie gepflegt und betreut werden (Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen), sowie

5. Einrichtungen für schwerstkranke und sterbende Menschen, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner für einen begrenzten Zeitraum aufhalten sowie gepflegt und betreut werden (Hospizeinrichtungen).

## **§ 4 Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe**

Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen mindestens zehn Bewohnerinnen und Bewohner zusammenleben und sich ein Leistungsanbieter gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, volljährigen Menschen mit Behinderungen persönlichen Raum zum Wohnen und zusätzliche Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen vorzuhalten, anzubieten oder zu erbringen. § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **§ 5 Pflege-Wohngemeinschaften**

(1) Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen mindestens drei Nutzerinnen und Nutzer zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Haushaltsführung in einer gemeinsamen Wohnung zusammenleben und ein oder mehrere Leistungsanbieter für die Nutzerinnen und Nutzer vertraglich Pflege- und Betreuungsleistungen vorhalten, anbieten oder erbringen (Pflege-Wohngemeinschaften). Über die Voraussetzungen von Satz 1 hinaus darf

1. die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer in einer Pflege-Wohngemeinschaft höchstens zwölf betragen,
2. der Leistungsanbieter seine Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume nicht in einer Pflege-Wohngemeinschaft haben und
3. eine Pflege-Wohngemeinschaft insbesondere organisatorisch nicht Bestandteil einer Einrichtung sein.

Die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer nach Satz 2 Nummer 1 gilt unabhängig davon, ob in der Pflege-Wohngemeinschaft neben den Nutzerinnen und Nutzern nicht pflegebedürftige Menschen wohnen. Liegt eine der Voraussetzungen von Satz 2 nicht vor, wird die Pflege-Wohngemeinschaft einer Pflegeeinrichtung im Sinne von § 3 gleichgestellt. Pflege-Wohngemeinschaften können selbstverantwortet oder anbietersverantwortet sein.

(2) Eine Pflege-Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn

1. der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen und der Vertrag über die Wohnraumüberlassung rechtlich und tatsächlich in ihrem Bestand voneinander unabhängig sind,
2. die Nutzerinnen und Nutzer bei der Wahl und dem Wechsel des Leistungsanbieters oder der Leistungsanbieter frei sind und
3. die Nutzerinnen und Nutzer das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung in der Wohngemeinschaft vollständig selbst bestimmen und verantworten.

Die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung nach Satz 1 Nummer 3 schließen auch das gemeinschaftliche Hausrecht in Bezug auf gemeinsam genutzte Räume und Flächen, das gemeinschaftliche Bestimmungsrecht der Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich

des Einzuges und Auszuges von Nutzerinnen und Nutzern sowie das gemeinschaftliche Bestimmungsrecht der Nutzerinnen und Nutzer bei der Gestaltung und Möblierung der Gemeinschaftsräume und -flächen ein.

(3) Liegt eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, handelt es sich bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 um eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft. Eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft darf nicht betrieben werden, wenn nicht ein Pflegedienst als Leistungsanbieter nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 71 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für den Betrieb der Wohngemeinschaft und die Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen und Anforderungen nach diesem Gesetz verantwortlich ist. Mehr als zwei anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften des gleichen Leistungsanbieters dürfen in unmittelbarer räumlicher Nähe nicht betrieben werden.

## **§ 6**

### **Intensivpflege-Wohngemeinschaften**

(1) Intensivpflege-Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften, wenn

1. nach der Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13 die Pflege- und Betreuung von mindestens zwei außerklinisch intensivpflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern vorgesehen ist oder

2. wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Wohngemeinschaft mindestens zwei Nutzerinnen und Nutzer außerklinisch intensivpflegebedürftig sind.

(2) Intensivpflegebedürftigkeit im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn bei einer Nutzerin oder einem Nutzer wegen Art, Schwere und Dauer der Erkrankung akute gesundheits- oder lebensgefährdende Veränderungen der Vitalfunktionen zu unvorhersehbaren Zeiten wiederkehrend eintreten können, hierdurch die Notwendigkeit zur durchgehenden Beobachtung und Interventionsbereitschaft mit den notwendigen medizinisch-pflegerischen Maßnahmen besteht und insofern ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege nach § 37c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gegeben ist.

(3) § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung. Für Intensivpflege-Wohngemeinschaften finden die für anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften geltenden Regelungen dieses Gesetzes Anwendung, soweit nicht Abweichendes geregelt ist. Die Rechtsverordnungen nach § 36 können besondere Anforderungen für Intensivpflege-Wohngemeinschaften enthalten.

## **§ 7**

### **Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen**

Betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen



1. mindestens zwei und höchstens neun Nutzerinnen und Nutzer in einer gemeinsamen Wohnung oder

2. im Ausnahmefall mindestens drei und höchstens neun Nutzerinnen und Nutzer in mehreren Wohnungen

zusammenleben und sich ein Leistungsanbieter gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, ihnen persönlichen Raum zum Wohnen und zusätzliche Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken zu überlassen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 2 vorzuhalten, anzubieten oder zu erbringen, um ein eigenständiges Wohnen, gegebenenfalls unter Anleitung, zu ermöglichen. § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Ausschluss vom Anwendungsbereich**

Keine betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere

1. Räumlichkeiten für Menschen mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe an Bildung, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Gestaltung des Tages nach § 113 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden und die nicht im Zusammenhang mit Wohnen stehen,

2. zur Durchführung von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehende Räumlichkeiten für substituiert drogenabhängige Menschen sowie für ausstiegsorientierte Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung in psychosozialen Übergangsangeboten,

3. zur Durchführung von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehende Räumlichkeiten für Menschen mit seelischen Behinderungen und zugleich mit HIV/AIDS,

4. Wohnformen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

5. Einrichtungen zur Unterbringung psychisch erkrankter Personen im Sinne des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung,

6. zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung angebotene Wohnformen für Menschen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,

7. zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert

worden ist, in der jeweils geltenden Fassung angebotene Unterkünfte für wohnungslose Menschen,

8. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

9. das Krankenhaus des Maßregelvollzuges Berlin (klinisch-forensische Einrichtung) nach § 44 Absatz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und die diesem angliederten Wohngemeinschaften (Wohnbereiche),

10. Einrichtungen zur Rehabilitation,

11. Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, sowie

12. Wohnformen für Menschen, in denen pflegebedürftige volljährige Menschen dauerhaft ganztägig wohnen und vertraglich lediglich verpflichtet sind, Serviceleistungen anzunehmen.

**Abschnitt 2**  
**Stärkung der Selbstbestimmung,**  
**des Verbraucher- und Datenschutzes**  
**und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

**§ 9**

**Allgemeine Information und Beratung durch die Aufsichtsbehörde**

(1) Die Aufsichtsbehörde informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, im Einzelfall zu diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 36. Sie kann auf geeignete Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen. Sie hat einen barrierefreien Zugang zum Informations- und Beratungsangebot nach Satz 1 zu gewährleisten. Soweit die Aufsichtsbehörde Informationen auf ihrer Internetseite veröffentlicht, gelten die Anforderungen des Barrierefreie-IKT-Gesetzes Berlin vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210).

(2) Die Information und Beratung nach Absatz 1 zu Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von §§ 5 und 6 verfolgt insbesondere das Ziel, den Beteiligten die Voraussetzungen für diese Wohngemeinschaften, die grundsätzlichen Unterschiede zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen und die Rechtsfolgen nach diesem Gesetz zu verdeutlichen.

(3) Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer, Bewohnervertretung, Wohngemeinschaftsvertretung, Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, sonstige Vertrauenspersonen sowie Personen, Behörden oder Institutionen, die ein berechtigtes Anliegen haben, können sich mit Beschwerden an die Aufsichtsbehörde wenden.

## **§ 10 Transparenz**

(1) Jeder Leistungsanbieter ist verpflichtet,

1. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen allen Interessentinnen und Interessenten sein Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt, Umfang und Preis zugänglich zu machen, bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften auch darüber, ob und inwieweit die Wohnung barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar nach DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011\*, ist,

*\* Der Text ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.*

2. in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform durch Aushang an zentralem Ort auf externe, von Leistungsanbietern unabhängige Informations- und Beratungsstellen und externe Beschwerdemöglichkeiten einschließlich der nach § 9 tätigen Aufsichtsbehörde hinzuweisen sowie diese Informationen künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie künftigen Nutzerinnen und Nutzern vor Abschluss von Verträgen auszuhändigen,

3. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern die Zusammenfassung der Ergebnisse der letzten Befragung über die Zufriedenheit mit der Leistungserbringung nach § 12 Absatz 2 in anonymisierter Form, die der Befragung zu Grunde liegenden Kriterien sowie die hieraus unter Beteiligung der in §§ 13 und 15 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen gezogenen Schlussfolgerungen auszuhändigen,

4. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern und künftigen Nutzerinnen und Nutzern die jeweils aktuelle Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13 vor Abschluss von Verträgen sowie gegenwärtigen Bewohnerinnen und Bewohnern und Nutzerinnen und Nutzern auf Anforderung auszuhändigen,

5. in der Einrichtung den aktuellen Prüfbericht der Aufsichtsbehörde und die etwaige Gegendarstellung an zentralem Ort auszuhängen sowie künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern vor Abschluss von Verträgen auszuhändigen,

6. bei Einrichtungen auf Verlangen der gegenwärtigen Bewohnerinnen und Bewohner oder vor Abschluss von Verträgen auf Verlangen der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner die Prüfberichte der Aufsichtsbehörde der letzten drei Jahre und die etwaigen Gegendarstellungen zur Einsicht vorzulegen und

7. in Pflege-Wohngemeinschaften einen jeweils aktuellen, anonymisierten Personaleinsatzplan an zentralem Ort in der Wohngemeinschaft auszuhängen, aus dem die vom Leistungsanbieter vor Ort in der Wohngemeinschaft eingesetzten Personen hinsichtlich ihrer Zahl, fachlichen Eignung und Anwesenheit zu entnehmen sind, und dabei zusätzlich namentlich die eingesetzte verantwortliche Pflegefachkraft sowie die Person oder Personen, die die Wohngemeinschaft betreffenden übergreifenden Betriebsabläufe beim Leistungsanbieter sicherstellt, zu benennen.

Die Nutzerinnen und Nutzer von selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften haben den Aushang nach Satz 1 Nummer 2 und 7 zu dulden. Das Grundrecht der Unver-

letzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Duldungspflicht insoweit eingeschränkt. Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften ist der für die Wohngemeinschaft verantwortliche Leistungsanbieter verpflichtet,

1. die künftigen Nutzerinnen und Nutzer vor Abschluss von Verträgen über die grundsätzlichen Unterschiede zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen und unter Berücksichtigung von §§ 5 und 6 über ihre Rollen und Rechte nach den §§ 11, 12, 14, 15 sowie § 16 Absatz 3 und 4 aufzuklären,

2. den Nutzerinnen und Nutzern zum Ende eines jeden Monats die Entstehung, Verwaltung und Abrechnung von Kosten für Lebenshaltung und Rücklagen offenzulegen und bei Rückfragen hierzu eine Ansprechperson beim Leistungsanbieter zu benennen und

3. die Wohngemeinschaftsordnung nach § 14 Absatz 3 und 4 an zentralem Ort auszuhängen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen

1. den in §§ 13 und 15 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen,

2. den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., in Bezug auf außerklinische Intensivpflege den Krankenkassen, dem Medizinischen Dienst und dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V.,

3. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung, und

4. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen der nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) jeweils zuständigen Senatsverwaltung, soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden,

zur Verfügung zu stellen.

(3) Sofern eine Prüfung Mängel ergeben hat, hat die Aufsichtsbehörde die Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen

1. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit der für die Hilfe zur Pflege zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

2. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen der für die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe zuständigen Behörde im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,

3. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit seelischen Behinderungen im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes und

4. der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juni 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 des Gesundheitsdienst-Gesetzes

zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat die Prüfberichte der letzten drei Jahre sowie etwaige Gegendarstellungen im Internet oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen.

(5) Bei Pflege-Wohngemeinschaften dürfen Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen über Aufsichtsprüfungen nach den Absätzen 2 bis 4 nur mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer verwendet werden.

(6) Die Aufsichtsbehörde nutzt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben eine elektronische Datenbank. Sie ist berechtigt, daraus Auswertungen vorzunehmen und zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich einen allgemeinen Tätigkeitsbericht.

(7) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, anonymisierte Daten über Anzahl, Anschriften, zielgruppenspezifische Ausrichtungen, Platzzahlen und tatsächliche Belegungen von anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften im Land Berlin unter Nennung der Leistungsanbieter zum Zweck der individuellen Beratung an die nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch eingerichteten Pflegestützpunkte, die Landesverbände der Pflegekassen, Ersatzkassen und den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Weitergabe an nach oder entsprechend § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch beauftragte Pflegeberaterinnen und Pflegeberater sowie weitere unabhängige Beratungsstellen weiterzugeben, auf Anfrage auch an die für die Hilfe zur Pflege zuständige Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Die Angaben der Wohngemeinschaft können um Ansprechpersonen ergänzt werden, sofern die Leistungsanbieter dies freiwillig angeben und die Ansprechpersonen einwilligen. Sofern mit Einwilligung der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung eine unabhängige Informationsplattform zu Berliner Leistungsangeboten für Pflegebedürftige betrieben wird, ist eine Weitergabe der Daten nach Satz 1 und 2 auch an den Betreiber der Plattform zulässig.

(8) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 35 anonymisierte Daten über Anzahl, Anschriften, zielgruppenspezifische Ausrichtungen, Platzzahlen und tatsächliche Belegungen von selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften an die Landesverbände der Pflegekassen, Ersatzkassen und den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. weiterzugeben. Die Angaben der Wohngemeinschaft können um Ansprechpersonen ergänzt werden, sofern diese hierzu einwilligen.

(9) Die für Pflegewesen, Gesundheitswesen und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Ausübung der jeweiligen Fachaufsicht und sowie zum Zwecke einer landesweiten Planung, von der Aufsichtsbehörde Auswertungen anzufordern und diese zu veröffentlichen. Die Aufsichtsbehörde hat personenbezogene Daten vor der Weitergabe zu anonymisieren.

## **§ 11** **Beteiligungs- und Einsichtsrechte**

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer haben bei der individuellen Pflege-, Hilfe- und Förderplanung und deren Durchführung ein Recht auf Mitbestimmung. Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer sind rechtzeitig anzuhören und die geäußerten Wünsche sind zu berücksichtigen. Sie haben gemäß des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) ein Recht auf Einsichtnahme in die sie betreffenden Dokumentationen und Unterlagen.

(2) Bewohnerinnen, Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen besitzen das Hausrecht in Bezug auf Räumlichkeiten, die sie jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen.

(3) Bewohnerinnen, Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer von Langzeitpflegeeinrichtungen, Wohneinrichtungen mit Pflegeergänzung, Hospizeinrichtungen, Pflege-Wohngemeinschaften und betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Räumlichkeiten, die sie jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, selbst zu gestalten und zu möblieren. Eine geplante Veränderung ist nur zulässig, wenn sie

1. von einer Mietpartei nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zu dulden wäre oder
2. auf Grund pflegerischer, betreuungsbedingter oder medizinisch indizierter Gründe erforderlich ist.

Für diesen Fall ist die betroffene Bewohnerin oder Nutzerin oder der betroffene Bewohner oder Nutzer rechtzeitig anzuhören. Ihr oder ihm ist die Gelegenheit zu geben, zur geplanten Veränderung innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu beziehen.

(4) Die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner oder Nutzerinnen und Nutzer von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen, ausgenommen selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften, haben bei der Belegung von Räumlichkeiten, die als persönlicher Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken zu zweit genutzt werden, ein Mitwirkungsrecht. Eine gegen den Willen der betroffenen Bewohnerin oder Nutzerin oder des betroffenen Bewohners oder Nutzers getätigte geplante Veränderung der Belegung ist nur zulässig, wenn sie

1. von einer Mietpartei nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zu dulden wäre oder
2. auf Grund pflegerischer, betreuungsbedingter oder medizinisch indizierter Gründe erforderlich ist.

Die betroffene Bewohnerin oder Nutzerin oder der betroffene Bewohner oder Nutzer ist rechtzeitig anzuhören. Ihr oder ihm ist die Gelegenheit zu geben, zur geplanten Veränderung innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu beziehen und gegebenenfalls eigene Vorschläge zu unterbreiten.

(5) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften haben die Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich des Einzuges und Auszuges von Nutzerinnen und Nutzern ein Mitwirkungsrecht. Zur Wahrnehmung des Mitwirkungsrechts hat der Leistungsanbieter die Nutzerinnen und Nutzer rechtzeitig anzuhören und den Nutzerinnen und Nutzern Gelegenheit zu geben, zu seinen Vorschlägen innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu beziehen und gegebenenfalls eigene Vorschläge zu unterbreiten.

(6) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen haben die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich der Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsräumen und -flächen ein Mitwirkungsrecht. Zur Wahrnehmung des Mitwirkungsrechts hat der Leistungsanbieter die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer rechtzeitig anzuhören und ihnen Gelegenheit zu geben, zu seinen Vorschlägen innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu beziehen und gegebenenfalls eigene Vorschläge zu unterbreiten.

(7) Beim Einsatz von künstlicher Intelligenz oder Robotern in der Pflege und Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern ist die Einwilligung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer zum Einsatz dieser Technik sowie die Einwilligung in die Verarbeitung der dafür erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich. Die Einwilligung muss die Bedingungen nach Artikel 4 Nummer 11 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllen. Vor dem Einsatz sind die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer insbesondere über Zweck und Art des Einsatzes, Funktionsweise der eingesetzten Technik sowie die Verarbeitung, gesicherte Aufbewahrung und Löschung der personenbezogenen Daten aufzuklären. Im Falle der gesetzlichen Vertretung ist der Wunsch der betreuten Person ausdrücklich zu beachten.

## **§ 12**

### **Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen**

(1) Jeder Leistungsanbieter hat ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen einzurichten. Er hat die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer über die Anlaufstelle für Beschwerden und Vorschläge und die Art der Erledigung von Beschwerden und Vorschlägen zu informieren.

(2) Jeder Leistungsanbieter hat im Abstand von bis zu zwei Jahren persönliche Befragungen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer über deren Zufriedenheit mit der Leistungserbringung durchzuführen. Teilnahmen an Zufriedenheitsbefragungen sind freiwillig. Bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen oder abgegrenzten Wohnbereichen betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen, in denen ausschließlich Menschen mit dementiellen oder geistigen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen wohnen oder sich aufhalten, kann von einer Zufriedenheitsbefragung nach Satz 1 abgesehen werden, wenn erkennbar ist, dass die Menschen nicht zur Abgabe von Willensäußerungen imstande sind. Bei Wohnformen mit bis zu 20 Bewohnerinnen und Bewohnern oder Nutzerinnen und Nutzern bedarf es für die Zufriedenheitsbefragung der

Einwilligung sämtlicher Bewohnerinnen und Bewohner oder Nutzerinnen und Nutzer. Die Ergebnisse der Befragung in Wohnformen mit mehr 20 Bewohnerinnen und Bewohnern oder Nutzerinnen und Nutzern dürfen nur dann verwertet werden, wenn mehr als 15 Personen teilgenommen oder alle Befragten zugestimmt haben. Die Zustimmung aller Befragten ist auch erforderlich, wenn die Ergebnisse trotz anonymisierter Form Rückschlüsse auf einzelne Befragte zulassen. Befragungen sollen anonym, in leicht verständlicher Sprache und Weise und, soweit erforderlich, barrierefrei durchgeführt werden.

(3) Bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit seelischen Behinderungen soll der Leistungsanbieter ermöglichen, dass Befragungen nach Absatz 2 auch nach dem Peer-Prinzip durch geeignete und entsprechend geschulte Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer sowie durch pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen, die in anderen betreuten Wohnformen leben, vorgenommen werden können; gleiches gilt für Menschen, die nicht mehr in einer betreuten Wohnform leben. Für Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen gilt Satz 1 entsprechend. Die die Befragungen durchführenden Personen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nicht beim Leistungsanbieter beschäftigt sein.

### **§ 13**

#### **Mitwirkung in Einrichtungen durch eine Bewohnervertretung**

(1) Zum Zwecke der Mitwirkung und der Wahrnehmung ihrer Interessen können die Bewohnerinnen und Bewohner für jede Einrichtung persönlich einen Bewohnerbeirat wählen. Der Einrichtungsträger hat in geeigneter Weise auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hinzuwirken; das gilt nicht für Tagespflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospizeinrichtungen. Die Mitglieder des Bewohnerbeirates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

(2) In den Bewohnerbeirat einer Einrichtung können Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung, Mitglieder von bezirklichen Behindertenorganisationen und von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen gewählt werden.

(3) Kommt die Wahl eines Bewohnerbeirates in einer Einrichtung nicht zustande, so hat die Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Mitwirkung Fürsprecherinnen und Fürsprecher zu bestellen.

(4) Durch die Bewohnervertretung wirken die Bewohnerinnen und Bewohner mit bei

1. allgemeinen Angelegenheiten des Wohnens, der Pflege und Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegungsplanung, des Alltags und der Freizeit,

2. der Durchsetzung der Ziele nach § 1, insbesondere von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,

3. Änderungen der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch Zustimmungen zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt sind,



4. der Aufstellung oder Änderung der Musterverträge des Einrichtungsträgers für die Bewohnerinnen und Bewohner,
5. der Aufstellung oder Änderung der Hausordnung,
6. umfassenden baulichen Maßnahmen,
7. der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Einrichtungsbetriebs,
8. Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, sowie Diskriminierung,
9. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen von Bewohnerinnen und Bewohnern und
10. Angelegenheiten des Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens einschließlich der Begleitung von Zufriedenheitsbefragungen.

(5) Die Bewohnervertretung soll die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Vertrauensperson hinzuziehen kann.

(6) Die Bewohnervertretung kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung verpflichtet. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner durch fach- und sachkundige Personen richtet sich nach Absatz 8. Die fach- und sachkundigen Personen dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht an Dritte übermitteln. Personenbezogene Daten sind zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie für den Zweck, zu dem sie verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden.

(7) Der Einrichtungsträger hat die Tätigkeit der Bewohnervertretung zu unterstützen. Er trägt die für die Tätigkeit der Bewohnervertretung entstehenden angemessenen Kosten.

(8) Der Einrichtungsträger hat der Bewohnervertretung die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Bewohnervertretung darf personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere im Sinne von § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9, 10 und 11, nur verarbeiten, soweit dies im Einzelfall zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt nicht für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner vom Einrichtungsträger an den Bewohnerbeirat weitergegeben und von diesem verarbeitet werden. Der Einrichtungsträger hat dem Bewohnerbeirat auf Verlangen die personenbezogenen Daten nach den Sätzen 2 bis 4 zur Verfügung zu stellen.

(9) Den Mitgliedern der Bewohnervertretung sind diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Bewohnervertretung in regelmäßigen Abständen geschult werden. Soweit die Bewohnervertretung es verlangt, sollen hierfür möglichst Dritte, die nicht beim Leistungsanbieter beschäftigt sein dürfen, herangezogen werden.

(10) Der Einrichtungsträger unterstützt die trägerinterne und nach Möglichkeit die trägerübergreifende Vernetzung der Bewohnervertretung mit Bewohnervertretungen anderer Einrichtungen.

## **§ 14 Gemeinschaftsvereinbarung und Wohngemeinschaftsordnung bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften**

(1) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften hat der verantwortliche Leistungsanbieter darauf hinzuwirken, dass die Nutzerinnen und Nutzer eine schriftliche Vereinbarung haben, die das Gemeinschaftsleben sowie die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer im Innenverhältnis regelt (Gemeinschaftsvereinbarung). Leistungsanbieter und auf Anforderung die Aufsichtsbehörde erhalten eine Ausfertigung der jeweils aktuellen Gemeinschaftsvereinbarung.

(2) Die Gemeinschaftsvereinbarung nach Absatz 1 soll mindestens enthalten,

1. das Verfahren zum Treffen gemeinschaftlicher Entscheidungen mit Wirkung nach innen und nach außen, wobei die Nutzerinnen und Nutzer bestimmen, ob und inwieweit bei gemeinschaftlichen Entscheidungen eine relative, einfache, qualifizierte oder absolute Mehrheit zu Grunde gelegt wird,

2. Regelungen über regelmäßige Zusammentreffen der Nutzerinnen und Nutzer,

3. die Rollen und Aufgaben der Nutzerinnen und Nutzer bei Zusammenleben, Alltagsgestaltung, gemeinsamen Aktivitäten und gegebenenfalls sonstigen Angelegenheiten der Wohngemeinschaft,

4. Regelungen zu Verwaltung, Verausgabung und Abrechnung gemeinschaftlicher Finanzmittel für gemeinsam entstehende Kosten,

5. Regelungen zur Wohngemeinschaftsvertretung nach § 15, sofern diese gebildet wird,

6. das Verfahren zur Ausübung des Mitwirkungsrechts nach § 11 Absatz 5 hinsichtlich des Einzuges und Auszuges von Nutzerinnen und Nutzern und

7. das Verfahren zur Ausübung des Mitwirkungsrechts nach § 11 Absatz 6 hinsichtlich der Gestaltung und Möblierung der Gemeinschaftsräume und -flächen.

(3) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften hat der verantwortliche Leistungsanbieter sicherzustellen, dass für die Wohngemeinschaft eine Ordnung besteht, die das Verhältnis zwischen Leistungsanbieter und Nutzerinnen und Nutzern regelt (Wohngemeinschaftsordnung).

(4) Die Wohngemeinschaftsordnung nach Absatz 3 muss mindestens enthalten

1. die jeweils aktuelle Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13,

2. den Hinweis auf die auszuhängenden oder auszulegenden Informationen zur Personalausstattung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7,

3. allgemeine Informationen zur Entstehung, Verwaltung und Abrechnung von Kosten für Lebenshaltung und Rücklagen nach § 10 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2,
4. Informationen über das den Nutzerinnen und Nutzern nach § 11 Absatz 6 zustehende Mitwirkungsrecht zur Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsräumen und -flächen,
5. Informationen über das Verfahren bei der Belegung von Räumen unter Einschluss der Mitwirkungsrechte nach § 11 Absatz 4 und 5,
6. Informationen für die zur Sozialraumintegration nach § 16 Absatz 4 in Frage kommenden Personen, welche Aufgaben von ihnen für die Wohngemeinschaft übernommen werden können, und
7. Informationen zum Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen nach § 12.

## **§ 15**

### **Mitwirkung in Wohngemeinschaften durch eine Wohngemeinschaftsvertretung**

(1) Zum Zwecke der Mitwirkung kann für jede anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft und jede Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen eine Wohngemeinschaftsvertretung gebildet werden, deren Mitglieder von den Nutzerinnen und Nutzern persönlich bestimmt werden. In die Wohngemeinschaftsvertretung der Wohngemeinschaft sollen Nutzerinnen und Nutzer berufen werden. Sofern dies nicht möglich ist, können auch in § 16 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 5 genannte Personen in die Wohngemeinschaftsvertretung berufen werden. Die Zahl der Mitglieder der Wohngemeinschaftsvertretung soll zwei nicht überschreiten. Die Mitglieder der Wohngemeinschaftsvertretung sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Nutzerinnen und Nutzer treffen Regelungen zu Bildung, Abberufung, Aufgaben, Rechten und Pflichten der Wohngemeinschaftsvertretung, die die Mitglieder der Wohngemeinschaftsvertretung zu beachten haben. Die Ansprechbarkeit der Wohngemeinschaftsvertretung sowie regelmäßige Zusammentreffen der Nutzerinnen und Nutzer und eine Dokumentation hierüber sind zu gewährleisten.

(2) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen ab sechs Nutzerinnen und Nutzern hat der verantwortliche Leistungsanbieter in geeigneter Weise auf die Bildung einer Wohngemeinschaftsvertretung hinzuwirken.

(3) Durch die Wohngemeinschaftsvertretung wirken die Nutzerinnen und Nutzer mit bei

1. allgemeinen Angelegenheiten des Wohnens, der Pflege und Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegungsplanung, des Alltags und der Freizeit,
2. der Durchsetzung der Ziele nach § 1, insbesondere von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
3. Änderungen der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch Zustimmungen zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt sind,

4. der Aufstellung oder Änderung der Musterverträge des Leistungsanbieters für die Nutzerinnen und Nutzer,
  5. bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften der Aufstellung oder Änderung der Wohngemeinschaftsordnung,
  6. umfassenden baulichen Maßnahmen in der Wohngemeinschaftswohnung, soweit der Leistungsanbieter den Raum zum Wohnen überlässt,
  7. der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Wohngemeinschaftsbetriebs,
  8. Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, sowie Diskriminierung und
  9. Angelegenheiten des Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens einschließlich der Begleitung von Zufriedenheitsbefragungen.
- (4) Im Übrigen gilt § 13 Absatz 6 bis 9 entsprechend.

## **§ 16**

### **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

(1) Die Träger von Einrichtungen haben die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung der Einrichtungen in das Gemeinwesen unter Einbeziehung der lokal bestehenden Angebote und Netzwerke zu fördern, sofern diese eine während der Öffnungszeiten durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellen. Dabei sind die kulturellen und religiösen Belange der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen. Die Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 ist daran auszurichten. Die Einrichtungsträger haben insbesondere

1. täglich Betätigungen zu ermöglichen, die die Fertigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner in alltagsnahen Handlungen zur Geltung bringen,
2. Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner in das Alltagsleben in der Wohnform einzubeziehen,
3. die Wahrnehmung wichtiger auswärtiger Termine zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson,
4. regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung zu informieren und die Teilnahme daran zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson, und
5. regelmäßige Kontakte zu Menschen außerhalb der Wohnform zu ermöglichen, gegebenenfalls mit der Unterstützung technischer und digitaler Assistenzsysteme, und hierfür mit geeigneten Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungsanbieter, die in selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und in Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen eine durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellen.

(3) Absatz 1 gilt mit Ausnahme von Satz 4 Nummer 2 entsprechend für den für eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft verantwortlichen Leistungsanbieter, sofern dieser während der Öffnungszeiten eine durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellt.

(4) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften hat der für die Wohngemeinschaft verantwortliche Leistungsanbieter über die Anforderungen des Absatzes 3 hinaus darauf hinzuwirken, dass die Wohngemeinschaft in den Sozialraum integriert ist, um eine Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung in das Gemeinwesen zu ermöglichen (Sozialraumintegration). Der für die Wohngemeinschaft verantwortliche Leistungsanbieter hat sicherzustellen, dass die Nutzerinnen und Nutzer unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse mit Menschen außerhalb der Wohngemeinschaft mindestens einmal wöchentlich kommunizieren können. Eine Sozialraumintegration liegt insbesondere vor, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter Personen wie Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und sonstige Vertrauenspersonen, gemeinschaftlich beauftragte Personen im Sinne von § 38a Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder Vertreterinnen und Vertreter unabhängiger Institutionen gewinnt und sie dabei unterstützt, einen engen Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern zu halten und für die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer einzutreten. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die in Satz 3 genannten Personen insbesondere dabei zu unterstützen, dass zumindest eine der Personen

1. nach Möglichkeit mindestens einmal wöchentlich die Wohnform persönlich aufsucht und sich dabei mit den Nutzerinnen und Nutzern zu ihren Fragen, Problemen, Beschwerden und Vorschlägen austauscht und
2. sich für die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem Leistungsanbieter und anderen Anbietern von Dienstleistungen einsetzt.

Für die Interessenwahrnehmung ausgeschlossen sind solche Personen, die bei einem Leistungsanbieter gegen Entgelt beschäftigt oder als Inhaberin oder Inhaber, Gesellschafterin oder Gesellschafter, Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs oder in gleichartiger Funktion eines Leistungsanbieters tätig oder mit einem Leistungsanbieter verbunden sind.

(5) Leistungsanbieter sind verpflichtet, den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern Besuche zu ermöglichen.

(6) Leistungsanbieter haben schriftliche Informationen und Mitteilungen, die nach diesem Gesetz für die Bewohnerinnen und Bewohner und Nutzerinnen und Nutzer sowie für die nach den §§ 13 und 15 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen bestimmt sind, in verständlicher Art und Weise und, soweit erforderlich, barrierefrei abzufassen sowie deren barrierefreien Zugang zu gewährleisten.

### **Abschnitt 3 Besondere Pflichten des Leistungsanbieters und der von ihm eingesetzten Personen**

#### **§ 17 Anforderungen an die Leistungserbringung und das Leistungsangebot**

(1) Der Leistungsanbieter muss die zur Betriebsführung erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, besitzen. Von der erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist in der Regel auszugehen, wenn ein Vertrag nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder in Bezug auf außerklinische Intensivpflege ein Vertrag nach § 132l Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.

(2) Der Leistungsanbieter und die für die Leistungserbringung in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform verantwortlichen Leitungskräfte (Leitung) sind verpflichtet, die Leistungen an den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer und ihrem Pflege- und Betreuungsbedarf auszurichten und eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende angemessene Qualität der Pflege und Betreuung zu erbringen. Sicherzustellen ist insbesondere, dass

1. nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarte Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards eingehalten werden,

2. für pflegebedürftige Menschen eine humane und aktivierende Pflege gewährleistet ist sowie eine individuelle Steuerung des Pflege- und Betreuungsprozesses einschließlich der Führung einer Pflegedokumentation erfolgt,

3. für Menschen mit Behinderungen die erforderliche sozialpädagogische, therapeutische und heilpädagogische Förderung gewährleistet ist sowie Förder- und Hilfepläne erstellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,

4. die Pflege und Betreuung an den Bedarfen der Menschen mit Pflegedürftigkeit oder Behinderungen ausgerichtet ist, mit festen Bezugspersonen erfolgt sowie dem Wunsch nach gleichgeschlechtlicher und kultursensibler Pflege und Betreuung nach Möglichkeit entsprochen wird,

5. vor der Anwendung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen stets überprüft wird, ob und inwieweit diese durch Pflege und Betreuung nach dem anerkannten Stand der Erkenntnisse zu vermeiden sind,

6. im Falle der Anwendung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen die inhaltlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind,

7. die Verantwortung für den vertraglich vereinbarten Einsatz von künstlicher Intelligenz oder Robotern in der Pflege und Betreuung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern beim Leistungsanbieter liegt und der Leistungsanbieter den ordnungsgemäßen Einsatz in regelmäßigen Abständen überprüft,

8. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer ärztlich und gesundheitlich versorgt werden,

9. die hauswirtschaftliche Versorgung in angemessener Qualität vorgehalten oder erbracht wird, soweit dies vertraglich vereinbart ist,

10. bei der Leistungserbringung ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen die Hygieneanforderungen einhalten unbeschadet der Regelungen und Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzrecht,

11. Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt werden und die zur Pflege und Betreuung eingesetzten Personen mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden, soweit Leistungsanbieter diese verabreichen,

12. eine Konzeption der Leistungserbringung erstellt und vorgehalten wird, die im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges Aussagen zu Zielgruppen, Pflege, Betreuung, hauswirtschaftlicher Versorgung, Verpflegung und Alltags- und Freizeitgestaltung, zu den Anforderungen nach den Nummern 1 bis 10 sowie zu den in § 1 genannten Zielen, insbesondere zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, und Diskriminierung sowie zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Vermeidung und zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen, enthält und sich die Umsetzung der Konzeption an diesen Aussagen ausrichtet,

13. bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften die Konzeption der Leistungserbringung nach Nummer 12 zusätzlich Aussagen zur Zusammenarbeit des Leistungsanbieters mit für die Sozialraumintegration nach § 16 Absatz 4 in Frage kommenden Personen enthält,

14. die vom Leistungsanbieter eingesetzten Personen, insbesondere die Pflege- und Betreuungskräfte, für die von ihnen zu leistende Tätigkeit in ausreichender Zahl sowie mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind,

15. die Leitung und sonstige vom Leistungsanbieter eingesetzte Personen für die von ihnen zu leistende Tätigkeit in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen und

16. mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern Verträge abgeschlossen werden, die den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, die vertraglichen Leistungen unter Einhaltung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften erbracht und angemessene Entgelte verlangt werden.

(3) In Einrichtungen haben der Leistungsanbieter und die Leitung darüber hinaus sicherzustellen, dass

1. eine angemessene Qualität des Wohnens oder des Aufenthalts unter weitest gehender Wahrung der Privatsphäre gewährleistet ist, soweit dies Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen ist,

2. eine angemessene Qualität der Verpflegung gewährleistet ist, soweit die Verpflegung Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistungen ist, und

3. mit Inhaberinnen und Inhabern einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke vor Aufnahme der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten ein Versorgungsvertrag nach § 12a des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geschlossen wird, sofern die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner durch eine oder mehrere öffentliche Apotheken organisiert wird.

(4) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen hat der für die Wohngemeinschaft verantwortliche Leistungsanbieter sicherzustellen, dass eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet ist, soweit der Leistungsanbieter den Raum zum Wohnen überlässt.

(5) Sofern in einer Pflege-Wohngemeinschaft mehrere Leistungsanbieter Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen, sollen sie sich zum Zweck der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 36 abstimmen. Insbesondere soll eine gemeinsame Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13 erstellt werden.

## **§ 18**

### **Geld- oder geldwerte Leistungen an Leistungsanbieter und eingesetzte Personen**

(1) Dem Leistungsanbieter ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern oder von Bewerberinnen und Bewerbern um den Abschluss eines Pflege- und Betreuungsvertrages Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen, die über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinausgehen. Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die vertraglich vereinbarten Leistungen des Leistungsanbieters entgolten werden,

2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden oder

3. es sich bei der Geld- oder geldwerten Leistung um eine nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften wirksam vereinbarte Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner oder zwischen der Nutzerin oder dem Nutzer und dem Leistungsanbieter geschlossenen Vertrag handelt.

(2) Die Leitung eines Leistungsanbieters und die zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen dürfen sich nicht von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern oder Interessenten Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten versprechen oder gewähren lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Leistungsanbieters in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und



Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Geld- oder geldwerten Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

## **§ 19 Anzeigepflicht bei Einrichtungen**

(1) Der Einrichtungsträger hat der Aufsichtsbehörde den Betrieb einer Einrichtung spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Erstanzeige nach Satz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung,
3. die Nutzungsart der Einrichtung, insbesondere hinsichtlich ihrer Zielgruppen, und der Räume,
4. Lage, Zahl und Größe der Räume,
5. die vorgesehene Belegung der Bewohnerzimmer (vorgesehene Platzzahl), aufgeteilt nach Zielgruppen,
6. die Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12,
7. die vorgesehene Zahl der einzusetzenden Personen, insbesondere die der Pflege- und Betreuungskräfte,
8. Namen, berufliche Ausbildung oder Hochschulabschluss und Werdegang der Leitung der Einrichtung, bei Pflegeeinrichtungen auch der verantwortlichen, ausgebildeten Pflegefachkraft,
9. Einzelverträge nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 72, 85, 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder in Bezug auf außerklinische Intensivpflege nach § 132l Absatz 5 des Fünften Buch Sozialgesetzbuches oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
10. Unterlagen zu den rechtlichen Verhältnissen der Einrichtung und des Trägers, insbesondere Satzung, Gesellschaftsvertrag sowie Handels- oder Vereinsregisterauszug und
11. ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu schließen beabsichtigten oder abgeschlossenen Verträge.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind über eine Änderungsanzeige unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

1. Änderungen, die die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6, 8 und 10 betreffen,
2. eine drohende oder bereits eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, insbesondere ein drohendes oder eingeleitetes Insolvenzverfahren,

3. eine Erweiterung einer Einrichtung und

4. eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern; dies gilt auch im Falle einer von der Aufsichtsbehörde angeordneten Untersagung nach § 32 Absatz 1 oder 2.

Sobald vorliegend, hat sich die Änderungsanzeige nach Absatz 1 Nummer 5 auf die vorgetragene Platzzahl zu beziehen.

(3) Der Aufsichtsbehörde sind ferner besondere Vorkommnisse unverzüglich anzuzeigen, die weitreichende Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner oder für die Einrichtung haben können. Als besondere Vorkommnisse im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere

1. Sachverhalte, bei denen zumindest der Verdacht auf eine Straftat gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern besteht bei

a) einem Verbrechen,

b) einer Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit,

c) Raub, Erpressung, Begünstigung, Hehlerei, Betrug oder Untreue oder einer gemeingefährlichen Straftat,

d) einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder

e) Urkundenfälschung oder Insolvenzstraftaten,

2. Strafanzeigen bei Diebstählen und Unterschlagungen nicht geringwertiger Sachen zu Lasten von Bewohnerinnen und Bewohnern,

3. Todesfälle von Bewohnerinnen und Bewohnern mit ungeklärter Ursache oder mit Fremdverschulden,

4. schwere Unfälle mit erheblichen Folgen für Bewohnerinnen und Bewohner,

5. sonstige Vorfälle von Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, sowie Diskriminierung gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern,

6. vermisste Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht innerhalb von 24 Stunden ohne Beeinträchtigungen wieder angetroffen werden konnten, und zu denen eine Vermisstenanzeige bei der Polizei gestellt wurde,

7. Sachverhalte und Ereignisse in der Einrichtung, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner führen oder eine nicht nur kurzfristige Unterbringung von Bewohnerinnen und Bewohnern in eine andere Wohnform erforderlich machen,

oder

8. Epidemien und Pandemien durch meldepflichtige Erreger, die nach dem Infektionsschutzgesetz gegenüber der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes meldepflichtig sind.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann über die Angaben von Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 hinaus weitere Angaben, insbesondere Aufzeichnungen nach § 22, verlangen, soweit diese zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Aufsichtsbehörde kann Angaben auch anfordern, um ausgewählte Prüfschwerpunkte und Prüfinhalte nach § 23 Absatz 1 Satz 2 prüfen zu können.

## **§ 20 Meldepflicht bei Pflege-Wohngemeinschaften**

(1) Die Gründerin oder der Gründer einer Pflege-Wohngemeinschaft im Sinne der §§ 5 und 6 hat der Aufsichtsbehörde die beabsichtigte Gründung einer Wohngemeinschaft spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch zu melden (Erstmeldung).

(2) Die Erstmeldung nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
2. die Anschrift der Wohngemeinschaft und deren Lage auf dem Grundstück und im Gebäude,
3. den Namen und die Anschrift der Gründerin oder des Gründers,
4. den Namen und die Anschrift des Leistungsanbieters oder gegebenenfalls der Leistungsanbieter,
5. den Namen und die Anschrift des Anbieters des Raums zum Wohnen,
6. Unterlagen zu den rechtlichen Verhältnissen der unter den Nummern 3 bis 5 genannten Beteiligten,
7. die Nutzungsart der Wohngemeinschaft, insbesondere hinsichtlich ihrer Zielgruppen, und der Räume,
8. die Lage, Zahl und Größe der Räume,
9. die vorgesehene Belegung der Nutzerzimmer (vorgesehene Platzzahl), aufgeteilt nach Zielgruppen, und
10. ob und inwieweit die künftigen Nutzerinnen und Nutzer feststehen.

(3) Soweit es sich bei der Gründerin oder dem Gründer nicht um Leistungsanbieter handelt, muss die Meldung über die Angaben nach Absatz 2 hinaus enthalten:

1. die Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13,

2. die vorgesehene Zahl der einzusetzenden Personen, insbesondere die der Pflege- und Betreuungskräfte,

3. eine Darstellung, wie die Dienste in der Wohngemeinschaft besetzt werden sollen,

4. Name, berufliche Ausbildung oder Hochschulabschluss und Werdegang der Person, die die Wohngemeinschaft betreffenden übergreifenden Betriebsabläufe beim Leistungsanbieter sicherstellt (leitende Tätigkeit),

5. Name, berufliche Ausbildung oder Hochschulabschluss und Werdegang der verantwortlichen, ausgebildeten Pflegefachkraft, die vom Leistungsanbieter für die Wohngemeinschaft eingesetzt wird, und

6. Muster der zwischen Leistungsanbieter und Nutzerinnen und Nutzern oder künftigen Nutzerinnen und Nutzern zu schließen beabsichtigten Verträge,

(4) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Pflege-Wohngemeinschaft im Sinne der §§ 5 und 6 ist innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme zu melden. Meldepflichtig für die Meldung gegenüber der Aufsichtsbehörde sind bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 2 die Nutzerinnen und Nutzer, die die Verantwortung für die Wohngemeinschaft tragen. Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 3 und § 6 besteht die Meldepflicht für die Leistungsanbieter, die die Verantwortung für die Wohngemeinschaft tragen.

(5) Nach der Inbetriebnahme einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind die zu aktualisierenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 2, 4, 5, 8, 9 und 10 mit Stand 31. Dezember eines jeden Jahres zum 15. Februar des folgenden Jahres schriftlich oder elektronisch zu melden (Jahresmeldung). Sobald vorliegend, hat sich die Jahresmeldung nach Absatz 2 Nummer 9 auf die vorgehaltene Platzzahl zu beziehen. Zusätzlich ist die tatsächliche Belegung anzugeben. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Nach der Inbetriebnahme einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind die zu aktualisierenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 bis 10 sowie Absatz 3 mit Stand 31. Dezember eines Jahres zum 15. Februar des folgenden Jahres schriftlich oder elektronisch zu melden (Jahresmeldung). Absatz 4 Satz 3 sowie Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften sind besondere Vorkommnisse im Sinne von § 19 Absatz 3 der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Die beabsichtigte Auflösung oder Verlagerung der Pflege-Wohngemeinschaft oder die beabsichtigte Umwandlung der Pflege-Wohngemeinschaft in eine andere Wohnformart sind unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu melden. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Schriftlich oder elektronisch zu melden sind unverzüglich die beabsichtigte Einstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen in einer bestehenden Pflege-Wohngemeinschaft. Die Übernahme von Pflege- und Betreuungsleistungen ist spätestens einen Monat nach Aufnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen zu melden. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Die Aufsichtsbehörde kann über die Angaben nach den Absätzen 2 bis 9 hinaus weitere Angaben, insbesondere Aufzeichnungen nach § 22, verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

## **§ 21**

### **Mitteilung bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen**

(1) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zuständige Senatsverwaltung teilt der Aufsichtsbehörde die ihr zum Ende eines jeden Quartals bekannten betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich der den Wohngemeinschaften gleichgestellten Wohnformen nach § 40 Absatz 6 mit.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Anschrift der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform,
2. die vorgehaltene Platzzahl,
3. die Nutzungsart der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform, insbesondere ihre Zielgruppen,
4. den Namen und die Anschrift des Leistungsanbieters und
5. den Zeitpunkt des Beginns der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen.

(3) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung teilt der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit

1. die beabsichtigte Auflösung oder Verlagerung der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform oder die beabsichtigte Umwandlung der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform in eine andere Wohnformart und
2. in einer bestehenden betreuten gemeinschaftlichen Wohnform die beabsichtigte Einstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen oder die beabsichtigte Übernahme von Pflege- und Betreuungsleistungen durch einen neuen Leistungsanbieter.

(4) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, die für Mitteilungen nach Absatz 1 notwendigen Angaben bei den Leistungsanbietern und den Anbietern des Raums zum Wohnen anzufordern. Diese haben der zuständigen Senatsverwaltung die erforderlichen mündlichen, schriftlichen und elektronischen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und gegebenenfalls Aufzeichnungen nach § 22 und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Vor der Weitergabe an die zuständige Senatsverwaltung sind personenbezogene Daten zu anonymisieren. § 23 Absatz 12 und 13 gilt entsprechend.

## **§ 22 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

(1) Der Leistungsanbieter hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über die Leistungserbringung oder den Betrieb zu machen und Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz ergibt. Insbesondere müssen ersichtlich sein

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Leistungsanbieters,
2. die Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13 und deren Umsetzung,
3. soweit der Leistungsanbieter den Raum zum Wohnen überlässt, bei Einrichtungen, anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen die Nutzungsart der Wohnform, insbesondere hinsichtlich ihrer Zielgruppen, und Räume, sowie Lage, Zahl und Größe der Räume sowie die Belegung der Räumlichkeiten, die Bewohnerinnen, Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen (vorgehaltene Platzzahl), aufgeteilt nach Zielgruppen,
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die berufliche Ausbildung oder der Hochschulabschluss und die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der vom Leistungsanbieter in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform eingesetzten Personen, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der Einrichtung oder dem Dienst ausgeübte Tätigkeit, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
5. der Name, der Vorname und das Geburtsdatum der vom jeweiligen Leistungsanbieter gepflegten und betreuten Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer, aufgegliedert nach Alter, Geschlecht und Pflege- und Betreuungsbedarf sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern deren Pflegegrad,
6. der Bezug sowie die ordnungsgemäße und bewohner- sowie nutzerbezogene Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte sowie der Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln, soweit Leistungsanbieter Arzneimittel verabreichen,
7. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung,
9. Besuchsuntersagungen oder -einschränkungen unter Angabe der Gründe,
10. Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, und Diskriminierung sowie Vorfälle von Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, und Diskriminierung,

11. im Falle freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern die rechtlichen Grundlagen, Art, Zeitpunkt, Dauer sowie regelmäßige Überwachung und Erforderlichkeitsprüfung der durchgeführten Maßnahmen sowie die beim Leistungsanbieter für die Veranlassung und Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Personen,

12. die Musterverträge, bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften zusätzlich die Gemeinschaftsvereinbarung und die Wohngemeinschaftsordnung,

13. die für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Gelder oder Wertsachen und

14. die im Rahmen der Anzeige-, Melde- und Mitteilungspflichten nach den §§ 19, 20 und 21 Absatz 4 zu erbringenden Angaben.

Erbringt der Leistungsanbieter an mehreren Orten Leistungen oder betreibt er mehr als eine Einrichtung, so sind für jeden Standort gesonderte Aufzeichnungen zu machen.

(2) Bei Einrichtungen hat der Leistungsanbieter die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und sonstige Unterlagen über die Leistungserbringung in der Einrichtung vorzuhalten und auf Verlangen den von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen vorzulegen. Für Aufzeichnungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Leistungsanbieters gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

(3) Absatz 2 gilt für Leistungsanbieter bei Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen mit der Maßgabe, dass die Aufzeichnungen in den Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräumen des Leistungsanbieters vorzuhalten sind. Abweichend von Satz 1 hat der Leistungsanbieter bei Pflege-Wohngemeinschaften die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 7, 9 und 10 sowie die Gemeinschaftsvereinbarung nach § 14 Absatz 1 am Leistungsort vorzuhalten.

(4) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und die sonstigen Unterlagen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre. Danach sind personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu löschen, soweit sie nicht zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen des Leistungsanbieters oder der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich sind.

## **Abschnitt 4** **Aufgaben und ordnungsrechtliche Befugnisse der** **Aufsichtsbehörde**

### **§ 23** **Prüfungen von Einrichtungen**

(1) Die Aufsichtsbehörde prüft, ob Einrichtungen die Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 36 einhalten. Der Prüfungsumfang kann auf bestimmte Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsinhalte begrenzt werden. § 14 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die Aufsicht beginnt mit der Erstanzeige nach § 19 Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung. Stellt die Aufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme Abweichungen von den Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 36 (Mängel) fest, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen, so hat sie diese dem Leistungsanbieter unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Aufsichtsbehörde prüft Einrichtungen in regelmäßigen Abständen anlasslos (Regelprüfungen). Hierfür führt sie in jeder Einrichtung im Abstand von höchstens einem Jahr eine Regelprüfung durch. Abweichend von Satz 2 führt die Aufsichtsbehörde in Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen, Hospizeinrichtungen sowie Wohneinrichtungen mit Pflegeergänzung eine Regelprüfung im Abstand von höchstens drei Jahren durch. Ist innerhalb des letzten Jahres eine Einrichtung durch den Medizinischen Dienst, den Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V. oder einen von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen, den Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder den Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geprüft worden und wurden dabei keine erheblichen Mängel im Sinne dieses Gesetzes und den Rechtsverordnungen nach § 36 festgestellt, so kann der Zeitpunkt der Regelprüfung um höchstens ein Jahr verschoben werden.

(4) Bei jeder Regelprüfung in Einrichtungen prüft die Aufsichtsbehörde die Einhaltung von Anforderungen zur Vorbeugung, zum Auftreten und zur Bekämpfung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen, Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung sowie, ob die vom Leistungsanbieter eingesetzten Personen, insbesondere die Pflege- und Betreuungskräfte, für die von ihnen zu leistende Tätigkeit in ausreichender Zahl sowie mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Einrichtungen anlassbezogen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen, oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 beachtet werden (Anlassprüfungen). Eine Beschwerdeführerin oder ein Beschwerdeführer kann verlangen, dass ihre oder seine Hinweise gegenüber der Einrichtung vertraulich behandelt werden.

(6) Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig, wenn und soweit das Überprüfungsziel zu anderen Zeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden kann.

(7) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt,



1. die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Einwilligung,
2. die von den Leistungsanbietern nutzbaren Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten unabhängig davon, ob sich diese am Ort der Leistungserbringung oder an einem anderen Ort befinden,
3. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen nach § 22 einzusehen und auf Kosten der Leistungsanbieter Kopien der Aufzeichnungen anfertigen zu lassen sowie Originale der Aufzeichnungen zu Prüfzwecken mitzunehmen,
4. die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen zu befragen,
5. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Vertrauenspersonen zu befragen,
6. den Pflege- und Betreuungszustand der Bewohnerinnen und Bewohner mit deren Einwilligung in Augenschein zu nehmen sowie
7. Auskünfte bei den nach § 13 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen einzuholen.

Der Leistungsanbieter und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Betretungsrechte des Satzes 1 Nummer 1 erster Halbsatz und Nummer 2 insoweit eingeschränkt.

(8) Die Aufsichtsbehörde soll den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Vertrauenspersonen Gelegenheit geben, sich zu den sie selbst betreffenden Prüfinhalten zu äußern.

(9) Zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der nach Absatz 11 Mitwirkungspflichtigen dienen, jederzeit betreten. Die Bewohnerinnen und Bewohner und die nach Absatz 11 Mitwirkungspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(10) Bei Einrichtungen für

1. pflegebedürftige Menschen stimmt die Aufsichtsbehörde mit dem Medizinischen Dienst oder dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V. rechtzeitig ab, ob und inwieweit gemeinsame oder getrennte Prüfungen, gegebenenfalls arbeitsteilig, durchgeführt werden;
2. Menschen mit seelischen Behinderungen beteiligt die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes die für Gesundheit zuständige Organisationseinheit des jeweiligen Bezirksamtes.

Die Aufsichtsbehörde kann zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung verpflichtet. Die

Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner durch fach- und sachkundige Personen richtet sich nach § 13 Absatz 8. Die fach- und sachkundigen Personen dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht an Dritte übermitteln. Personenbezogene Daten sind zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie für den Zweck, zu dem sie verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden.

(11) Der Leistungsanbieter, die Leitung und die von ihnen zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen haben an den Prüfungen mitzuwirken und dabei die Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Sie haben dieser die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen mündlichen, schriftlichen und elektronischen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die zu Prüfzwecken erforderlichen Aufzeichnungen nach § 22 und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Leistungsanbieter können Verbände und Vereinigungen, denen sie angehören, zu Prüfungen hinzuziehen. Dieses Recht steht der Durchführung unangemeldeter Prüfungen nicht entgegen.

(12) Widerspruch und Klage gegen Prüfmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 11 haben keine aufschiebende Wirkung.

(13) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I. S. 2600) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aussetzen würde.

(14) Die Aufsichtsbehörde erstellt über die Ergebnisse einer von ihr in einer Einrichtung durchgeführten Prüfung einen Prüfbericht. Nach vom Leistungsanbieter nachgewiesener Beseitigung von Mängeln erstellt die zuständige Aufsichtsbehörde einen ergänzenden Prüfbericht. Die Prüfberichte sind in einer für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlichen, übersichtlichen, anonymisierten und entsprechend des Gesetzes über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin barrierefreien Form zu erstellen und ihnen in geeigneter Form zugänglich zu machen. Die Aufsichtsbehörde stellt den Leistungsanbietern die Prüfberichte zur Verfügung und gibt den Leistungsanbietern Gelegenheit, dazu innerhalb einer angemessenen Frist eine Gegendarstellung abzugeben.

(15) Unabhängig von den Transparenzregelungen des Absatzes 14 teilt die Aufsichtsbehörde dem Leistungsanbieter mit, ob und inwieweit bei einer Prüfung Mängel festgestellt wurden.

(16) Die Aufsichtsbehörde legt im Einvernehmen mit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung in Prüfrichtlinien Kriterien für die Prüfungen, für das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen sowie für die Prüfberichte fest. Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen betreffen, bedarf es des Einvernehmens mit der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung. Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit seelischen Behinderungen betreffen, bedarf es des Einvernehmens mit der für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung.

## **§ 24**

### **Aufsicht bei Pflege-Wohngemeinschaften und Pflichtberatung vor Inbetriebnahme**

(1) Die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde beginnt mit der Meldung nach § 20 Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Pflege-Wohngemeinschaft.

(2) Die Gründerin oder der Gründer einer Pflege-Wohngemeinschaft muss sich vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von der Aufsichtsbehörde beraten lassen (Pflichtberatung vor Inbetriebnahme). Die Aufsichtsbehörde nimmt hierfür innerhalb von drei Wochen, nachdem sie Kenntnis von der vorgesehenen Inbetriebnahme erlangt hat, Kontakt mit der Gründerin oder dem Gründer auf. Die Pflichtberatung muss spätestens vier Wochen vor der vorgesehenen Inbetriebnahme durchgeführt werden. Sie verfolgt insbesondere das Ziel, den Beteiligten die Voraussetzungen für Pflege-Wohngemeinschaften, die grundsätzlichen Unterschiede zwischen selbstverantworteten und anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen sowie die Rechtsfolgen zu verdeutlichen. Stellt die Aufsichtsbehörde in Bezug auf die beabsichtigte Wohnformart vor Inbetriebnahme Abweichungen von den Voraussetzungen und Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 36 fest, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen, so hat sie die Gründerin oder den Gründer darauf hinzuweisen.

(3) Inbetriebnahmen, die ohne vorangegangene Beratung nach Absatz 2 Satz 1 und 3 erfolgt sind, sind unzulässig.

## **§ 25**

### **Zuordnungsprüfungen bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen**

(1) Als Pflege-Wohngemeinschaften in Betrieb gegangene Wohnformen werden von der Aufsichtsbehörde dahingehend überprüft, ob es sich um eine selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft, anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft, Pflegeeinrichtung oder sonstige Wohnform handelt (Zuordnungsprüfung). Die Aufsichtsbehörde nimmt hierfür innerhalb von drei Wochen nachdem sie Kenntnis von der Inbetriebnahme erlangt hat, Kontakt mit den Leistungsanbietern, Nutzerinnen und Nutzern sowie im Bedarfsfall mit weiteren für die Beurteilung erforderlichen Personen und Institutionen auf.

(2) Bei Wohnformen, die gemäß Absatz 6 als Pflege-Wohngemeinschaften festgestellt wurden, nimmt die Aufsichtsbehörde im Abstand von höchstens vier Jahren eine erneute Zuordnungsprüfung vor (Wiederholungszuordnungsprüfung). Ist in den letzten vier Jahren eine anlassbezogene Zuordnungsprüfung nach Absatz 3 durchgeführt worden, so kann der Zeitpunkt der Wiederholungszuordnungsprüfung entsprechend verschoben werden.

(3) Unabhängig von Zuordnungsprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 hat die Aufsichtsbehörde eine Zuordnungsprüfung durchzuführen, wenn sich bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen Zweifel an der Art der Wohnform ergeben (anlassbezogene Zuordnungsprüfung).

(4) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der zu überprüfenden Wohnform nutzbaren Grundstücke und

Räume zu betreten. Die Aufsichtsbehörde darf die Räumlichkeiten, die die Nutzerinnen, Nutzer, Bewohnerinnen, Bewohner oder sonstigen unterstützungsbedürftigen Personen jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nur mit deren Einwilligung betreten. Abweichend von Satz 1 darf die Aufsichtsbehörde bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften die Gemeinschaftsräume und -bereiche betreten, wenn die Einwilligung lediglich einer Nutzerin oder eines Nutzers vorliegt. § 23 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und 7, Satz 2 und 3, Absatz 8, Absatz 10 Satz 2 bis 6, Absatz 11 bis 13 und 16 gilt entsprechend. Soweit zur Durchführung der Zuordnungsprüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen der Nutzerinnen und Nutzer der Wohnform verlangen. Soweit zur Durchführung der Zuordnungsprüfung erforderlich, gilt gegenüber dem Anbieter des Raums zum Wohnen § 23 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 5, Satz 2 und 3 sowie Absatz 11 bis 13 entsprechend.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann von den an einer Zuordnungsprüfung Beteiligten verlangen, dass diese Nachweise für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Wohnform, insbesondere nach den §§ 2, 3, 5, 6 und 8 erbringen.

(6) Über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung ergeht ein Feststellungsbescheid. Adressaten des Bescheides sind die für die Wohnform rechtlich Verantwortlichen. Widerspruch und Klage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 26**

### **Prüfungen von Wohngemeinschaften**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Leistungserbringung bei Wohngemeinschaften anlassbezogen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 beachtet werden (Anlassprüfungen).

(2) Die Aufsichtsbehörde prüft in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften in regelmäßigem Abstand von höchstens vier Jahren anlasslos (Regelprüfungen), ob die Leistungsanbieter die Anforderungen nach den §§ 10 bis 12, 14 und 16 Absatz 4 einhalten. Eine Regelprüfung nach Satz 1 soll nach Möglichkeit mit einer Wiederholungszuordnungsprüfung nach § 25 Absatz 2 verbunden werden.

(3) Bei Intensivpflege-Wohngemeinschaften führt die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen anlasslos Prüfungen durch (Regelprüfungen). Hierfür nimmt sie im Abstand von höchstens zwei Jahren in jeder Intensivpflege-Wohngemeinschaft eine Regelprüfung vor.

(4) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wohngemeinschaft nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten. Die Aufsichtsbehörde darf die Räumlichkeiten, die die Nutzerinnen und Nutzer jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nur mit deren Einwilligung betreten. Abweichend von Satz 1 darf die Aufsichtsbehörde bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften die Gemeinschaftsräume und -bereiche betreten, wenn die Einwilligung lediglich einer Nutzerin oder eines Nutzers vorliegt. Soweit zur Durchführung der Prüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen der Nutzerinnen und Nutzer verlangen.

(5) § 23 Absatz 1, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6, Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 bis 6, Absatz 7 Satz 2 und 3 sowie Absatz 8 bis 16 gilt entsprechend. Bei anbietersverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen gilt darüber hinaus § 23 Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 entsprechend. Abweichend von § 23 Absatz 14 kann die Aufsichtsbehörde von der Erstellung eines Prüfberichtes absehen, wenn in einer Wohngemeinschaft keine oder lediglich geringfügige Mängel festgestellt werden.

## **§ 27 Maßnahmen**

(1) Hat eine Prüfung nach § 23 oder § 26 Mängel ergeben, so kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 ergreifen. Bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach den §§ 29 bis 32 auch dann ergreifen, wenn eine erforderliche Feststellung der Art der Wohnform nach § 25 noch nicht vorliegt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 auf der Grundlage von Tatsachenfeststellungen aus Prüfungen des Medizinischen Dienstes, des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung e. V., eines von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen, des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder anderer Überwachungsbehörden durchführen, soweit sich aus den Tatsachenfeststellungen ergibt, dass Mängel bestehen.

(3) Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32, die sich auf Vergütungen und Entgelte und gesondert berechenbare Investitionskosten nach § 76 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auswirken können, werden im Benehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ergriffen. Satz 1 gilt für Maßnahmen entsprechend, die sich auf Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beziehen. Vom Benehmen nach Satz 1 und 2 kann bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgesehen werden. In diesem Fall hat die Aufsichtsbehörde bei Wohnformen für Menschen mit Behinderungen die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung und bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen den überörtlichen Träger der Sozialhilfe unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren. Bestehen mit Pflegekassen, Krankenkassen oder sonstigen Sozialversicherungsträgern oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75, 85, 89 oder 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder in Bezug auf außerklinische Intensivpflege nach § 132l Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach den §§ 29 bis 31 und 32 Absatz 1, 3 und 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern auf Grund der festgestellten Mängel die Fortsetzung des Vertrages mit einem Leistungsanbieter oder der Verbleib in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform nicht zuzumuten, so soll die Aufsichtsbehörde ihnen helfen, einen anderen Leistungsanbieter oder eine andere betreute gemeinschaftliche Wohnform zu finden.

## **§ 28 Beratung bei Mängeln, Fristsetzung**

Bestehen in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform Mängel oder drohen Mängel, so soll die Aufsichtsbehörde vor der Anordnung von Maßnahmen nach den §§ 29 bis 32 den Leistungsanbieter zunächst beraten, wie die Mängel abgestellt oder abgewendet werden können, und ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Verhinderung der Mängel setzen. Gehen von den Mängeln erhebliche Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte aus oder stehen die Mängel im Zusammenhang mit einer epidemischen Lage von landesweiter oder nationaler Tragweite, so kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach den §§ 29 bis 32 auch ohne vorangegangene Beratung und Fristsetzung erlassen.

## **§ 29 Anordnungen zur Mängelbeseitigung**

Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber dem Leistungsanbieter Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln oder zur Verhinderung drohender Mängel erlassen.

## **§ 30 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Leistungsanbieter untersagen, eine Person zur Leistungserbringung in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform einzusetzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. Die Untersagung kann auf bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten beschränkt werden.

(2) Betrifft eine Untersagung die Leitung, so kann dem Leistungsanbieter aufgegeben werden, eine neue Leitung einzusetzen. Hat der Leistungsanbieter keine neue geeignete Leitung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist eingesetzt, so kann die Aufsichtsbehörde eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die kommissarische Leitung sowohl mit dem Leistungsanbieter als auch mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Die Kosten für die kommissarische Leitung trägt der Leistungsanbieter. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der Träger mit Einwilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine geeignete Leitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr.

## **§ 31 Aufnahmestopp**

Kann wegen erheblicher Mängel in einer Einrichtung, einer anbietersverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, so kann die Aufsichtsbehörde bis zur Mängelbeseitigung die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner oder Nutzerinnen und Nutzer ganz oder teilweise untersagen. Die Untersagung nach Satz 1 ist aufzuheben, wenn die Mängel beseitigt sind.

## **§ 32 Untersagung**

(1) Die Aufsichtsbehörde hat den Betrieb einer Einrichtung, einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen oder die Leistungserbringung in einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft zu untersagen, wenn Anforderungen des § 17 nicht erfüllt sind und infolgedessen Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer dringend gefährdet sind und Anordnungen nach den §§ 29 bis 31 nicht ausreichen, um die Gefahr abzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann den Betrieb einer Einrichtung, einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen sowie die Leistungserbringung in einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft untersagen, wenn der Leistungsanbieter

1. eine Anzeige nach § 19 oder eine Meldung nach § 20 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach den §§ 29 bis 31 nicht befolgt oder
3. gegen § 18 verstößt.

(3) Vor der Aufnahme des Betriebes einer Einrichtung ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach den Absätzen 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach § 19 Absatz 1 besteht. Ist zu erwarten, dass der Untersagungsgrund beseitigt wird, so kann die Betriebsaufnahme nur vorläufig untersagt werden.

(4) Wird eine Pflege-Wohngemeinschaft entgegen § 24 Absatz 3 ohne vorangegangene Pflichtberatung nach § 24 Absatz 2 in Betrieb genommen, kann die Aufsichtsbehörde den Betrieb untersagen.

(5) Wird eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 nicht von einem Pflegedienst betrieben oder betreibt ein Leistungsanbieter entgegen § 5 Absatz 3 Satz 3 mehr als zwei anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften in unmittelbarer räumlicher Nähe, hat die Aufsichtsbehörde den Betrieb zu untersagen.

(6) Im Fall einer nicht nur vorübergehenden Untersagung hat die Aufsichtsbehörde die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer dabei zu unterstützen, einen anderen Leistungsanbieter oder eine andere betreute gemeinschaftliche Wohnform zu finden.

## **§ 33 Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen**

(1) Zur Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen kann die Aufsichtsbehörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag den Leistungsanbieter im Einzelfall von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der nach § 36 erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn dies im Interesse

der Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen dringend geboten und eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 gewährleistet ist. § 27 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Befreiung ist auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Bei Bewährung innerhalb der Erprobungszeit kann die Aufsichtsbehörde die Befreiung auf Dauer erteilen. Die Befreiung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Die Rechte der Aufsichtsbehörde nach den §§ 23, 26 und 28 bis 32 werden durch die Befreiung nicht berührt.

## **Abschnitt 5**

### **Zuständigkeiten, Datenverarbeitung, Zusammenarbeit, Verordnungsermächtigung, bauliche Anlagen, Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 34**

#### **Zuständige Behörden, Datenverarbeitung**

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

(2) Die Aufsichtsbehörde sowie die für Pflegewesen, Gesundheitswesen und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz und die Rechtsverordnungen nach § 36 zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch die zuständigen Behörden nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn dies unverzichtbarer Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung ist. Nach Ablauf von zehn Jahren sind personenbezogene Daten zu löschen oder zu anonymisieren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Soweit dieses Gesetz und die Rechtsverordnungen nach § 36 keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden für die Aufsichtsbehörde die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Die für die Fachaufsicht über die Aufsichtsbehörde zuständigen Senatsverwaltungen können in Ausübung ihrer Aufgaben als Fachaufsicht an den von der Aufsichtsbehörde durchgeführten Prüfungen teilnehmen. Für die dafür beauftragten Personen bei den zuständigen Senatsverwaltungen gelten § 23 Absatz 7 und 9, § 25 Absatz 4 Satz 1 bis 3 und § 26 Absatz 4 Satz 1 bis 3 sowie, soweit jeweils auf § 23 Absatz 7 und 9 verwiesen wird, § 25 Absatz 4 Satz 4 bis 6 und § 26 Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend. § 10 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes bleibt unberührt.

#### **§ 35**

#### **Zusammenarbeit, Datenverarbeitung, Arbeitsgemeinschaften**

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die Aufsichtsbehörde bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für



1. pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer mit den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V. und der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung,

2. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen mit der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung, der für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes,

zusammen, indem gegenseitig schriftlich, elektronisch oder mündlich Informationen ausgetauscht werden, die verschiedenen Prüfverfahren und -tätigkeiten abgestimmt und koordiniert sowie gemeinsame Absprachen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln getroffen werden.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Stellen dem Land Berlin angehören, haben sie die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Daten einschließlich der aus Prüfungen nach den §§ 23, 25 und 26 sowie aus Anzeigen und Meldungen nach den §§ 19 und 20 gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die aus der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz gewonnenen Erkenntnisse an die Pflegekassen, den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., den Medizinischen Dienst und den Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V. weiterzugeben. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist nur zulässig, wenn dies unverzichtbarer Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung ist. Vor der Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 sind personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen zu anonymisieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 4 darf die Aufsichtsbehörde den in Absatz 2 genannten Stellen und Institutionen personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer in nicht anonymisierter Form übermitteln, soweit dies für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes erforderlich ist. Die übermittelten personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen von den empfangenden Stellen nur zum Zwecke ihrer Aufgabenwahrnehmung verarbeitet oder genutzt werden. Soweit es sich bei den empfangenden Stellen des Landes Berlin nicht um die für Pflegewesen, Gesundheitswesen und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen handelt, sind die Daten spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Die Aufsichtsbehörde ist nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 verpflichtet, die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer über die nach Absatz 2 und diesem Absatz übermittelten personenbezogenen Daten und die Empfänger der personenbezogenen Daten zu informieren.

(4) Zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 bildet die Aufsichtsbehörde mit den in Absatz 1 genannten Beteiligten Arbeitsgemeinschaften. Die für Gesundheit zuständigen Behörden der Bezirksamter bestimmen eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter, die oder der im Hinblick auf betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen

mit seelischen Behinderungen in die Arbeitsgemeinschaft zu Absatz 1 Nummer 2 entsandt wird. Die Beteiligten sind zur Teilnahme verpflichtet, soweit sie dem Land Berlin angehören. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaften führt die Aufsichtsbehörde. Die in Absatz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Die Aufsichtsbehörde kann im Benehmen mit den Beteiligten für die jeweilige Arbeitsgemeinschaft eine Geschäftsordnung festlegen. Die Geschäftsordnung soll insbesondere das Nähere zu Aufgaben, Zusammensetzung, Sitzungen und Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft regeln. Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den Arbeitsgemeinschaften gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3.

(5) Für einzelne Sach- oder Rechtsfragen können die Arbeitsgemeinschaften Interessenvertretungen, Verbände, Institutionen oder Behörden, die nicht in den Arbeitsgemeinschaften vertreten sind, hinzuziehen. Soweit es sich um Sachverhalte der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen handelt, werden Interessenvertretungen, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer vertreten, vom Berliner Teilhabebeirat benannt. Die Hinzugezogenen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Aufsichtsbehörde darf den Hinzugezogenen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form übermitteln.

(6) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die Aufsichtsbehörde bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen

1. für pflegebedürftige Menschen mit der für die Hilfe zur Pflege zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung,

2. für Menschen mit Behinderungen mit den für die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe zuständigen Behörden nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,

3. mit der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 9 des Gesundheitsdienst-Gesetzes und

4. in Bezug auf außerklinische Intensivpflege mit den Krankenkassen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch

zusammen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die aus der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz gewonnenen Erkenntnisse an die für die Hilfe zur Pflege und die für Gesundheit zuständigen Behörden des jeweiligen Bezirksamtes, die für die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe zuständigen Behörden sowie die Krankenkassen weiterzugeben. Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(7) Die Aufsichtsbehörde stellt der Berliner Feuerwehr anonymisierte Daten über betreute gemeinschaftliche Wohnformen zur Verfügung. Die Daten umfassen die Anschriften, Wohnformtypen, zielgruppenspezifischen Ausrichtungen, Platzzahlen und bei Pflege-Wohngemeinschaften zusätzlich die tatsächlichen Belegungen und deren Lage auf dem Grundstück und im Gebäude. Die Daten dürfen ausschließlich zur Wahrnehmung von deren gesetzlichen Aufgaben und für die Zusammenarbeit verwendet werden.

## **§ 36 Rechtsverordnungen**

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die für Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnungen Regelungen über

1. die Gebäude, Außenanlagen und Ausstattungsgegenstände betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume, die technischen und sanitären Anlagen, sowie über das Verfahren betreffend die Prüfung solcher Anforderungen, um eine angemessene Qualität des Wohnens zu unterstützen,

2. Anforderungen an die vom Leistungsanbieter eingesetzten Personen, insbesondere über die ausreichende Zahl und die persönliche und fachliche Eignung der Leitung und der zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen, über den Anteil an Fachkräften sowie über die Fort- und Weiterbildung und

3. die Mitwirkung in Einrichtungen, insbesondere über die Wahl des Bewohnerbeirates und den wählbaren Personenkreis, über die Bestellung der Person oder Personen, die als Fürsprecherin oder Fürsprecher mitwirken, über Art, Umfang und Form der Mitwirkung einschließlich Zusammensetzung, Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen sowie über die Unterstützung durch den Einrichtungsträger einschließlich der Kostentragung.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 2 kann auch Anforderungen zum Einsatz temporärer Kräfte, insbesondere von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern, enthalten, in Abgrenzung zu Personen, die ein Arbeitsverhältnis mit dem Leistungsanbieter der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform haben. Die für Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung kann ferner durch Rechtsverordnung Regelungen über Anforderungen an ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen erlassen.

(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung. Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit seelischen Behinderungen betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung. Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 1 bedarf des Einvernehmens mit der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung.

## **§ 37 Bauliche Anlagen von Einrichtungen und Wohngemeinschaften**

Ist für bauliche Anlagen von Einrichtungen, anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften oder Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen eine Baugenehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, so prüft die Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 1. Die Bauaufsichtsbehörde trifft bauaufsichtliche Entscheidungen hinsichtlich der Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

## **§ 38 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 18 Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
2. entgegen § 19 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 20 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 oder 3 oder entgegen § 20 Absatz 4 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, soweit es sich bei der Gründerin oder dem Gründer nicht um künftige Nutzerinnen und Nutzer handelt, oder
4. einen Betrieb führt oder eine Leistung erbringt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Anordnung nach § 32 untersagt worden ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Absatz 2 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 20 Absatz 5 bis 9 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, soweit es sich nicht um künftige Nutzerinnen und Nutzer handelt,
3. entgegen § 23 Absatz 7 Satz 2 oder Absatz 9 Satz 2 oder, soweit auf diese Vorschriften verwiesen wird, nach 25 Absatz 4 Satz 4 und 6 oder § 26 Absatz 5 Satz 1 eine Maßnahme nicht duldet,
4. eine Mitwirkungspflicht nach § 23 Absatz 11 Satz 1 und 2 oder, soweit auf diesen verwiesen wird, nach § 25 Absatz 4 Satz 4 und 6 oder § 26 Absatz 5 Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
5. entgegen § 24 Absatz 2 eine Pflichtberatung zu einer Pflege-Wohngemeinschaft nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt, soweit es sich nicht um künftige Nutzerinnen und Nutzer handelt,
6. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen nach § 25 Absatz 4 Satz 5 oder § 26 Absatz 4 Satz 4 verweigert oder unvollständige oder falsche Angaben macht,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach den §§ 29 bis 31 zuwiderhandelt oder
8. einer auf Grund des § 36 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

## **Abschnitt 6 Aufgaben des Landes Berlin**

### **§ 39**

#### **Allgemeine Information und Beratung über Pflege- beziehungsweise Betreuungsangebote sowie Unterstützung bürgerschaftlich engagierter Men- schen**

(1) Das Land Berlin ist im Rahmen seiner Befugnisse verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen Informations- und Beratungsstruktur zu Fragen der Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger Menschen oder Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören auch geeignete und unabhängige Ansprech- und Anlaufstellen für Not- und Krisensituationen sowie für Beschwerden. Die Informations- und Beratungsstellen sollen eng zusammenarbeiten und landesweite Netzwerke bilden, um eine flächendeckende, wohnortnahe Information und Beratung zu gewährleisten.

(2) Zur Erreichung der Ziele des Gesetzes unterstützt das Land Berlin bürgerschaftlich engagierte Menschen.

## **Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 40**

#### **Übergangsvorschrift**

(1) Für zum [Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] bestehende betreute gemeinschaftliche Wohnformen für pflegebedürftige Menschen in Wohnungen finden die Vorschriften des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung bis zum [Einsetzen: Datum des letzten Tages des 24. auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt folgenden Monats] weiter Anwendung. Danach finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Jeder Leistungsanbieter, der zum [Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] Nutzerinnen und Nutzer in bestehenden Pflege-Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 pflegt und betreut, hat der Aufsichtsbehörde die von ihm betreuten Pflege-Wohngemeinschaften zu melden. Die Meldung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Stichtag 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 bei der Aufsichtsbehörde zu erstatten. Die Meldung muss die Angaben nach § 14 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 enthalten.

(3) Die Verbotsregelung des § 5 Absatz 3 Satz 3 gilt nicht, wenn zum [Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] mehr als zwei anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften des gleichen Leistungsanbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe betrieben werden.

(4) Zum [Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] bereits bestehende besondere Wohnformen nach § 4 mit weniger als zehn Plätzen gelten auch weiterhin als besondere Wohnformen im Sinne des § 4.

(5) Zum 1. Januar 2020 bereits bestehende Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen mit mehr als neun Nutzerinnen und Nutzern gelten als Wohngemeinschaften im Sinne des § 7.

(6) Zum 1. Januar 2020 bereits bestehende Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, bei denen die Menschen in sonstigen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten, die nicht eine gemeinsame Wohnung sind oder nicht in abgeschlossene Wohnungen aufgeteilt sind, zusammenleben und die Überlassung von Raum zum Wohnen und die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen in ihrem Bestand rechtlich oder tatsächlich nicht mehr voneinander abhängig sind, werden Wohngemeinschaften nach § 7 gleichgestellt.

(7) Bestehende betreute gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne dieser Übergangsvorschrift sind Wohnformen, die zu den in den Absätzen 1 bis 6 jeweils genannten Zeitpunkten bereits in Betrieb, im Bau, im baureifen Planungsstadium oder in einem sonstigen konkreten Umsetzungsstadium sind.

## **Artikel 2** **Änderung des Wohnteilhabegesetzes**

Das Wohnteilhabegesetz vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Bei Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen hat der Leistungsanbieter Befragungen nach Absatz 2 nach dem Peer-Prinzip durch geeignete und entsprechend geschulte Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer sowie durch pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen, die in anderen betreuten Wohnformen leben, vorzunehmen; gleiches gilt für Menschen, die nicht mehr in einer betreuten Wohnform leben.“
2. Dem § 16 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
„(7) Sofern in einer Einrichtung Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in Räumlichkeiten, die sie jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nicht gestattet ist, soll der Einrichtungsträger den Bewohnerinnen und Bewohnern einen geeigneten Gemeinschaftsraum zur Verfügung stellen, in dem das Rauchen erlaubt ist. Der Einrichtungsträger hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit sowie den gesundheitlichen Schutz der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner so weit wie möglich zu gewährleisten.“
3. Dem § 25 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Bei zum [Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] im

Sinne des § 40 Absatz 7 bestehenden Pflege-Wohngemeinschaften soll die Aufsichtsbehörde Zuordnungsprüfungen nach Satz 1 innerhalb von fünf Jahren durchführen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei zum [Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] im Sinne des § 40 Absatz 7 bestehenden anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften soll die Aufsichtsbehörde Regelprüfungen innerhalb von vier Jahren durchführen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei zum [Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] im Sinne des § 40 Absatz 7 bestehenden Intensivpflege-Wohngemeinschaften soll die Aufsichtsbehörde Regelprüfungen innerhalb von vier Jahren durchführen.“

### **Artikel 3 Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes**

Das Nichtraucherschutzgesetz vom 16. November 2007 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch § 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne des § 3 Absatz 6,“

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie in Tages- und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen,“

2. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Betreute gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind Pflegeeinrichtungen nach § 3 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 4 des Wohnteilhabegesetzes,“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. in besonders ausgewiesenen Räumen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne des § 3 Absatz 6, in denen den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den für Wohnzwecke genutzten Räumen nicht gestattet ist,“

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. „in besonders ausgewiesenen Räumen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie in Tages- und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen, soweit andernfalls ein betreuender Auftrag gefährdet ist,“

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren**

Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren vom 14. Mai 1980 (GVBl. S. 991), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2015 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- |  |   |
|--|---|
| „1. § 32 Absatz 1 bis 5 des Wohnteilhabegesetzes | Untersagung des Betriebs einer Einrichtung oder einer Wohngemeinschaft, ausgenommen bestehende anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften“ |
|--|---|

#### **Artikel 5**

##### **Weitere Änderung der Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren**

Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren vom 14. Mai 1980 (GVBl. S. 991), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- |  |  |
|--|--|
| „1. § 32 Absatz 1 bis 5 des Wohnteilhabegesetzes | Untersagung des Betriebs einer Einrichtung oder einer Wohngemeinschaft,“ |
|--|--|

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am [Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 2 und 5 treten am [Einsetzen: Datum des ersten Tages des 25. auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] in Kraft.



## **A. Begründung**

Die nachfolgende Begründung erläutert im Wesentlichen die Regelungsinhalte, die neu in das Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG) aufgenommen werden bzw. die bisherigen Regelungsinhalte abändern. Soweit Regelungsinhalte und Begriffe des WTG im Rahmen dieser Vorlage nicht verändert und erläutert werden, wird im Übrigen auf die Begründungen zum bisherigen WTG 2010 gemäß der Abgeordnetenhaus-Drucksache 16/2705 vom 14.10.2009 bzw. zum über Artikel 8 des Berliner Teilhabegesetzes (Bln TG) geänderten WTG gemäß der Abgeordnetenhaus-Drucksache 18/2027 vom 10.07.2019 verwiesen.

### a) Allgemeines

#### **I. Ausgangslage**

Das Berliner Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG) trat am 1. Juli 2010 in Kraft. Infolge der Föderalismusreform I 2006 löste es im Rahmen der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes Berlin gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz für Berlin den ordnungsrechtlichen Teil des alten Heimgesetzes (HeimG) des Bundes ab.

Das Berliner WTG ist ein ordnungsrechtliches Schutzgesetz für ältere oder pflegebedürftige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen, die in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen leben.

Es regelt in Bezug auf betreute gemeinschaftliche Wohnformen ordnungsrechtliche Anforderungen an Leistungserbringer (Pflege- und Betreuungseinrichtungen und -dienste) sowie die ordnungsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde, der Heimaufsicht beim Landesamt für Gesundheit und Soziales.

Neben stationären Einrichtungen unterliegen seit dem WTG 2010 auch betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen oder für Menschen mit Behinderungen dem Anwendungsbereich des Ordnungsrechts. Damit wurde auch dem Schutzbedürfnis von Nutzerinnen und Nutzern von Wohngemeinschaften Rechnung getragen. Für viele pflege- und betreuungsbedürftige Menschen ist eine betreute Wohngemeinschaft eine Alternative zum Leben in einer stationären Einrichtung.

Das WTG wurde zuletzt durch Artikel 8 des Berliner Teilhabegesetzes (Bln TG) vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) mit Wirkung zum 1. Januar 2020 geändert. Dabei wurden zu Eingliederungshilfewohnformen für Menschen mit Behinderungen Anpassungen an das neue Teilhabe- und Eingliederungshilferecht vollzogen, die die Inhalte des WTG 2010 aber nicht entscheidend veränderten.

Die im WTG 2010 enthaltenen Anforderungen an Leistungserbringer stellen wichtige Maßstäbe für Pflege, Betreuung, Würde, Selbstbestimmung und Teilhabe pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen dar. Um diese Ziele sicherzustellen, berät die Aufsichtsbehörde nach dem WTG die unterstützungsbedürftigen Menschen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen, deren

Angehörige und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, die Bewohnervertretungen (Bewohnerbeiräte sowie Fürsprecherinnen und Fürsprecher), die Leistungserbringer in den Wohnformen und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse haben. Darüber hinaus führt die Aufsichtsbehörde regelmäßige und anlassbezogene Überprüfungen durch, ob Leistungserbringer die Anforderungen nach dem WTG einhalten. Ferner ist die Heimaufsicht zuständig für die Bearbeitung von WTG-relevanten Beschwerden im Zusammenhang mit betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen.

Das WTG hat sich im Wesentlichen bewährt. Im Verlauf der letzten 10 Jahren haben sich jedoch Strukturen wie Schutzbedarfe verändert. Um diesen Veränderungen gerecht zu werden, ist das WTG neu auszurichten und qualitativ weiter zu entwickeln.

Dieses Ziel ist auch in den Richtlinien der Berliner Regierungspolitik 2016-2021 verankert. Diese sehen vor, dass das WTG weiterentwickelt wird, um die Pflege- und Betreuungsqualität umfassend zu sichern und die Selbstbestimmung sowie den Schutz der Bewohner/innen zu stärken.

Hervorzuheben ist, dass die die Verfassung von Berlin der sozialen Sicherung einen besonderen Stellenwert beimisst (Artikel 22). Es soll dafür Sorge getragen werden, dass eine menschenwürdige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglicht wird. Dies gilt auch im Alter, bei Krankheit, Behinderung, Invalidität und Pflegebedürftigkeit. Die Verfassung von Berlin enthält zudem in den Artikeln 10 und 11 eine Reihe von Diskriminierungsverboten, denen gesellschaftspolitisch eine große Bedeutung zukommt: Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität oder einer Behinderung benachteiligt werden. Zu berücksichtigen sind aber auch die Ziele und Rechte, die in der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) sowie im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) genannt sind.

Es ist zu erwarten, dass die Zahl von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und von Menschen mit Behinderungen auch in den nächsten Jahren deutlich zunehmen wird. Die Lebenserwartung unterstützungsbedürftiger Menschen nimmt auch aufgrund des medizinisch-technischen Fortschritts zu.

Für die pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen besteht ein besonderer Schutzbedarf, der aus der Angewiesenheit auf die Erbringung der zum täglichen Leben erforderlichen Leistungen resultiert. Die Kopplung erforderlicher Pflege- und Betreuungsleistungen an gemeinschaftliches Wohnen geht mit einer strukturellen Abhängigkeit vom Leistungsanbieter einher und rechtfertigt den besonderen staatlichen Schutz in der Gestalt Heimordnungsrechts.

Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen haben das uneingeschränkte Recht, selbstbestimmt und würdevoll zu leben und am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Als souveräne Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer haben Sie das Recht, den Leistungsanbieter frei auszuwählen und über die Auswahl der Pflege- und Betreuungsleistungen zu entscheiden. Dies setzt gute Informations- und Beratungsangebote so-

wie größtmögliche Transparenz im Hinblick auf die Leistungsangebote und deren Qualität voraus. Eine allein auf Fürsorge und Versorgung setzende Pflege- und Betreuung ist mit den Persönlichkeitsrechten dieser Menschen nicht vereinbar.

Aus den genannten Gründen ist es erforderlich, dass zum Schutz von Menschen mit Pflegebedürftigkeit bzw. Behinderungen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben und betreut werden, ordnungsrechtliche Regelungen bestehen und fortlaufend dem aktuellen Stand der Erkenntnisse angepasst werden. Die heimrechtlichen Regelungen sind von Leistungserbringern (künftig: Leistungsanbietern) zu beachten und von einer staatlichen Aufsichtsbehörde zu kontrollieren und durchzusetzen.

Die staatliche Aufsicht und Eingriffsverwaltung werden durch soziale Aufmerksamkeit relativiert. Der Einsatz ordnungsrechtlicher Instrumente verliert an Bedeutung, wo es gelingt, enge und verlässliche soziale Bindungen der in gemeinschaftlichen Wohnformen lebenden Menschen in die Stadtgesellschaft hinein zu erhalten und zu festigen. Das setzt voraus, dass Menschen, die in gemeinschaftlich betreuten Wohnformen leben, proaktiv in bestehende Netzwerke im Quartier eingebunden werden. Neben den beim Leistungsanbieter oder sonstigen Dienstleistern beschäftigten Personen sollen auch Angehörige, Zugehörige, Nachbarinnen und Nachbarn sowie bürgerschaftlich engagierte Menschen wie etwa Frauen und Männer aus Vereinen und Ehrenamtsstrukturen selbstverständlich in den Alltag der gemeinschaftlichen Wohnformen integriert werden. Eine maßgebliche Rolle kommt dabei den Leistungsanbietern zu, indem sie ihre Einrichtung oder ihren Dienst in diese Netzwerke integrieren, Kontakte zu anderen gesellschaftlichen Gruppen herstellen und Austausch mit anderen Menschen außerhalb der Wohnform initiieren und fördern. Ziel muss es dabei sein, die in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen lebenden Menschen aus einer möglicherweise bestehenden Isolation herauszuholen oder Isolation zu vermeiden.

Mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs **über das Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen** werden die aufgezeigten Erkenntnisse, Probleme und der Auftrag aus den Richtlinien der Berliner Regierungspolitik aufgegriffen und für das Land Berlin umgesetzt.

## **II. Neue Rechtslage - wesentlicher Inhalt des Gesetzes**

Mit der Gesetzesvorlage wird ein neues Wohnteilhabegesetz (WTG) zur Beschlussfassung vorgelegt. Das neue WTG baut auf dem bisherigen WTG auf und entwickelt es zukunftsweisend weiter.

Viele Regelungsinhalte des WTG haben sich bewährt und bleiben ebenso wie die Grundstruktur des WTG unverändert. Gleichwohl ergeben sich im Zuge der Novellierung umfangreiche Neuerungen und Änderungen, so dass es erforderlich ist, das bisherige WTG durch ein neues WTG in Form eines Ablösungsgesetzes zu ersetzen. Durch das Ablösungsgesetz soll ein neues Stammgesetz geschaffen werden, womit der gesamte Wortlaut und Inhalt des künftigen WTG einschließlich der unverändert bleibenden Bestandteile neu beschlossen werden müssen. Das alte WTG ist dabei zugleich aufzuheben. Die Bezeichnung des neuen Gesetzes bleibt unverändert.

Die Neuerungen und Änderungen im WTG zielen insbesondere darauf ab, die Pflege- und Betreuungsqualität in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen zu sichern, Würde, Selbstbestimmung, Teilhabe, soziale Aufmerksamkeit und Verbraucherschutz

von volljährigen pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen zu stärken und ihren Schutz, insbesondere vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, Diskriminierung und unnötigen Freiheitsbeschränkungen, und ihre Rechte zu verbessern. In allen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen, die unter den Anwendungsbereich des WTG fallen, sollen Pflege und Betreuung und Alltagsgestaltung an den Interessen und Bedürfnissen der Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen ausgerichtet werden, damit sie unter Wahrung ihrer Individualität ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben führen können. Damit wird das bereits mit dem WTG 2010 umschriebene moderne Leitbild fortgeführt, das prägend und sinnstiftend für den Lebensalltag in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen sein soll.

In den §§ 3 bis 8 werden die verschiedenen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen, die in den Geltungsbereich des WTG fallen bzw. nicht fallen, eindeutiger als bisher definiert; dies ist erforderlich, weil sich an die verschiedenen Wohnformen zum Teil unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen. Mit dem neuen WTG verbleiben neben Einrichtungen auch betreute Wohngemeinschaften als innovative und zukunftsorientierte Wohn- und Dienstleistungsangebote im Anwendungsbereich des WTG. Dabei bleibt bei dem im WTG verankerten Prinzip der abgestuften Regelungsintensität je nach struktureller Abhängigkeit der unterstützungsbedürftigen Menschen und nach Schutzbedarf in Abhängigkeit vom Wohnformtyp. Einrichtungen (künftig untergliedert nach Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe) sollen weiterhin einer höheren Regelungs- und Eingriffsintensität als Wohngemeinschaften unterliegen.

Die Neuerungen und Änderungen stellen sich - gegliedert nach Themenbereichen - wie folgt dar:

### 1. Neue Definitionen für Pflege-Wohngemeinschaften

Kernstück des neuen WTG ist die **Einführung einer neuen Kategorie einer Wohnform, der „anbieterverantworteten“ Pflege-Wohngemeinschaft**. Damit soll die Lücke zwischen Pflegeeinrichtungen und selbstbestimmten (künftig: selbstverantworteten) Pflege-Wohngemeinschaften geschlossen werden.

Bei der Entwicklung des WTG in den Jahren 2009/2010 wurde idealtypisch davon ausgegangen, dass sich bei Pflege-Wohngemeinschaften mehrere pflegebedürftige Menschen eine Wohnung suchen, „selbstbestimmt“ in der Wohnung mit gemeinsamer Haushaltsführung zusammenleben, die Pflege- und Betreuungsleistungen „eigenverantwortlich und gegen Entgelt von Leistungsanbietern (Pflegediensten) erwerben und insofern keine strukturelle Abhängigkeit gegenüber dem bzw. den Leistungsanbietern besteht, als der Leistungsanbieter jederzeit gewechselt werden kann. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese idealtypische Annahme der „Selbstbestimmung“ (künftig: Selbstverantwortung) in vielen Fällen nicht aufrechterhalten werden kann, weil die Handlungsfähigkeit etwa im Sinne einer Auftraggebergemeinschaft nicht hergestellt oder nur sehr schwer aufrechterhalten werden kann und somit strukturelle Abhängigkeiten gegenüber einem oder gegebenenfalls mehreren Leistungsanbietern, teils in Verbindung mit einem Wohnraumanbieter, bestehen. Die Überschaubarkeit und der familiäre Charakter des Zusammenlebens in einer Wohngemeinschaft gehen andererseits mit einer im Vergleich zu traditionellen Pflegeeinrichtungen geringeren institutionellen Prägung einher. Daher ist es gerechtfertigt, dass im WTG mit den anbieterver-

antworteten Pflege-Wohngemeinschaften eine neue Pflegewohnformkategorie eingeführt wird, die sich zwischen selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Pflegeeinrichtungen bewegt. Dementsprechend sollen sich die Rechtsfolgen nach dem WTG für anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften ebenfalls in etwa zwischen den beiden anderen Pflegewohnformarten bewegen. Die Rechtsfolgen für anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften werden im neuen WTG nach fachlichen Kriterien festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass von den derzeit rund 800 Berliner Pflege-Wohngemeinschaften mehr als die Hälfte anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften sein könnten.

Infolge der Neustrukturierung wird es somit künftig zwei Grundkategorien an Pflege-Wohngemeinschaften geben, **die „anbieterverantworteten“ Pflege-Wohngemeinschaften nach § 5 Absatz 2 und die „selbstverantworteten“ Pflege-Wohngemeinschaften nach § 5 Absatz 3**. Bei den bisher als „selbstbestimmt“ bezeichneten Pflege-Wohngemeinschaften wird entsprechend § 5 Absatz 3 der Begriff „selbstbestimmt“ im gesamten WTG durchgängig durch den Begriff „selbstverantwortet“ ersetzt.

Außerdem werden auch **Intensivpflege-Wohngemeinschaften** erstmals in das WTG aufgenommen (§ 6). Aufgrund des besonders hohen Bedarfes an medizinischer Behandlungspflege und der ausgeprägten Vulnerabilität der schwerst beeinträchtigten Menschen wird hier die Notwendigkeit gesehen, besondere Regelungen zu deren Schutz zu treffen. Intensivpflege-Wohngemeinschaften sollen stets in die Kategorie der anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften fallen.

**Die §§ 5 und 6 enthalten die neuen Definitionen für die verschiedenen Typen von Pflege-Wohngemeinschaften.** Dies steht nicht nur im Zusammenhang mit der Einführung der anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften. Dies erfolgt auch, um die Abgrenzung und Zuordnung von Pflegewohnformtypen im Zuge von Zuordnungsprüfungen nach § 25 zu erleichtern.

Alle Kategorien an Pflege-Wohngemeinschaften müssen nach § 5 Absatz 1 die Grundvoraussetzungen an eine Wohngemeinschaft erfüllen. Unter anderem sind hierbei das Zusammenleben von mindestens drei und höchstens zwölf Nutzerinnen und Nutzern in einer gemeinsamen Wohnung wichtige Definitionsmerkmale.

Die Voraussetzungen für selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften werden in § 5 Absatz 2 definiert. Bei diesen Wohngemeinschaften müssen die Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem bisherigen WTG unverändert von den Leistungsanbietern strukturell unabhängig sein. Der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen und über die Wohnraumüberlassung müssen voneinander unabhängig sein. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieter frei sein. Zusammenleben und Alltagsgestaltung in der Wohngemeinschaft werden von den Nutzerinnen und Nutzer vollständig selbstverantwortet.

§ 5 Absatz 3 beinhaltet die Definition für anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften. Diese ist im Vergleich zur Definition der selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften - zumindest theoretisch - vergleichsweise einfach. Liegt eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft nicht vor, weil nur ein Merkmal der strukturellen Unabhängigkeit nicht gegeben ist, handelt es sich im Umkehrschluss um eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft. Beispielsweise liegt eine anbieter-

verantwortete Pflege-Wohngemeinschaft auch dann vor, wenn Wohnraum und Pflegeleistungen zwar „aus einer Hand“ kommen, aber die Nutzerinnen und Nutzer Alltag und Zusammenleben nicht selbst bestimmen können.

Eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft darf nur betrieben werden, wenn ein Pflegedienst nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch verantwortlicher Leistungsanbieter für die Wohngemeinschaft ist. Außerdem sind künftig nicht mehr als zwei anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften in unmittelbarer räumlicher Nähe zulässig, es sei denn, es handelt sich um bereits bestehende Konstellationen mit mehr als zwei Wohngemeinschaften.

Wegen der neuen Kategorie der „anbieterverantworteten“ Pflege-Wohngemeinschaft wird der im WTG bislang verwendete Begriff der „Leistungserbringer“ durchgängig durch den Begriff der „Leistungsanbieter“ ersetzt.

In § 6 werden die Definitionsmerkmale von Intensivpflege-Wohngemeinschaften beschrieben. Intensivpflege-Wohngemeinschaften liegen vor, wenn es sich um Wohngemeinschaften handelt und intensivpflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer in der Pflege-Wohngemeinschaft leben. Zugleich wird hier die Intensivpflegebedürftigkeit im Sinne des WTG definiert. Ferner sind Intensivpflege-Wohngemeinschaften stets als anbieterverantwortete Wohngemeinschaften anzusehen. An Intensivpflege-Wohngemeinschaften können in den Rechtsverordnungen nach § 36 besondere Anforderungen gestellt werden.

Die Aufsichtsbehörde prüft bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen im Wege von Zuordnungsprüfungen nach § 25, welche Wohnformart vorliegt und ob die Wohnform in den Anwendungsbereich des WTG fällt. Werden die definitorischen Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 - auch nach Beratungen bzw. Zuordnungsprüfungen durch die Heimaufsicht - letztlich nicht erfüllt, muss eine als Pflege-Wohngemeinschaft angenommene Wohnform - als Pflegeeinrichtung eingestuft werden, sofern nicht eine sonstige Wohnform vorliegt.

## 2. Rechtsfolgen bei Pflege-Wohngemeinschaften

Der Gesetzentwurf sieht erweiterte Rechtsfolgen bei Pflege-Wohngemeinschaften vor, insbesondere bei den neu eingeführten anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften.

Die **Meldepflichten** bei Pflege-Wohngemeinschaften werden ausgedehnt (§ 20). Anders als bisher müssen bereits rechtzeitig vor Inbetriebnahme einer Wohngemeinschaft Erstmeldungen an die Aufsichtsbehörde erfolgen. Meldepflichtig sind die Gründerinnen und Gründer einer Wohngemeinschaft. Im Unterschied zu bisher können dies nicht nur Leistungsanbieter im Sinne des WTG, sondern beispielsweise auch die künftigen Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Vertrauenspersonen sein.

Nach Inbetriebnahme der Pflege-Wohngemeinschaft sind künftig regelmäßige Änderungsmeldungen verpflichtend. Meldepflichtig sind die für eine Wohngemeinschaft jeweils verantwortlichen Personen. Der Umfang der zu meldenden Angaben wird erweitert.

Die Ausdehnung dient dazu, wichtige Informationen für die vorgesehenen Pflichtberatungen vor Inbetriebnahme (§ 24), die Zuordnungsprüfungen (§ 25) und die Qualitätsprüfungen (§ 26) sowie statistische Angaben zu Wohngemeinschaften (§ 10 Absatz 6 bis Absatz 9) zu erhalten.

Bei bereits bestehenden Pflege-Wohngemeinschaften sind Meldungen zu den Stichtagen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 unter Heranziehung der bisherigen Rechtslage von § 14 WTG 2010 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des WTG vorzunehmen (§ 40 Absatz 2).

Künftig sind bei allen Pflege-Wohngemeinschaften Beratungen bereits vor Inbetriebnahme Pflicht (§ 24). Ziel der **Pflichtberatungen** ist es, die Gründerinnen und Gründer von Wohngemeinschaften bereits im Vorfeld über die Unterschiede verschiedener Pflegewohnformen und die unterschiedlichen Rechtsfolgen und Pflichten durch die Aufsichtsbehörde aufzuklären.

**Zuordnungsprüfungen** über den Status von Pflegewohnformen werden beibehalten, weil eine klare Zuordnung der Wohnformtypen anhand der Bezeichnung oder behaupteter Sachverhalte oft nicht möglich ist und weil Umgehungstatbestände vorliegen können. Pflegewohnformen, die den Anschein von selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften erwecken, können tatsächlich anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften oder Einrichtungen sein, etwa, weil die Person, die den Wohnraum zur Verfügung stellt, und der Anbieter der Pflege- und Betreuungsleistungen dergestalt miteinander verbunden sind oder zusammenwirken, dass eine strukturelle Abhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer besteht.

Das bisherige **System der Zuordnungsprüfungen** bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen wird verändert (§ 25). Zuordnungsprüfungen über den Status von Pflegewohnformen sollen nicht nur wie bisher anlassbezogen bei Zweifeln (§ 25 Absatz 3), sondern fortan bei Pflege-Wohngemeinschaften zusätzlich in regelmäßigen Abständen erfolgen (§ 25 Absatz 1 und Absatz 2). Hiermit wird denkbaren Verschiebungen von Verantwortlichkeiten der in Pflege-Wohngemeinschaften beteiligten Akteure und den fließenden Übergängen zwischen Pflegewohnformtypen Rechnung getragen. Die Durchführung von Zuordnungsprüfungen bei **bestehenden** Pflege-Wohngemeinschaften soll nach ca. vierundzwanzig Monaten nach der Verkündung des neuen WTG im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin beginnen (§ 40 Absatz 1).

Bisher waren bei Wohngemeinschaften nach § 4 WTG 2010 ausschließlich anlassbezogene Aufsichtsprüfungen zulässig. Die Vorschriften zu **Qualitätsprüfungen** bei bzw. in Pflege-Wohngemeinschaften werden künftig **differenzierter** gefasst (§ 26).

Bei **Intensivpflege-Wohngemeinschaften**, die als anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften zu behandeln sind, wird die Aufsichtsbehörde wegen des Pflegeeinrichtungen vergleichbaren Schutzbedarfes **regelmäßige Regelprüfungen** im zeitlichen Abstand von höchstens **zwei Jahren** vor Ort vornehmen.

Bei **anbieterverantworteten** Pflege-Wohngemeinschaften, die nicht Intensivpflege-Wohngemeinschaften sind, werden nur bestimmte Anforderungen (§ 10: Transparenz; § 11: Beteiligungs- und Einsichtsrechte; § 12: Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen; § 14: Gemeinschaftsvereinbarung und Wohngemeinschaftsordnung; § 16 Absatz 4: Sozialraumintegration) ebenfalls über **Regelprüfungen** vor Ort abgeprüft, hier allerdings im zeitlichen Abstand von höchstens **vier Jahren**. Die Durchführung von Regelprüfungen rechtfertigt sich aus der strukturellen Abhängigkeit der Nut-

zerinnen und Nutzer gegenüber den Leistungsanbietern und der Bedeutung der abzu prüfenden Anforderungen für eine selbstbestimmte Lebensführung. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen verbleibt es bei **Anlassprüfungen**.

Bei **Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen** sind auch künftig nur **Anlassprüfungen** vorgesehen, weil in der Vollzugspraxis des WTG hier nur selten Beschwerden und Mängel aufgetreten sind.

Schließlich werden bei **selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften** weiterhin **Anlassprüfungen** vorgesehen, da hier der Privatheit dieser Wohnformen in Ansehung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen ist und die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Nutzerinnen und Nutzer nach Artikel 2 Grundgesetz und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz zu achten sind.

Gute Informationen sind auch für die Nutzerinnen und Nutzer von Pflege-Wohngemeinschaften und deren Vertrauenspersonen wichtig, um Entscheidungen treffen und ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Daher sollen bestimmte neue Anforderungen die Informationsbasis sowie Einflussmöglichkeiten der Nutzerinnen und Nutzer stärken:

Die **Transparenzpflichten** der Leistungsanbieter zugunsten von in Pflege-Wohngemeinschaften lebenden Verbraucherinnen und Verbrauchern werden erweitert (§ 10): bei sämtlichen Pflege-Wohngemeinschaften Aushang Personaleinsatzpläne; bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften Informationen über Barrierefreiheit von Wohnungen, über Unterschiede zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen, über Rollen und Rechte der Nutzerinnen und Nutzer und über Verwendung des Haushaltsgelds sowie Aushang der Wohngemeinschaftsordnung.

Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften haben die Nutzerinnen und Nutzer zukünftig **Mitwirkungsrechte** hinsichtlich des Einzuges und Auszuges von Nutzerinnen und Nutzern und hinsichtlich der Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsräumen und -flächen (§ 11 Absatz 5 und Absatz 6).

Für Leistungsanbieter besteht bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften eine **Hinwirkungspflicht** auf das Zustandekommen von **Gemeinschaftsvereinbarungen** der Nutzerinnen und Nutzer über Regeln des Zusammenlebens (§ 14).

Ferner muss der Leistungsanbieter eine **Wohngemeinschaftsordnung** über das Verhältnis zwischen ihm und den Nutzerinnen und Nutzern gewährleisten (§ 14).

Neu ist die **kollektive Mitwirkungsmöglichkeit** der Nutzerinnen und Nutzer bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen durch eine **Wohngemeinschaftsvertretung** (§ 15). Die Mitwirkungsangelegenheiten/-gebiete sind im Wesentlichen an die kollektive Mitwirkung in Einrichtungen angelehnt. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen allerdings in eigener Verantwortung Regelungen zu Bildung, Abberufung, Aufgaben, Rechten und Pflichten der Wohngemeinschaftsvertretung treffen.

Ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben im Alter mit Pflege- oder Behinderungsbedarf ist ohne Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht denkbar. Für die Menschen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen bedeutet das vor allem, dass der Kontakt zu Menschen außerhalb der Wohnform verbessert und gesichert wird, um



die individuell gewünschte Kommunikation zu ermöglichen und dadurch Isolationen zu vermeiden oder abzubauen.

In Bezug auf anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften wird daher die Pflicht der Leistungsanbieter eingeführt, darauf hinzuwirken, dass eine **Sozialraumintegration** mithilfe von Personen, die vom Leistungsanbieter oder Institutionen unabhängig sind, erfolgt (§ 16 Absatz 4). Aussagen zur Sozialraumintegration müssen sich künftig auch in der Konzeption wiederfinden (§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 13). Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird nicht funktionieren, wenn sich nicht genügend Menschen bereiftinden, sich bürgerschaftlich zu engagieren. Hiermit korrespondiert die außerhalb des Ordnungsrechts stehende Selbstverpflichtung des Landes Berlin nach § 39 Absatz 2, bürgerschaftlich engagierte Menschen bei ihrer Gemeinwesenarbeit zu unterstützen.

Die Besuchsregelung des § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 WTG 2010 wird wegen ihrer Bedeutung auf Wohngemeinschaften ausgedehnt (§ 16 Absatz 5).

Sofern Leistungsanbieter bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen den Nutzerinnen und Nutzern den Raum zum Wohnen überlassen, sind sie auch für eine angemessene **Qualität des Wohnens** verantwortlich (§ 17 Absatz 4).

Bei Wohngemeinschaften werden die **Betriebsuntersagungsmöglichkeiten** ausgeweitet (§ 32).

Die sogenannte „**Aufdrängungsklausel**“ zur Verzahnung zwischen dem Bauordnungsrecht des Landes Berlin und dem Ordnungsrecht des WTG soll um anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen erweitert werden (§ 37). Damit können die Bauaufsichtsbehörden der Bezirke im Zusammenwirken mit der nach dem WTG zuständigen Aufsichtsbehörde künftig auch bei diesen Wohnformen Anforderungen nach der WTG-BauV überprüfen, soweit nach dem Bauordnungsrecht Genehmigungsverfahren vorgesehen sind.

### 3. Angepasste Definitionen von Pflegeeinrichtungen und Abgrenzungen

Bisher wurden Einrichtungen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit und für Menschen mit Behinderungen in einer gemeinsamen Vorschrift definiert. Im Zuge der Novellierung des WTG werden die Definitionen getrennt.

Dabei wird der **Begriff der Pflegeeinrichtungen** in § 3 präzisiert, um die Abgrenzung und Zuordnung, insbesondere gegenüber Pflege-Wohngemeinschaften, zu verbessern.

In diesem Zusammenhang werden die sich aus der Basisdefinition von Pflegeeinrichtungen ergebenden verschiedenen Pflegeeinrichtungstypen nach § 3 aufgezählt und klargestellt: Langzeitpflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Wohneinrichtungen mit Pflegeergänzung, Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen sowie Hospizeinrichtungen.

Künftig sollen sich nur noch solche Wohnformen bzw. Einrichtungstypen im Anwendungsbereich des WTG befinden, bei denen Pflege- und Betreuungsleistungen im

Sinne von § 2 Absatz 4 - gegebenenfalls lediglich temporär - zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden.

Wohnformen mit Serviceleistungen werden daher - unabhängig von deren Entgelthöhe im Verhältnis zur Wohnraummiete - künftig nicht mehr im Anwendungsbereich des WTG verbleiben. Dies ist darin begründet, dass bei derartigen Wohnformen mit Serviceleistungen nicht der gleiche Schutzbedarf wie bei Pflegeeinrichtungen besteht.

Da der Pflege- und Betreuungsbedarf und die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne des neuen WTG künftig nicht mehr an ein höheres Lebensalter gekoppelt sein soll, wird auch der Begriff der „älteren“ Menschen aus dem WTG gestrichen. Der Begriff der „volljährigen“ Menschen wird beibehalten, um das WTG vom Rechtskreis des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII; Kinder- und Jugendhilfe) abzugrenzen.

Die bisherigen Ausschlussstatbestände vom Anwendungsbereich des WTG (§ 3 Absatz 3 WTG 2010) werden ergänzt und erweitert und in einen eigenen Paragraphen überführt (§ 8). Dies dient der besseren Abgrenzung und Übersichtlichkeit.

#### 4. Regelungen für Eingliederungshilfewohnformen für Menschen mit Behinderungen

Die ordnungsrechtlichen **Definitionen für Eingliederungshilfewohnformen** werden gegenüber der letzten Änderung des WTG durch Artikel 8 des Berliner Teilhabegesetzes (Bln TG) vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) nochmals angepasst.

Dabei werden die den Anwendungsbereich bestimmenden Definitionen für Eingliederungshilfewohnformen in eigene, von den Pflegewohnformen abgetrennte Paragraphen überführt (§ 4: Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; § 7: Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen).

Die bisher als Einrichtungen definierten Wohnformen für Menschen mit Behinderungen werden nach § 4 künftig als **besondere Wohnformen** bezeichnet. Neben der doppelten bzw. strukturellen Abhängigkeit vom Leistungsanbieter (Wohnraum und Betreuungsleistungen kommen aus einer Hand) wird vorausgesetzt, dass mindestens **zehn** Bewohnerinnen und Bewohner zusammenleben. Für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sollen - wie für Pflegeeinrichtungen - die für Einrichtungen geltenden Regelungen des WTG Anwendung finden, es sei denn, einzelne Regelungen sind speziell auf besondere Wohnformen oder auf Pflegeeinrichtungen ausgerichtet.

Als **Wohngemeinschaften** für Menschen mit Behinderungen gelten nach § 7 Absatz 1 künftig Wohnformen, bei denen **zwei bis neun** Nutzerinnen und Nutzer in einer doppelten Abhängigkeit vom Leistungsanbieter zusammenleben. In der Regel leben diese in einer gemeinsamen Wohnung, in Ausnahmefällen über mehrere Wohnungen verteilt.

Obwohl infolge der Neuordnung des Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nicht mehr zwischen „ambulante“ und „stationär“ unterschieden wird, müssen die ordnungsrechtlichen Kategorien der Wohnformtypen beibehalten werden, um einen definitorischen Anknüpfungspunkt für die Anwendung des Ordnungsrechts zu haben.

Für Eingliederungshilfewohnformen werden die Rechtsfolgen differenziert im WTG festgelegt. Bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen orientieren sich Folgeregelungen in einer Reihe von Fällen an den Regelungen des WTG, die für Pflege-Wohngemeinschaften bzw. anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften gelten. So sind bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen beispielsweise weiterhin Anlassprüfungen vorgesehen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 treten die Regelungen für Menschen mit Behinderungen ca. sechs Monate nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Hiervon sind die verpflichtenden Regelungen zu Zufriedenheitsbefragungen nach dem Peer-Prinzip, die nach Artikel 2 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 später (ca. vierundzwanzig Monate nach der Verkündung) wirksam werden, zunächst ausgenommen.

## 5. Regelungen für betreute gemeinschaftliche Wohnformen

Für betreute gemeinschaftliche Wohnformen werden eine Reihe **neuer bzw. veränderter Regelungen** im WTG eingeführt:

### 5.1. Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung

Für sämtliche betreute gemeinschaftliche Wohnformen werden Regelungsinhalte zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung hervorgehoben und verbessert. Das WTG wird hierzu an verschiedenen Stellen ergänzt, weil diesen Schutzgütern ein herausragender Stellenwert zukommt.

Der Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung wird im Zweck des Gesetzes nunmehr ausdrücklich benannt (§ 1 Absatz 1 Nummer 4).

Zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung bestehen seitens der Leistungsanbieter Beteiligungspflichten gegenüber Bewohnerververtretungen in Einrichtungen und Wohngemeinschaftsvertretungen in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe (§ 13 Absatz 4 Nummer 8 bzw. § 15 Absatz 3 Nummer 8).

Als neue Anforderung an die Leistungserbringung sollen Konzeptionen auch Aussagen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung enthalten (§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12).

Die Anzeigepflicht bei Einrichtungen und besonderen Wohnformen soll auch Aussagen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung sowie Vorfälle von Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt umfassen (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 sowie Absatz 3 Satz 2 Nummer 5). Das gleiche gilt hinsichtlich der Meldepflicht bei Pflege-Wohngemeinschaften (§ 20 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 7).

Entsprechend der zuvor genannten Pflichten sollen auch die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten um den Aspekt von Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung ergänzt werden (§ 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10).

Bei jeder Regelprüfung in Einrichtungen prüft die Aufsichtsbehörde künftig die Einhaltung von Anforderungen zu Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung (§ 23 Absatz 4).

## 5.2 Transparenzpflichten

Die bisherigen Transparenzpflichten bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen werden im Interesse der Stärkung des Verbraucherschutzes erweitert (§ 10 WTG). Diese Pflichten richten sich insbesondere an die Leistungsanbieter. Die Leistungsanbieter müssen nicht nur ihre Leistungsangebote und deren Qualität offenlegen, damit Interessenten bessere Vergleichs- und Entscheidungskriterien auf dem Markt zur Verfügung stehen. Künftig sollen die Leistungsanbieter auch ihre Konzeptionen der Leistungserbringung und die Zusammenfassung der Ergebnisse von Zufriedenheitsbefragungen bekanntgeben. Die Souveränität der Verbraucherinnen und Verbraucher wird gestärkt.

Darüber hinaus bleibt es bei der prinzipiellen Pflicht für die Aufsichtsbehörde, als Zusammenfassung der Ergebnisse ihrer Prüfungen Prüfberichte in verständlicher, übersichtlicher, anonymisierter und künftig barrierefreier Form zu erstellen, zu veröffentlichen und an bestimmte Stellen weiterzureichen. Dadurch sollen sich die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die informierten Stellen ein besseres Bild über die Qualität der Leistungen in den Wohnformen machen können.

## 5.3 Individuelle Beteiligungs- und Einsichtsrechte

Die individuellen Beteiligungs- und Einsichtsrechte sollen bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen ausgedehnt werden (§ 11). Diese bestehen neben den kollektiven Mitwirkungsrechten durch Bewohnervertretungen (§ 13) bzw. Wohngemeinschaftsvertretungen (§ 15).

Das Mitbestimmungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer bei der individuellen Pflege-, Hilfe- und Förderplanung und deren Durchführung wird herausgestellt (§ 11 Absatz 1).

Ferner wird klargestellt, dass sie das Hausrecht in Bezug auf ihre individuellen Räumlichkeiten besitzen (§ 11 Absatz 2).

Bei den meisten Wohnformen wird das Recht festgelegt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer ihre individuellen Räumlichkeiten selbst gestalten und möblieren dürfen (§ 11 Absatz 3).

Bei der Belegung von **zu zweit** genutzten individuellen Räumlichkeiten besteht seitens der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer ein Mitwirkungsrecht (§ 11 Absatz 4).

Auch bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen haben die Nutzerinnen und Nutzer zukünftig Mitwirkungsrechte hinsichtlich der Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsräumen und -flächen (§ 11 Absatz 6).

Künftig sind im Falle des Einsatzes von künstlicher Intelligenz oder Robotern in der Pflege und Betreuung Aufklärung und Zustimmung der betroffenen unterstützungsbedürftigen Menschen erforderlich (§ 11 Absatz 7).

#### 5.4. Zufriedenheitsbefragungen

Das verbraucherschützende Instrument der Zufriedenheitsbefragungen soll gestärkt werden (§ 12).

Insbesondere müssen künftig bei Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen Zufriedenheitsbefragungen nach dem Peer-Prinzip durchgeführt werden (§ 12 Absatz 3 Satz 2). Diese Regelung soll gemäß Artikel 2 Nummer 1 nach ca. 24 Monaten ab Veröffentlichung des neuen WTG gelten.

Des Weiteren dürfen in Bezug auf sämtliche betreute gemeinschaftliche Wohnformen die die Befragungen durchführenden Personen nach dem Peer-Prinzip nicht beim Leistungsanbieter beschäftigt sein (§ 12 Absatz 3 Satz 3). Hierdurch sollen Neutralität und Unabhängigkeit der Befragungen gesichert werden.

#### 5.5 kollektive Mitwirkungsrechte in Einrichtungen

Die kollektiven Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen durch Bewohnervertretungen sollen präzisiert und gestärkt werden (§ 13). Die Mitwirkungsrechte dienen dem Zweck, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen zu vertreten und zu ihren Rechten zu verhelfen. Den kollektiven Mitwirkungsrechten kommt daher ein hoher Stellenwert zu.

Die Gleichrangigkeit der Wählbarkeit von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Dritten in den Bewohnerbeirat wird nunmehr festgeschrieben (§ 13 Absatz 2). Bisher war die Wahl von Bewohnerinnen und Bewohnern zu bevorzugen. Gleichzeitig wird die bisherige Kategorie der sogenannten Mitwirkung „auf andere Weise“ abgeschafft. Die Mitwirkung „auf andere Weise“ wurde in der Vergangenheit in der Praxis kaum gelebt. Kann ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden, muss die Aufsichtsbehörde weiterhin Fürsprecherinnen und Fürsprecher bestellen, um die Mitwirkung bzw. Bewohnervertretung so sicherzustellen (§ 13 Absatz 3).

Die Mitwirkungsbereiche des Bewohnerbeirates sollen präzisiert werden (§ 13 Absatz 4). Insbesondere sollen die Beteiligungsrechte zugunsten der Bewohnervertretungen bei Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung sowie der Begleitung von Zufriedenheitsbefragungen erweitert werden.

Einrichtungsträger sollen künftig sicherstellen, dass Mitglieder von Bewohnervertretungen entsprechend ihres Bedarfes in regelmäßigen Abständen geschult werden. Für die Schulungen sollen bevorzugt Dritte, die nicht beim Leistungsanbieter beschäftigt sein dürfen, herangezogen werden (§ 13 Absatz 9).

#### 5.6 Barrierefreie Information

In Bezug auf sämtliche betreute gemeinschaftliche Wohnformen wird eine Pflicht für die Leistungsanbieter aufgenommen, Informationen und Mitteilungen barrierefrei zu gestalten (§ 16 Absatz 6).

### 5.7. Anforderungen an die Leistungserbringung und das Leistungsangebot

Die Anforderungen an die Leistungserbringung und das Leistungsangebot gelten grundsätzlich für die Leistungserbringung in sämtlichen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen, sofern nicht im Einzelnen eine Begrenzung auf bestimmte Wohnformtypen erfolgt. Leistungsanbieter und die verantwortlichen Leitungskräfte haben ihre Leistungen immer an den Interessen und Bedürfnissen der von ihnen betreuten Menschen auszurichten. Die Anforderungen werden nunmehr ergänzt (§ 17).

Die Leistungsanbieter erhalten die Pflicht zur Prüfung der Vermeidung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen und zum Vorliegen der notwendigen inhaltlichen und rechtlichen Voraussetzungen (§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 12).

Die Leistungsanbieter haben gegenüber den unterstützungsbedürftigen Menschen die Verantwortung für den Einsatz von künstlicher Intelligenz oder Robotern zu tragen (§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7).

Die Erstellung und Vorhaltung einer Konzeption der Leistungserbringung mit bestimmten Inhalten wird zu einer ordnungsrechtlichen Anforderung erhoben (§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und Nummer 13). Konzeptionen haben künftig nicht nur die in § 1 Absatz 1 beschriebenen Ziele zu berücksichtigen und umzusetzen, sondern auch Aussagen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zu treffen.

Sofern in einer Pflege-Wohngemeinschaft mehrere Leistungsanbieter Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen, sollen sie sich künftig zum Zweck der Erfüllung der Anforderungen nach dem WTG und den Rechtsverordnungen nach § 36 abstimmen (§ 17 Absatz 5).

### 5.8 Weitere Änderungen und Neuerungen

Darüber hinaus hat sich zu anderen Regelungsinhalten des WTG **weiterer Änderungsbedarf** aufgrund neuer oder vollzugspraktischer Erkenntnisse ergeben. Das WTG wird unter anderem in folgenden weiteren Punkten geändert:

Die bislang im WTG verwendeten Begriffe „stationär“ und „ambulant“ werden gestrichen, da es sich hierbei um leistungsrechtliche Kategorien handelt.

In Einrichtungen soll der Einrichtungsträger den Bewohnerinnen und Bewohnern einen geeigneten Gemeinschaftsraum zur Verfügung stellen, in dem das Rauchen erlaubt ist. Die Anforderung wird ca. 24 Monate nach Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt wirksam (§ 16 Absatz 7 über Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 6 Absatz 2).

Die Anzeigepflicht bei Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe) wird präzisiert (§ 19). Künftig wird zwischen Erstanzeigen vor Inbetriebnahme und Änderungsanzeigen nach Inbetriebnahme unterschieden. Die Tatbestände anzeigepflichtiger besonderer Vorkommnisse werden erstmals im WTG aufgeführt, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist. Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde jederzeit Angaben zur Aufgabenwahrnehmung und Prüfzwecke anfordern.

Wegen der veränderten Rechtslage zur außerklinischen Intensivpflege im Fünften Buch Sozialgesetzbuch werden an entsprechenden Stellen des WTG die Krankenkassen als neue Akteure und der Rechtskreis des Fünften Buch Sozialgesetzbuch ausdrücklich eingefügt (§§ 10, 13, 15, 17, 19, 28, 35).

Die ordnungsrechtlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Leistungsanbieter werden zum Teil an veränderte Anforderungen im WTG angepasst (§ 22). Mit den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten soll die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt werden, nachzuvollziehen, ob Anforderungen nach dem WTG und den Rechtsverordnungen nach § 36 erfüllt sind. Sofern von Leistungsanbietern im Ausnahmefall Besuchsuntersagungen oder -einschränkungen ausgesprochen werden, müssen diese auch weiterhin in den Aufzeichnungen unter Angabe der Gründe enthalten sein.

Leistungsanbieter haben künftig auch Angaben zum Wohnraum bei verschiedenen Wohnformen, zu Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung und diesbezügliche Vorfällen, zur Erforderlichkeitsprüfung bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sowie zur Gemeinschaftsvereinbarung und Wohngemeinschaftsordnung bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften zu dokumentieren.

Die Regelungen zu Prüfungen von Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe) werden präzisiert und erweitert (§ 23). Der Begriff der Prüfungen wird dahingehend klargestellt, als Prüfungen der Aufsichtsbehörde im Sinne des WTG auch Prüfungen sein können, die nicht vor Ort in der Wohnform erfolgen, sondern an anderem Ort, beispielsweise in der Dienststelle; gleichwohl sollen die Mindestprüfzyklen von Regelprüfungen vor Ort beibehalten werden (§ 23 Absatz 1 und Absatz 3). Ferner wird gesetzlich festgeschrieben, dass künftig bei jeder Regelprüfung vor Ort bestimmte bedeutsame Schutzgüter zu überprüfen sind (§ 23 Absatz 4).

Die Regelungen zur Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit anderen Institutionen werden ausgeweitet (§ 35). Die erweiterten Regelungen betreffen die Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit den Krankenkassen in Bezug auf Intensivpflege-Wohnformen, die für die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe zuständigen Behörden im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die für Hilfe zur Pflege zuständigen Behörden des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die für Gesundheit zuständigen Behörden des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die Berliner Feuerwehr.

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird um die Möglichkeit erweitert, in der Wohnteilhabe-Personalverordnung (WTG-PersV) eine Regelung zur Begrenzung von Zeitarbeit in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen erlassen zu können (§ 36 Absatz 2 Satz 1).

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände des WTG werden zum Teil an neue Anforderungen im WTG angepasst (§ 38).

### 5.9 Datenverarbeitung und Datenschutz

Mit dem Gesetzesentwurf wird auch die Anpassung der bereichsspezifischen Datenschutzregelungen im WTG an das neue **Datenschutzrecht**, vor allem an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) - im Folgenden DGSVO - vorgenommen. Die Anpassung erstreckt sich auf folgende Punkte:

Der Grundtatbestand der bereichsspezifischen Datenverarbeitung wird weiterhin in § 34 Absatz 2 Satz 1 geregelt. Neben der Aufsichtsbehörde werden nun ausdrücklich auch die für das WTG zuständigen bzw. fachlich zuständigen Senatsverwaltungen als Beteiligte genannt.

Die Datenverarbeitung durch die Aufsichtsbehörde und andere behördliche Stellen des Landes Berlin wird in einer Reihe von Fällen besondere Kategorien personenbezogener Daten, vor allem Gesundheitsdaten, im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 DGSVO erfassen. Hierfür dienen § 34 Absatz 2 Satz 2 sowie § 35 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3 als spezifische Rechtsgrundlagen.

Die Weitergabe anonymisierter Daten über betreute gemeinschaftliche Wohnformen durch die Aufsichtsbehörde an die Berliner Feuerwehr wird nunmehr auf eine spezielle Rechtsgrundlage gestellt (§ 35 Absatz 7). Die Angaben umfassen die Anschrift, die Angebotsform, die Zielgruppen, die Platzzahlen und die Lage der Wohnformen, jedoch keine personenbezogenen Daten. Die Weitergabe der Informationen ist zum Zwecke des Brandschutzes und rettungsdienstlicher Maßnahmen und Versorgung notwendig.

Neu aufgenommen werden Regelungen zur Löschung bzw. Anonymisierung von Daten: Die Aufsichtsbehörde und die für das WTG zuständigen Senatsverwaltungen müssen personenbezogene Daten nach zehn Jahren löschen bzw. anonymisieren (§ 34 Absatz 2 Satz 3). Für den Informationsaustausch mit weiteren Stellen des Landes Berlin, die Daten empfangen, gilt eine Frist von lediglich zwei Jahren (§ 35 Absatz 3 Satz 3). Das WTG erlaubt die Weitergabe von personenbezogenen Daten an fach- und sachkundige Personen und Hinzugezogene durch die Bewohnervertretung, die Aufsichtsbehörde und nach dem WTG gegründete Arbeitsgemeinschaften; auch diese Weitergabe von personenbezogenen Daten geht mit einer Verpflichtung zum Löschen bzw. Anonymisieren einher (§ 13 Absatz 6 Satz 4, § 23 Absatz 10 Satz 6 und § 35 Absatz 5 Satz 5).

Speziell für die Nutzung einer elektronischen Datenbank und die datensatzübergreifende Auswertung, beispielsweise zur Erstellung von Statistiken, wird in Form von § 10 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2, Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz



1 jeweils eine Rechtsgrundlage geschaffen. Vor der Veröffentlichung müssen personenbezogene Daten anonymisiert werden (§ 10 Absatz 6 Satz 3, Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1).

Dem Schutz personenbezogener Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer beim Einsatz künstlicher Intelligenz und Robotern trägt der neu eingefügte § 11 Absatz 7 Rechnung, der eine Einwilligung voraussetzt und zudem vorsieht, dass im Falle der Vertretung durch einen gesetzlichen Vertreter der ausdrückliche Wunsch der betreuten Person zu beachten ist.

Im Zuge der Transparenz und um die Informationsmöglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher weiter zu stärken, kann die Aufsichtsbehörde Angaben zu den Pflege-Wohngemeinschaften an Pflegestützpunkte und weitere unabhängige Beratungsstellen sowie an bezirkliche Sozialämter weitergeben (§ 10 Absatz 7 Satz 1). Vorsorglich wird dort auch eine Rechtsgrundlage geschaffen, um in der Zukunft eine unabhängige Informationsplattform zu Berliner Leistungsangeboten für Pflegebedürftige erstellen zu können, wie dies in anderen Bundesländern bereits geschehen ist (§ 10 Absatz 7 Satz 3).

#### 5.10 Schlussvorschriften

Artikel 6 Absatz 1 sieht vor, dass das WTG vorbehaltlich des Absatzes 2 ca. **sechs Monate** nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft tritt. Unter Berücksichtigung des Regelungsinhaltes des Absatzes 2 betreffend bestehender Pflegewohnformen in Wohnungen (Pflege-Wohngemeinschaften) bedeutet dies, dass das WTG für **neue** betreute gemeinschaftliche Wohnformen der Pflege und der Eingliederungshilfe sowie für **bestehende** Pflegeeinrichtungen und für bestehende Wohnformen der Eingliederungshilfe rund sechs Monate später gelten soll. Damit soll Leistungsanbietern, der Aufsichtsbehörde und anderen Beteiligten die Gelegenheit gegeben werden, sich auf die Regelungen zu diesen Wohnformen und den tatbestandlichen Voraussetzungen nach dem neuen WTG einstellen zu können.

Für **bestehende** Pflegewohnformen in Wohnungen (**Pflege-Wohngemeinschaften**) soll das WTG nach § 40 Absatz 1 erst ca. vierundzwanzig Monate nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Anwendung finden. Bis dahin sollen für Bestands-Pflege-Wohngemeinschaften die Vorschriften des bisherigen WTG 2010 weiter gelten, wozu auch die bisherige Definition des § 4 Absatz 1 WTG 2010 gehört. Da die Regelungen des neuen WTG zu Pflege-Wohngemeinschaften umfangreich und detailliert sind, muss hier für bestehende Pflege-Wohngemeinschaften eine noch längere Frist als für andere Wohnformen gewährt werden, damit sich Leistungsanbieter, Aufsichtsbehörde und andere Beteiligte auf die neuen Regelungen zu Pflegewohnformen vorbereiten zu können.

Ferner werden der Aufsichtsbehörde die nach § 25 Absatz 2 vorgesehenen regelmäßigen Zuordnungsprüfungen von mindestens 800 bestehenden Pflege-Wohngemeinschaften zeitversetzt ermöglicht.

Bei bereits bestehenden Pflege-Wohngemeinschaften sind zu bestimmten Stichtagen Meldungen unter Heranziehung der bisherigen Rechtslage von § 14 WTG 2010 vorzunehmen (§ 40 Absatz 2).

b) Einzelbegründung

## **Zu Abschnitt 1 Allgemeines**

### **Zu § 1 Zweck des Gesetzes**

§ 1 beschreibt den Zweck des Gesetzes, der in seiner Zielrichtung und seiner Struktur an die bisherige Leitnorm des § 1 des Berliner Wohnteilhabegesetzes (WTG) 2010 anknüpft. Dabei wird § 1 gegenüber dem WTG 2010 an einigen Stellen ergänzt und insofern zukunftsorientiert weiterentwickelt.

Die in § 1 genannten Ziele berücksichtigen wesentliche Teile der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“, die von dem auf Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit eingesetzten „Runden Tisch Pflege“ erarbeitet wurden. Es handelt sich um die grundlegenden und selbstverständlichen Rechte von Menschen, die der Hilfe, Pflege und Betreuung bedürfen.

Ferner werden auch bestimmte Inhalte aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) und im Zusammenhang damit ein Beschluss der 28. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) aus 2018 umgesetzt.

Zusammengefasst wird mit den **in § 1 abgebildeten Zielen ein modernes, zukunftsweisendes Leitbild** umschrieben, das prägend und sinnstiftend für den Lebensalltag in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen sein soll und das von den Leistungsanbietern zu beachten ist.

Über die von den Leistungsanbietern aufzustellenden Konzeptionen der Leistungserbringung, die auch dem Zweck nach § 1 entsprechen müssen, werden diese Ziele zu Anforderungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13, die bei Nichteinhaltung mit ordnungsrechtlichen Mitteln durchsetzbar sind.

### **Zu Absatz 1**

#### **Zu Satz 1**

Der Zweck des Gesetzes ist auf den bestimmten Personenkreis von **volljährigen** Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen ausgerichtet; diese Menschen sollen nach Maßgabe der Inhalte dieses Gesetzes geschützt und bei ihrer Interessenwahrnehmung unterstützt werden.

Der Begriff der „älteren“ Menschen wird gegenüber der Fassung des WTG 2010 hier und an anderen Stellen aus dem WTG gestrichen, ohne dass der Schutz für „ältere“ Menschen aufgegeben wird, sofern diese Pflege- und Betreuungsleistungen erhalten. Auf die Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 2 wird verwiesen.

Wie bisher kommt dem umfassenden Schutz des genannten Personenkreises vor Beeinträchtigungen eine zentrale Bedeutung zu. Hierfür stehen weiterhin die Mittel des

Ordnungsrechtes zur Verfügung. Der Begriff der „Beeinträchtigungen“ ist sehr weit auszulegen. Ein Schutzbedarf besteht nicht nur bei erheblichen Beeinträchtigungen für besonders bedeutsame Rechtsgüter wie Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, sondern auch bei geringfügigen Beeinträchtigungen des Wohlbefindens. Auch muss die Beeinträchtigung noch nicht eingetreten sein; es ist ausreichend, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung unmittelbar bevorsteht.

Satz 1 stellt darüber hinaus klar, dass neben dem rein ordnungsrechtlich geprägten Schutz vor Beeinträchtigungen dem Gedanken des Verbraucherschutzes eine große Bedeutung zukommt. So ist es ein wichtiges Ziel des Gesetzes, diese Menschen bei der Durchsetzung ihrer individuellen - materiellen wie auch immateriellen - Interessen und Bedürfnisse zu unterstützen. Der zweite Abschnitt des Gesetzes enthält einige Bestimmungen, die diese Zielsetzung weiter konkretisieren.

## **Zu Satz 2**

### **Zu Nummer 1**

Der Achtung der verfassungsmäßig geschützten **Menschenwürde** kommt eine besondere Bedeutung zu; sie war auch schon im alten Heimgesetz in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und in § 1 Satz 2 Nummer 1 WTG 2010 ausdrücklich als Schutzgut aufgeführt. Mit der Würde des Menschen ist es unvereinbar, dass Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen in Wohnformen lediglich verwahrt und „satt und sauber“ gepflegt werden. Eine vom reinen Versorgungsdenken geprägte Pflege und Betreuung ist daher nicht mehr akzeptabel. Die Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Aktivierung der vorhandenen Kräfte müssen im Mittelpunkt der Versorgung stehen, weil nur so das Wohl und die Zufriedenheit der betreuten Menschen zu erreichen ist.

### **Zu Nummer 2**

Die Regelung bleibt gegenüber § 1 Satz 2 Nummer 2 WTG 2010 im Wesentlichen unverändert.

Das „Heim“ in seiner alten Ausprägung, bei dem betreuten Menschen eher die passive Rolle eines abhängigen Fürsorgeempfängers zukam, ist nicht mehr zeitgemäß. Hier ist der begonnene Paradigmenwechsel fortzusetzen, der in allen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1 den einzelnen Menschen mit seinen persönlichen Bedürfnissen in den Mittelpunkt des Handelns rückt.

Nicht die betreuten Menschen haben sich auf die dienstlichen und arbeitstechnischen Belange der Leistungsanbieter einzustellen. Vielmehr haben die Leistungsanbieter darauf hinzuwirken, dass eine angemessene, **individuelle Lebensgestaltung**, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine angemessene Lebensqualität ermöglicht werden. Dazu gehört auch die Beachtung der Privat- und Intimsphäre sowie die Berücksichtigung der persönlichen Lebensbiografie der betreuten Menschen; einer Forderung des Gender Mainstreamings entsprechend sind dabei auch die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Ein besonderer Stellenwert kommt der Wahrung und Förderung von Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der gepflegten und betreuten Menschen zu. Die Leistungsanbieter sollen bei der Alltagsgestaltung Impulse setzen,

die die Menschen ermutigen und in die Lage versetzen, ihre Belange möglichst selbst in die Hand zu nehmen.

Auch die Anwendung digitaler und technischer Assistenzsysteme stellt eine Möglichkeit dar, um eine angemessene Lebensgestaltung, eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine angemessene Lebensqualität zu ermöglichen und Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der unterstützungsbedürftigen Menschen zu fördern. Verschiedene Online-Dienste und -plattformen, die die Vernetzung in den Quartieren unterstützen und die Teilhabe fördern, gibt es bereits im Land Berlin bzw. werden derzeit erprobt.

Im Zweiten Abschnitt des Gesetzes werden einige konkrete Anforderungen an die Leistungserbringung beschrieben, die unverzichtbar dafür sind, dass die betreuten Menschen in ihrer Selbstbestimmung und damit in ihrer Position als selbstverantwortliche Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt werden.

Die Wahrnehmung dieser Rechte findet dort ihre Grenzen, wo die Rechte und Interessen der anderen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer berührt und die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Tages- oder Betriebsablaufes unangemessen eingeschränkt werden.

### **Zu Nummer 3**

Die Regelung wird aus § 1 Satz 2 Nummer 3 WTG 2010 unverändert übertragen.

Dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie dem Recht auf Gewissens- und Glaubensfreiheit kommt Verfassungsrang zu. Die Verfassung von Berlin enthält zudem in den Artikeln 10 bis 11 eine Reihe von Diskriminierungsverboten, denen gesellschaftspolitisch eine überragende Bedeutung zukommt: Niemand darf wegen seiner Behinderung, seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden. Diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen trägt die Nummer 3 Rechnung. Auch die Leistungsanbieter in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen sollen dem verfassungsrechtlich umschriebenen Menschenbild Rechnung tragen, indem sie die Individualität der betreuten Menschen und ihre persönliche Biografie beachten, ihre Wertvorstellungen respektieren und bei der Leistungserbringung berücksichtigen.

Angesichts der Zunahme älterer Migrantinnen und Migranten in unserer Gesellschaft ist eine größere kulturelle Sensibilität im Umgang mit diesen Menschen erforderlich. Dieser Appell richtet sich auch an die Leistungsanbieter; auch sie sollen sich interkulturell öffnen, um eine bedarfsgerechte Versorgung für Menschen mit Migrationshintergrund zu ermöglichen. Dazu gehört die Anerkennung ihrer kulturellen und religiösen Werte und deren Integration in den Lebensalltag, z.B. durch ein der jeweiligen Religion entsprechendes Ernährungsangebot, die Beachtung von Waschritualen oder die Möglichkeit der Glaubensausübung. Ein Teil der kulturellen Identität ist die Sprache und die Möglichkeit der Verständigung; im konkreten Einzelfall ist ggf. zusammen mit den Betroffenen zu entscheiden, welche Maßnahmen notwendig und angemessen sind, um Verständigungsschwierigkeiten zu überbrücken, etwa die Einstellung oder Schulung von Mitarbeitern in der Muttersprache, wenn eine Vielzahl von unterstützungsbedürftigen Menschen in der Wohnform betroffen sind, oder durch Heranziehung eines ehrenamtlichen oder professionellen Dolmetschers.

Es entspricht dem Grundsatz des Gender Mainstreaming, dass im zwischenmenschlichen Umgang geschlechtsspezifische Unterschiede zwischen Frauen und Männern angemessen zu berücksichtigen sind. Die Identität einer Person bestimmt sich auch über ihre Sexualität einschließlich ihrer sexuellen Selbstbestimmung bzw. Orientierung; das beinhaltet auch das Recht auf eine angemessene Ausübung der Sexualität.

Ein Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung liegt jedenfalls immer dann vor, wenn im Sinne von Nummer 4 sexualisierte Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit ausgeübt und damit ihre körperliche Unversehrtheit bedroht oder beeinträchtigt wird.

Aber auch sexuelle Belästigungen gegenüber Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit, die unter Nummer 3 fallen, verstoßen gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Eine sexuelle Belästigung ist jeder unerwünschte sexuelle Annäherungsversuch, jede Bitte um sexuelle Gefälligkeiten, verbale oder körperliche Handlungen oder Gesten sexueller Natur, oder jedes andere Verhalten sexueller Art, das zu einer Beleidigung oder Erniedrigung des anderen führen oder angesehen werden kann.

Gerade Mädchen und Frauen werden besonders häufig Opfer sexualisierter Handlungen; die Täter kommen häufig aus dem sozialen Umfeld. Noch viel zu häufig werden diese Handlungen bagatellisiert oder verschwiegen. Dies kann nicht hingenommen werden. Hier sind die Leistungsanbieter und das von ihnen eingesetzte Personal besonders gefordert; sie müssen dafür Sorge tragen, dass die ihnen anvertrauten Frauen wie auch Männer vor sexuellen Übergriffen geschützt werden, und den Betroffenen im konkreten Fall zur Seite zu stehen, insbesondere um traumatische Folgen von ihnen abzuwenden.

#### **Zu Nummer 4**

Als Ziel neu aufgenommen wird unter Nummer 4 der **Schutz** von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigkeit **vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung**. Durch die ausdrückliche Benennung dieser Schutzgüter im WTG soll deren Bedeutung hervorgehoben werden.

Mit der Aufnahme des Schutzes vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt werden Inhalte aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) und im Zusammenhang damit ein Beschluss der 28. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) aus 2018 umgesetzt. Artikel 16 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet dazu, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

Gewalt ist ein zwangsweises Einwirken auf eine andere Person, das nach seiner Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung der betroffenen Person zu beeinträchtigen. Die wichtigsten Formen der Gewalt werden in Nummer 4 genannt; die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu sexualisierten Handlungen, die unter Nummer 3a fallen, gehören:

Sexualisierte Gewalt beschreibt Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung beziehungsweise Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen.

Unter sexuellem Missbrauch ist der tatsächliche oder angedrohte körperliche Übergriff sexueller Art zu verstehen, sei es durch Gewalt oder unter ungleichen oder erzwungenen Bedingungen. Dazu gehören sexuelle Sklaverei, Pornografie, Kindesmissbrauch und sexuelle Übergriffe.

Sexuelle Ausbeutung ist der tatsächliche oder versuchte Missbrauch der Situation eines vulnerablen Menschen. Macht- und Vertrauensverhältnisse werden missbraucht, um sexuelle Gefälligkeiten zu erhalten, insbesondere indem Geld oder andere soziale oder wirtschaftliche Vorteile angeboten werden.

Mit der Aufnahme des Schutzes vor Diskriminierung sollen die Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit, die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt auch in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem WTG unterstützt werden. Damit wird den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung von Berlin und in § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) enthaltenen Diskriminierungsverboten Rechnung getragen.

Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigkeit erleben als vulnerable Gruppen in vielen Lebensbereichen besonders häufig Ausgrenzung und fortgesetzte Diskriminierung. Ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Benachteiligungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen wiegen besonders schwer, weil die betroffenen unterstützungsbedürftigen Menschen in vielen Fällen ausgeliefert sind und sich den Diskriminierungserfahrungen nicht entziehen können. Wiederkehrende Diskriminierungen können Formen psychischer Gewalt annehmen, die für die Betroffenen mit schweren psychischen Folgen verbunden sein können.

Zum Schutz von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigkeit vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung werden in Umsetzung der Zielsetzung der Nummer 4 daher an verschiedenen Stellen des Gesetzes konkrete Anforderungen beschrieben (Beteiligungspflichten gegenüber Mitwirkungsgremien: § 13 Absatz 4 Nummer 8 bzw. § 15 Absatz 3 Nummer 8; Inhalt von Konzeptionen: § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12; Anzeigepflicht bei Einrichtungen: § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 sowie Absatz 3 Satz 2 Nummer 5; Meldepflicht bei Pflege-Wohngemeinschaften: § 20 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 7; Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten: § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und Nummer 14; Regelprüfungen: § 23 Absatz 4).

#### **Zu Nummer 5**

Die Regelung des § 1 Satz 2 Nummer 4 WTG 2010 wird unverändert übernommen.

#### **Zu Nummer 6**

Die Regelung bleibt gegenüber § 1 Satz 2 Nummer 5 WTG 2010 im Wesentlichen unverändert.

Zur Sicherung der Verbrauchersouveränität sollen die Informations-, Beratungs-, Beschwerde- und Mitwirkungsrechte gesichert und ausgebaut werden, um die Kenntnisse und Erfahrungen der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz wie auch über bestehende Leistungsangebote verschiedenartiger Wohnformen und deren Qualität zu verbessern und sie so zur möglichst selbstständigen Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber den

Leistungsanbietern zu befähigen. Diese Rechte werden im Einzelnen über Anforderungen im Abschnitt 2 dieses Gesetzes konkretisiert.

Durch die Aufnahme des Begriffes der Beteiligungsrechte in Nummer 6 wird die Bedeutung individueller Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer, die sich insbesondere in den Regelungen von § 11 und § 14 des Abschnittes 2 widerspiegeln, unterstrichen.

### **Zu Nummer 7**

Die Regelung erfährt gegenüber § 1 Satz 2 Nummer 6 WTG 2010 keine Änderung.

Die Achtung der Menschenwürde geht über den Tod hinaus. Sie umfasst das Recht auf ein Sterben in Würde; das bedeutet auch, dass Leistungsanbieter dafür Sorge tragen sollen, dass beim Sterben Schmerzen möglichst vermieden oder vermindert werden.

### **Zu Nummer 8**

Die Regelung wird aus § 1 Satz 2 Nummer 7 WTG 2010 übernommen.

Angesichts der zu erwartenden demografischen Entwicklung und ihrer Folgen kommt dem Vernetzungsgedanken eine zunehmende Bedeutung zu. Diese Zwecksetzung wird in den §§ 16 und 39 konkretisiert. Ein wichtiges Ziel ist es dabei, die in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen lebenden Menschen aus einer möglicherweise bestehenden Isolation herauszuholen oder Isolation zu vermeiden und mehr Kontakte zu anderen gesellschaftlichen Gruppen herzustellen. Auf diese Weise wird zugleich erreicht, dass sie verstärkt am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können. An dieser Aufgabe sollen sich in Zukunft zunehmend auch die Leistungsanbieter beteiligen, die gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1 betreuen. Dies kann durch eine größere Öffnung der Wohnform in das Gemeinwesen (Bezirk, Stadtteil oder Kiez) geschehen, indem zum Beispiel Kontakte zu kirchlichen oder kulturellen Organisationen und Institutionen hergestellt werden. Parallel hierzu ist eine engere Zusammenarbeit mit Angehörigen, Freunden, Nachbarn oder bürgerschaftlich engagierten Menschen (ehrenamtliche Helferinnen und Helfer und Selbsthilfegruppen) anzustreben, indem diese mehr in die Alltagsgestaltung eingebunden werden und dort auch soziale Verantwortung übernehmen.

Ältere Migrantinnen und Migranten werden in Zukunft ein wesentlich stärkeres Gewicht erhalten, auch deshalb, weil diese Bevölkerungsgruppe in besonderem Maße vorzeitigen Altersrisiken ausgesetzt ist und sich gleichzeitig auch dort die traditionellen sozialen Strukturen verändern. Daher ist es notwendig, dass sich auch Leistungsanbieter zunehmend interkulturell öffnen, um eine bedarfsgerechte Versorgung dieser Menschen zu ermöglichen. Kulturelle, religiöse, geschlechtliche oder soziale Werte, die diesem Personenkreis besonders wichtig sind, sollen bei der Leistungserbringung Beachtung finden. Ziel ist ein friedliches und respektvolles Miteinander der unterschiedlichen Kulturen sowie die Gestaltung und Bewahrung kultureller Vielfalt und lokaler Identität.

Die Wahrnehmung dieser Rechte findet dort ihre Grenzen, wo die Rechte und Interessen der anderen Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer berührt und die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Tages- oder Betriebsablaufes unangemessen eingeschränkt werden.

## Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 wird neu aufgenommen, um die Bedeutung der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu unterstreichen. Damit wird gleichzeitig signalisiert, dass wichtige Bestimmungen ihren Niederschlag im WTG gefunden haben.

## Zu § 2 Allgemeine Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift regelt unverändert wesentliche Begriffsbestimmungen, die den Anwendungsbereich des Gesetzes allgemein beschreiben. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit §§ 3 bis 7, die die unterschiedlichen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach Absatz 1 weiter konkretisieren. Aus dem Zusammenspiel von Absatz 1 und Absatz 4 ergibt sich, dass dieses Gesetz für betreute gemeinschaftliche Wohnformen gilt, in denen Pflege- und Betreuungsleistungen vorgehalten, angeboten oder erbracht werden.

In die Überschrift zu § 2 wird der Begriff „Allgemeine“ hinzugefügt, um deutlicher von den in den §§ 3 bis 7 enthaltenen speziellen Begriffsbestimmungen, d.h., den einzelnen Definitionen der unter das WTG fallenden betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen, zu unterscheiden.

## Zu Absatz 1

Betreute gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind nach Satz 1 sowohl Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 3 und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe im Sinne des § 4 als auch Wohngemeinschaften im Sinne der §§ 5, 6 und 7. Das Wesensmerkmal dieser gemeinschaftlichen Wohnformen ist, dass mehrere unterstützungsbedürftige Menschen gemeinschaftlich in einem engen räumlichen Zusammenhang wohnen oder sich dort aufhalten und zugleich Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Die entsprechenden Definitionen in den §§ 2 bis 7 gelten unabhängig von der leistungsrechtlichen Einordnung der jeweiligen Wohnform.

Unter Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind nach Satz 2 Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 3 und besondere Wohnformen im Sinne des § 4 zu verstehen. Dies bedeutet, dass die in diesem Gesetz für Einrichtungen getroffenen Regelungen sowohl für Pflegeeinrichtungen als auch für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe gelten, es sei denn, in den Regelungen wird speziell auf Pflegeeinrichtungen oder besondere Wohnformen verwiesen.

Gemeinschaftliche Wohnformen, in denen keine Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht werden, fallen nicht unter das Gesetz. Auch das sog. „Betreute Wohnen“ wird demzufolge vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst: Betreute Wohnformen, bei denen Wohnraum **und** lediglich geringfügige allgemeine Betreuungsleistungen (**Serviceleistungen**) wie etwa Notruf- und Hausmeisterdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen zur Verfügung gestellt werden, sollen künftig - unabhängig von deren Entgelthöhe im Verhältnis zur Wohnraummiete - nicht mehr im Anwendungsbereich des WTG verbleiben. Dies gilt auch im Falle der Überschreitung der bisher maßgeblichen Grenze von 20 % des auf Serviceleistungen entfallenden Entgeltanteils gegenüber der Brutto-Miete. Grund hierfür ist, dass bei derartigen Wohnformen mit Serviceleistungen nicht der gleiche



Schutzbedarf wie bei Pflegeeinrichtungen gesehen wird. Bei diesen Wohnformen werden lebensälteren Interessentinnen und Interessenten von einem Anbieter über das Stellen von seniorenrechtlichem Wohnraum hinaus, zumeist in Form abgeschlossener Mietwohnungen, lediglich verschiedenartige Serviceleistungen, nicht jedoch Pflege- und Betreuungsleistungen angeboten. Die älteren Menschen können unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse entscheiden, ob und inwieweit sie diese Serviceleistungen benötigen. Die in diesen Wohnformen lebenden älteren Menschen verfügen in der Regel über hinreichende Fähigkeiten zur Selbsthilfe, eigenständigen Gestaltung des Alltags und eigenständigen Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und sind zumeist nicht pflege- und betreuungsbedürftig. Im Falle des Eintritts von Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit übernimmt ein ambulanter Pflegedienst die Pflege und Betreuung. Bei zivilrechtlichen Problemen stehen den älteren Menschen entsprechende Beratungsangebote außerhalb des Ordnungsrechts zur Verfügung.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt, welche Personengruppen als „Bewohnerinnen und Bewohner“ bzw. „Nutzerinnen und Nutzer“ im Sinne dieses Gesetzes gelten.

„**Bewohnerinnen und Bewohner**“ nach Satz 1 sind Menschen, die **in Pflegeeinrichtungen** im Sinne des § 3 **oder in besonderen Wohnformen** im Sinne des § 4 wohnen oder sich dort aufhalten. Vom Begriff „Bewohnerinnen und Bewohner“ im Sinne dieses Gesetzes werden auch Menschen erfasst, die sich als Gäste vorübergehend in Pflegeeinrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen oder Hospizeinrichtungen aufhalten. Mit der Vereinheitlichung des Begriffes „Bewohnerinnen und Bewohner“ soll eine weitere terminologische Aufspaltung vermieden werden.

Der bislang im WTG im Zusammenhang mit Einrichtungen verwendete Begriff „stationär“ wird im neuen WTG durchgängig entfernt, da sich hierbei um eine leistungsrechtliche Kategorie handelt. Das Ordnungsrecht soll keine präjudizierenden Momente auf Entscheidungen nach dem Vertrags- und Leistungsrecht auf der Grundlage des Sozialrechts ausüben. Hinsichtlich der Definitionen von Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen im Sinne des WTG wird auf die Begründungen zu §§ 3 und 4 verwiesen.

Von den „Bewohnerinnen und Bewohnern“ sind die „Nutzerinnen und Nutzer“ terminologisch zu unterscheiden. Nach Satz 2 sind „**Nutzerinnen und Nutzer**“ Menschen, die **in Wohngemeinschaften** im Sinne der §§ 5, 6 und 7 wohnen. Die Erläuterungen zu den Definitionen der verschiedenen Wohngemeinschaftstypen im Sinne des WTG finden sich in den Begründungen zu §§ 5, 6 und 7.

Als **pflegebedürftige** „Bewohnerinnen und Bewohner“ bzw. „Nutzerinnen und Nutzer“ im Sinne dieses Gesetzes sind die Menschen anzusehen, die sich in den Schutz einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform begeben, um Pflegeleistungen zu erhalten. Dabei ist auf den Pflegebedürftigkeitsbegriff des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) abzustellen.

Bei dem Personenkreis von Menschen mit **Behinderungen** ist auf den Behinderungsbegriff nach § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) abzustellen. Insofern werden vom Geltungsbereich dieses Gesetzes auch von Behinderung bedrohte Menschen erfasst.

Der Anwendungsbereich des WTG wird künftig nur noch an den Pflegebedürftigkeitsbegriff bzw. den Behinderungsbegriff und die daraus abzuleitende Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne von Absatz 4 und nicht mehr an ein höheres Lebensalter gekoppelt sein. Daher wird der Begriff der „älteren“ Menschen bzw. Bewohnerinnen und Bewohner oder Nutzerinnen und Nutzer an verschiedenen Stellen aus dem WTG gestrichen, ohne dass der Schutz für „ältere“ Menschen aufgegeben wird, sofern diese Pflege- und Betreuungsleistungen erhalten. Als „ältere“ Menschen im Sinne des WTG galten bislang Menschen, die sich aus in ihrem Lebensalter liegenden Gründen und im Hinblick auf ihre individuellen Lebensumstände in den Schutz einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform begaben. Damit einher geht auch der in der Begründung unter Absatz 1 bereits ausgeführte Ausschluss von betreuten Wohnformen für ältere Menschen mit lediglich geringfügigen allgemeinen Betreuungsleistungen (Serviceleistungen).

Gleichwohl wird der Begriff der „volljährigen“ Menschen beibehalten, um das WTG vom Rechtskreis des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII; Kinder- und Jugendhilfe) abzugrenzen. „Bewohnerinnen und Bewohner“ bzw. „Nutzerinnen und Nutzer“ im Sinne des Gesetzes sind grundsätzlich betreute Personen, die volljährig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wohnformen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch fallen nach § 8 Nummer 4 nicht unter dieses Gesetz, auch wenn dort vereinzelt volljährige Personen, die zwar über 18 Jahre alt, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, wohnen oder sich aufhalten sollten. Nehmen betreute gemeinschaftliche Wohnformen zu etwa gleichen Anteilen volljährige als auch minderjährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen, finden - bezogen auf die jeweilige Person - neben den Bestimmungen dieses Gesetzes auch die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht sich nur auf „Bewohnerinnen und Bewohner“ bzw. „Nutzerinnen und Nutzer“ in **betreuten gemeinschaftlichen** Wohnformen im Sinne von Absatz 1. Daraus folgt, dass zum Beispiel sämtliche Formen des betreuten Einzelwohnens für volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen nicht von diesem Gesetz erfasst werden.

Die für die Vertretung oder Betreuung von „Bewohnerinnen und Bewohnern“ bzw. „Nutzerinnen und Nutzern“ maßgeblichen Vorschriften bleiben von diesem Gesetz unberührt. Die den „Bewohnerinnen und Bewohnern“ bzw. „Nutzerinnen und Nutzern“ nach diesem Gesetz obliegenden Rechte und Pflichten können insoweit auch von Personen wahrgenommen werden, die nach dem geltenden Recht zur Vertretung oder Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer berechtigt sind. Hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere die Regelungen zur Vorsorgevollmacht und rechtlichen Betreuung nach § 164, § 662 und § 1896 ff. BGB. Die Vertretungsmöglichkeit gilt nicht für die Teilnahme an Zufriedenheitsbefragungen nach § 12, die Wahl von Bewohnerbeiräten nach § 13 oder die Bestimmung von Wohngemeinschaftsvertretungen nach § 15; diese müssen, soweit möglich, durch die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer selbst, also höchstpersönlich wahrgenommen werden und können nicht auf Dritte delegiert werden.

Der Schutzbereich dieses Gesetzes erfasst alle „Bewohnerinnen und Bewohner“ bzw. „Nutzerinnen und Nutzer“ in Wohnformen nach Absatz 1 unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen. Eine Unterscheidung nach Selbstzahlern und Leistungsberechtigten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist daher nicht erforderlich.

### **Zu Absatz 3**

Gegenüber § 2 Absatz 3 WTG 2010 wird der Begriff „Leistungserbringer“ an den entsprechenden Stellen des WTG durchgängig durch den Begriff „Leistungsanbieter“ ersetzt. Grund hierfür ist die Einführung der Wohnform der „anbieter“verantworteten Pflege-Wohngemeinschaft in § 5. Die sprachliche Änderung bezweckt eine Vereinheitlichung der Begriffe. Materielle Änderungen sind mit der Begriffsänderung nicht verbunden.

Ferner wird die Vorschrift gegenüber § 2 Absatz 3 WTG 2010 stärker differenziert.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle **Leistungsanbieter**, die für Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer im Sinne des Absatzes 2 Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne des Absatzes 4 erbringen.

Das können Träger von Pflegeeinrichtungen, Pflege- oder Betreuungsdiensten, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe oder von Diensten der Eingliederungshilfe sein, unabhängig davon, ob es sich um freigemeinnützige, private oder öffentliche Träger handelt.

Unter Pflegeeinrichtungen sind die Wohnformen zu verstehen, die in § 3 definiert werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen zugleich auch um stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Allerdings können darunter auch Pflegeeinrichtungen fallen, die in § 3 Absatz 2 Nummer 8 beschrieben werden, wenngleich diese nach derzeitiger Rechtslage nicht als stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gelten und keinen „stationären“ Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Um Pflege- oder Betreuungsdienste für pflegebedürftige Menschen handelt es sich künftig um solche im Sinne des § 71 Absatz 1 und 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Hierbei werden die Leistungsanbieter um Betreuungsdienste im Sinne des zum Jahr 2019 angepassten § 71 Absatz 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung erbringen, ergänzt.

Leistungsanbieter können unverändert auch Einzelpersonen sein, sofern diese zur Pflege und Betreuung für pflegebedürftige Menschen zugelassen werden. Das entspricht unverändert dem seit 2008 geltenden § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wonach Einzelpflegekräfte nicht mehr nur ausnahmsweise bei einem Pflegenotstand zum Einsatz kommen sollen, sondern unter anderem immer dann, wenn es dem besonderen Wunsch des Betreuten entspricht.

Zur Eröffnung des Anwendungsbereiches des WTG ist es ausreichend, dass Pflege- und Betreuungsleistungen nicht erst erbracht, sondern bereits vorgehalten oder angeboten werden. Zum Zwecke der Vereinheitlichung wird künftig an verschiedenen Stellen des WTG durchgängig der Begriff „vorhalten, anbieten oder erbringen“ verwendet.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 enthält eine **Legaldefinition der Pflege- und Betreuungsleistungen**. In der Regel handelt es sich um Pflege- und Betreuungsleistungen, die zur Bewältigung eines durch Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs im Sinne des Neunten, Elften oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.

Satz 1 beschreibt den weitestgehend inhaltlich unveränderten Begriff der Pflege- und Betreuungsleistungen für pflegebedürftige volljährige Menschen.

Der bisherige Begriff der „Verrichtungen“ wird wegen des veränderten Pflegebedürftigkeitsbegriffs nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch gegen den Begriff „Leistungen“ ausgetauscht.

Zu Leistungsanbietern im Bereich der Pflege zählen unverändert nicht solche Anbieter, die ausschließlich hauswirtschaftliche Versorgung (z. B. Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln oder Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen) oder Verpflegung („Essen auf Rädern“) anbieten bzw. zur Verfügung stellen. Der bisherige Ausschluss wird nun um Anbieter ergänzt, die ausschließlich geringfügige allgemeine Betreuungsleistungen (Serviceleistungen) wie etwa Notruf- und Hausmeisterdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen anbieten bzw. erbringen.

Mit Satz 2 wird die mit dem Berliner Teilhabegesetz (Bln TG) eingeführte eigene Bestimmung des Begriffes der Pflege- und Betreuungsleistungen für Eingliederungshilfe-Wohnformen für Menschen mit Behinderungen fortgesetzt. Gegenstand der Regelung ist, dass Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes nur bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) umfassen. Lediglich Leistungen zur sozialen Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, nämlich Assistenzleistungen sowie Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, und im Bedarfsfall Pflegeleistungen sollen als Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes gelten, nicht jedoch etwa Leistungen zur Teilhabe an Bildung, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur medizinischen Rehabilitation.

Bei besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe im Sinne von § 4 sind eventuell notwendige Pflegeleistungen Bestandteil der Leistungspflicht des Eingliederungshilfe-Leistungsanbieters (vgl. § 43a Elftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XI). Bei Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe können eventuell notwendige Pflegeleistungen nicht durch den Eingliederungshilfe-Leistungsanbieter erbracht, sondern müssen vielmehr durch einen separaten Pflegeleistungsanbieter (Pflegedienst) nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) bereitgestellt werden. Bei Beschwerden zu Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen können daher nicht nur Eingliederungshilfeleistungen Gegenstand der Betrachtung und von Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde, sondern auch die Pflegeleistungen sein.

Die Regelung bezweckt weiterhin, dass sich gegenüber dem bisherigen Anwendungsbereich des WTG und dem Prüfumfang der nach dem WTG zuständigen Aufsichtsbehörde keine Änderungen ergeben. Die Regelung von Satz 2 korrespondiert mit dem Ausschlussstatbestand von § 8 Nummer 1.

## Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt in Bezug auf die genannten Regelungen klar, dass nicht die tatsächliche Belegung, sondern die vorgehaltene Platzzahl maßgeblich ist. Damit soll im Interesse der Rechtssicherheit sichergestellt werden, dass der ordnungsrechtliche Status der Wohnform nicht von Schwankungen in der Anzahl der Bewohnerinnen, Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer abhängt.

## Zu § 3 Pflegeeinrichtungen

Neu ist, dass die langjährige gemeinsame Definition von stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach § 3 WTG 2010 im Zuge der Novellierung des WTG in eine Definition für Einrichtungen der Pflege, die sich in § 3 findet, und in eine separate Definition für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, die künftig in § 4 normiert ist, aufgeteilt wird. Die Aufteilung in zwei Paragraphen ist in zum Teil unterschiedlichen Definitionsmerkmalen begründet und dient der besseren Übersichtlichkeit.

In der Folge wird die Überschrift des § 3 angepasst und auf Pflegeeinrichtungen beschränkt.

Die Definitionsmerkmale bestimmen, wann eine Pflegeeinrichtung im Sinne des WTG vorliegt. Die Merkmale des § 3 sind ebenso wie die des § 5 bzw. § 6 im Rahmen einer Zuordnungsprüfung bei Pflegewohnformen nach § 25 heranzuziehen.

## Zu Absatz 1

Beim Einrichtungsbegriff des neuen WTG wird weiterhin ein **doppeltes Abhängigkeitsverhältnis** der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber einem Leistungsanbieter bzw. ggf. verschiedenen Anbietern und Leistungsanbietern zu Grunde gelegt. Es liegt insofern eine sogenannte **strukturelle Abhängigkeit** der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber dem Leistungsanbieter vor, die einen erhöhten Schutzbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner beschreibt und besondere Rechtsfolgen wie etwa eine regelmäßige ordnungsrechtliche Überprüfung nach § 23 WTG durch die Aufsichtsbehörde rechtfertigt.

Diese doppelte bzw. strukturelle Abhängigkeit ist unverändert darin zu sehen, dass sich nach Satz 1 ein Leistungsanbieter in einem zivilrechtlichen Vertrag verpflichtet, sowohl Raum zum Wohnen oder Aufenthalt als auch Pflege- und Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Eingeführt wird eine Mindestanzahl von mindestens drei Bewohnerinnen und Bewohnern je Pflegeeinrichtung, die an die Mindestanzahl von mindestens drei Nutzerinnen und Nutzern je Pflege-Wohngemeinschaft nach § 5 angelehnt ist.

Bei der Umwandlung des Begriffes „Leistungserbringer“ in „Leistungsanbieter“ handelt es sich um eine sprachliche Anpassung infolge der Änderung in § 2 Absatz 3. Neben dem Begriff „Raum zum Wohnen“ wird weiterhin der Begriff „Aufenthalt“ aufgeführt, weil bei Einrichtungen der Tages- bzw. Nachtpflege und Hospizen nur Raum zum Aufenthalt bereitgestellt wird und die hier nur vorübergehend betreuten Menschen ihren

Lebensmittelpunkt weiter in einer eigenen Wohnung haben. Die Verwendung des Terminus „vorhalten, anbieten oder erbringen“ folgt ebenfalls der Änderung in § 2 Absatz 3.

Eine doppelte bzw. strukturelle Abhängigkeit liegt entsprechend Satz 2 aber auch dann vor, wenn über die geschuldeten Leistungen mehrere Verträge entweder mit demselben Leistungsanbieter oder mit verschiedenen Leistungsanbietern oder dem Anbieter des Raums zum Wohnen oder Aufenthalt abgeschlossen werden, wenn die Verträge in ihrem Bestand rechtlich oder tatsächlich voneinander abhängig sind, also faktisch miteinander verknüpft sind.

Bei diesen in Satz 1 und Satz 2 beschriebenen Konstellationen, bei denen die Leistungen quasi „aus einer Hand“ kommen, sind die geschuldeten Leistungen derart miteinander verknüpft, dass die Bewohnerinnen und Bewohner keine Möglichkeit haben, ohne Aufgabe des Raumes zum Wohnen oder Aufenthalt einen anderen Leistungsanbieter zu beauftragen. Ein Wunsch- und Wahlrecht im Hinblick auf die Pflege- und Betreuungsleistungen besteht hier nicht.

Die sich auf Satz 2 unmittelbar beziehende **Vermutungsregelung** des Satzes 3 wird aus § 3 Absatz 1 Satz 3 WTG 2010 übernommen, dabei jedoch präzisiert. Nach Satz 3 wird eine Abhängigkeit nicht nur bei einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung von Leistungsanbieter, verschiedenen Leistungsanbietern oder Anbieter des Raums zum Wohnen oder Aufenthalt gemäß Nummer 3 vermutet. Sie besteht nach der neuen Nummer 1 auch bei einer Personenidentität und nach der ebenfalls neuen Nummer 2 bei bestimmten Angehörigenverhältnissen.

Häufiges Beispiel für eine Verbindung nach Nummer 1 ist ein Ehepaar, bei dem ein Ehemann als Vermieter und die Ehefrau als Leistungsanbieterin auftreten. Von einer rechtlichen Verbindung im Sinne von Nummer 3 ist auszugehen, wenn Leistungsanbieter und der andere Akteur etwa in Kooperationsvereinbarungen Absprachen über die gemeinschaftliche Leistungserbringung und die finanziellen Rahmenbedingungen getroffen haben. Eine wirtschaftliche Verbindung liegt vor, wenn Leistungsanbieter und der andere Akteur aufgrund einer gesellschaftlichen Verflechtung in einer unmittelbaren wirtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen; sie gehören beispielsweise derselben Gesellschaft oder demselben Konzern an.

Die bisherige **Vermutungswiderlegungsmöglichkeit** nach § 3 Absatz 1 Satz 4 WTG 2010 wird weitgehend in die Neufassung des WTG übernommen. Verschärft wird hier die Voraussetzung, dass trotz der nach Satz 3 anzunehmenden strukturellen Abhängigkeit die freie Wählbarkeit auch tatsächlich **bestehen** muss. Die Aufsichtsbehörde prüft und entscheidet, ob die Widerlegungsvoraussetzungen vorliegen.

## **Zu Absatz 2**

In den Nummern 1 bis 5 werden die verschiedenen gängigen **Typen** an Pflegeeinrichtungen im Sinne des WTG beschrieben. Die Merkmale der Einrichtungstypen der Nummern 1, 2, 4 und 5 sind auf derzeitig korrespondierende Regelungen nach dem Elften bzw. Fünften Buch Sozialgesetzbuch ausgerichtet und dienen der Klarstellung.

Der in Nummer 3 beschriebene Einrichtungstyp findet keine Entsprechung im Sozialrecht. Dieser Typ lehnt sich an den Typus und die Merkmale der bisherigen sogenannten Altenheime bzw. Altenwohnheime an, die auf Seiten 51 und 52 der Drucksache

16/2705 vom 14.10.2009 zum WTG 2010 beschrieben sind. Voraussetzung ist jedoch nicht mehr, dass in diesen gemeinschaftlichen Wohnformen ältere Menschen leben und ihnen über den Wohnraum hinaus sogenannte geringfügige Serviceleistungen angeboten bzw. zur Verfügung gestellt werden. Für die Erschließung des Anwendungsbereiches des WTG reicht es künftig aus, dass nicht pflegebedürftigen Menschen neben dem Wohnraum im Bedarfsfall Pflege- und Betreuungsleistungen versprochen bzw. gewährt werden. Die Regelung folgt somit dem in § 2 Absatz 1 aufgezeigten Prinzip, dass Menschen, die in betreuten gemeinschaftliche Wohnformen in einem engen räumlichen Zusammenhang wohnen oder sich dort aufhalten und zugleich Pflege- und Betreuungsleistungen erhalten (sollen), unter das WTG fallen sollen. Die Gleichstellung mit anderen Einrichtungen rechtfertigt sich daraus, dass wegen der vertraglichen Bindung neben dem Wohnraum im Bedarfsfall Pflege- und Betreuungsleistungen zu erbringen sind und insoweit kein Wunsch- und Wahlrecht besteht. Für den Bedarfsfall besteht auch hier eine vergleichbare Abhängigkeit zum Leistungsanbieter und damit ein besonderer Schutzbedarf, da auch hier bei Kündigung der Pflege- und Betreuungsleistungen zugleich der Wohnraum aufgegeben werden müsste. Es ist davon auszugehen, dass zunächst nur die bisherigen Altenheime bzw. Altenwohnheime von diesem Einrichtungstatbestand der Nummer 3 erfasst werden.

Der bisherige Absatz 3 des § 3 WTG 2010, der Ausschlusstatbestände vom Anwendungsbereich des WTG enthält, wird an dieser Stelle gestrichen. Die Ausschlusstatbestände werden künftig konzentriert in § 8 geregelt.

#### **Zu § 4 Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe**

Die Definition besonderer Wohnformen der Eingliederungshilfe wird aus dem bisherigen gemeinsamen Einrichtungsbegriff für Pflege und für Eingliederungshilfe in § 3 WTG 2010 ausgegliedert. Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe erhalten mit dieser WTG-Novellierung eine eigene Definition. § 4 erhält demzufolge eine eigene Überschrift. Die Definition des § 4 umfasst sowohl besondere Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen als auch mit seelischen Behinderungen.

Gleichwohl wird dabei der bisherige Einrichtungsbegriff im WTG auch für Eingliederungshilfewohnformen für Menschen mit Behinderungen in materieller Hinsicht im Wesentlichen beibehalten.

Bei besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe wird ebenso wie bei Pflegeeinrichtungen nach § 3 weiterhin die **doppelte bzw. strukturelle Abhängigkeit** der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber einem Leistungsanbieter bzw. gegebenenfalls verschiedenen Leistungsanbietern bzw. gegebenenfalls dem Anbieter des Raums zum Wohnen zu Grunde gelegt, der einen erhöhten Schutzbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner bewirkt. Bei den in Satz 1 und 2 beschriebenen Konstellationen kommen die Leistungen quasi „aus einer Hand“. Hier sind die geschuldeten Leistungen von Pflege- und Betreuungsleistungen einerseits und von Raum zum Wohnen andererseits derart miteinander verknüpft, so dass die Bewohnerinnen und Bewohner keine Möglichkeit haben, ohne Aufgabe des Wohnraums einen anderen Leistungsanbieter zu beauftragen, womit ein umfängliches bzw. vollständiges Wunsch- und Wahlrecht im Hinblick auf die Pflege- und Betreuungsleistungen ausgeschlossen ist.

Grund für die Beibehaltung dieser Regelung ist, dass es im Ordnungsrecht der Beschreibung nachvollziehbarer Anknüpfungen und Fallkonstellationen sowie der Formulierung konkreter Begriffsdefinitionen bedarf. Zwar wird im Neunten Buch Sozialgesetzbuch infolge der Neuordnung des Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nicht mehr zwischen „ambulanz“ und „stationär“ unterschieden. Ungeachtet der leistungsrechtlichen Änderungen infolge des Bundesteilhaberechts wird die bisherige doppelte bzw. strukturelle Abhängigkeit im WTG auch für Eingliederungshilfewohnformen für Menschen mit Behinderungen als geeigneter Anknüpfungspunkt angesehen und insofern beibehalten. Es wird davon ausgegangen, dass die Konstellation der doppelten bzw. strukturellen Abhängigkeit bei Leistungsangeboten der Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe trotz der leistungsrechtlichen Änderungen in vielen Fällen auch künftig weiter existieren wird.

Jedoch wird der Begriff der „Einrichtung“ bei Eingliederungshilfewohnformen im WTG sprachlich aufgegeben und an den seit 1. Januar 2020 im geltenden Bundesteilhaberecht gebräuchlichen Begriff der „besonderen Wohnform“ angepasst. Trotz der sprachlichen Anpassung und der sprachlichen Übereinstimmung mit dem Teilhaberechtsbegriff sind ausschließlich die in Satz 1 und 2 beschriebenen definitorischen Voraussetzungen des WTG für die Anwendung des WTG maßgeblich.

Neu eingeführt wird in Satz 1 die **Untergrenze von mindestens zehn** Bewohnerinnen und Bewohnern, bezogen auf die Platzzahl. Diese dient dazu, besser von den Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach § 7 abgrenzen zu können, da auch bei diesen Wohnformen eine doppelte bzw. strukturelle Abhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer zu Grunde gelegt wird. Sofern es bestehende besondere Wohnformen mit weniger als zehn Plätzen gibt, die bisher als Einrichtungen betrieben wurden, gelten diese nach § 40 Absatz 4 auch weiterhin als besondere Wohnformen im Sinne des neuen § 4; für diese Wohnformen sind die Rechtsfolgen des WTG für besondere Wohnformen maßgeblich.

Aus dem Teilhaberecht wird ferner das Definitionsmerkmal, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern persönlicher Raum zum Wohnen sowie zusätzliche Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken zu überlassen sind, übernommen. Folgeregelungen zum Wohnraum finden sich in § 17 Absatz 3 Nummer 1 und in der Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 1.

Für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sollen im Prinzip die für (Pflege)Einrichtungen getroffenen Folgeregelungen im WTG gelten, es sei denn, bestimmte Regelungen gelten nur für besondere Wohnformen oder nur für Pflegeeinrichtungen. Sofern Folgeregelungen im WTG nur für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe gelten sollen, wird dies in der jeweiligen Regelung ebenfalls kenntlich gemacht.

## **Zu § 5 Pflege-Wohngemeinschaften**

§ 5 wird gegenüber § 4 WTG 2010 in wesentlichen Teilen geändert und neu gefasst.

Die Definitionen zu Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflegebedürftigkeit (Pflege-Wohngemeinschaften) und zu Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen waren bisher im WTG 2010, welches zuletzt mit dem Berliner Teilhabegesetz (BlnTG) geändert wurde, in einem gemeinsamen Paragraphen enthalten (§ 4 WTG



2010). Diese Wohngemeinschaften werden künftig in getrennten Paragrafen definiert. Die Aufteilung ist auf unterschiedliche Definitionsmerkmale zurückzuführen und dient wegen des erheblichen erweiterten Umfanges von Definitionsmerkmalen der Pflege-Wohngemeinschaften auch der besseren Übersichtlichkeit.

In der Folge wird § 5 nur auf Pflege-Wohngemeinschaften bezogen und die Überschrift des § 5 entsprechend angepasst.

Der neue § 5 beinhaltet künftig zwei Typen an Pflege-Wohngemeinschaften, zum einen die Kategorie der selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und zum anderen die mit dieser Novellierung neu eingeführte Kategorie der anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften. Durch die Einführung der anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften wird der bisherige Anwendungsbereich zu Pflege-Wohngemeinschaften innerhalb der Pflege-Wohngemeinschaften neu aufgeteilt.

§ 5 beschreibt in Absatz 2 die Definitionsmerkmale von selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und in Absatz 3 die von neu eingeführten anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften sowie in Absatz 1 die gemeinsamen Merkmale beider Wohngemeinschaftstypen. Die Merkmale des § 5 sind ebenso wie die des § 3 im Rahmen einer Zuordnungsprüfung bei Pflegewohnformen nach § 25 heranzuziehen.

Pflege-Wohngemeinschaften nach § 5 unterliegen zum Teil anderen Rechtsfolgen nach dem WTG und den Rechtsverordnungen nach § 36 als beispielsweise Pflegeeinrichtungen nach § 3.

### **Zu Absatz 1**

Die Definition des Absatzes 1 beschreibt die notwendigen Merkmale für **sämtliche** Pflege-Wohngemeinschaften. Die hierin beschriebenen Voraussetzungen gelten sowohl für selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften als auch für anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften.

Damit soll insbesondere eine Abgrenzung gegenüber Pflegeeinrichtungen nach § 3, aber auch gegenüber sonstigen Wohnformen außerhalb des Anwendungsbereiches des WTG und gegebenenfalls Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 4 und § 7 ermöglicht werden. Die eindeutige Zuordnung der Art einer Pflegewohnform kann im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten. Die Grenzen zwischen einer Einrichtung, einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft und einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind fließend und hängen insbesondere von den Rahmenbedingungen und den am Alltagsleben und Geschehen Beteiligten wie etwa den Nutzerinnen und Nutzern, Angehörigen, gesetzlichen Vertretern und ehrenamtlich Engagierten ab.

Bei der Definition von Pflege-Wohngemeinschaften wird zum Teil auf bereits in der Definition von selbstbestimmten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 1 WTG 2010 enthaltene Merkmale zurückgegriffen, die teilweise sprachlich modifiziert werden.

## Zu Satz 1

Danach müssen unverändert mehrere Nutzerinnen und Nutzer in **einer Wohnung** zusammenleben, einen **gemeinsamen Haushalt** führen und von einem oder gegebenenfalls mehreren **Leistungsanbietern** zivilvertraglich vereinbarte **Pflege- und Betreuungsleistungen** erhalten.

Eine Pflege-Wohngemeinschaft wird ausschließlich in **einer** Wohnung geführt und erstreckt sich nicht über mehrere Wohnungen. Unter einer Wohnung im Sinne des WTG ist die **Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen** zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. Die Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen muss eine von anderen Wohnungen oder Räumen, insbesondere Wohnräumen, baulich getrennte, in sich abgeschlossene Wohneinheit bilden und einen selbständigen Zugang haben. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (Küche, Bad oder Dusche, Toilette) vorhanden sind.

Die **Untergrenze** der Anzahl der in einer Wohngemeinschaft lebenden Personen, die pflegebedürftig sind, muss nach Satz 1 zur Eröffnung des Anwendungsbereiches des WTG unverändert **drei** betragen. Eventuelle Wohngemeinschaften mit lediglich zwei Nutzerinnen und Nutzern fallen nicht in den Anwendungsbereich, da diesen ein mehr familiärer Charakter zukommt.

Werden eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine Pflege-Wohngemeinschaft nicht vor. Es kann sich dann gegebenenfalls um eine Pflegeeinrichtung, eine nicht unter das WTG fallende sonstige Wohnform oder eine unter das WTG fallende Eingliederungshilfewohnform handeln.

## Zu Satz 2

Satz 2 führt weitergehende Kriterien für alle Pflege-Wohngemeinschaften auf, die den Charakter einer Wohngemeinschaft sichern sollen.

In Nummer 1 wird die **Platzzahlobergrenze von zwölf** festgelegt, die anders als nach dem WTG 2010 in keinem Fall überschritten werden darf.

Nach Nummer 2 darf ein Leistungsanbieter auch weiterhin **keine Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume** in einer Pflege-Wohngemeinschaft vorhalten. Dies schließt eine geringfügige Mitnutzung der Räumlichkeiten der Wohnung der Pflege-Wohngemeinschaft durch den Leistungsanbieter für wohngemeinschaftsbezogene Zwecke wie etwa Führen der Pflegedokumentation, Aufstellen eines Computers sowie Umkleiden, Toilettengänge, Nahrungszubereitung und Nahrungsverzehr durch das vom Leistungsanbieter eingesetzte Personal nicht aus.

Entsprechend Nummer 3 darf eine Pflege-Wohngemeinschaft nach wie vor **kein Bestandteil einer Einrichtung** sein. Als Hauptkriterium hierfür wird in Nummer 3 eine etwaige organisatorische Verbindung genannt. Da die Kriterien nicht abschließend festgelegt sind, sind im Einzelfall auch andere Kriterien denkbar wie zum Beispiel eine räumliche oder finanzielle Verbindung oder eine Verbindung hinsichtlich des eingesetzten Personals.

### Zu Satz 3

Die alte Regelung von § 4 Absatz 1 Satz 3 WTG 2010 zu gemischten Wohngemeinschaften pflegebedürftiger Nutzerinnen und Nutzer und nicht pflegebedürftiger Menschen wird in dieser Form aufgegeben. Über Satz 3 wird nur noch klargestellt, dass für den Fall, dass neben Personen, die pflegebedürftig sind (Nutzerinnen und Nutzer), auch nicht pflegebedürftige Menschen in einer Pflege-Wohngemeinschaft wohnen, dies für die Platzzahlobergrenze nach Satz 2 Nummer 1 unbeachtlich ist. Diese kann im Einzelfall auch zu einer Überschreitung der Obergrenze aufgrund des Anteils nicht pflegebedürftiger Menschen führen wie etwa bei denkbaren Formen sogenannten Mehrgenerationen-Wohnens in einer Wohngemeinschafts-Wohnung.

### Zu Satz 4

Satz 4 beschreibt als Rechtsfolge der Nichterfüllung schon einer Voraussetzung des Satzes 2 die Gleichstellung einer Wohngemeinschaft mit einer Pflegeeinrichtung im Sinne von § 3. Die Gleichstellungsregelung des Satzes 3 bezieht sich auf Satz 2, da bei Nichterfüllung einer oder mehrerer Voraussetzungen des Satzes 2 der Wohngemeinschaftscharakter verloren geht und in einen Einrichtungscharakter umschlägt.

### Zu Satz 5

Satz 5 stellt klar, dass Pflege-Wohngemeinschaften bei Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 und Satz 2 entweder der Kategorie der selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften (Absatz 2) oder der neu eingeführten Kategorie der anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften (Absatz 3) zugerechnet werden müssen. Daraus wird deutlich, dass es künftig zwei zu unterscheidende Typen an Pflege-Wohngemeinschaften geben kann. Für beide Typen der Pflege-Wohngemeinschaften sieht das WTG zum Teil besondere Rechtsfolgen vor (siehe hier insbesondere entsprechende Regelungen in §§ 24, 25, 26).

### Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Definition der „selbstverantworteten“ Pflege-Wohngemeinschaften.

Diese wurden im WTG 2010 bislang als „selbstbestimmte“ Pflege-Wohngemeinschaften bezeichnet. Nunmehr wird der bisherige Begriff „selbstbestimmt“ zunächst an dieser Stelle und im Weiteren im WTG durchgängig durch den Begriff „**selbstverantwortet**“ ersetzt. Der neue Begriff „selbstverantwortet“ unterstreicht zutreffender als bisher, dass selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften in voller Eigenverantwortung durch Nutzerinnen und Nutzer geführt werden (bzw. gegebenenfalls stellvertretend durch zur rechtlichen Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer berechnigte Personen wahrgenommen werden). Zudem wird dadurch auch eine bessere begriffliche Unterscheidung gegenüber den „**anbieterverantworteten**“ Pflege-Wohngemeinschaften nach Absatz 3 geschaffen.

Über die Merkmale von Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 hinaus müssen **sämtliche** in Absatz 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft vorliegt.

Bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften besteht kein zu Einrichtungen nach § 3 vergleichbares Abhängigkeitsverhältnis. Daher beschreiben die Definitionsmerkmale der Nummern 1, 2 und 3 des Satzes 1 das Gegenteil einer bei Einrichtungen bestehenden doppelten bzw. strukturellen Abhängigkeit:

- Die zivilrechtlichen Verträge der Nutzerinnen und Nutzer zu Pflege- und Betreuungsleistungen einerseits und Wohn- oder Aufenthaltsraum andererseits bestehen nach Nummer 1 müssen unabhängig voneinander bestehen.
- Die Nutzerinnen und Nutzer können nach Nummer 2 den oder die Leistungsanbieter sowie die Pflege- und Betreuungsleistungen nach Art und Umfang im Rahmen der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch bestehenden Möglichkeiten frei wählen und auch wieder abwählen, ohne deswegen den Wohn- oder Aufenthaltsraum zu verlieren.
- Die Nutzerinnen und Nutzer treffen ihre Entscheidungen über das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung gemäß Nummer 3 vollständig selbst. Hervorzuheben ist, dass - anders als bei einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft - Selbstbestimmung und Selbstverantwortung vollständig in den Händen der Nutzerinnen und Nutzer liegen.

Die den Nutzerinnen und Nutzern nach diesem Gesetz zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten können auch von Personen wahrgenommen werden, die nach dem geltenden Recht zur rechtlichen Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer berechtigt sind.

Satz 2 zählt bestimmte wichtige Merkmale auf, die Teilmenge des Zusammenlebens und der Alltagsgestaltung nach Satz 1 Nummer 3 sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Das **gemeinschaftliche Hausrecht** zu gemeinsam genutzten Räume und Flächen einschließlich der Schlüsselgewalt ist ein wichtiges Merkmal des Zusammenlebens in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft. Es erstreckt sich auf alle gemeinsam genutzte Räume und Flächen wie Gemeinschaftsräume, Bäder, Toiletten, Abstellräume und Verkehrsflächen. Korrespondierend stellt § 11 Absatz 2 das individuelle Hausrecht zu persönlichen Räumen für Wohn- und Schlafzwecke klar.

Weitere, nicht im Wortlaut aufgeführte Merkmale können die Regeln über von der Gemeinschaft zu treffende Entscheidungen und die Außenvertretung sein.

Für selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften gelten zum Teil andere Rechtsfolgen und Anforderungen nach dem WTG als bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften.

### **Zu Absatz 3**

Die Regelung ist das Kernstück der Novellierung des WTG. Mit der Definition wird die Wohnformart der anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft neu in das WTG eingeführt.

Dies ist erforderlich, weil sich in den Jahren seit 2010 die Angebotsstruktur weiterentwickelt hat. Auf der Grundlage von Anhörungen, Gremienarbeit und Prüfungen durch die Heimaufsicht zeigte es sich, dass eine Reihe von Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 Absatz 2 WTG 2010 ihrer Ausgestaltung nach anbieterverantwortet und nicht selbstbestimmt waren, sind bzw. gewesen wären. Sie hatten dennoch im Kern

den Charakter einer Wohngemeinschaft bewahrt und unterscheiden sich insofern weiterhin von Pflegeeinrichtungen. Fachlich ist es daher gerechtfertigt, dass eine zwischen den selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften des Absatzes 2 und den Pflegeeinrichtungen nach § 3 befindliche neue Pflegewohnformkategorie eingeführt wird und die Qualität dieser Wohnform durch konkrete Vorgaben gestärkt wird. Entsprechend dieser Einordnung werden auch die Rechtsfolgen für die neue Kategorie neu geregelt und nicht die vergleichsweise stärkeren Rechtsfolgen, die für Einrichtungen bestehen, übernommen.

### **Zu Satz 1**

Die in Satz 1 enthaltene Definition beschreibt die Voraussetzungen, wann eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft vorliegt. Sie soll insbesondere die Abgrenzung zu selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften nach Absatz 2 und zu Pflegeeinrichtungen nach § 3 ermöglichen.

Eine wichtige Voraussetzung ist, dass sämtliche Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sein müssen. Ist nur eine Voraussetzung des Absatzes 1 nicht gegeben, kann es sich nicht um eine Pflege-Wohngemeinschaft und demzufolge auch nicht um eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft handeln.

Eine weitere wichtige Voraussetzung nach Satz 1 ist, dass zumindest eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegt.

Durch die Bezugnahme auf Absatz 2 kommt das Prinzip zum Ausdruck, dass eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft quasi den Umkehrschluss zu einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft darstellt. Entsprechend der Regelung ist es beispielweise vorstellbar, dass Pflege- und Betreuungsleistungen einerseits und Wohnraum andererseits in unabhängigen zivilrechtlichen Verträgen vereinbart werden sowie den Nutzerinnen und Nutzern auch eine Wählbarkeit bzw. Abwählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen möglich ist, aber der Leistungsanbieter Zusammenleben und Alltagsgestaltung in der Wohngemeinschaft vollständig bzw. zumindest in wesentlichen Teilen bestimmt. Die Nichterfüllung dieser einen Teilvoraussetzung aus Absatz 2 genügt, damit eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft anzunehmen ist.

Es ist vorstellbar, dass auch eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft Teilmerkmale einer Selbstverantwortung aufweisen kann. Der Unterschied zwischen einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft und einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft besteht darin, dass bei einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft Selbstbestimmung und Selbstverantwortung vollständig in den Händen der Nutzerinnen und Nutzer liegen.

Für anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften sieht das WTG zum Teil besondere Rechtsfolgen vor (siehe insbesondere entsprechende Regelungen §§ 10, 11, 14, 15, 16, 17, 20, 22, 31, 32, 37).

### **Zu Satz 2**

Der Betrieb einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft setzt voraus, dass ein Pflegedienst für den Betrieb der Wohngemeinschaft verantwortlich ist. Ist dies

nicht der Fall, darf die anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft nicht betrieben werden.

Mit dieser Pflicht soll verhindert werden, dass anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften von anderen Leistungsanbietern oder sonstigen Institutionen als von **einem** Pflegedienst betrieben werden. Ferner soll für die Nutzerinnen und Nutzer sowie die Aufsichtsbehörde ein für die anbieterverantwortete Wohngemeinschaft einheitlicher und pflegfachlich kompetenter Ansprechpartner und Normadressat in Form eines verantwortlichen Leistungsanbieters sichergestellt werden.

Korrespondierend zur Pflicht wird in § 32 Absatz 5 ein neuer Untersagungstatbestand eingeführt.

Die Regelung gilt nicht, sofern es sich um eine selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft handelt.

### **Zu Satz 3**

Nach dieser Verbotsregelung dürfen nicht mehr als zwei anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften des **gleichen** Leistungsanbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe betrieben werden.

Mit dieser Regelung soll die Anzahl von Pflege-Wohngemeinschaften eines verantwortlichen Leistungsanbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe auf zwei Wohngemeinschaften begrenzt werden, um eine Umgehung in der Kategorisierung und einer schleichenden strukturellen Verschiebung von eigenständig geführten Wohngemeinschaften in einen gemeinsamen Einrichtungsbetrieb zu vermeiden. Es soll dem Aufbau von Angeboten vorbeugt werden, bei dem durch eine Kumulation von mehreren anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften in räumlicher Nähe der Unterschied zu einer Einrichtung nach § 3 nicht mehr zu erkennen ist.

Eine „unmittelbare räumliche Nähe“ liegt jedenfalls immer dann vor, wenn sich die Wohngemeinschaften im selben Gebäude befinden. Eine solche räumliche Nähe kann sich auch dann ergeben, wenn sich die Wohngemeinschaften in unmittelbarer Nachbarschaft befinden und sich aus der Würdigung der Gesamtumstände ergibt, dass die Wohngemeinschaften eine Einheit bilden.

Korrespondierend zur Pflicht wird in § 32 Absatz 5 ein neuer Untersagungstatbestand eingeführt. Sofern bereits zwei anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften des gleichen Leistungsanbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe bestehen, beziehen sich das Verbot und die Untersagung auf jede zusätzlich hinzutretende anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft.

Auf selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften oder anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften unterschiedlicher Anbieter findet die Regelung keine Anwendung.

### **Zu § 6 Intensivpflege-Wohngemeinschaften**

Erstmals wird eine Definition von Intensivpflege-Wohngemeinschaften in das WTG aufgenommen.

Hiermit wird der zunehmenden Bedeutung der außerklinischen Intensivpflege für Menschen mit intensivpflegerischem Bedarf und der seit Jahren steigenden Anzahl von Intensivpflege-Wohngemeinschaften Rechnung getragen. Weil Hinweise auf Versorgungsdefizite in Intensivpflege-Wohngemeinschaften vorliegen, ist es erforderlich, an die bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit intensivpflegerischem Bedarf besondere Anforderungen zur Qualitätssicherung zu stellen. Um Intensivpflege-Wohngemeinschaften von anderen Pflege-Wohngemeinschaften und anderen Wohnformen unterscheiden zu können, ist eine eigene Definition von Intensivpflege-Wohngemeinschaften notwendig.

Die ausdrückliche Berücksichtigung von Intensivpflege-Wohngemeinschaften geht mit der Weiterentwicklung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) des Bundes einher. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass es zu Intensivpflegewohnformen, wozu auch Wohngemeinschaften gehören, künftig verschiedenartige Folgeregelungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch geben wird (Rahmenempfehlungen, vertragliche Vereinbarungen). Gemäß § 132I des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind insbesondere personelle Anforderungen an die pflegerische Versorgung einschließlich der Grundsätze zur Festlegung des Personalbedarfs, strukturelle Anforderungen an Wohneinheiten einschließlich baulicher Qualitätsanforderungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung einschließlich von Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement und Maßnahmen zur Fortbildung festzulegen.

Von der Vorschrift werden vor allem Angebote für intensivpflegebedürftige Menschen mit apallischem Syndrom (Wachkoma), mit Beatmungspflicht und mit anderen sehr schweren Erkrankungen erfasst. Pflege-Wohngemeinschaften für Menschen mit demenziellen Erkrankungen (sogenannte Demenz- Wohngemeinschaften) sollen grundsätzlich nicht unter die Definition fallen.

Von der Definition des § 6 werden Pflegeeinrichtungen für Intensivpflege nach § 3 bzw. Sonderwohnbereiche für Menschen mit Intensivpflegebedarf innerhalb von Pflegeeinrichtungen nach § 3 nicht erfasst.

Wegen der veränderten Rechtslage zur außerklinischen Intensivpflege im Fünften Buch Sozialgesetzbuch werden an entsprechenden Stellen des WTG die Krankenkassen als neue Akteure und der Rechtskreis des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausdrücklich eingefügt (§§ 10, 13, 15, 19, 27, 35).

### **Zu Absatz 1**

Das Vorhandensein einer Intensivpflege-Wohngemeinschaft im Sinne des WTG setzt zunächst voraus, dass es sich um eine Pflege-Wohngemeinschaft im Sinne von § 5 Absatz 1 handelt und insofern die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen komplett erfüllt sind. Hierzu zählen unter anderem die Mindestanzahl von **drei** Nutzerinnen und Nutzer und das Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Haushaltsführung.

Darüber hinaus verlangen die alternativ heranzuziehenden Definitionsmerkmale der Nummern 1 und 2, dass **intensivpflegebedürftige** Nutzerinnen und Nutzer in der Pflege-Wohngemeinschaft leben, wobei die Intensivpflegebedürftigkeit im Sinne des WTG in Absatz 2 definiert wird.

Nummer 1 knüpft an die Konzeption der Leistungserbringung an, da diese Aussagen grundsätzlich darüber enthalten muss, ob und inwieweit in der Wohngemeinschaft außerklinisch intensivpflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer gepflegt und betreut werden sollen. Hiernach ist es nicht erforderlich, dass nach der Konzeption sämtliche Nutzerinnen und Nutzer intensivpflegebedürftig sein müssen. Es ist ausreichend, dass zumindest **zwei** Nutzerinnen und Nutzer intensivpflegebedürftig sind.

Wahlweise liegt eine Intensivpflege-Wohngemeinschaft nach Nummer 2 auch vor, wenn bei Eröffnung der Wohngemeinschaft mindestens **zwei** Nutzerinnen und Nutzer intensivpflegebedürftig sind. Diese Regelung wird für den Fall getroffen, falls in der Konzeption keine hinreichenden Aussagen getroffen sein sollten.

Die Zahl von mindestens **zwei** Nutzerinnen und Nutzern orientiert sich an der Regelung des § 132l Absatz 5 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wonach der Medizinische Dienst (MD) Pflegedienste oder stationäre Pflegeeinrichtungen überprüft, die sowohl Leistungen der außerklinischen Intensivpflege in einer Wohneinheit mit mindestens **zwei** Versicherten nach § 37c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als auch Leistungen nach dem Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringen.

Intensivpflege-Wohngemeinschaften mit insgesamt lediglich zwei intensivpflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des WTG, da eine Mindestanzahl von **drei** Nutzerinnen und Nutzer Voraussetzung für eine Pflege-Wohngemeinschaft im Sinne des § 5 ist.

Der erste Halbsatz enthält die wichtige Regelung, dass Intensivpflege-Wohngemeinschaften stets als **anbieterverantwortete** Pflege-Wohngemeinschaften einzustufen sind. Dies rechtfertigt sich daraus, dass für intensivpflegebedürftige Menschen ein **höherer Pflege- und Schutzbedarf** als bei anderen Menschen mit Pflegebedürftigkeit besteht.

### **Zu Absatz 2**

Diese Vorschrift regelt die Intensivpflegebedürftigkeit im Sinne des WTG. Die Merkmale sind angelehnt an die Regelung von Nummer 24 der Anlage zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) in der Fassung vom 17. September 2009, zuletzt geändert am 18. Juni 2020.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält besondere Regelungen für Intensivpflege-Wohngemeinschaften.

Satz 1 und Satz 2 enthalten klarstellende Regelungen, die sich daraus ergeben, dass es sich bei Intensivpflege-Wohngemeinschaften stets um anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften handelt.

Über Satz 1 wird verdeutlicht, dass § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 nicht zur Anwendung gelangen.

Nach Satz 2 sollen bei Intensivpflege-Wohngemeinschaften grundsätzlich die für anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften maßgeblichen Folgeregelungen herangezogen werden. Demzufolge gelten für Intensivpflege-Wohngemeinschaften auch die Regelungen von § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 (Pflegedienst als verantwortlicher



Leistungsanbieter und nicht mehr als zwei anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften in unmittelbarer räumlicher Nähe).

Mit Satz 3 wird signalisiert, dass die Rechtsverordnungen nach § 36 besondere Anforderungen für Intensivpflege-Wohngemeinschaften stellen können. Bei der Ausgestaltung der Verordnungen werden auch die Folgeregelungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (Rahmenempfehlungen, vertragliche Vereinbarungen) zu berücksichtigen sein.

## **Zu § 7 Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen**

Die Definitionen von therapeutischen der sozialpädagogischen Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen werden aus der bisherigen Vorschrift des § 4 WTG 2010 herausgelöst. Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen werden künftig in einem eigenen Paragraphen definiert. Die Definition des § 7 erfasst sowohl Wohngemeinschaften für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen als auch mit seelischen Behinderungen.

Die bisherige **Begriffsdefinition der Eingliederungshilfe-Wohngemeinschaften** für Menschen mit Behinderungen, die mit dem Berliner Teilhabegesetz (BlnTG) in § 4 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 WTG neu gefasst wurde, wird in wesentlichen Teilen beibehalten. Kernstück der Regelung bleibt nach Satz 1 und 2, dass bei fast allen Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen - wie bei besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe - eine doppelte bzw. strukturelle Abhängigkeit vorliegt, weil auch hier in aller Regel die beiden Leistungsbestandteile der Pflege- und Betreuungsleistungen einerseits und des Raums zum Wohnen andererseits miteinander verknüpft sind. Daher können Menschen mit Behinderungen auch bei Wohngemeinschaften die Pflege- und Betreuungsleistungen zumeist nicht abwählen, ohne zugleich den Wohnraum zu verlieren.

Die Regelung von Nummer 1 ist die erste und in der Praxis hauptsächlich vorkommende Alternative einer Eingliederungshilfe-Wohngemeinschaft. Sie wird aus § 4 Absatz 2 WTG 2010 unverändert übernommen. Danach leben zwei bis neun Nutzerinnen und Nutzer in einer **gemeinsamen** Wohnung zusammen. Die Regelung stellt insofern auf eine **einzelne** Wohnung ab. Sie ist anzuwenden, wenn die Wohngemeinschaft lediglich in **einer** gemeinsamen Wohnung betrieben wird. Dies bedeutet, dass die Wohnung nicht in einem konzeptionellen Zusammenhang mit einer anderen Wohnung stehen darf.

Als zweite Alternative einer Eingliederungshilfe-Wohngemeinschaft wird die Regelung von Nummer 2 neu in das WTG aufgenommen. Bei dieser Alternative kann eine Wohngemeinschaft auch aus **mehreren Wohnungen** bestehen, wenn die Wohnungen **konzeptionell miteinander verbunden** sind. Weil sich eine Wohngemeinschaft über mehreren Wohnungen erstrecken kann, bedeutet dies, dass Wohngemeinschaft und Wohnung hier nicht identisch sind. Zumeist befinden sich die Wohnungen in räumlicher Nähe zueinander.

Die in Nummer 1 bzw. Nummer 2 genannten **Platzzahlen** stellen den ordnungsrechtlichen Rahmen für das Vorliegen von Wohngemeinschaften dar. Die jeweilige Obergrenze in beiden Fällen beträgt neun Plätze je Wohngemeinschaft. Im Falle von Num-

mer 2 liegt die Untergrenze der Plätze bei drei; dadurch sollen zwei getrennte Wohnungen mit je einer Nutzerin bzw. einem Nutzer aus dem Anwendungsbereich des WTG herausgehalten werden. Dem Kostenträger der Eingliederungshilfe bleibt es unbenommen, **innerhalb** des gesetzten ordnungsrechtlichen Rahmens von Leistungsanbietern im Einzelfall eine abweichende Platzzahl zu verlangen.

Sogenannte Außenwohngruppen sind nicht als Wohngemeinschaften im Sinne von § 7 anzusehen, weil sie Bestandteil von besonderen Wohnformen nach § 4 sind.

Mit der Anpassung der Regelung sollen nachvollziehbare Kriterien an die Hand gegeben werden, um Eingliederungshilfe-Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen von besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe im Sinne von § 4 WTG unterscheiden und insofern den Anwendungsbereich und die Rechtsfolgen eindeutig bestimmen zu können. Der Unterschied von Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe gegenüber besonderen Wohnformen besteht darin, dass Wohngemeinschaften in Wohnungen betrieben werden, die Platzzahl auf höchstens neun begrenzt ist und das Leben in der Wohngemeinschaft ein eigenständiges Wohnen, ggf. unter Anleitung, ermöglichen soll.

Die weiteren Anpassungen in Satz 1 und 2 sind sprachlicher Natur. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die Begriffsdefinition der Eingliederungshilfe-Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach Absatz 1 WTG gilt unabhängig von der Begriffsdefinition der Pflege-Wohngemeinschaften nach § 5 bzw. § 6 WTG.

Die Fortführung der Bestandsschutzregelung von § 4 Absatz 2 Satz 2 WTG 2010 zu Wohngemeinschaften mit mehr als neun Plätzen findet sich künftig in § 40 Absatz 5.

Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass auch die bei Wohngemeinschaften vorliegende Konstellation der doppelten Abhängigkeit bei Leistungsangeboten der Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe trotz der leistungsrechtlichen Änderungen in vielen Fällen auch künftig weiter existieren wird. Zusammen mit dem Begriff der besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe im Sinne von § 4 WTG zielt die Begriffsdefinition der Eingliederungshilfe-Wohngemeinschaften darauf ab, dass die jetzt bestehenden Eingliederungshilfe-Wohnformen so weit wie möglich in ihren bisherigen ordnungsrechtlichen Kategorien erhalten bleiben. Die Entwicklung der Angebotsstruktur der Leistungsanbieter wird in den nächsten Jahren zeigen, inwieweit diese Einschätzung zutreffen wird.

Die Fortgeltung der Auffangregelung des § 4 Absatz 3 WTG 2010, die mit dem Berliner Teilhabegesetz (Bln TG) eingeführt wurde, findet sich in der Übergangsvorschrift des § 40 Absatz 6.

### **Zu § 8 Ausschluss vom Anwendungsbereich**

Schon im WTG 2010 wurden bestimmte Wohn-, Aufenthalts- und Betreuungsformen vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Die **Ausschlussstatbestände** befanden sich bisher in § 3 Absatz 3 WTG 2010 und bezogen sich nur auf die in § 3 WTG definierten Einrichtungen. Die Ausschlussstatbestände vom Anwendungsbereich des WTG werden mit der Neufassung des WTG in einen eigenen Paragraphen überführt (§ 8), da sich der Ausschluss vom Anwendungsbereich nicht nur auf Einrichtungen, sondern künftig folgerichtig auf **sämtliche betreute gemeinschaftliche Wohnformen** im Sinne des WTG bezieht. Ausgliederung und Abfassung als eigener Paragraph dienen auch der besseren Auffindbarkeit im Gesetzestext.

Die Ausschlussstatbestände dienen der Abgrenzung gegenüber Wohn-, Aufenthalts- und Betreuungsformen außerhalb des WTG. Die Ausschlussstatbestände werden gegenüber dem WTG 2010 zum Teil präzisiert und zum Teil ergänzt, um von anderen Rechtskreisen abzugrenzen. Für Wohn-, Aufenthalts- und Betreuungsformen, die sich nicht im Anwendungsbereich des WTG bewegen, besteht keine ordnungsrechtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde.

### **Zu Nummer 1**

Die bisherigen Ausschlussstatbestände zu diesen Eingliederungshilfeangeboten werden aus § 3 Absatz 3 Nummer 1 WTG in der über das Berliner Teilhabegesetz (Bln TG) geänderten Fassung übernommen. Die Änderungen gegenüber § 3 Absatz 3 Nummer 1 WTG 2010 stellen lediglich redaktionelle und formalgesetzliche Anpassungen dar. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Der Ausschluss rechtfertigt sich weiterhin dadurch, dass bei den in Nummer 1 aufgeführten Eingliederungshilfeangeboten nicht das betreute Wohnen, sondern die Teilhabe am Arbeitsleben sowie die Gestaltung des Tages und seit dem Berliner Teilhabegesetz (Bln TG) auch die medizinische Rehabilitation und die Teilhabe an Bildung im Vordergrund stehen. Zu den tagesgestaltenden Angeboten können beispielsweise Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Fördergruppen und Gruppen der Tagesstruktur, Tagesstätten für Menschen mit seelischen Behinderungen, Beschäftigungstagesstätten und sonstige Beschäftigungsstätten gehören.

### **Zu Nummer 2**

Die bisherigen Ausschlussstatbestände des § 3 Absatz 3 Nummer 2 WTG zu Eingliederungshilfeangeboten für Menschen im Zusammenhang mit Abhängigkeitserkrankungen werden mit Nummer 2 korrigiert. Dabei werden die Eingliederungshilfeangebote für drogenabhängige Menschen als bisheriger Ausschlussstatbestand herausgenommen und präzisierend durch psychosoziale Übergangsangebote der Eingliederungshilfe für ausstiegsorientierte Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung als neuer Ausschlussstatbestand ersetzt.

Mit der Korrektur soll die Abgrenzung gegenüber Wohnformen für Menschen mit seelischen Behinderungen, die nach den §§ 2, 4 und 7 in den Anwendungsbereich des WTG fallen, klargestellt werden. Soweit Menschen mit seelischen Behinderungen auch zugleich eine Abhängigkeitserkrankung aufweisen, sollen betreute gemeinschaftliche Wohnformen bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 2, 4 und 7 dem Anwendungsbereich des WTG unterliegen, ausgenommen Eingliederungshilfeangebote für substituiert drogenabhängige Menschen sowie psychosoziale Übergangsangebote der Eingliederungshilfe für ausstiegsorientierte Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTG 2010 am 1. Juli 2010 gab es noch keine psychosozialen Übergangsangebote für ausstiegsorientierte Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung. Die Ausnahme vom Anwendungsbereich des WTG rechtfertigt sich daraus, dass die zwischenzeitlich geschaffenen psychosozialen Übergangsangebote nicht mit den klassischen Wohnformtypen des Heimrechts und die Personen bzw. Zielgruppen der psychosozialen Übergangsangebote und damit die besonderen Leistungen nicht mit denen der in §§ 2, 4 und 7 beschriebenen Wohnformen und Leistungen vergleichbar sind.

Der Ausschluss von Eingliederungshilfeangeboten für substituiert drogenabhängige Menschen aus dem Anwendungsbereich des WTG bleibt bestehen.

Mit der Korrektur dieser Ausschlussstatbestände soll auch der bisher praktizierte ordnungsrechtliche Anwendungsbereich des WTG für Menschen mit seelischen Behinderungen unverändert bleiben.

### **Zu Nummer 3**

Dieser Ausschlussstatbestand war im bisherigen WTG nicht enthalten und wird neu aufgenommen. Faktisch unterlagen Eingliederungshilfeangebote für Menschen mit seelischen Behinderungen und mit HIV/AIDS nicht der Vollzugspraxis nach dem WTG.

Die Klarstellung ist erforderlich, weil es Eingliederungshilfeangebote für Menschen mit seelischen Behinderungen **und** zugleich mit HIV/AIDS gibt. Dieser Ausschluss bezweckt, dass der bisherige ordnungsrechtliche Anwendungsbereich beibehalten wird.

### **Zu Nummern 4 bis 11**

Diese Ausschlussregelungen betreffen Wohn-, Aufenthalts- und Betreuungsformen spezieller Zielgruppen, die mit den in §§ 3 bis 6 beschriebenen Wohnformen nicht vergleichbar sind.

Gemäß §§ 1 und 2 erstreckt sich das WTG nur auf volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit und mit Behinderungen. Damit einhergehend wird der Ausschluss von Nummer 4 zur Klarstellung neu in das WTG eingeführt und insofern gegenüber dem Rechtskreis nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch abgegrenzt.

Nummern 5 bis 9 sowie Nummer 11 entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen von § 3 Absatz 3 Nummer 3 bis 7 sowie Nummer 9 WTG 2010. Die Ergänzungen in den Nummern 5, 6, 7 und 8 sind lediglich redaktioneller Natur. Nummern 9 und 11 bleiben auch sprachlich unverändert.

Nummer 10 schließt der Vollständigkeit halber sämtliche Einrichtungen zur Rehabilitation vom Anwendungsbereich des WTG aus, sofern dies nicht bereits nach Nummer 1 der Fall ist.

### **Zu Nummer 12**

Neu aufgenommen wird der Ausschlussstatbestand von Wohnformen für Menschen, in denen pflegebedürftige volljährige Menschen dauerhaft ganztägig wohnen und sich vertraglich lediglich verpflichtet haben, Serviceleistungen anzunehmen.

Der Ausschluss vervollständigt die Streichung der bisherigen Regelung von bislang § 2 Absatz 1 Satz 2 WTG 2010. Entsprechend der Streichung verbleiben Wohnformen

mit Serviceleistungen - unabhängig von deren Entgelthöhe im Verhältnis zur Wohnraummiete - künftig nicht mehr im Anwendungsbereich des WTG.

## **Zu Abschnitt 2 Stärkung der Selbstbestimmung, des Verbraucher- und Datenschutzes und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

In die Abschnittsüberschrift wird der Begriff des Datenschutzes aufgenommen, weil Datenschutz in verschiedenen Regelungen des Abschnittes 2 näher beschrieben wird und zu beachten ist.

### **§ 9 Allgemeine Information und Beratung durch die Aufsichtsbehörde**

Die ursprünglich auf § 4 Heimgesetz zurückgehende Regelung wird inhaltlich aus § 5 WTG 2010 übernommen. In die Überschrift zu § 9 wird der Begriff „Allgemeine“ hinzugefügt, um deutlicher von Beratungen nach § 28 zu festgestellten Mängeln, die die Aufsichtsbehörde nur gegenüber Leistungsanbietern vornimmt, zu unterscheiden.

#### **Zu Absatz 1**

Der **Informations- und Beratungsauftrag** der Aufsichtsbehörde bezieht sich entsprechend des Anwendungsbereichs des WTG grundsätzlich auf die verschiedenen Formen betreuten gemeinschaftlichen Wohnens im Sinne von § 2 Absatz 1.

Die Regelung in Satz 1 unterstreicht den Informations- und Beratungsauftrag der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist nicht nur Kontroll- und Überwachungsbehörde, sondern vorrangig Partner und Ratgeber, um präventiv Missverständnisse, Mängel oder fehlerhafte Strukturen zu vermeiden. Dabei gilt der Grundsatz „Beratung vor Überwachung oder Kontrolle“. Die Aufsichtsbehörde berät bezogen auf den Einzelfall; ein Anspruch auf allgemeine Schulungsangebote durch die Aufsichtsbehörde ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. Mit der Verwendung des Begriffes „Information“ wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Aufsichtsbehörde nicht nur auf den Einzelfall bezogene Auskünfte (Beratungen), sondern auch allgemeine Auskünfte (Informationen) erteilen kann. Eine qualifizierte Beratung setzt Fachkenntnisse, aber auch Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse der Rat suchenden Personen voraus; die Aufsichtsbehörde ist daher gehalten, entsprechend geeignetes Personal mit der Aufgabe zu betrauen.

Satz 1 wendet sich an alle Personen, die ein berechtigtes Interesse an Informationen über das Wohnteilhabegesetz oder an einer entsprechenden Beratung haben. Daher sind die nachfolgenden Beispiele nicht abschließend.

Personen mit berechtigtem Interesse sind in erster Linie die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1 oder Interessentinnen und Interessenten, die in betreuten Wohnformen leben wollen oder sich dort aufhalten wollen.

Zum berechtigten Personenkreis gehören aber auch alle Personen (z. B. Angehörige, gesetzliche Vertreter und sonstige Vertrauenspersonen), die Menschen bei der Suche nach einer geeigneten betreuten Wohnform behilflich sein oder einen in einer betreuten Wohnform lebenden Menschen unterstützen wollen.

Wie schon bisher haben auch Leistungsanbieter oder gegebenenfalls Bauherrn bzw. Investoren einen Anspruch auf Information und Beratung, die den Aufbau einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform im Sinne des § 2 Absatz 1 planen, diese betreiben oder dort Leistungen zur Verfügung stellen wollen. Ein formales Antragsverfahren ist aus Gründen der Entbürokratisierung weiterhin nicht vorgesehen. Insbesondere bei Wohngemeinschaften (nach §§ 5, 6 und 7) können neben einem Leistungsanbieter auch andere Personen wie Gründerinnen und Gründer, Begleiter der Wohnform oder Vermieter ein berechtigtes Interesse an einer Beratung haben.

Der Informations- und Beratungsauftrag der Aufsichtsbehörde besteht wie bisher auch gegenüber Mitgliedern der Bewohnervertretung nach § 13 und künftig auch gegenüber der neu eingeführten Wohngemeinschaftsvertretung nach § 15, sofern diese gebildet wird. Die Aufsichtsbehörde berät auch hier zu bestimmten Problembereichen; ein Anspruch auf allgemeine Schulungsangebote durch die Aufsichtsbehörde ist der Vorschrift nicht zu entnehmen.

Gemäß Satz 2 kann die Aufsichtsbehörde auf geeignete **Informations- und Beratungsangebote Dritter** verweisen, wenn diese bei bestimmten Sachfragen oder Problembereichen wie etwa zu Angebotsstrukturen, Leistungsfragen zu den Sozialgesetzbüchern oder zivilrechtlichen Aspekten zuständig oder besser spezialisiert sind. Unter anderem kommen solche Stellen in Betracht, die von ihrer Aufgabenstellung her über gute Kenntnisse der örtlichen oder regionalen Angebotsstrukturen verfügen wie etwa die Pflegestützpunkte nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Ansprechstellen der Rehabilitationsträger nach § 12 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder regionale Beratungsangebote, die im Rahmen der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®) gefördert werden. Bei zivilrechtlichen Aspekten stehen ggf. die Verbraucherzentrale oder eine Mieterberatung zur Verfügung.

Die Sätze 3 und 4 werden neu angefügt und konkretisieren die programmatische Zielsetzung des WTG, Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben zu ermöglichen.

Danach hat die Aufsichtsbehörde die von ihr gegebenen **Informationen barrierefrei** zu gestalten. Ziel ist, Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderungen an einem Zugang zum Informations- und Beratungsangebot der Aufsichtsbehörde hindern könnten. Alle Menschen sollen in der Lage sein, das Informations- und Beratungsangebot der Aufsichtsbehörde uneingeschränkt in Anspruch nehmen zu können unabhängig davon, ob sie wegen einer kognitiven, psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung in ihren Kommunikationsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Daher sind alle schriftlichen Informationen und Mitteilungen der Aufsichtsbehörde in verständlicher Art und Weise abzufassen. Nach § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) bzw. § 4a Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin (LGBG) sind Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

## **Zu Absatz 2**

Bei der Entstehung und Fortentwicklung alternativer Wohn-, Pflege- und Betreuungsstrukturen im Bereich der Pflege kommt einer umfassenden Beratung eine zentrale

Bedeutung zu: Die Aufsichtsbehörde soll im Rahmen der Beratung über Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen im Sinne von §§ 5 und 6 umfassend über die Wesensmerkmale dieser Wohnformen und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufklären sowie Entwicklungsmöglichkeiten zu einer selbstbestimmten Wohnform aufzeigen. In diesem Zusammenhang werden auch die grundsätzlichen Unterschiede zu anderen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen hervorzuheben sein. Nach der Beratung sollen die Betroffenen in Kenntnis der unterschiedlichen Auswirkungen besser über die Pflegewohnform entscheiden und ihr Alltags- und Zusammenleben entsprechend gestalten können. Eine entsprechende Beratung hat die Aufsichtsbehörde auch im Rahmen einer Pflichtberatung vor Inbetriebnahme einer Pflege-Wohngemeinschaft nach § 24 durchzuführen. Auch im Zuge einer Zuordnungsprüfung nach § 25 kann die Aufsichtsbehörde eine Beratung zu Pflegewohnformen anbieten.

Beratungsgegenstand im Zusammenhang mit Pflege-Wohngemeinschaften können sein

- die Rahmenbedingungen für ein vollständig selbstverantwortetes Zusammenleben im Sinne von § 5 Absatz 2 oder ein anbieterverantwortetes Zusammenleben im Sinne von § 5 Absatz 3 bzw. § 6 (zum Beispiel die Rollen, Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Leistungsanbieter; die Beauftragung von Leistungsanbietern und Kündigungsmöglichkeiten; das Verhältnis zwischen Nutzerinnen und Nutzern und Leistungsanbieter und Regelung über eine Wohngemeinschaftsordnung; das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung; Anzahl, Einzug, Auszug und Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer; die Bedeutung des Hausrechts; die Nutzung, Gestaltung und Möblierung von Räumen und -flächen; die Einbringung von privaten Möbeln),
- der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Nutzerinnen und Nutzern (etwa in Form einer Gemeinschaftsvereinbarung) über ihr Gemeinschaftsleben, ihre Rechte und Pflichten im Innenverhältnis, die Rollenverteilung bei der Alltagsgestaltung, die Entscheidungsfindung bei Gemeinschaftsaktivitäten, die Entscheidungsprozesse bei divergierenden Auffassungen und die Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse gegenüber den Leistungsanbietern,
- die Rolle von gesetzlichen Vertretern, Angehörigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen und deren Einbeziehung in die Alltagsgestaltung, das Gemeinschaftsleben, ggf. den Pflege- und Betreuungsprozess und bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften in die Sozialraumintegration,
- die finanziellen Angelegenheiten einschließlich der Aufteilung und Zuordnung der in einer Wohngemeinschaft anfallenden Kosten (insbesondere für Miete, Nebenkosten der Miete, Pflege und Betreuung sowie für Lebenshaltung und Rücklagen wie etwa Verpflegung, Wäscheversorgung, Haushaltsbedarf, Anschaffungen, Reparaturen und sonstige laufende Kosten) und deren Kostendeckung aus Eigenmitteln, aus Mitteln der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe.

### **Zu Absatz 3**

Die Regelung von Absatz 3 wird in dieser Form neu aufgenommen. Danach können sich alle Personen und Institutionen, die ein berechtigtes Anliegen haben, mit Beschwerden direkt an die Aufsichtsbehörde wenden.

Die Erweiterung im Verhältnis zum WTG 2010 trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass nach den praktischen Erfahrungen der Aufsichtsbehörde viele Beschwerden von Angehörigen und gesetzlichen Vertretern stammen. Zugleich soll der Charakter der Aufsichtsbehörde als Ansprechstelle und Kooperationspartner im Falle von wahrgenommenen Defiziten unterstrichen werden. Die bisherige Regelung von § 8 Absatz 2 WTG 2010, die sich nur auf Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer beschränkte, wird dort gestrichen und fließt in Absatz 3 ein.

Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Vertrauenspersonen können sich mit Beschwerden somit nicht nur an den Leistungsanbieter (§ 12 Absatz 1) oder an externe Beschwerdestellen (§ 10 Absatz 1 Nummer 2), sondern selbstverständlich auch an die nach dem WTG zuständige Aufsichtsbehörde wenden (§ 9 Absatz 3 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 2). Damit ist auch eine Überprüfbarkeit des Umgangs des Leistungsanbieters mit bei ihm eingereichten Beschwerden sichergestellt.

### **Zu § 10 Transparenz**

Mit dieser Vorschrift sollen das öffentliche Informationsinteresse befriedigt und die Verbrauchersouveränität der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer sowie der Angehörigen und gesetzlichen Vertreter gestärkt werden.

Mit der Neufassung des WTG werden die Transparenzpflichten zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher nochmals erweitert und gestärkt.

Absatz 1 richtet sich an Leistungsanbieter nach § 2 Absatz 3. Die Absätze 2 bis 7 wenden sich an die Aufsichtsbehörde nach § 34 Absatz 1. Absatz 8 betrifft die für Pflegewesen, Gesundheitswesen und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 verpflichtet Leistungsanbieter zu Transparenz im Hinblick auf das vorgehaltene Leistungsangebot und die Qualität der Leistungen. In den einzelnen Teilregelungen wird benannt, auf welche betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen sich die **Transparenzpflichten** beziehen.

Zur Erfüllung der Pflichten von Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend des Wortlautes **jeder Leistungsanbieter** verpflichtet, der Pflege- und Betreuungsleistungen in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform erbringt. Bei Wohnformen, in denen mehrere Leistungsanbieter tätig sind, gilt die Pflicht insofern für jeden einzelnen Leistungsanbieter. Bei anbieterverantwortlichen Pflege-Wohngemeinschaften beschränken sich die Pflichten demzufolge nicht nur auf den verantwortlichen Leistungsanbieter im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 2.



Demgegenüber gelten die Pflichten nach Absatz 1 Satz 4 betreffend anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften nur für den verantwortlichen Leistungsanbieter im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 2.

Zur Umsetzung der Regelungen des Absatzes 1 hat der der Leistungsanbieter im Bedarfsfall die barrierefreie Kommunikation mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern entsprechend § 16 Absatz 6 sicherzustellen.

## **Zu Satz 1**

### **Zu Nummer 1**

Diese fortbestehende Pflicht kommt dem Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher entgegen, sich ohne größeren Aufwand über die Leistungsanbieter und über wesentliche, verbraucherrelevante Aspekte der Leistungsangebote informieren zu können.

Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften nach § 5 Absatz 3 und § 6 wird die Pflicht gegenüber dem WTG 2010 um die Angabe erweitert, ob die Wohnung barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl auf dem Grundstück erreicht und genutzt werden kann. Bei Pflegeeinrichtungen nach § 3, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 4 und bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach § 7 sind Angaben zum barrierefreien Zugang und zu einer barrierefreien Nutzung freiwillig.

Mit der Veröffentlichungspflicht sollen zugleich auch einheitliche Wettbewerbsbedingungen für die Leistungsanbieter hergestellt werden; mehr Wettbewerb kann auch zu Qualitätsverbesserungen bei den angebotenen Leistungen führen.

### **Zu Nummer 2**

Die mit dem WTG 2010 eingeführte Verpflichtung, über externe Informations- und Beratungsmöglichkeiten sowie über externe Beschwerdemöglichkeiten zu informieren, wird dem Grunde nach beibehalten, jedoch modifiziert.

Künftig ist ein Aushang dieser Informationen an einem **zentralen Ort** der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform erforderlich, damit der Aushang gut auffindbar ist und die Informationen schnell einsehbar sind. Für den Aushang kommen Orte in Betracht, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Nutzerinnen und Nutzern häufig aufgesucht werden wie etwa der Eingangsbereich bzw. Hauptflur oder eine größere Gemeinschaftsfläche wie etwa eine Cafeteria. Neu ist auch, dass die Informationen vor Abschluss von Verträgen auszuhändigen sind.

Gegenüber dem WTG 2010 wird hervorgehoben, dass die aufzuführenden externen Informations- und Beratungsstellen und Beschwerdemöglichkeiten **unabhängig** von den Leistungsanbietern sein müssen. Als unabhängige externe Informations- und Beratungsstellen und unabhängige externe Beschwerdemöglichkeiten im Sinne der Regelung sind insbesondere anzusehen: Die nunmehr ausdrücklich erwähnte Aufsichtsbehörde nach § 34, die Pflegekassen, der Medizinische Dienst, der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V., Pflegestützpunkte nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Bezirksämter), Ansprechstellen der Rehabilitationsträger nach § 12 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder regionale Beratungsangebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung

(EUTB®), die Verbraucherzentrale und, sofern Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch berührt sind, die unabhängigen Patientenberatungsstellen.

Die Verpflichtung wird als notwendige Maßnahme zur Stärkung der Verbraucherrechte der Bewohnerinnen und Bewohner gesehen. Den betroffenen Personen soll hierdurch die Möglichkeit eröffnet werden, sich anonym und ohne Scheu vor Konsequenzen an Dritte wenden zu können. Gemäß § 9 Absatz 3 können sich alle Personen und Institutionen, die ein berechtigtes Anliegen haben, mit Beschwerden an die Aufsichtsbehörde wenden.

### **Zu Nummer 3**

Mit Nummer 3 wird die Pflicht für Leistungsanbieter eingeführt, über die Zusammenfassung der Ergebnisse von Zufriedenheitsbefragungen nach § 12 Absatz 2 und die hieraus gezogenen Schlussfolgerungen zu informieren. Aus Datenschutzgründen ist die Information zu anonymisieren.

Damit soll Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Nutzerinnen und Nutzern sowie Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertretern eine Möglichkeit gegeben werden, nachzuvollziehen, ob und inwieweit Leistungsanbieter Hinweise, Anregungen und Beschwerden ernst nehmen und einer sachgerechten Erledigung zuführen.

### **Zu Nummer 4**

Die Konzeption eines Leistungsanbieters ist eine wichtige inhaltliche Grundlage für die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen. Hieraus lassen sich bestimmte Leistungsinhalte ableiten.

Daher werden die Leistungsanbieter über Nummer 4 erstmals verpflichtet, die aktuelle Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und ggf. Nummer 13 einmalig unmittelbar vor Abschluss von zivilrechtlichen Verträgen auszuhandigen. Im Falle der späteren Änderung der Konzeption ist der Leistungsanbieter nur noch auf Anforderung verpflichtet, diese herauszugeben.

### **Zu Nummer 5**

Die mit dem WTG 2010 eingeführte Verpflichtung für den Leistungsanbieter, über den aktuellen Prüfbericht der Aufsichtsbehörde und die etwaige Gegendarstellung zu informieren, wird modifiziert und auf Einrichtungen bzw. Einrichtungsträger eingeschränkt.

Der Aushang auch dieser Informationen ist nunmehr an einem zentralen Ort der Einrichtung vorzusehen, damit der Aushang gut auffindbar ist und die Informationen schnell einsehbar sind. Ein Auslegen der Informationen ist nicht mehr erforderlich.

Wie schon bisher nach dem WTG 2010 sind die Informationen über Prüfbericht und etwaige Gegendarstellung nach § 23 Absatz 14 zusätzlich vor Abschluss von zivilrechtlichen Verträgen zu übergeben.

### **Zu Nummer 6**

Diese mit dem WTG 2010 eingeführte Verpflichtung wird mit dieser Novellierung auf Einrichtungen begrenzt. Die Vorlage der Informationen soll wie schon bisher nur auf

Verlangen erfolgen. Ergänzt wird, dass der Vollständigkeit halber neben den Prüfberichten nach § 23 Absatz 14 der letzten drei Jahre (einschließlich ergänzender Prüfberichte) auch etwaige Gegendarstellungen vorgelegt werden müssten.

Der vorgesehene Vorhaltungs- und Begrenzungszeitraum von drei Jahren soll sicherstellen, dass keine veralteten Prüfberichte verwendet werden, die die aktuelle Situation der Leistungserbringung in der Einrichtung nicht mehr widerspiegeln.

### **Zu Nummer 7**

Mit Wirkung zum 01.10.2013 trat in Berlin die Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Absatz 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch über die Erbringung ambulanter Pflegeleistungen und hauswirtschaftlicher Versorgung zum Zwecke der Transparenzmachung des Einsatzes von Personal in Kraft. Nach der Ergänzungsvereinbarung war der Aushang eines Personaleinsatzplans wünschenswert, aber nicht Pflicht.

Die Regelung von Nummer 7 knüpft an die Ergänzungsvereinbarung an und erweitert diese, indem für sämtliche Pflege-Wohngemeinschaften Anfertigung und Aushang eines aussagekräftigen Personaleinsatzplans erstmals zur ordnungsrechtlichen Transparenzpflicht erhoben wird.

Der zu anonymisierende Personaleinsatzplan muss die in der Vorschrift aufgeführten Informationen zur Personalausstattung des Leistungsanbieters enthalten. Im Personaleinsatzplan sind unter anderem sämtliche vom Leistungsanbieter vor Ort in der Wohngemeinschaft eingesetzten Personen abzubilden, wozu auch die von einem Leistungsanbieter im Sinne von § 38a Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch eingesetzt Präsenzkkräfte, die von den Nutzerinnen und Nutzern gemeinschaftlich beauftragt werden, gehören können. Die Pflicht zur Benennung der eingesetzten verantwortlichen Pflegefachkraft bedeutet nicht, dass für jede Pflege-Wohngemeinschaft eine eigene Pflegefachkraft vorzuhalten ist.

Im Personaleinsatzplan sind auch die Person oder Personen auszuweisen, die die Pflege-Wohngemeinschaft betreffenden übergreifenden Betriebsabläufe beim Leistungsanbieter sicherstellen (Leitungsperson/en für leitende Tätigkeiten). Auch bei der Leistungserbringung durch Pflegedienste in einer Wohngemeinschaft sind beim Pflegedienst leitende Tätigkeiten zu erledigen, die durch persönlich und fachlich geeignetes Personal durchzuführen sind. Zu den leitenden Tätigkeiten gehören insbesondere personal-, nutzer- und betriebsbezogene Leitungs- bzw. Managementaufgaben. Die Pflicht zur Benennung bedeutet nicht, dass für jede Pflege-Wohngemeinschaft eine eigene Leitungsperson vorzuhalten ist. Häufig wird es sich bei der Leitungsperson um eine Inhaberin bzw. einen Inhaber eines Pflegedienstes handeln.

Sofern mehrere Pflegedienste in einer Pflege-Wohngemeinschaft Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen, sind mehrere Personaleinsatzpläne zu erstellen und auszuhängen.

Der Personaleinsatzplan ist in der Regel wöchentlich zu erstellen. Der Aushang hat an einem zentralen Ort der Pflege-Wohngemeinschaft zu erfolgen, damit er gut auffindbar ist und die Informationen schnell einsehbar sind.

Auch diese Regelung dient der Stärkung von Verbrauchersouveränität und Eigenverantwortung. Durch den Aushang des Personaleinsatzplans soll den Nutzerinnen und Nutzern bzw. deren Angehörigen und gesetzlichen Vertretern sowie Aufsichtsbehörde ein schneller Überblick über die Personalsituation ermöglicht werden. Die Informationen aus dem Personaleinsatzplan sollen zunächst die Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Angehörige und gesetzlichen Vertreter in die Lage versetzen, zu beurteilen, ob das laut Personaleinsatzplan vorzuhaltende Personal tatsächlich eingesetzt wird. Zusätzlich kann auch die Aufsichtsbehörde diesen Sachverhalt überprüfen und einen Abgleich vornehmen.

### **Zu Satz 2 und 3**

Die Aushänge zu externen Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten nach Satz 1 Nummer 2 und zum Personaleinsatz nach Satz 1 Nummer 7 sollen wegen deren Bedeutung auch in selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften vorgenommen werden. Diese Informationen sind auch für Nutzerinnen und Nutzer von selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften erforderlich, um bei eventuellen Differenzen mit dem Leistungsanbieter (zunächst) eigenverantwortlich handeln zu können. Daher wird eine Aushangduldungspflicht für Nutzerinnen und Nutzer selbstverantworteter Pflege-Wohngemeinschaften aufgenommen. Bei sonstigen Wohngemeinschaften sowie bei Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen besteht wegen der strukturellen Abhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer bzw. Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber dem Leistungsanbieter keine Duldungspflicht seitens der Nutzerinnen und Nutzer.

### **Zu Satz 4**

Die neu eingebrachte Regelung bezieht sich ausschließlich auf anbietersverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften.

Auch sie bezweckt die Stärkung von Verbrauchersouveränität und Eigenverantwortung. Die den Leistungsanbietern auferlegten Pflichten sollen dazu beitragen, dass Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Angehörige und gesetzlichen Vertreter Informationen erhalten, um die Eigenschaften dieser Wohnformart und ihre in diesem Rahmen möglichen Rollen, Rechte und Pflichten besser verstehen und wahrnehmen zu können.

Die Pflicht nach Nummer 1 soll unmittelbar vor Abschluss von zivilrechtlichen Verträgen wahrgenommen werden. Die Leistungsanbieter haben die monatliche Verwendung des Haushaltsgeldes für Kosten der Lebenshaltung und für Rücklagen nach Nummer 2 den Nutzerinnen und Nutzern unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Diese Informationen sollen den Nutzerinnen und Nutzern zeitnah zum jeweiligen Monatsende übermittelt werden. Auch die Wohngemeinschaftsordnung ist nach Nummer 3 an einem zentralen Ort in der Pflege-Wohngemeinschaft auszuhängen. Sie soll gut auffindbar sein, damit die darin enthaltenen Informationen schnell einsehbar sind.

### **Zu Absatz 2 und 3**

Die vom Grunde her bereits im WTG 2010 enthaltenen Regelungen geben der **Aufsichtsbehörde** vor, dass und wie erstellte **Prüfberichte** und ergänzende Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen nach § 23 Absatz 14 und § 26 Absatz 5 Satz 1 und

Satz 3 an bestimmte Stellen und Institutionen, mit denen die Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet, weiterzureichen sind.

Die in Absatz 2 und 3 enumerativ aufgeführten Stellen und Institutionen sollen die Informationen zeitnah erhalten. Im Falle von Prüferkenntnissen bei Intensiv-Pflegewohnformen erhalten künftig auch die Krankenkassen entsprechende Informationen.

Die in Absatz 2 genannten Stellen und Institutionen erhalten die Informationen unabhängig davon, ob sich bei einer Prüfung Mängel ergeben haben oder nicht. Die neu aufgenommenen bezirklichen Stellen nach Absatz 3 erhalten die Informationen nur im Falle des Vorliegens von Mängeln, um den bürokratischen Aufwand für die beteiligten Behörden gering zu halten.

Prüfberichte und ergänzende Prüfberichte sind gemäß § 23 Absatz 14 unverändert zu anonymisieren und dürfen weiterhin keine personenbezogenen Angaben enthalten.

#### **Zu Absatz 4**

Die schon im WTG 2010 getroffenen Regelungen verpflichten die **Aufsichtsbehörde**, dass und wie erstellte **Prüfberichte** und ergänzende Prüfberichte sowie etwaige Gendarstellungen **allgemein zu veröffentlichen** sind. Um die Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die Aufsichtsbehörde die Unterlagen grundsätzlich im Internet veröffentlichen. Die Veröffentlichungen sollen kostenfrei sein und zeitnah erfolgen. Prüfberichte dürfen unverändert keine personenbezogenen Angaben enthalten.

#### **Zu Absatz 5**

In Fortführung von § 6 Absatz 4 Satz 1 WTG 2010 gelten weiterhin Besonderheiten für die Verwendung der **Prüfberichte** über Prüfungen nach § 26 in betreuten **Wohngemeinschaften**. In Wohngemeinschaften sind die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Nutzerinnen und Nutzer und ihre Privatsphäre in besonderem Maße zu achten.

Daher können die Prüfberichte, die diese Menschen betreffen, nicht ohne deren Einwilligung bzw. Einwilligung der gesetzlichen Vertreter verwendet werden. Es wird hier unverändert die Gefahr gesehen, dass außenstehende Personen durch üble Nachrede und falsche Hinweise eine Anlassprüfung initiieren, um das Ansehen der Wohngemeinschaft und ihrer Nutzerinnen und Nutzer in der Öffentlichkeit zu beschädigen. Selbst wenn sich die Vorwürfe als haltlos erweisen oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden, könnte einer Veröffentlichung gleichwohl wegen des bloßen Verdachts eine rufschädigende Wirkung der Wohngemeinschaft und ihrer Nutzerinnen und Nutzer zukommen. Der bisher verwendete Begriff „Zustimmung“ wird durch den rechtsüblichen Begriff „Einwilligung“ ersetzt, um zu verdeutlichen, dass die Zustimmung **vor** der Verwendung des Prüfberichts einzuholen ist und nicht nachträglich eingeholt werden kann.

Die bisherige Regelung des § 6 Absatz 4 Satz 2 WTG 2010 (Transparenzregelung), wonach die Aufsichtsbehörde bei nicht festgestellten oder lediglich geringfügigen Mängeln bereits von sich aus von einer entsprechenden Verwendung von Prüfberichten absehen kann, wird aus der Transparenzregelung herausgenommen und modifiziert nach § 26 Absatz 5 Satz 3 überführt.

Auch bei Wohngemeinschaften sind Prüfberichte und ergänzende Prüfberichte gemäß § 23 Absatz 14 unverändert zu anonymisieren dürfen weiterhin keine personenbezogenen Angaben enthalten.

### **Zu Absatz 6**

#### **Zu Satz 1 bis 3**

Satz 1 bis 3 beinhaltet für die Aufsichtsbehörde eine Rechtsgrundlage zur Nutzung einer **Datenbank** und der Auswertung darin gespeicherter Informationen. Die vorgeschriebene Anonymisierung trägt dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung.

#### **Zu Satz 4**

Satz 4 entspricht § 6 Absatz 5 WTG 2010. Der jährliche allgemeine Tätigkeitsbericht wird beibehalten. Er bezieht sich insbesondere auf Grunddaten der Wohnformen, die Tätigkeit der zuständigen Behörde (z. B. Beschwerden, Prüfungen, wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse, ergriffene Maßnahmen, Zusammenfassung) und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Stellen. Tätigkeitsberichte enthalten unverändert keine personenbezogenen Angaben.

#### **Zu Absatz 7**

Die Regelung schafft eine Rechtsgrundlage für die Weitergabe bestimmter Daten zu anbietersverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften einschließlich Intensivpflege-Wohngemeinschaften an die in Satz 1 genannten Stellen. Die Weitergabe dieser Daten ermöglicht den genannten Stellen eine individuelle Beratung und schafft eine verbesserte Marktübersicht. Dabei kann die Weitergabe der Daten in Form von Übersichtslisten erfolgen. Satz 2 trägt den datenschutzrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Rechnung. Der zukunftsorientierte Satz 3 schafft eine Rechtsgrundlage im Falle einer künftigen Weitergabe der Daten an den Betreiber einer Datenbank. Die vorgeschriebene Anonymisierung entspricht dem Grundsatz der Datensparsamkeit.

#### **Zu Absatz 8**

Absatz 8 schafft eine Rechtsgrundlage für die Weitergabe bestimmter Daten zu selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften an die in Satz 1 genannten Stellen. Der Verwendungszweck ist gegenüber der Regelung in Absatz 7 eingeschränkt, da bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften Selbstbestimmungsrecht und Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer in besonderem Maße zu beachten sind. Auch hier kann die Weitergabe der Daten in Form von Übersichtslisten erfolgen. Die vorgeschriebene Anonymisierung trägt dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung.

#### **Zu Absatz 9**

Diese Vorschrift schafft den beteiligten **Senatsverwaltungen** eine Rechtsgrundlage zur Abfrage der von der Aufsichtsbehörde vorgenommenen Auswertungen und deren Verwendung für ihre **Aufgabenwahrnehmung**, insbesondere für ministerielle Zwe-

cke, wie etwa zur Ausübung der jeweiligen Fachaufsicht oder zum Zwecke einer landesweiten Planung wie etwa dem Landespflegeplan. Die vorgeschriebene Anonymisierung entspricht dem Grundsatz der Datensparsamkeit.

## **Zu § 11 Beteiligungs- und Einsichtsrechte**

Mit dem WTG 2010 wurde die Position von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern als Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt, indem gemäß § 7 WTG 2010 individuelle Mitsprache- und Einsichtsrechte eingeführt wurden. Diese Rechte werden im Rahmen der Novellierung des WTG abermals ausgebaut. Die Umbenennung der Paragrafenüberschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass mit der Neufassung des WTG über § 11 verschiedene Arten an Beteiligungsrechten geregelt werden.

Bei den **neu gefassten Beteiligungs- und Einsichtsrechten** handelt es sich im Wesentlichen um individuelle Rechte einzelner Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer, die persönlich wahrgenommen werden können, aber auch um kollektive Rechte mehrerer Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer. Diese Rechte bestehen unabhängig von den kollektiven Mitwirkungsrechten durch Mitwirkungsorgane nach § 13 (Bewohnervertretung in Einrichtungen) und § 15 (Wohngemeinschaftsvertretung in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen).

Zur Wahrnehmung der Beteiligungs- und Einsichtsrechte hat der Leistungsanbieter im Bedarfsfall die barrierefreie Kommunikation mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern entsprechend § 16 Absatz 6 sicherzustellen.

### **Zu Absatz 1**

Im Hinblick auf die individuellen Pflege-, Hilfe- und Förderplanungen wird das bisherige **Mitspracherecht** der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer über Satz 1 auf ein **Mitbestimmungsrecht** erweitert. Dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen folgend dürfen diese Planungen nicht ohne deren Beteiligung erstellt werden. In diesem Sinne sind die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer nach Satz 2 bei Aufstellung und Änderung der Planungen auch weiterhin rechtzeitig zu informieren und anzuhören.

Nach Satz 3 sind die betroffenen Menschen unverändert berechtigt, in die sie betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen Einsicht zu nehmen. Im Bereich der Pflege handelt es sich hierbei hauptsächlich um die nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 zu führende, wichtige Pflegedokumentation. Nach Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer ein Anspruch, eine entgeltfreie Anfertigung einer Kopie der sie betreffenden Dokumentationen und Unterlagen verlangen zu können. Bei offenkundig unbegründeten oder - insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung - exzessiven Anträgen kann gemäß Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 die Auskunft verweigert bzw. ein angemessenes Entgelt verlangt werden.

## Zu Absatz 2

Der neu aufgenommene Absatz 2 manifestiert das **Hausrecht** sämtlicher Bewohnerinnen, Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Hinblick auf die von ihnen individuell genutzten Wohn- und Schlafräume. Das Hausrecht umfasst das Grundrecht nach Artikel 13 Grundgesetz in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf Schutz des Wohnbereiches (Hausfrieden) und die Befugnis, darüber zu entscheiden, wem der Zutritt zu einer privaten Örtlichkeit gestattet und wem er verwehrt wird, sowie die Befugnis, ein Zutrittsrecht von der Erfüllung von Bedingungen abhängig zu machen. Im Falle der Nutzung eines Wohn- und Schlafraumes durch zwei Personen muss das Hausrecht gemeinsam ausgeübt werden.

Die Regelung wird eingeführt, da das Hausrecht in der Praxis nicht immer Beachtung findet.

## Zu Absatz 3

Satz 1 greift einen Teil der bisherigen Regelung von § 7 Absatz 2 WTG 2010 auf. Diese Vorschrift betrifft nur das prinzipielle **Gestaltungsrecht der individuell genutzten Wohn- und Schlafräume** in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen, in denen üblicherweise ein längerer Aufenthalt bzw. Daueraufenthalt erfolgt, und wird gegenüber der Regelung des WTG 2010 modifiziert. Die Vorschrift gilt nicht mehr nur für Einrichtungen, sondern künftig für die meisten betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen.

Nach Satz 2 sind vom Leistungsanbieter beabsichtigte Änderungen des unmittelbaren Wohnumfeldes gegen den Willen der jeweils betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer nur zulässig, wenn dies ausnahmsweise auch nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften von einer Mieterin oder einem Mieter zu dulden wäre oder dringende pflegerische, betreuungsbedingte oder medizinisch indizierte Gründe hierfür sprechen.

Wegen des damit verbundenen möglichen Eingriffes in die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer sind diese gemäß Satz 3 und 4 rechtzeitig über die sie betreffenden beabsichtigten Änderungen ihres unmittelbaren Wohnumfeldes zu informieren und anzuhören. Die jeweils betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer sollen Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Das setzt voraus, dass die Anhörung rechtzeitig vor der (endgültigen) Entscheidung des Leistungsanbieters durchzuführen ist. Den betroffenen Menschen müssen dabei entscheidungsrelevante Informationen zur Verfügung gestellt werden, so dass sie in die Lage versetzt werden, den Sachverhalt ohne unnötigen Zeitdruck zu prüfen und sich hierzu eine Meinung zu bilden. Je komplexer der Sachverhalt und je weitreichender eine Maßnahme oder Entscheidung ist, desto früher wird eine Beteiligung erforderlich sein. Die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer müssen eine Chance haben, noch Einfluss auf die beabsichtigte Entscheidung nehmen zu können. Gleichwohl sollen beide Seiten den Entscheidungsprozess nicht unnötig verzögern; das entspricht dem Gebot eines fairen Miteinanders. Eine Frist von mindestens 14 Tagen sollte nicht unterschritten werden.

Mit der Regelung des Absatzes 3 wird einem elementaren Bedürfnis des Menschen nach einem persönlichen Wohnumfeld Rechnung getragen sowie eine angemessene individuelle Lebensgestaltung und dadurch mehr Lebensqualität ermöglicht. Im Falle



der Nutzung eines Wohn- und Schlafräumes durch zwei Personen muss das Gestaltungsrecht gemeinsam ausgeübt werden.

Die Regelung des Absatzes 3 erfasst keine Kurzzeitpflegeeinrichtungen und keine Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen, da hier nur ein vorübergehender Aufenthalt erfolgt. Dem Einrichtungsträger bleibt es bei diesen Einrichtungstypen unbenommen, den Bewohnerinnen und Bewohnern dennoch ein Mitspracherecht einzuräumen.

#### **Zu Absatz 4**

Satz 1 greift den zweiten Teil der bisherigen Regelung von § 7 Absatz 2 WTG 2010 auf. Diese Vorschrift bezieht sich auf das **Mitwirkungsrecht** bei der **Belegung** bzw. bei der Auswahl der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner von **individuellen Wohn- und Schlafräumen**, die **zu zweit genutzt** werden (sollen). Im Verhältnis zur Regelung des WTG 2010 wird die Vorschrift fortentwickelt. Sie gilt nicht mehr nur für Einrichtungen, sondern für sämtliche betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen, ausgenommen sind selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften.

Nach Satz 2 sind vom Leistungsanbieter beabsichtigte Änderungen der Belegung gegen den Willen der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer nur zulässig, wenn dies ausnahmsweise auch nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften von einer Mieterin oder einem Mieter zu dulden wäre oder dringende pflegerische, betreuungsbedingte oder medizinisch indizierte Gründe hierfür sprechen.

Wegen des damit verbundenen möglichen Eingriffes in die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer sind diese gemäß Satz 3 und 4 rechtzeitig über die sie betreffenden beabsichtigten Änderungen ihres unmittelbaren Wohnumfeldes zu informieren und anzuhören. Hinsichtlich des Anhörungsverfahrens wird auf die Ausführungen unter Absatz 3 verwiesen.

Mit der Regelung des Absatzes 4 soll einem elementaren Bedürfnis des Menschen nach einem persönlichen Wohnumfeld Rechnung getragen und eine angemessene individuelle Lebensgestaltung und dadurch mehr Lebensqualität ermöglicht werden.

Selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften sind von der Regelung ausgenommen, da den dortigen Nutzerinnen und Nutzern nicht nur ein Mitwirkungsrecht, sondern ein volles Bestimmungsrecht zusteht. Für den Fall, dass in selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften individuelle Wohn- und Schlafräume zu zweit genutzt werden sollen, ist insbesondere eine Einigung der betroffenen beiden Nutzerinnen und Nutzer erforderlich.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 wird in das WTG neu eingefügt. Wegen des häuslichen und familiären Charakters von anbietersverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften sollen die Nutzerinnen und Nutzer ein **kollektives Mitwirkungsrecht** bei der Belegung der individuell genutzten Wohn- und Schlafräume der Wohngemeinschaft erhalten. Dies ist gerechtfertigt, da die Nutzerinnen und Nutzer den Alltag über längere Zeiträume auf räumlich begrenzter Fläche gemeinsam verbringen und gestalten.

Hinsichtlich des Anhörungsverfahrens sind die Ausführungen unter Absatz 3 zu Grunde zu legen. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens trifft der Leistungsanbieter die abschließende Entscheidung. Die kollektiven Mitwirkungsrechte finden jeweils dort ihre Grenzen, wo die unternehmerischen Freiheitsrechte der Einrichtungsträger aus Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes tangiert sind.

### **Zu Absatz 6**

Auch diese Regelung wird im WTG neu verankert. Bei den in Absatz 6 genannten Wohngemeinschaften haben die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich der Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsräumen und -flächen ein **kollektives Mitwirkungsrecht**.

Für das Anhörungsverfahren sind die Ausführungen unter Absatz 3 heranzuziehen. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens trifft der Leistungsanbieter die abschließende Entscheidung.

Bei Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen) wird das kollektive Mitwirkungsrecht zur Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsräumen und -flächen durch die Bewohnervertretung nach § 13 wahrgenommen, die ihrerseits die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner beteiligen sollte.

### **Zu Absatz 7**

Dem Einsatz von **moderner Technik** in Form von Künstlicher Intelligenz (KI) und von Robotern kommt auch im Bereich von Pflege und Betreuung eine zunehmende Bedeutung zu. In einer Reihe von Feldern gibt es bereits Anwendungen, die sich in der Entwicklung befinden, als Prototypen existieren oder bereits eingesetzt werden.

Der Einsatz von moderner Technik eröffnet Chancen und neue Einsatzfelder wie etwa bei Versorgung, Monitoring, personalisierten Behandlungen sowie der Unterstützung von unterstützungsbedürftigen Personen, Angehörigen und dem eingesetzten Personal etwa durch den Einsatz von intelligenten Assistenzsystemen.

Die neue Technologie birgt aber auch Risiken in sich. Eine Reihe technischer, organisatorischer und rechtlicher Fragen wie etwa zu Zulassung, Datenschutz und Haftung ist noch offen und muss auf internationaler und nationaler Ebene beantwortet und einer Lösung zugeführt werden, indem Standards und rechtliche Normen gesetzt werden.

Um jedoch bereits jetzt den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen, wird die Regelung des Absatzes 7 zukunftsweisend in das WTG eingeführt. Künftig ist im Falle des geplanten Einsatzes von künstlicher Intelligenz oder Robotern in Pflege und Betreuung eine umfassende vorherige Aufklärung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer über die technische Anwendung und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Zudem dürfen Einsatz der Technik und Datenverarbeitung durch diese entsprechend des Selbstbestimmungsrechts **nur mit freiwilliger Einwilligung der Betroffenen** bzw. deren gesetzliche Vertreter erfolgen. Unter Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten zu verstehen. Ohne freiwillige Einwilligung darf die neue Technik nicht angewendet werden.

## **Zu § 12 Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen**

Unter dem Gesichtspunkt eines verbesserten Verbraucherschutzes enthielt bereits § 8 WTG 2010 Regelungen, die Leistungsanbieter zur Einführung eines strukturierten Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens und zur Durchführung von regelmäßigen Zufriedenheitsbefragungen verpflichten.

Diese Transparenzpflichten werden dem Grunde nach beibehalten und mit der Neufassung des WTG zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer nochmals ausgebaut. Insbesondere soll das partizipative und verbraucher-schützende Instrument der Zufriedenheitsbefragungen gestärkt werden.

Zugleich werden die Vorschriften klarer als bisher strukturiert. Das Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen werden künftig in einem eigenen Absatz 1 geregelt. Die Vorschriften zur Durchführung von Zufriedenheitsbefragungen werden abgetrennt und in die neuen Absätze 2 und 3 verlagert.

Jeder Bewohnerin bzw. Nutzerin und jedem Bewohner bzw. Nutzer und auch deren Vertrauenspersonen ist ein Beschwerde- und Vorschlagsrecht einzuräumen, das ihnen die Möglichkeit gibt, auf beobachtete Missetände oder Defizite hinzuweisen oder Verbesserungsvorschläge zu machen. Dadurch soll auch die Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer gesteigert und ein Klima des Vertrauens geschaffen werden, das für das Zusammenleben in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen außerordentlich wichtig ist. Davon sollen letztlich auch die Leistungsanbieter profitieren, wenn die Qualität der Leistungen verbessert und eventuell sogar Kosten gesenkt werden können.

### **Zu Absatz 1**

Das Beschwerdemanagement umfasst die Planung, Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen, die der Leistungsanbieter im Zusammenhang mit Beschwerden ergreift; ergänzend dazu ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer Verbesserungsvorschläge unterbreiten können. Dabei bleibt es weitgehend der Eigenverantwortung und Kreativität der Leistungsanbieter überlassen, in welcher Form sie das Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen durchführen; denkbar ist die Einrichtung eines Servicestandes oder eines „Meckerkastens“, die Anbringung eines schwarzen Brettes oder die Auslage von Meinungskarten. Bei der Entwicklung und Änderung der Beschwerde- und Vorschlagsverfahren sind die Mitwirkungsrechte der Mitwirkungsgremien nach § 13 Absatz 4 Nummer 10 bzw. § 15 Absatz 3 Nummer 9 zu beachten.

Der Leistungsanbieter hat die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer in geeigneter Weise auf die Möglichkeiten von Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen hinzuweisen. Neu ist, dass auch eine konkrete Anlaufstelle für Beschwerden und Vorschläge wie etwa ein namentlich zu benennender Ansprechpartner angegeben werden muss, damit Adressierungen und Nachfragen möglich sind.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass auf Beschwerden und Verbesserungsvorschläge spürbar in einem geordneten Verfahren reagiert wird. Nichtanonyme Beschwerden sind zeitnah zu beantworten. Der Antwort muss zu entnehmen sein, ob und

inwieweit der Beschwerde abgeholfen oder der Verbesserungsvorschlag übernommen wurde; aus der Antwort müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung nachvollziehbar hervorgehen.

## **Zu Absatz 2**

Die Durchführung von regelmäßigen Zufriedenheitsbefragungen nach Satz 1 dient der Stärkung der Verbraucherrechte. Im Zuge der Novellierung wird klargestellt, dass die Zufriedenheitsbefragungen Pflicht gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern sind, da **persönliche** Befragungen vorgeschrieben sind. Den Leistungsanbietern bleibt es unbenommen, darüber hinaus freiwillig auch Vertrauenspersonen zu befragen.

Die vorgeschriebenen Zufriedenheitsbefragungen sollen den Leistungsanbietern ebenfalls wertvolle Hinweise liefern, wie die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer Pflege, Betreuung, Selbstbestimmung, Teilhabe, Verpflegung, Alltagsleben in der Wohnform wahrnehmen und wo sie diese als unzureichend ansehen. Oft werden diese Defizite vom Leistungsanbieter und seinem von ihm eingesetzten Personal selbst nicht erkannt und nur deshalb keiner Lösung zugeführt. Zufriedenheitsbefragungen können zu einem gesteigerten Wohlbefinden der Bewohner- bzw. Nutzerschaft beitragen. Gegenstand einer Befragung kann die Zufriedenheit mit der Leistungserbringung und dem Leistungsangebot sein. Die Befragung kann auch auf die Umgangsformen in der Wohnform wie etwa die Zuwendung durch das Pflegepersonal oder auf die Wünsche und Bedürfnisse der betreuten Menschen eingehen.

Für die Befragungen wird ein Abstand von höchstens **zwei Jahren** vorgegeben; ohne zeitliche Vorgabe ist zu befürchten, dass Befragungen nur sehr selten oder gar nicht durchgeführt werden. Üblicherweise werden Befragungen mittels eines Fragebogens schriftlich durchgeführt; Alternativen sind anzubieten, wenn etwa wegen einer Einschränkung der Sehkraft oder wegen anderer Behinderungen eine schriftliche Befragung nicht möglich oder zumutbar ist. Der Bedarf an einer barrierefreien Kommunikation in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen (siehe § 16 Absatz 6). Die Befragungen sind freiwillig und können keinem Zwang unterworfen werden; Nichtinteresse oder Verweigerung dürfen keine negativen Folgen nach sich ziehen.

Satz 2 stellt klar, dass die Bewohnerinnen, Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer nicht gegen ihren Willen zur Teilnahme an Zufriedenheitsbefragungen gezwungen werden dürfen. Die Durchführung einer Zufriedenheitsbefragung setzt die Einwilligung der Betroffenen voraus.

Satz 3 lässt erstmals eine Ausnahme von der Befragungspflicht zu. Die Ausnahme ist möglich bei Menschen mit dementiellen oder geistigen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen, wenn diese keine nachvollziehbaren Willensäußerungen abgeben können. Die Ausnahme sollte nur in möglichst wenigen Fällen zur Anwendung kommen.

Die Vorschriften der Sätze 4 bis 7 dienen dem Daten- und Persönlichkeitsschutz und der Stärkung der Teilnahmebereitschaft an Befragungen. Befragungen und Verwertung von Befragungsergebnissen sollen keine Rückschlüsse auf die Teilnehmenden erlauben. Die zu befragenden Personen sollen keine Bedenken oder Ängste haben, dass eine Teilnahme an einer Befragung negative Folgen nach sich ziehen könnte.

Insbesondere müssen die Befragungen nach Satz 7 in anonymisierter Form durchgeführt werden. Nach Satz 7 müssen Befragungen erforderlichenfalls auch barrierefrei durchgeführt werden; für diesen Fall sind die in der Begründung zu § 16 Absatz 6 beschriebenen Maßstäbe heranzuziehen.

Die Ergebnisse soll der Leistungsanbieter nicht für sich behalten. Sie sind den Bewohnerinnen, Bewohnern, Nutzerinnen und Nutzern sowie den Mitwirkungsgremien mitzuteilen (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 13 Absatz 4 Nummer 10 bzw. § 15 Absatz 3 Nummer 9). Ziel ist, dass im Falle von angedeuteten bzw. herausgearbeiteten Defiziten diese behoben werden können.

### **Zu Absatz 3**

Mögliche Zufriedenheitsbefragungen nach dem **Peer-Prinzip** waren bisher in § 8 Absatz 1 Satz 3 WTG 2010 beschrieben. Diese Regelungsinhalte werden nunmehr herausgelöst und in einem eigenen Absatz 3 konzentriert.

Nach Satz 1 besteht bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit seelischen Behinderungen weiterhin keine Pflicht zur Durchführung von Zufriedenheitsbefragungen nach dem Peer-Prinzip. Gleichwohl soll diese Art der Befragung bei Vorliegen entsprechender Rahmenbedingungen ermöglicht werden.

Demgegenüber soll die Durchführung von Zufriedenheitsbefragungen nach dem Peer-Prinzip bei Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen künftig verpflichtend sein. Die Verpflichtung besteht allerdings erst nach ca. 24 Monaten nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (siehe Artikel 2 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2). Bis dahin ist nach Satz 2 auch bei Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen vorläufig die Regelung des Satzes 1 anzuwenden.

Der Begriff „Peer“ bedeutet gemäß seiner altfranzösischen Wurzel so viel wie „gleichrangig“ oder „gleichgestellt“ und ist in der Begriffspaarung „Peer Group“ bereits seit einigen Jahrzehnten Gegenstand psychologischer, erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Forschung. Auf den hiesigen Regelungskontext übertragen, müssen Befragungen von Menschen mit Behinderungen oder mit Pflegebedürftigkeit durch gleichrangige oder ihnen gleichgestellte Menschen erfolgen. Dieser Peer-Ansatz findet seinen Niederschlag im Wortlaut von Satz 1 bzw. Satz 2 insofern, als die Fragenden ebenfalls Menschen mit Behinderungen oder mit Pflegebedürftigkeit sein müssen.

Sicherzustellen ist nach Satz 3 in Bezug auf sämtliche betreute gemeinschaftliche Wohnformen, dass die die Zufriedenheitsbefragungen durchführenden Personen nicht beim Leistungsanbieter beschäftigt sein dürfen. Hierdurch sollen Neutralität und Unabhängigkeit der Befragungen gesichert werden.

Die bisherige Regelung des § 8 Absatz 2 WTG 2010, wonach sich Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer mit ihren Beschwerden - unabhängig vom Beschwerderecht gegenüber dem Leistungsanbieter - direkt an die Aufsichtsbehörde wenden können, wird an dieser Stelle gestrichen. Die Beschwerdemöglichkeiten gegenüber der Aufsichtsbehörde für sämtliche Personen und Institutionen, die ein berechtigtes Anliegen haben, sind nunmehr zusammengefasst in § 9 Absatz 3 aufgeführt.

## Zu § 13 Mitwirkung in Einrichtungen durch eine Bewohnervertretung

Die **kollektiven Mitwirkungsrechte** der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen **durch Mitwirkungsgremien** sollen präzisiert und gestärkt werden. Daher werden die Regelungen zur Mitwirkung umstrukturiert und zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Bewohnervertretungen zum Teil erweitert.

Dabei entsprechen die Regelungen zur Mitwirkung inhaltlich in weiten Teilen dem bisherigen § 9 WTG 2010. Sie gelten unverändert ausschließlich für Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen nach § 3 und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 4), nicht jedoch für Wohngemeinschaften. Nach Abschluss eines Mitwirkungsverfahrens trifft der Leistungsanbieter die abschließende Entscheidung. Nähere Einzelheiten zur Mitwirkung in Einrichtungen einschließlich der Wahl bzw. Bestellung von Bewohnervertretungen sind Gegenstand der Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 3.

Bereits über die abgeänderte Überschrift des Paragraphen wird deutlich, dass wählbare Bewohnerbeiräte und von der Aufsichtsbehörde gegebenenfalls ersatzweise zu bestellende Fürsprecherinnen und Fürsprecher terminologisch zu Bewohnervertretungen zusammengefasst werden. Dies soll künftig den Sprachgebrauch erleichtern. In der Folge werden einige Regelungsinhalte des bisherigen § 9 WTG 2010 an andere Stellen innerhalb des § 13 verlagert.

Die Absätze 4 bis 10 gelten für Bewohnervertretungen und insofern für beide Arten von Bewohnervertretungen (Bewohnerbeiräte sowie Fürsprecherinnen und Fürsprecher) gleichermaßen.

### Zu Absatz 1

#### Zu Satz 1

Die Regelung aus § 9 WTG 2010, dass in allen Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe Bewohnerbeiräte gewählt werden können, also auch in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospizeinrichtungen, wird gemäß Satz 1 beibehalten.

Mit der Einfügung des Zusatzes „für jede Einrichtung“ in Satz 1 soll betont werden, dass **jede** Pflegeeinrichtung bzw. **jede** besondere Wohnform der Eingliederungshilfe einen eigenen Bewohnerbeirat haben soll und nicht für mehrere Einrichtungen ein gemeinsamer Beirat gebildet werden darf.

Ferner wird in Satz 1 verdeutlicht, dass ein Wahlakt nur von Bewohnerinnen und Bewohnern **persönlich** durchgeführt werden darf. Eine ersatzweise Stimmabgabe durch Angehörige, gesetzliche Vertreter oder sonstige Vertrauenspersonen nach deren eigenem Ermessen ist auszuschließen. Maßgeblich kann nur der Wille der Bewohnerin bzw. des Bewohners sein. Die unterstützungsbedürftigen Menschen können grundsätzlich nicht gesetzlich verpflichtet werden, an einer Wahl teilzunehmen. Für den Fall, dass kein Bewohnerbeirat gebildet wird bzw. gebildet werden kann, ist die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Bestellung von Fürsprecherinnen und Fürsprechern gemäß der Regelung in Absatz 3 sicherzustellen.

## **Zu Satz 2**

Grundsätzlich besteht seitens der Träger der Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen weiterhin eine aktive Hinwirkungspflicht zur Bildung von Beiräten. Dies bedeutet, dass ein Träger von sich aus alles in seiner Macht Stehende unternehmen muss, damit die Bildung eines Bewohnerbeirates zustande bzw. erneut zustande kommen kann. Die Bildung eines Bewohnerbeirates wird insbesondere dadurch unterstützt, dass der Einrichtungsträger über die Möglichkeit der Bildung eines Beirates und der Durchführung einer Wahl aktiv informiert, die Bildung eines Wahlausschusses aktiv unterstützt, eine Wahl zum Bewohnerbeirat aktiv unterstützt, Beteiligte einer Wahl über ihre Rechte und Pflichten informiert sowie Personal- und Sachmittel zur Verfügung stellt.

Bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospizeinrichtungen bestand wegen der begrenzten Verweildauern schon bisher keine Hinwirkungspflicht für die Einrichtungsträger. Künftig müssen Einrichtungsträger auch bei Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nicht mehr von sich aus auf die Bildung eines Beirates hinwirken. Die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des WTG 2010 haben gezeigt, dass in Tagespflegeeinrichtungen trotz Bemühungen kein Bewohnerbeirat zustande kam.

## **Zu Satz 3**

Die Fortführung der bisherigen Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 3 WTG 2010 unterstreicht den ehrenamtlichen Charakter der Amtsausübung.

## **Zu Absatz 2**

Die Regelung erfährt im Verhältnis zu § 9 Absatz 2 WTG 2010 eine Veränderung.

Bislang sollen bevorzugt Bewohnerinnen und Bewohner, die in der konkreten Einrichtung leben, in den Bewohnerbeirat gewählt werden. Daneben können seit dem WTG 2010 auch externe Dritte, insbesondere Angehörige, kandidieren und als Mitglied in den Beirat gewählt werden.

Nunmehr wird die **Gleichrangigkeit** der Wählbarkeit von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie externen Dritten in den Bewohnerbeirat zugelassen. Zwar sollen grundsätzlich Bewohnerinnen und Bewohnerinnen in den Bewohnerbeirat gewählt werden und ihre Mitwirkungsrechte dort selbst wahrnehmen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass es zunehmend schwieriger geworden ist, geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten in der Bewohnerschaft zu finden. Daher soll durch eine weitergehende Öffnung für externe Dritte die Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens von Bewohnerbeiräten erhöht werden.

Gleichwohl sollen sich Wahlausschuss und Einrichtungsträger unverändert bemühen, dass sich geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten aus der Bewohnerschaft zur Wahl stellen.

Das Nähere wird in der betreffenden Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 geregelt.

Die Aufzählung der in Absatz 2 genannten wählbaren Dritten ist abschließend.

Auch wird in Absatz 2 sprachlich klargestellt, dass jede Einrichtung (Pflegeeinrichtung bzw. besondere Wohnform der Eingliederungshilfe) einen eigenen Bewohnerbeirat haben soll.

### **Zu Absatz 3**

Die Regelung findet sich bislang in § 9 Absatz 8 WTG 2010. Sie wird nach § 13 Absatz 3 verlagert und dabei inhaltlich zum Teil beibehalten und zum Teil abgeändert.

Unverändert bleibt unter Heranziehung von § 9 Absatz 8 Satz 1 WTG 2010, dass auch in Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen), in denen kein Bewohnerbeirat gebildet wird bzw. gebildet werden kann, Fürsprecherinnen und Fürsprecher zu bestellen sind. Zweck der Regelung ist, dass für jede Pflegeeinrichtung bzw. besondere Wohnform der Eingliederungshilfe eine eigene Bewohnervertretung existiert, die die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner wahrnimmt.

Es müssen nicht mehrere Fürsprecherinnen und Fürsprecher je Wohnform bestimmt werden. Ob nur eine Fürsprecherin oder ein Fürsprecher oder ggf. mehrere Fürsprecherinnen und Fürsprecher bestellt werden, kann davon abhängen, wie viele Personen sich für eine Amtsausübung bereitfinden bzw. wie groß eine Einrichtung ist.

Die Absätze 4 bis 10 beschreiben, dass für Fürsprecherinnen und Fürsprecher im Prinzip die gleichen Aufgaben, Rechte und Pflichten wie für Bewohnerbeiräte bestehen.

Das Nähere zur Bestellung und Amtsführung von Fürsprecherinnen und Fürsprechern wird in der Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 festgelegt.

Abgeschafft wird die in § 9 Absatz 8 Satz 2 WTG 2010 normierte dritte Kategorie der Mitwirkung „auf andere Weise“. Diese Art der Mitwirkung wurde in der Vergangenheit in der Praxis kaum gelebt. Die bisherige Regelung ist daher nicht mehr in der Neufassung des WTG enthalten. Die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 ermöglichen eine hinreichende Flexibilität bei der Auswahl der in den Bewohnervertretungen vertretenen Personen.

### **Zu Absatz 4**

In Fortführung von § 9 Absatz 3 WTG 2010 benennt Absatz 4 abschließend die Aufgabenfelder der Mitwirkungstätigkeit von Bewohnervertretungen. Die Aufgabenfelder werden im Zuge der Novellierung des WTG präzisiert und zum Teil erweitert.

Bei den unter den Nummern 1 bis 10 genannten Aufgabenfeldern soll die Bewohnervertretung ihren Einfluss geltend machen können, weil gerade diese Belange für die Bewohnerinnen und Bewohner von besonderer Bedeutung sind. Sofern ein Träger auf diesen Feldern Maßnahmen plant, hat er die Bewohnervertretung rechtzeitig zu beteiligen und anzuhören. Die Bewohnervertretung kann auf diesen Feldern aber auch von sich aus Vorschläge unterbreiten. Das Nähere zum Beteiligungsverfahren wird in der betreffenden Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 geregelt. Die Mitwirkung durch die Bewohnervertretung hat nicht den Charakter einer Mitbestimmung. Nach der Beteiligung entscheidet der Einrichtungsträger über die von ihm beabsichtigte bzw. von der Bewohnervertretung beantragte Maßnahme.



Die Präzisierung in Nummer 1 soll verdeutlichen, dass Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens grundsätzlich allgemeine Angelegenheiten sein sollen, die grundsätzliche Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner haben können wie etwa wesentliche Veränderungen des Leistungsangebotes, die Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume oder die Einführung von künstlicher Intelligenz oder Robotern in der Pflege und Betreuung. Eine Mitwirkung bei kleinteiligen Angelegenheiten wie etwa bei einzelnen Personalauswahlverfahren oder der Zusammenstellung einzelner Speisebüchsen soll einer Mitwirkung nicht zugänglich sein.

Die Regelung der Nummer 3 wird beibehalten und bezüglich Intensivpflege- sowie Eingliederungshilfwohnformen ergänzt. Im Hinblick auf Änderungen der Entgelte, die durch leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch Zustimmungen zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt sind, wird der Tatsache Rechnung getragen, dass hier durch die Vertragspartner nach den genannten Sozialgesetzbüchern oder durch die zuständige Landesbehörde nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für die Leistungsempfänger rechtsverbindliche Regelungen geschaffen werden, die einer kollektiven Mitwirkung durch einen Bewohnerbeirat nicht zugänglich sind.

Die geringfügige Ergänzung in Nummer 4 dient der Klarstellung. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Das Mitwirkungsfeld der Hausordnung wird in Form von Nummer 5 in einen eigenen Regelungstatbestand überführt. Dabei wird verdeutlicht, dass sowohl Aufstellung als auch Änderung der Hausordnung beteiligungspflichtig bzw. -fähig sind.

Nach Nummer 8 werden die Beteiligungsrechte zugunsten der Bewohnervertretungen ausdrücklich auf Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung erweitert.

Die Regelung in Nummer 9 wird zum Zwecke der Klarstellung sprachlich geringfügig angepasst. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Über Nummer 10 werden die Beteiligungsrechte zugunsten der der Bewohnervertretungen ebenfalls erweitert, wonach zu Angelegenheiten des Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens künftig ausdrücklich auch die Begleitung von Zufriedenheitsbefragungen nach § 12 Absatz 2 und 3 gehört.

Die Regelungen der Nummern 2, 6 und 7 bleiben gegenüber § 9 Absatz 3 WTG 2010 unverändert.

### **Zu Absatz 5**

Eine weitere wichtige Aufgabe der Bewohnervertretungen besteht fortgesetzt darin, mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung der Bewohnerinnen und Bewohner einzuladen und diese abzuhalten.

## **Zu Absatz 6**

Entsprechend Satz 1 können die Bewohnervertretungen zur Wahrnehmung der vielfältigen und teilweise schwierigen Aufgaben auch weiterhin fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Als fach- und sachkundige Personen kommen professionelle Pflege- und Betreuungsexperten, Wirtschafts- und Buchprüfer oder Rechtsanwälte in Betracht, wenn diese zur Aufgabenwahrnehmung geeignet und erforderlich sind und eine Hinzuziehung angemessen ist.

Die Regelung in Satz 2 verpflichtet die hinzugezogenen fach- und sachkundigen Personen ebenso wie die Mitglieder der Bewohnervertretungen zur Verschwiegenheit im „Außenverhältnis“ und künftig ausdrücklich zur Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung.

Dem Datenschutz Rechnung tragend müssen entsprechend der neuen Sätze 3 bis 6 die hinzugezogenen fach- und sachkundigen Personen datenschutzrechtliche Anforderungen bei der Verarbeitung von ihnen zugänglichen personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner einhalten. Auf diese ist im Rahmen der Verschwiegenheitserklärung nach Satz 2 hinzuweisen. Hierdurch wird die bisherige Pflicht auf Verschwiegenheit ergänzt.

## **Zu Absatz 7**

Wie schon bisher hat der Einrichtungsträger nach Satz 1 die Bewohnervertretung bei der Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen.

Dies soll auf vielfältige Weise und in verschiedenen Zusammenhängen geschehen. Hierzu gehört die Bereitstellung von Informationen, Auskünften, Unterlagen, Personal- und Sachmitteln, organisatorischen Rahmenbedingungen sowie die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, um die Tätigkeit der Bewohnervertretung zu ermöglichen unter anderem im Rahmen von dessen Sitzungen und den Bewohnerversammlungen. Die Unterstützungspflicht schließt auch die Sicherstellung einer barrierefreien Kommunikation mit ein. Die Mitglieder der Bewohnervertretung dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert werden.

Auch die Übernahme von Kosten, die durch die Tätigkeit der Bewohnervertretung gegebenenfalls entstehen, durch den Träger gehört nach Satz 2 fortgesetzt zur Unterstützungspflicht. Die Angemessenheit von Kosten bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Hierzu können auch die Kosten für die Heranziehung fach- und sachkundiger Personen im Sinne des Absatzes 6 gehören, wenn deren Heranziehung zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Kosten und Nutzen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Um Streitigkeiten zu vermeiden, sollten der Träger und die Bewohnervertretungen rechtzeitig Verabredungen bzw. Vereinbarungen über die Kostenübernahme treffen.

Die Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 regelt Einzelheiten der Unterstützung.

## **Zu Absatz 8**

Zur Unterstützung der Bewohnervertretung gehört auch, dass gemäß Satz 1 der Träger einer Pflegeeinrichtung oder einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe der Bewohnervertretung die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen bereitstellen muss. Dazu zählen unter Umständen auch personenbezogene Daten von Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Vorschrift wird neu aufgenommen, um die Übermittlung von Informationen sicherzustellen und die Bedeutung von Informationsübermittlung für die Bewohnervertretung hervorzuheben.

Die Sätze 2 bis 5 dienen der Arbeitsfähigkeit der Bewohnervertretung und zugleich dem Datenschutz. Dabei werden wesentliche Regelungsinhalte aus § 9 Absatz 5 Satz 1 und 3 WTG 2010 aufgegriffen.

Die Regelung des Satzes 2 schafft die spezialrechtliche Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung durch die Bewohnervertretung; danach ist eine Datenverarbeitung durch sie nur zulässig, soweit dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist. Die Ermächtigung bezieht sich hauptsächlich auf die personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9, 10 und 11. Nummer 5 betrifft Grunddaten der betreuten Bewohnerinnen und Bewohner wie Name, Vorname und Geburtsdatum. Die Nummern 9, 10 und 11 betreffen personenbezogene Daten, die den Bewohnervertretungen im Zusammenhang mit Besuchsverboten, Sachverhalten von Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt sowie freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen bekannt werden. Unter Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten zu verstehen.

Ergänzend zu Satz 2 schreiben Satz 3 und 4 in Ansehung des Datenschutzrechts (Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679) vor, dass die Verarbeitung und Weitergabe besonderer Kategorien personenbezogener Daten **nur mit Einwilligung** der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren gesetzliche Vertreter erfolgen darf.

Nach Satz 5 kann die Bewohnervertretung die Herausgabe von personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner verlangen; das korrespondiert mit der entsprechenden Herausgabepflicht des Trägers.

## **Zu Absatz 9**

Zur Unterstützung der Bewohnervertretung gehörte schon bisher die Pflicht, den Mitgliedern der Bewohnervertretung die für ihre Tätigkeit erforderlich Kenntnisse zu vermitteln. Eine entsprechende konkrete Normierung erfolgte in der geltenden Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 3.

Wegen der Bedeutung des Vorhandenseins von Sachkenntnissen für die Aufgabewahrnehmung der Mitglieder der Bewohnervertretung wird diese Pflicht nunmehr direkt in das WTG als Satz 1 aufgenommen. Neu ist, dass nach Satz 2 die Mitglieder von Mitwirkungsgremien künftig in regelmäßigen Abständen geschult werden müssen.

Hierfür kommen Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen in Betracht, über deren Thema, Inhalte, Zeitpunkt, Zeitrahmen, Veranstaltungsort und Kosten der Veranstaltung der Träger rechtzeitig zu informieren hat. Die Schulungen sollen bedarfsgerecht

erfolgen. In dem Maße, wie erforderliche Kenntnisse bereits vorhanden sind, können Schulungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Die Mitglieder von Mitwirkungsgremien können nicht gegen ihren Willen zur Teilnahme an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet werden.

Für die Schulungen sollen nach Satz 3 möglichst Dritte herangezogen werden, um die nötige Unabhängigkeit zu wahren. Die angemessenen Kosten für Schulung und Fortbildung hat der Träger nach Absatz 7 Satz 2 zu übernehmen.

### **Zu Absatz 10**

Die Regelung wird erstmals eingearbeitet.

Hierdurch sollen Bewohnervertretungen unterschiedlicher Einrichtungen bzw. besonderer Eingliederungshilfewohnformen die Gelegenheit zum Informations-, Erfahrungs- und Meinungs austausch erhalten. Unter Unterstützung im Sinne dieser Norm ist die Schaffung der Möglichkeit der Vernetzung von Bewohnervertretungen und die Möglichkeit des Informations-, Erfahrungs- und Meinungs austausches auf fernmündliche oder schriftliche Weise zu verstehen. Da sich die Vorschriften der Mitwirkung nur auf die jeweilige Einrichtung beziehen, kann daraus kein Anspruch auf regelmäßige übergeordnete Treffen sämtlicher Bewohnervertretungen im Land Berlin abgeleitet werden.

Die Vernetzung sollte in der Regel innerhalb der Bereiche Pflege bzw. Eingliederungshilfe beschränkt bleiben. Die Regelung kann sich wegen des Geltungsbereiches des WTG nur auf Wohnformen im Land Berlin erstrecken.

### **Zu § 14 Gemeinschaftsvereinbarung und Wohngemeinschaftsordnung bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften**

Die Regelungsinhalte dieser Vorschrift sind neu. Sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung der Wohnformart der anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft. Das Vorhandensein von Gemeinschaftsvereinbarungen und Wohngemeinschaftsordnungen ist eine wichtige Voraussetzung für den dauerhaften Bestand von Pflege-Wohngemeinschaften. In Gemeinschaftsvereinbarungen und Wohngemeinschaftsordnungen sollen Rollen, Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer und der Leistungsanbieter, Maßstäbe für den Umgang miteinander sowie das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung in Pflege-Wohngemeinschaften beschrieben werden. Der Bezug zu klaren und nachvollziehbaren Regeln und die Berufbarkeit darauf sollen bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften Verbrauchersouveränität und ein gewisses Maß an Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer fördern und eventuelle Missverständnisse und Streitigkeiten zwischen den Beteiligten verringern.

### **Zu Absatz 1**

Nach Satz 1 sollen die Nutzerinnen und Nutzer im Innenverhältnis eine schriftliche Gemeinschaftsvereinbarung haben, die das Gemeinschaftsleben sowie die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer regelt. Die Inhalte der Vereinbarung werden in Absatz 2 beschrieben.

Auf das Zustandekommen der Gemeinschaftsvereinbarung hat der verantwortliche Leistungsanbieter aktiv hinzuwirken. Dies bedeutet, dass der Leistungsanbieter von sich aus alles in seiner Macht Stehende unternehmen muss, damit eine Gemeinschaftsvereinbarung abgefasst und abgeschlossen werden kann. Der Hinwirkungspflicht trägt der Leistungsanbieter unter anderem dadurch Rechnung, dass er die Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Angehörige und gesetzlichen Vertreter über die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsvereinbarung informiert und im Falle von Problemen oder Auffassungsunterschieden diese Beteiligten unterstützt oder zwischen ihnen vermittelt. Die Hinwirkungspflicht ist nur für den verantwortlichen Leistungsanbieter im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 2 maßgeblich, nicht jedoch für die anderen Leistungsanbieter, falls mehrere Leistungsanbieter in der anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft tätig sind.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 nennt die Mindestinhalte einer Gemeinschaftsvereinbarung. Die Inhalte müssen durch die Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Angehörige und gesetzlichen Vertreter selbst in der Vereinbarung präzisiert werden.

Hierbei wird deutlich, dass nicht alle Inhalte und Regeln des Gemeinschaftslebens und der Entscheidungsfindung bis ins Detail ordnungsrechtlich vorgegeben werden. Insbesondere bei der Umsetzung der Regelungen der Nummern 1, 5, 6 und 7 ist es erforderlich, dass Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Angehörige und gesetzlichen Vertreter innerhalb des gesetzten ordnungsrechtlichen Rahmens praktikable Inhalte und Regeln für Entscheidungsfindungen selbst, d. h. eigenverantwortlich festlegen. In Bezug auf Nummer 5 soll die Gemeinschaftsvereinbarung Regelungen zu Bildung, Abberufung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wohngemeinschaftsvertretung nach § 15 sowie zum Verhältnis zwischen Nutzerinnen und Nutzern und der Wohngemeinschaftsvertretung enthalten.

Die Aufzählung in Absatz 2 ist nicht abschließend. Es bleibt den Nutzerinnen und Nutzern bzw. deren Angehörigen und gesetzlichen Vertretern unbenommen, Regeln festzulegen, die über die Tatbestände Absatzes 2 hinausgehen.

### **Zu Absatz 3**

Mit dieser Vorschrift sollen der Informationsfluss und damit Verbrauchersouveränität und Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer einschließlich der Angehörigen und gesetzlichen Vertreter gestärkt werden.

Gemäß Absatz 3 besteht für Leistungsanbieter die Pflicht zur Aufstellung einer Wohngemeinschaftsordnung. Die Wohngemeinschaftsordnung soll bestimmte Aspekte des Verhältnisses von Leistungsanbieter einerseits und den Wohngemeinschaftsmitgliedern, den Nutzerinnen und Nutzern, andererseits abbilden. Die in zivilrechtlichen Verträgen getroffenen wechselseitigen Pflichten und Rechte bleiben hiervon unberührt.

Die Pflicht gilt nur für den verantwortlichen Leistungsanbieter im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 2. Durch den Begriff „sicherzustellen“ wird deutlich, dass keine Ausnahme von der Pflicht möglich ist.

#### **Zu Absatz 4**

Die Mindestinhalte der Wohngemeinschaftsordnung sind in Absatz 4 verbindlich festgelegt. Durch die Inhalte der Wohngemeinschaftsordnung mit Verweisen auf andere Regelungen des WTG sollen die Nutzerinnen und Nutzer Informationen über ihnen zustehende Rechte erhalten, um sie in die Lage zu versetzen, besser von ihren Rechten Gebrauch machen zu können. In Bezug auf Nummer 6 kann es sich bei den abzubildenden Aufgaben nur um solche Aufgaben handeln, die nicht bereits Bestandteil der mit dem Leistungsanbieter zivilrechtlich vereinbarten Leistungen sind.

#### **Zu § 15 Mitwirkung in Wohngemeinschaften durch eine Wohngemeinschaftsvertretung**

Auch diese Norm wird neu in das WTG eingeführt. Sie ist bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen maßgeblich. Der für Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe) geltende § 13 findet bei Wohngemeinschaften keine Anwendung.

#### **Zu Absatz 1**

Nach dieser Regelung besteht für die Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit, für die Wohngemeinschaft, in der sie leben, eine Mitwirkungsvertretung in Form einer Wohngemeinschaftsvertretung bestimmen zu können. Die unterstützungsbedürftigen Menschen können grundsätzlich nicht gesetzlich verpflichtet werden, eine Wohngemeinschaftsvertretung bilden zu müssen. Jede Wohngemeinschaft soll eine eigene Wohngemeinschaftsvertretung haben. Eine Wohngemeinschaftsvertretung für mehrere Wohngemeinschaften ist unzulässig.

Wegen der überschaubaren Anzahl an Nutzerinnen und Nutzern in einer Wohngemeinschaft werden an das Zustandekommen einer Wohngemeinschaftsvertretung nach Satz 1 ordnungsrechtlich keine besonderen Verfahrensanforderungen geknüpft. Es ist dennoch zu empfehlen, dass eine Bestimmung bzw. Berufung der Person oder Personen, die die Wohngemeinschaften vertreten sollen, in einer nachvollziehbaren und fairen Art und Weise, bevorzugt im Rahmen einer Wahl, erfolgt.

Den Bestimmungsakt müssen die Nutzerinnen und Nutzer persönlich durchführen. Eine ersatzweise Willensäußerung durch Angehörige, gesetzliche Vertreter oder sonstige Vertrauenspersonen nach deren eigenem Ermessen kommt nicht in Betracht. Maßgeblich muss der Wille der Nutzerin bzw. des Nutzers sein. Nutzerinnen und Nutzer können nicht zur Bildung einer Wohngemeinschaftsvertretung verpflichtet oder gezwungen werden.

Nach Satz 2 sollen bevorzugt Nutzerinnen und Nutzer, die in der konkreten Wohngemeinschaft leben, in die Vertretung berufen werden. Weil es jedoch schwierig sein kann, dass sich geeignete Nutzerinnen und Nutzer zur Amtsausübung als Mitglied bereitfinden, können nach Satz 3 auch externe Dritte (in § 16 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 5 genannte Personen), insbesondere Angehörige, Mitglied der Wohngemeinschaftsvertretung werden. Durch eine Öffnung für externe Dritte soll die Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens von Wohngemeinschaftsvertretungen erhöht werden. Personen, die bei einem Leistungsanbieter gegen Entgelt beschäftigt oder als Inhaber, Gesellschafter, Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines

gleichartigen Organs oder in gleichartiger Funktion eines Leistungsanbieters tätig sind oder mit einem Leistungsanbieter verbunden sind, werden zur Vermeidung von Interessenkollisionen von einer Mitgliedschaft als Wohngemeinschaftsvertretung ausgeschlossen.

Nach Satz 4 soll die Zahl der Mitglieder der Wohngemeinschaftsvertretung zwei Personen nicht überschreiten. Dies bedeutet, dass eine Wohngemeinschaftsvertretung aus einer Person, zwei Personen oder ausnahmsweise auch aus mehreren Personen bestehen kann. Bei einer Besetzung mit zwei Personen besteht der Vorteil darin, dass eine Person die eigentliche Wohngemeinschaftsvertretung wahrnehmen und die Wohngemeinschaft repräsentieren und eine zweite Person die Stellvertretung wahrnehmen könnte oder dass bei zwei Personen jede Person einen eigenen Geschäfts- bzw. Verantwortungsbereich hätte. Wie die Mitglieder der Bewohnerververtretungen nach § 13 sollen entsprechend diesem Satz 5 auch die Mitglieder von Wohngemeinschaftsvertretungen ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich ausüben.

Nach Satz 6 treffen die Nutzerinnen und Nutzer Regelungen zu Bildung, Abberufung, Aufgaben, Rechten und Pflichten der Wohngemeinschaftsvertretung in der Wohngemeinschaftsvereinbarung nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 grundsätzlich selbst. Die Mitglieder der Wohngemeinschaftsvertretung müssen diese Regeln bei ihrer Tätigkeit beachten. Ferner können die Beteiligungsverfahren nach § 11 Absatz 5 (Einzug und Auszug von Nutzerinnen und Nutzern) und § 11 Absatz 6 (Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsräumen und -flächen) nicht auf die Wohngemeinschaftsvertretung delegiert werden; diese müssen von den Nutzerinnen und Nutzer selbst bzw. deren Angehörigen und gesetzlichen Vertretern wahrgenommen werden.

Um eine Verselbständigung der Wohngemeinschaftsvertretung zu vermeiden und den Kontakt mit Nutzerinnen und Nutzern, aber auch mit Leistungsanbietern, Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer und sonstigen Personen sicherzustellen, sind gemäß Satz 7 eine Ansprechbarkeit der Wohngemeinschaftsvertretung sowie regelmäßige Zusammentreffen der Nutzerinnen und Nutzer und eine Dokumentation hierüber zu gewährleisten.

## **Zu Absatz 2**

Die neue Vorschrift ist vergleichbar mit der Regelung zur Hinwirkungspflicht nach § 13 Absatz 1 bei Einrichtungen. Auch bei den in Absatz 2 genannten Wohngemeinschaften haben die verantwortlichen Leistungsanbieter aktiv auf die Bildung einer Wohngemeinschaftsvertretung hinzuwirken. Dies heißt, dass ein verantwortlicher Leistungsanbieter von sich aus alles in seiner Macht Stehende unternehmen muss, damit die Bildung einer Wohngemeinschaftsvertretung zustande bzw. erneut zustande kommen kann. Die Bildung einer Wohngemeinschaftsvertretung wird insbesondere dadurch unterstützt, dass der Leistungsanbieter über die Möglichkeit der Bildung einer Bewohnerververtretung aktiv informiert, den Bildungsprozess aktiv unterstützt, auf Regeln der Gemeinschaftsvereinbarung hinweist sowie gegebenenfalls Personal- und Sachmittel zur Verfügung stellt.

Die Hinwirkungspflicht gilt nur für den verantwortlichen Leistungsanbieter im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 2, nicht jedoch für die anderen Leistungsanbieter, falls mehrere Leistungsanbieter in der anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft tätig sind.

### **Zu Absatz 3**

In Anlehnung an die Tätigkeit von Bewohnervertretungen nach § 13 werden in diesem Absatz die Aufgabenfelder der Mitwirkungstätigkeit von Wohngemeinschaftsvertretungen abschließend aufgeführt. Hinsichtlich der Beschreibung der Aufgabenfelder wird auf die Gesetzesbegründung zu § 13 Absatz 3 verwiesen.

Hinsichtlich Nummer 5 umfassen die beteiligungspflichtigen Musterverträge auch das Mietvertragsmuster für den Raum zum Wohnen, soweit der Leistungsanbieter auch den Raum zum Wohnen überlässt.

### **Zu Absatz 4**

Wichtige Regelungen zu Bewohnervertretungen nach § 13 sollen auch bei Wohngemeinschaftsvertretungen zur Anwendung gelangen, um die Funktions- und Arbeitsfähigkeit von Wohngemeinschaftsvertretungen sicherzustellen (Hinzuziehbarkeit von fach- und sachkundigen Personen, Unterstützungs- und Kostentragungspflicht für Leistungsanbieter, Informations- und Schulungspflicht durch Leistungsanbieter, Datenverarbeitungs- und Datenschutzvorschriften). Auf die jeweilige Gesetzesbegründung zu § 13 Absatz 6 bis 9 wird hingewiesen.

### **Zu § 16 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

Ein menschenwürdiges Leben im Alter und mit Pflege- oder Behinderungsbedarf ist ohne Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht denkbar. Diesem Anliegen muss überall dort Geltung verschafft werden, wo Pflege und Betreuung rund um die Uhr oder doch zumindest über einen längeren Zeitraum während des Tages oder der Nacht durch Leistungsanbieter sichergestellt wird und das Risiko besteht, dass Kontakte zu anderen Menschen über die Zeit vernachlässigt werden. Die Forderung nach mehr Teilhabe richtet sich in erster Linie an alle Einrichtungen einschließlich der besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe. Aber auch überall dort, wo Dienste in betreuten Wohngemeinschaften eine durchgehende Pflege und Betreuung übernehmen, haben diese dafür zu sorgen, dass der Kommunikationsprozess mit Menschen außerhalb der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform aufrecht erhalten bleibt bzw. verbessert wird. Hierzu trifft § 16 entsprechende Regelungen.

### **Zu Absatz 1**

Die Regelung des Absatzes 1 übernimmt im Wesentlichen die Regelungsinhalte aus § 10 Absatz 1 WTG 2010.

Unverändert sind für die Menschen in Einrichtungen Kontakte zu Menschen außerhalb der Einrichtung zu ermöglichen oder verbessern, um mehr Kommunikation zu erreichen und dadurch Isolationen zu vermeiden oder abzubauen. Ein wichtiger Beitrag ist die Einbeziehung von Angehörigen, Freunden, Nachbarn, gesetzlichen Vertretern und anderen Vertrauenspersonen in die Alltagsgestaltung der Einrichtung, aber auch die Zusammenarbeit mit bürgerschaftlich engagierten Menschen (Ehrenamt oder Selbsthilfegruppen). Das kann vor Ort, im Kiez, im Stadtteil oder im Bezirk stattfinden, aber auch in den Räumlichkeiten der Einrichtung, indem mehr externe Personen in die Alltagsgestaltung vor Ort einbezogen werden und für das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner Verantwortung übernehmen. Hierdurch werden zugleich indirekte



„soziale Kontrollfunktionen“ ausgeübt, die helfen, mögliche Gefahren abzuwenden und Beeinträchtigungen rechtzeitig zu vermeiden oder zu beseitigen.

Flankierend hierzu kann der Kommunikationsprozess auch dadurch verbessert werden, dass durch die Einrichtungsträger eine größere Öffnung der Wohnform in das Gemeinwesen stattfindet und durch die Einbeziehung lokal bestehender Angebote und Netzwerke bessere soziale Kontakte nach außen ermöglicht werden. Dabei ist die Vielfalt unterschiedlicher Kulturen zu berücksichtigen und ein friedliches und respektvolles Miteinander zu ermöglichen.

Solche Kooperationsformen brauchen eine organisierte Förderung auf allen Ebenen. Es gibt bereits eine Reihe von Initiativen, die mit ihren Aktivitäten zu einer besseren Interaktion und Kommunikation beitragen wollen. Der Schlüssel und die Hauptverantwortung für eine erfolgreiche Integration und Vernetzung im Hinblick auf die konkrete Wohnform liegt aber in den Händen der Einrichtungsträger. Sie sollen die Öffnung der Einrichtung in das Gemeinwesen fördern und den Bewohnerinnen und Bewohnern konkrete Angebote unterbreiten, die deren soziale Kontakte nach außen ermöglichen und verbessern.

Im Verhältnis zu § 10 Absatz 1 WTG 2010 wird präzisiert, dass die Regelung nur gilt, sofern Leistungsanbieter während der Öffnungszeiten für die unterstützungsbedürftigen Menschen eine **durchgehende** Pflege und Betreuung sicherstellen. Damit werden grundsätzlich sämtliche Pflegeeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes einschließlich der Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen von dieser Norm erfasst. Für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe kann dies nur gelten, sofern sie eine durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellen.

Der Gesetzgeber kann den Einrichtungsträgern nicht im Einzelnen vorschreiben, wie sie diesen gesetzgeberischen Willen umzusetzen haben. Ihre Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 muss jedoch klar erkennen lassen, durch welche Maßnahmen die Kommunikation und Interaktion zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und engagierten Menschen außerhalb der Einrichtung verwirklicht und verbessert werden soll.

Beispiele hierfür werden in den Nummern 1 bis 5 des Satzes 4 beschrieben. Die Aufzählung ist insofern nicht abschließend.

### **Zu Nummer 1**

Die Regelung berücksichtigt das Grundbedürfnis pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen nach Einbindung, sinnvoller Betätigung und Identität. Dies bezieht sich auf alltagsnahe, alltägliche Verrichtungen wie zum Beispiel bestimmte hauswirtschaftliche Fertigkeiten, aber auch auf künstlerische Fähigkeiten. Zu berücksichtigen sind die individuellen, lebensgeschichtlich geprägten Erfahrungen der Bewohnerinnen und Bewohner. Die täglichen Beschäftigungen sollen sinnvoll in den Alltag integriert und die besonderen Bedürfnisse unterschiedlicher Personengruppen berücksichtigt werden (beispielsweise zielgruppenorientierte Betätigungen für Personen mit Demenz oder beeinträchtigte Personen nach Schlaganfall).

## **Zu Nummer 2**

In der Wohnform sollen Einsatzfelder für Externe entwickelt und geschaffen werden, die neben den vom Einrichtungsträger zur Leistungserbringung eingesetzten Betreuungskräften die Bewohnerinnen und Bewohner bei ihrer Alltagsgestaltung unterstützen und bereichern (zum Beispiel Veranstaltung von Themennachmittagen, Gesprächskreisen, Singstunden, Vorleseabenden). Denkbar ist auch eine enge Zusammenarbeit mit Schulkindern oder Jugendlichen. Hierfür sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, wie etwa das Bereitstellen geeigneter Räume für Begegnungen.

## **Zu Nummer 3**

Wichtige Termine sind insbesondere Feiern in der Familie oder im engeren Bekanntenkreis wie zum Beispiel Geburtstage, Hochzeiten und Beerdigungen, Besuche bei Ärzten und Therapeuten sowie Behördenbesuche.

## **Zu Nummer 4**

Informationen müssen die Bewohnerinnen und Bewohner erreichen und aktuell sein. Die Bekanntgabe kann beispielsweise durch Aushang oder mündlich bei Zusammenkünften in Gemeinschaftsräumen erfolgen. Um eine Teilnahme an Veranstaltungen zu ermöglichen, kann es erforderlich sein, einen Fahrdienst und Begleitpersonen zu organisieren.

## **Zu Nummer 5**

Nach Nummer 5 sollen regelmäßige Kontakte zu Menschen außerhalb der Einrichtung ermöglicht werden. § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 WTG 2010 wird dabei insofern erweitert, als die Kontakte nunmehr regelmäßigen Charakter haben sollen.

Die regelmäßigen Kontakte zu Menschen außerhalb der Einrichtung können auf unterschiedliche Weise hergestellt werden. Es können Veranstaltungen (zum Beispiel Sommerfeste oder Weihnachtsfeiern) oder Ausflüge (zum Beispiel zu kulturellen oder sportlichen Anlässen), organisiert werden, zu denen auch Dritte Zugang haben. Der Einrichtungsträger kann mit geeigneten Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten, etwa durch Kontakte zu Kirchengemeinden, zu Kultur- und Bildungseinrichtungen und mit Blick auf generationsübergreifende Aktivitäten zu Schulen. Eine Beteiligung an lokalen oder regionalen Netzwerken kann sinnvoll sein. Die neue Ergänzung in Nummer 5 hinsichtlich der Unterstützung mittels technischer und digitaler Assistenzsysteme lässt künftig auch Kontakte zu, die im Einzelfall eine Mobilität der unterstützungsbedürftigen Menschen nicht voraussetzen. In Betracht kommen hierbei Telefonate bzw. Videotelefonate mit außenstehenden Dritten.

Die bisherige Besuchsregelung des § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 WTG 2010 wird aus Absatz 2 ausgegliedert und nach Absatz 5 überführt.

## **Zu Absatz 2**

Auch leistungserbringende Dienste, die Menschen in einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen pflegen und betreuen und durch Nutzung entsprechender Synergieeffekte eine **durchgehende** Pflege und Betreuung sicherstellen, treffen die Verpflichtungen aus Absatz 1. Sie sind Ansprechpartner für die betreuten Menschen und müssen sie dabei unterstützen, dass der Kommunikationsprozess mit Menschen außerhalb der Wohngemeinschaft ermöglicht wird. Dazu gehören z. B. Ausflüge oder Spazierfahrten in der

näheren Umgebung oder die Einbindung von Nachbarn oder Freunden in die Alltags- oder Freizeitgestaltung.

Anders zu behandeln sind Dienste, die nur eine stundenweise Pflege- und Betreuung einzelner Nutzerinnen und Nutzer übernehmen. Sie sind lediglich verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Pflege- und Betreuungsleistungen zu erbringen, allerdings auch unter Beachtung der anderen in § 1 genannten Ziele. Da sie in der Regel auch noch andere Personen betreuen, kann von ihnen nicht erwartet werden, dass sie darüber hinaus aktiv den Kommunikationsprozess zu Menschen außerhalb der betreuten Wohngemeinschaft pflegen oder fördern.

### **Zu Absatz 3**

Neu ist, dass Regelungen zu den neu in das WTG eingeführten anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften in den eigenen Absätzen 3 und 4 getroffen werden.

Absatz 3 verdeutlicht, dass die meisten Regelungen des Absatzes 1 auch bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften gelten sollen. Normadressat ist der Leistungsanbieter, der im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 2 maßgeblich für die Wohngemeinschaft **verantwortlich** ist. Voraussetzung für die Pflicht ist auch hier, dass der verantwortliche Leistungsanbieter eine **durchgehende** Pflege und Betreuung sicherstellt. Dienste, die nur eine stundenweise Pflege- und Betreuung Nutzerinnen und Nutzer übernehmen, sind von dieser Regelung nicht erfasst.

### **Zu Absatz 4**

Über die Regelungen des Absatzes 3 hinaus gelten diese besonderen Regelungen zur **Sozialraumintegration** nur für anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften. Normadressat ist der im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 2 verantwortliche Leistungsanbieter. Voraussetzung für die Pflicht ist hier ebenfalls, dass der verantwortliche Leistungsanbieter eine durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellt.

Auf eine Sozialraumintegration hat der verantwortliche Leistungsanbieter aktiv hinzuwirken. Dies bedeutet, dass der Leistungsanbieter von sich aus alles in seiner Macht Stehende unternehmen muss, damit eine Sozialraumintegration erfolgt und gelebt wird.

Die Regelung bezweckt, dass der Sozialraum der Nutzerinnen und Nutzer in der Wohngemeinschaft und der Sozialraum der „Außenwelt“ eine dauerhafte Verbindung aufweisen, damit die Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft so weit wie möglich teilhaben und teilnehmen sowie von Leistungsanbietern unabhängige Dritte die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer im Sinne einer sozialen Kontrolle erkennen und aufgreifen und sich für sie einsetzen können. Nach Satz 2 hat der Leistungsanbieter die zumindest wöchentliche Kommunikation zwischen Nutzerinnen und Nutzern und unabhängigen Dritten aktiv zu ermöglichen. Dies kann auch in Form von persönlichen Besuchen, Kontakten oder auch über Telefonate bzw. Videotelefonate unter Heranziehung technischer und digitaler Assistenzsysteme erfolgen. Um die Verbindung zwischen Nutzerinnen und Nutzern und der „Außenwelt“ sicherzustellen, sehen Satz 3, 4 und 5 die Heranziehung von unabhängigen Dritten vor (zum Beispiel in Form sogenannter „Paten“-Modelle), die beispielhaft aufgeführt sind. Bei Vertreterinnen und Vertretern unabhängiger Institutionen im Sinne von Satz 3 kann es

sich beispielsweise um Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung handeln. Der Leistungsanbieter hat die nach Satz 4 vorgesehenen Handlungen der von Leistungsanbietern unabhängigen Dritten aktiv zu unterstützen.

Im Ergebnis sollen Normalität und Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer gesichert sowie eine Isolation der Nutzerinnen und Nutzer und strukturelle Fehlentwicklungen in der Wohngemeinschaft vermieden werden.

### **Zu Absatz 5**

Für Einrichtungen ergeben sich gegenüber der bisherigen Besuchsregelung des § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 WTG 2010 keine materiellen Änderungen. Wegen der Bedeutung wird die Regelung nunmehr auch auf Wohngemeinschaften ausgedehnt.

Für die Verbindung des Sozialraums von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen mit dem Sozialraum der „Außenwelt“ und die wechselseitige Kommunikation ist es besonders wichtig, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern großzügige Besuchsrechte eingeräumt werden. Das gilt ganz besonders für immobile Menschen, die die Räume der Wohnform nicht mehr verlassen können. Auch die Besuchsrechte ermöglichen Teilhabe und Kommunikation und stärken die Menschen in ihrer individuellen Lebensgestaltung. Das Besuchsrecht wird begrenzt durch die Rechte und Interessen anderer Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer sowie durch die Zumutbarkeit für den Betrieb der Wohnform. Etwaige Besuchsuntersagungen und -einschränkungen unterliegen der Aufzeichnungspflicht nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9.

Bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften nach § 5 Absatz 2 entscheiden die Nutzerinnen und Nutzer ohne Einschränkung über ihre Besuche.

### **Zu Absatz 6**

Ein Ziel des WTG ist es, Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben zu ermöglichen. Absatz 6 konkretisiert diese zentrale Zielsetzung, indem Leistungsanbieter alle schriftlichen Informationen und Mitteilungen gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Nutzerinnen und Nutzern sowie auch Mitwirkungsgremien **verständlich** abzufassen haben.

Sofern erforderlich, sind die von den Leistungsanbietern gegebenen Informationen **barrierefrei** zu gestalten und es ist der barrierefreie Zugang sicherzustellen. Nach § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) bzw. § 4a Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin (LGBG) sind Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Zweck der Regelung ist, Hemmnisse zu beseitigen, die Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderungen an einem Zugang zu Informationen der Leistungsanbieter hindern könnten. Allen Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Nutzerinnen und Nutzern

einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform wie auch Mitgliedern von Mitwirkungs-gremien muss nach Absatz 6 der Zugang zu wichtigen, die Wohnform betreffenden Informationen ermöglicht werden, unabhängig davon, ob sie wegen einer kognitiven, psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung in ihren Kommunikationsmöglichkei-ten eingeschränkt sind. Wichtige Informationen können beispielsweise Informationen im Zusammenhang mit Transparenz nach § 10 Absatz 1, Beteiligungs- und Einsichts-rechten nach § 11, Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen nach § 12 Absatz 1 oder einer Wohngemeinschaftsordnung nach § 14 Absatz 3 sein.

Die Ausgestaltung der Barrierefreiheit hängt von den betreuten Zielgruppen ab. Bei bestimmten Behinderungsformen kann eine Transformation in einfache oder leichte Sprache notwendig sein.

### **Zu Abschnitt 3 Besondere Pflichten des Leistungsanbieters und der von ihm eingesetzten Personen**

#### **Zu § 17 Anforderungen an die Leistungserbringung und das Leistungsangebot**

Diese Regelung wird in wesentlichen Teilen aus § 11 WTG 2010 übernommen und an einigen Stellen präzisiert bzw. ergänzt.

§ 17 enthält unverändert eine Auflistung von zentralen, für die Leistungserbringung und das Leistungsangebot essentiellen Anforderungen, die die Leistungsanbieter und ihre verantwortlichen Leitungskräfte zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer zu erfüllen haben. Die in Absatz 1 und 2 genannten An-forderungen sind grundsätzlich auch von den in betreuten Wohngemeinschaften täti-gen Leistungsanbietern und deren verantwortlichen Leitungskräften zu erfüllen. Ab-satz 3 enthält weitergehende Anforderungen, die nur von Leistungsanbietern und Lei-tungskräften von Einrichtungen erwartet werden kann. Die neuen Absätze 4 und 5 enthalten Anforderungen, die für Leistungsanbieter bestimmter Wohngemeinschafts-typen gelten.

Die Anforderungen nach § 17 richten sich ausschließlich an die Leistungsanbieter und das von ihnen eingesetzte Personal, **nicht an die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer** betreuter Wohnformen, insbesondere betreuter Wohn-gemeinschaften. Liegen die Voraussetzungen nach § 17 nicht vor, kann das gegen-über den Leistungsanbietern zu Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 führen.

#### **Zu Absatz 1**

Eine Einrichtung bzw. eine besondere Wohnform der Eingliederungshilfe oder ein Dienst (Pflege- oder Betreuungsdienste bzw. Einzelpersonen im Sinne des Elften Bu-ches Sozialgesetzbuch bzw. Dienst der Eingliederungshilfe) darf nur betrieben wer-den, wenn der Leistungsanbieter die notwendige Zuverlässigkeit besitzt; diese Anfor-derung ist von herausragender Bedeutung und wird daher in Absatz 1 hervorgehoben. Die Zuverlässigkeit hat sich auf das Gesamtbild der Persönlichkeit sowie auf die Ord-nungsmäßigkeit der Betriebsausübung zu erstrecken; dazu gehört auch die Befähigung zur Übernahme von Organisations- und Aufsichtsverantwortung für die personel-len und sächlichen Ressourcen, so dass mit den vorhandenen Mitteln eine ordnungs-gemäße Leistungserbringung erfolgen kann.

Ein wichtiger Bestandteil der Zuverlässigkeit ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Leistungsanbieters; sie wird im Falle des Abschlusses eines Vertrages mit dem jeweiligen Kostenträger als vorhanden unterstellt, weil die Kostenträger bereits vor Vertragsschluss eine entsprechende Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vornehmen und die aufgrund des abgeschlossenen Vertrages erzielbaren Einnahmen die Grundlage für eine wirtschaftliche Betriebsführung sicherstellen.

Zu den Kostenträgern gehören neben dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 AG SGB IX, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe künftig auch die Krankenkassen in Bezug auf Verträge zur außerklinische Intensivpflege nach § 132l Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Das Vertragsrecht des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 AG SGB IX richtet sich seit dem 1. Januar 2020 nach dem 8. Kapitel des 2. Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (§§ 123 ff. SGB IX).

### **Zu Absatz 2**

Unverändert gilt die Pflicht der Leistungsanbieter und der von ihnen eingesetzten verantwortlichen Leitungskräfte (Leitung), dafür Sorge zu tragen, dass in Korrespondenz zur Zwecksetzung nach § 1 die zu erbringenden Leistungen an den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer auszurichten sind - und nicht in erster Linie an den wirtschaftlichen Interessen des Leistungsanbieters.

Zugleich wird in Anknüpfung an § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 vorgeschrieben, dass Leistungsanbieter und Leitung die Pflege- und Betreuungsleistungen nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen haben. Die Formulierung wird aus § 11 Absatz 2 Satz 1 WTG 2010 übernommen und stellt sicher, dass gesicherte Positionen zu Qualitätsfragen in der Pflege, Förderung und Betreuung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderungen auch im Ordnungsrecht Berücksichtigung finden können. Auf dieser Grundlage kann der Bezug der ordnungsrechtlichen Qualitätsprüfung zu den umfangreichen Regelungen des Vertrags- und Leistungsrechts zur Qualität und Qualitätssicherung in der Pflege sowie in der Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen hergestellt und auf eigene ordnungsrechtliche Qualitätsstandards verzichtet werden. Soweit im Rahmen des Vertrags- und Leistungsrechts Qualitätsstandards entwickelt und anerkannt sind, können diese auch im Rahmen dieses Gesetzes als Maßstab bei Prüfungen und Beratungen herangezogen werden. Die ordnungsrechtlichen Anforderungen an die Pflege- und Betreuungsqualität in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen gelten in der Regel als erfüllt, wenn die nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards eingehalten werden (siehe auch Satz 2 Nummer 1).

Die Nummern 1 bis 16 enthalten die zentralen, für die Leistungserbringung wesentlichen Anforderungen, die vom **Leistungsanbieter und seiner Leitung** zu erfüllen sind. Diese Anforderungen gelten prinzipiell auch für Leistungsanbieter, die Wohngemeinschaften nach §§ 5, 6 und 7 betreuen, jedoch nicht gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern einer Wohngemeinschaft.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 WTG 2010. Danach müssen Leistungsanbieter und ihre Leitungen bei der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen nach dem Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch entwickelte und anerkannte **Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards** zu Grunde legen.

Das sind für den Bereich der Pflege derzeit die auf Spitzenverbandsebene zu vereinbarenden Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege nach § 113a des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Im Behindertenbereich gelten die in Vereinbarungen nach § 76 und § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den Vereinbarungen nach § 131 und § 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgelegten verbindlichen Qualitätsziele der Eingliederungshilfe. Das Vertragsrecht des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 1 AG SGB IX richtet sich seit dem 1. Januar 2020 nach dem 8. Kapitel des 2. Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (§§ 123 ff. SGB IX).

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch wird im Hinblick auf Intensivpflegeleistungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vorsorglich aufgenommen. Sofern hier Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards festgelegt werden, können diese gegebenenfalls für das WTG herangezogen werden.

Die bisherige Nummer 1 des § 11 Absatz 2 Satz 2 WTG 2010 wird an dieser Stelle gestrichen und nach Nummer 12 verlagert.

### **Zu Nummer 2**

Die Regelung der Nummer 2 wird weitestgehend aus § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 WTG 2010 übernommen und inhaltlich ergänzt.

Die Pflicht zu einer auf den einzelnen pflegebedürftigen Menschen ausgerichteten humanen und aktivierenden Pflege unter Beachtung der Menschenwürde besteht fort. Diese trägt dazu bei, die Führung einer angemessenen individuellen Lebensgestaltung zu ermöglichen und das Wohl und die Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner und Nutzerinnen und Nutzer zu steigern.

Aus fachlichen Gründen wird die vorhandene Verpflichtung zur Erstellung einer individuellen Pflegedokumentation um die Notwendigkeit der **individuellen Steuerung des Pflege- und Betreuungsprozesses** vervollständigt. Als Pflege- und Betreuungsprozess wird in der professionellen Gesundheits- und Krankenpflege eine systematische Arbeitsmethode zur Erfassung, Planung, Durchführung und Evaluierung pflegerischer und betreuender Maßnahmen bezeichnet. Diese Methode basiert auf der Annahme, dass Pflege und Betreuung ein dynamischer Problemlösungs- und Beziehungsprozess ist, der unter anderem über Rückkopplungsprozesse zu steuern ist. Der Prozess umfasst mehrere Phasen, die logisch aufeinander aufbauen und sich gegenseitig beeinflussen.

Die Phasen des Pflegeprozesses sind weiterhin in der Pflegedokumentation abzubilden. Die Pflegedokumentation soll nicht nur die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Pflege und Betreuung erleichtern, sondern vorrangig die gesundheitliche Betreuung

der Bewohnerinnen und Bewohner und Nutzerinnen und Nutzer sichern und den erforderlichen Nachweis ermöglichen. Die Pflegedokumentation umfasst unter anderem die Aufstellung der individuellen Pflegeplanung und die Aufzeichnung der Umsetzung. Nach § 11 Absatz 1 sind die pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner und Nutzerinnen und Nutzer an der individuellen Pflegeplanung und deren Umsetzung zu beteiligen. Ferner haben sie ein Recht auf Einsichtnahme in die sie betreffende Pflegedokumentation.

### **Zu Nummer 3**

§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 WTG 2010 wird inhaltlich vollständig übernommen. Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Anpassung an das neue Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Menschen mit Behinderungen haben fortgesetzt einen Anspruch darauf, dass sie entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse gefördert werden und weitgehend selbstbestimmt am Leben innerhalb und außerhalb der gemeinschaftlichen Wohnform teilhaben können. Die Leistungsanbieter sind daher verpflichtet, den jeweiligen Fähigkeiten entsprechende Eingliederungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen; das können die in Nummer 3 aufgeführten sozialpädagogischen, therapeutischen und heilpädagogischen Fördermaßnahmen sein.

An der individuellen Förder- und Hilfeplanung und deren Umsetzung sind die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen nach § 11 Absatz 1 zu beteiligen. Ferner haben sie ein Recht auf Einsichtnahme in die sie betreffenden Dokumentationen.

### **Zu Nummer 4**

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 WTG 2010 und wird ergänzt.

Klargestellt wird, dass sich die Regelung sowohl auf Menschen mit Pflegebedürftigkeit als auch auf Menschen mit Behinderungen bezieht.

Hervorgehoben wird nunmehr, dass sich Pflege und Betreuung an den **individuellen Bedarfen** der unterstützungsbedürftigen Menschen auszurichten haben. Dieses entspricht dem bisherigen „personenzentrierten Betreuungsansatz“. Die Ausrichtung am individuellen Bedarf des einzelnen Menschen soll den Mensch in den Mittelpunkt des Handelns rücken und will seine Selbstständigkeit erhalten und fördern. Dabei soll durch Interaktion erreicht werden, dass sich betreuungsbedürftige Menschen als individuelle Person und nicht ausschließlich als kranker oder eingeschränkter Mensch erfahren. Qualifizierte Betreuungskräfte setzen sich dafür ein, dass vorhandene Fertigkeiten und Kompetenzen der betreuungsbedürftigen Personen erkannt und durch entsprechende Wertschätzung entwickelt und gestärkt werden.

Jeder pflege- und betreuungsbedürftigen Person soll unverändert möglichst eine Betreuungskraft persönlich zugeordnet werden (Bezugsperson), die sich für die Betreuung dieser Person in besonderem Maße verantwortlich fühlt und deren Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner ist. Damit wird Vertrauen aufgebaut und ein offener Dialog gefördert. Die Bezugsperson kommuniziert und kooperiert mit allen an der Betreuung Beteiligten. Die Bezugspflege bzw. -betreuung setzt voraus, dass Betreuungsperson



und die zu betreuende Person mit der Zuordnung einverstanden sind. Eine Bezugsperson kann mehrere Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer betreuen.

Frauen mit einem Pflege- und Betreuungsbedarf haben vielfach den Wunsch, von weiblichem Personal gepflegt zu werden, da die Pflege und Betreuung auch intimpflegerische Tätigkeiten umfasst. Die Achtung der Menschenwürde gebietet es, diesem Wunsch auf **gleichgeschlechtliche** Pflege und Betreuung nach Möglichkeit nachzukommen. Die Regelung ist umgekehrt auch auf Männer anzuwenden, die von männlichem Personal gepflegt und betreut werden wollen. Gleiches gilt, wenn dieser Wunsch aufgrund kultureller oder religiöser Wertevorstellungen geäußert wird. Entsprechende Regelungen zur geschlechtsspezifischen Pflege enthalten auch § 1 Absatz 5 und § 2 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Neu aufgenommen wird, dass dem Wunsch auf **kultursensible** Pflege und Betreuung nach Möglichkeit nachzukommen ist. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in § 1 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Damit soll den kulturell bedingten unterschiedlichen Bedürfnissen von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderungen - insbesondere auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl von unterstützungsbedürftigen Menschen mit Migrationshintergrund - Rechnung getragen werden.

Kultursensible Pflege und Betreuung umfasst vielfältige kulturelle Aspekte und nicht nur Wissen um religiöse Vorschriften, Essensgewohnheiten oder die bisherigen Lebenswelten. Kultursensible Pflege und Betreuung schließt an Konzepte biografie- und familienorientierter Pflege und Betreuung an, begleitet und unterstützt sie.

### **Zu Nummer 5**

Die ausdrückliche Pflicht zur **Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen** wird neu in das WTG eingeführt, da freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen erhebliche Grundrechtseinschränkungen für die betroffenen unterstützungsbedürftigen Menschen darstellen. Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen begrenzen die Menschen in ihrer persönlichen Freiheit, Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Teilhabe.

Die Vorschrift soll Leistungsanbieter zur Alternativenprüfung bewegen. Zunächst soll der Leistungsanbieter andere Maßnahmen, insbesondere pflegerische oder betreuende Maßnahmen, ergreifen, bevor freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen in Erwägung gezogen und nach Maßgabe der geltenden zivilrechtlichen Vorschriften veranlasst werden. Freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen kommen demnach als Ultima Ratio nur in Betracht, wenn kein milderes Mittel möglich ist.

Eine freiheitsentziehende Maßnahme liegt dann nicht vor, wenn der betroffene Mensch wirksam in diese einwilligt. Hier fehlt es am für eine freiheitsentziehende Maßnahme wesentlichen Kriterium des „entgegenstehenden Willens“ des Betroffenen. In diesem Fall ist keine richterliche Genehmigung erforderlich.

Eine Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn eine Person durch die öffentliche Gewalt gegen ihren Willen daran gehindert wird, einen Ort aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten, der ihr an sich (tatsächlich und rechtlich) zugänglich ist. Um eine freiheitsbeschränkende Maßnahme handelt es sich zum Beispiel, wenn bei einem Rollstuhlfahrer während des Spaziergangs ein Gurt angelegt wird, damit er nicht aus dem Rollstuhl

rutscht, oder wenn ein unterstützungsbedürftiger Mensch für einen Krankentransport auf der Trage gesichert wird. Eine derartige Maßnahme darf nur eine kurze Zeit durchgeführt werden und nur mit einer geringen Beeinträchtigung verbunden sein. Eine derartige freiheitsbeschränkende Maßnahme bedarf allerdings keiner richterlichen Genehmigung.

Eine Freiheitsentziehung liegt dann vor, wenn die Maßnahme über einen längeren Zeitraum (wiederholt) durchgeführt wird, um die Fortbewegungsfreiheit einzuschränken und diese Beeinträchtigung nicht ohne fremde Hilfe überwunden werden kann. Die Übergänge sind fließend. Der Tatbestand muss im Einzelfall bestimmt werden.

Freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne von Nummer 5 können sein das Anlegen eines Bauchgurtes, das Anbringen eines Bettgitters, die Art der Unterbringung, wie zum Beispiel die Unterbringung in einem Raum, der ohne fremde Hilfe nicht geöffnet werden kann, oder verschlossene Außentüren von Wohngemeinschaften.

### **Zu Nummer 6**

Die ebenfalls neue Vorschrift steht im Sachzusammenhang mit der Regelung von Nummer 5.

Sofern freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich werden, müssen die in den **zivilrechtlichen Vorschriften geregelten Voraussetzungen** (§ 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) erfüllt werden.

Soweit es sich um gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit Behinderungen handelt, muss die Umsetzung von Unterbringungsbeschlüssen nach §1906 BGB gemäß der vereinbarten Konzeption zulässig sein.

Für die Erforderlichkeitsprüfung und Entscheidung zu freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen und deren Durchführung besteht die Dokumentationspflicht nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11.

### **Zu Nummer 7**

Nummer 7 wird neu in das WTG aufgenommen. Die hierin enthaltene Pflicht ergänzt die Aufklärungspflicht über die technische Anwendung und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz oder Robotern in der Pflege und Betreuung nach § 11 Absatz 7.

Damit werden das Haftungsrisiko zum Einsatz von künstlicher Intelligenz oder Robotern und die Gewährleistung für deren Funktionsfähigkeit und ordnungsgemäßen, sicheren Einsatz aus ordnungsrechtlicher Sicht ausdrücklich dem Leistungsanbieter zugeschrieben. Andere Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Auch diese Regelung dient dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer.

### **Zu Nummer 8**

Die Regelung in Nummer 8 wird unverändert aus § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 WTG 2010 übertragen.

Der Leistungsanbieter hat weiterhin sicherzustellen, dass die **ärztliche und gesundheitliche Versorgung** der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet ist.

Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Leistungsanbieter die Versorgung selbst zu erbringen hat. Ein Leistungsanbieter hat die Versorgung nur dann selbst zu erbringen, wenn er dazu verpflichtet ist oder sich dazu verpflichtet hat. Zumindest hat er jedoch im Rahmen seiner Garantenstellung durch entsprechende Handlungen und Vermittlung dafür Sorge zu tragen, dass im Bedarfs- bzw. Krankheitsfall die notwendige medizinische bzw. therapeutische Versorgung sichergestellt ist. Diese Pflicht trifft auch Dienste, wenn sie bei der Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft feststellen, dass ärztliche oder sonstige gesundheitliche Hilfe erforderlich ist.

Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass ein ärztlicher Notdienst angerufen oder bei pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen der Einrichtungen Leistungen von medizinischem Fachpersonal wie zum Beispiel Fußpflege durch entsprechende Organisation in der Einrichtung sichergestellt wird. Gibt es in einer Einrichtung angestellte Ärzte, sind diese heranzuziehen bzw. herbeizurufen. In der Regel werden niedergelassene Haus- oder Fachärzte oder geeignetes Krankenpflegepersonal die gesundheitliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer übernehmen; dem Wunsch auf freie Arztwahl ist grundsätzlich zu entsprechen. Im Einzelfall kann auch die Einweisung in ein Krankenhaus notwendig werden.

### **Zu Nummer 9**

Nummer 9 wird aus § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 WTG 2010 übernommen. Die Änderung ist sprachlicher Natur. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Mit der Regelung wird klargestellt, dass auch die **hauswirtschaftliche Versorgung** in angemessener Qualität zu erbringen ist, wenn sie vereinbart ist. Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst solche Maßnahmen, die für einen Haushalt kennzeichnend sind. Hierunter fällt das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung sowie das Heizen.

### **Zu Nummer 10**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 WTG 2010.

Sie richtet sich an den Leistungsanbieter und die von ihm zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personen und nicht an die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform.

Aus Nummer 10 ist die Forderung abzuleiten, dass die vom Leistungsanbieter genutzten Arbeits- und Hilfsmittel sowie bei Einrichtungen auch die Gebäude und Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie angebotene Lebensmittel sich unter Beachtung einschlägiger **Hygienevorschriften** in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden müssen. Der Leistungsanbieter hat sicherzustellen, dass das von ihm eingesetzte Personal die für seinen Aufgabenbereich einschlägigen Hygieneanforderungen einhält. Die Intensität der Hygieneschutzmaßnahmen hat sich nach der Art der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform zu richten. In einer familiär geprägten Wohngemeinschaft werden die Hygieneschutzmaßnahmen in der Regel auf ein unverzichtbares Mindestmaß zu reduzieren und mit der Zielsetzung der individuellen Lebensführung der Bewohnerinnen und Bewohner in Einklang zu bringen sein.

Die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen sind entsprechend zu schulen. Die hygienischen Anforderungen sind fortlaufend dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse anzupassen.

Zur Klarstellung wird ergänzt, dass die Regelung von Nummer 10 ihre Grenzen in den Regelungen und Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzrecht findet.

### **Zu Nummer 11**

Nummer 11 übernimmt die Regelung des § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 WTG 2010.

Nummer 11 bleibt die zentrale Vorschrift im WTG zur Gewährleistung von **Arzneimittelsicherheit** und der Qualität der Arzneimittelversorgung in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach § 2 Absatz 1. Sie gilt nur für die Leistungsanbieter, die zum Austeilen von Arzneimitteln verpflichtet sind. Dies wird regelmäßig bei Einrichtungen der Fall sein. Ein ordnungsgemäßer Umgang mit Arzneimitteln ist gewährleistet, wenn eine personenbezogene und ordnungsgemäße Aufbewahrung gewährleistet ist. Eine solche liegt vor, wenn eine individuelle, für jede unterstützungsbedürftige Person getrennte und vor Zugriffen Unbefugter geschützte Aufbewahrung vorliegt. Zur ordnungsgemäßen Verabreichung von Arzneimitteln gehört es, dass nur Arzneimittel verwendet werden, deren Verfalldatum noch nicht abgelaufen ist. Es ist sicherzustellen, dass eine Verwechslung von Arzneimitteln ausgeschlossen ist. Schließlich ist es erforderlich, dass die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen regelmäßig über den richtigen Umgang mit Arzneimitteln geschult bzw. zumindest durch qualifiziertes Fachpersonal beraten werden.

### **Zu Nummer 12 und 13**

Die bisherige Regelung zur Konzeption der Leistungserbringung fand sich in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 WTG 2010. Die Regelung wird nach Nummer 12 und 13 verschoben und inhaltlich erweitert.

Neu ist, dass nach Nummer 12 in Bezug auf sämtliche betreute gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne des WTG vom Leistungsanbieter die **Erstellung und Vorhaltung einer Konzeption der Leistungserbringung** zur ordnungsrechtlichen Anforderung wird. Die Leistungserbringung in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform muss daher stets auf einer Konzeption beruhen. Diese soll es ermöglichen, den unterstützungsbedürftigen Menschen und ihren Vertrauenspersonen eine effektive, effiziente und qualitativ hochwertige Pflege und Betreuung zukommen zu lassen. Sie soll die inhaltliche und fachliche Basis der pflegerischen und betreuenden Arbeit darstellen und verdeutlichen, wie und mit welchen Mitteln Dienstleistungen erbracht werden. Die Leistungserbringung ist so flexibel zu gestalten, dass die einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen und sich unterschiedliche, individuelle Lebensformen entfalten können. Biografischen Besonderheiten der betreuten Menschen ist Rechnung zu tragen. Die Bewohnerinnen und Bewohner und Nutzerinnen und Nutzer dürfen nicht zum „Objekt“ der Leistungserbringung werden.

Die in Nummer 12 beschriebenen Inhalte von Konzeptionen sind als **Mindestanforderungen** zu verstehen.

Hierzu gehört unter anderem die inhaltliche Verankerung der gesetzlichen Ziele nach § 1 Absatz 1 Satz 2 in der Konzeption mit der Folge, dass diese Ziele zu beachten sind

und sich die Konzeption der Leistungserbringung und deren Umsetzung in der praktischen Pflege und Betreuung daran auszurichten haben. Damit haben der Leistungsanbieter und die Leitung der Wohnform sicherzustellen, dass das in § 1 beschriebene Leitbild einer modernen, betreuten gemeinschaftlichen Wohnform umgesetzt wird. Zu den Inhalten von Konzeptionen sollen künftig auch Aussagen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt, zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Vermeidung und zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen zählen. Diese Sachverhalte werden wegen ihrer Bedeutung ausdrücklich in die Regelung mit aufgenommen.

Für Leistungsanbieter, die in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften tätig sind, wird in Nummer 13 eine über Nummer 12 hinausgehende Anforderung an die Konzeption der Leistungserbringung neu aufgenommen. Die Konzeption soll zusätzlich Aussagen zur Zusammenarbeit des Leistungsanbieters mit für die **Sozialraumintegration** nach § 16 Absatz 4 in Frage kommenden Personen beinhalten. Hier soll unter anderem beschrieben werden, auf welche Art und Weise, auf welchen Themenfeldern und mit welchen Akteuren die Sozialraumintegration erfolgen soll.

#### **Zu Nummer 14**

Nummer 14 bleibt im Verhältnis zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 WTG 2010 unverändert.

Diese Vorschrift trifft allgemeine Regelungen zur **Personalausstattung** in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen. Das Nähere zur Personalausstattung zur Ausfüllung des in Nummer 14 gesetzten materiellen Rahmens ist in der Verordnung nach § 36 Satz 1 Nummer 2 geregelt.

Die Anforderungen an das in den Wohnformen einzusetzende Personal sind ein wichtiger Indikator für die Qualität von Pflege und Betreuung. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Aufsichtsbehörde, die Zahl und Qualifikation der eingesetzten Personen zu überprüfen. Eine ausreichende Zahl ist dann gegeben, wenn unter Berücksichtigung der konkreten Wohnform, des Gesundheitszustandes der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer, dem Grad der Pflegebedürftigkeit bzw. der behinderungsbedingten Einschränkung, dem Pflege- und Betreuungsbedarf und damit der Arbeitsintensität der personellen Leistungen eine angemessene und den Interessen und Bedürfnissen gerecht werdende Pflege und Betreuung gewährleistet ist.

Derzeit wird bei der Bemessung der Personalausstattung unter anderem von folgenden Grundannahmen ausgegangen:

Da es für den Bereich der Pflege und der Eingliederungshilfe bisher keine allgemein anerkannten und wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Personalbemessungssysteme gibt, wird bisher vermutet, dass die Personalausstattung ausreicht, wenn sie mindestens den in den Verträgen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, dem Elften Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten Personalzahlen entspricht. Zudem ist bislang sicherzustellen, dass ein bestimmter Anteil an den zur Pflege und Betreuung eingesetzten Personen Fachkräfte sind.

Sobald und soweit geeignete allgemein gültige Personalbemessungssysteme verfügbar sind, muss über deren Übertragbarkeit für ordnungsrechtliche Zwecke entschieden

werden. Im Bereich der Pflege hat die Universität Bremen zur Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß §113c SGB XI im Februar 2020 eine Studie („Zweiter Zwischenbericht im Projekt Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI“) vorgelegt und Lösungsansätze aufgezeigt. Die Lösungsansätze und deren Auswirkungen müssen in den nächsten Jahren von den zuständigen Akteuren diskutiert, entschieden und ausgestaltet werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht abgeschätzt werden, in welcher Form für den Bereich der Pflege ein Personalbemessungssystem eingeführt wird.

Das Personal muss für seine Tätigkeit persönlich und fachlich geeignet sein; das gilt auch dann, wenn eine Betreuungsperson nur ausnahmsweise für eine bestimmte Tätigkeit eingesetzt wird.

Für den Bereich der Pflegeversicherung muss grundsätzlich für jede Einrichtung und jeden Pflegedienst mindestens eine Pflegedienstleitung (ausgebildete Pflegefachkraft, die die ständige Verantwortung wahrnimmt) vorhanden sein.

Einzelheiten zur Personalausstattung entsprechend der bisherigen Grundannahmen sind in der Verordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 geregelt. Sofern neue Gesichtspunkte für die Bemessung der Personalausstattung maßgeblich sein sollten, ist über die Anpassung der Verordnung zu entscheiden.

Für die notwendige Gewähr der Pflege und Betreuung ist es unerheblich, weshalb ein Personalmangel vorliegt. Der Leistungsanbieter hat umgehend dafür Sorge zu tragen, dass der Mangel behoben wird.

### **Zu Nummer 15**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung von § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 WTG 2010. Die Einfügung stellt klar, dass **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen** für die vom Leistungsanbieter eingesetzten Personen nur im Zusammenhang mit der von ihnen zu leistenden Tätigkeit ordnungsrechtlich verpflichtend sind. Dem Leistungsanbieter bleibt es unbenommen, personenbezogene Personalentwicklungsmaßnahmen mit entsprechenden Schulungen durchzuführen.

Wegen der besonderen Bedeutung für eine qualitativ hochwertige Pflege und Betreuung wird im Gesetz die ausdrückliche Pflicht für Leistungsanbieter beibehalten, ausreichende **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen** für die vom Leistungsanbieter eingesetzten Personen sicherzustellen. Es wird als außerordentlich wichtig angesehen, dass auch Leitungskräfte Fort- und Weiterbildungsangebote wahrnehmen, sowohl im Hinblick auf die Aktualisierung ihres Fachwissens als auch im Hinblick auf ihre Führungsqualifikation. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Kompetenzförderung auf dem Gebiet der Sterbebegleitung zu, weil hier häufig noch ein besonderer Nachholbedarf beobachtet wird. Wichtig sind aber auch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der geschlechtsspezifischen oder kultursensiblen Pflege und Betreuung oder zum Umgang mit Sexualität, Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen.

### **Zu Nummer 16**

Die Regelung der Nummer 16 entspricht vollständig der aus § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 WTG 2010.

Die Anforderungen beziehen sich auf die **bürgerlich-rechtlichen Vertragsbeziehungen** zwischen den Leistungsanbietern und den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Nutzerinnen und Nutzern der betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach § 2 Absatz 1, die vom Leistungsanbieter einzuhalten sind.

Bei Nichteinhaltung von bürgerlich-rechtlichen Normen und bei Vertragsverstößen ist grundsätzlich der Zivilrechtsweg einzuhalten. Die Aufsichtsbehörde kann daher bei Einzelfallbeschwerden im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Verträgen grundsätzlich auf andere Instanzen verweisen.

Auftretende Fragen, Abweichungen oder Verstöße können allerdings grundsätzlicher Natur oder im Einzelfall gravierend sein. Im Einzelfall muss die Aufsichtsbehörde daher die Möglichkeit haben, im Interesse der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer mit ordnungsrechtlichen Mitteln schnell und effizient prüfen und handeln zu können. Eine Verweisung allein auf den Zivilrechtsweg würde dem besonderen Schutzbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen in diesen Fällen nicht gerecht werden. Insbesondere bei Abweichungen von Vertragsmustern gegenüber den Regelungsinhalten des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) kann ein Handeln der Aufsichtsbehörde in Betracht kommen, wofür die Aufsichtsbehörde die Muster der Zivilverträge heranziehen bzw. anfordern kann (siehe §§ 19, 20, 22).

### **Zu Absatz 3**

Die Regelungsinhalte des Absatzes 3 bleiben im Verhältnis zu § 11 Absatz 3 WTG 2010 inhaltlich unverändert.

In diesem Absatz werden weitere Anforderungen genannt, die sich ausschließlich an Leistungsanbieter und deren Leitungskräfte in Pflegeeinrichtungen nach § 3 bzw. besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 4 richten.

### **Zu Nummer 1**

In Einrichtungen einschließlich besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist auch eine angemessene Qualität des Wohnens oder des Aufenthalts einzuhalten, weil dies für die meisten Menschen von elementarer Bedeutung ist. Dies entspricht fachlichen Erkenntnissen, bei denen die Perspektive der unterstützungsbedürftigen Personen wesentlicher Ausgangspunkt für Regelungen in der Pflege und Betreuung ist.

Die Pflicht gilt mit dem über das Berliner Teilhabegesetz (Bln TG) geänderte WTG seit dem 1. Januar 2020 allerdings nur, soweit der Raum zum Wohnen oder Aufenthalt Bestandteil der zivilvertraglichen Vereinbarungen ist. Dies gilt insbesondere für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, weil sich hier die Eingliederungshilfe auf die behinderungsbedingte Fachleistung konzentriert, die zunächst das Wohnen als existenzsichernde Leistung nicht beinhaltet. Damit kann der Leistungsanbieter einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe nicht per se verpflichtet werden, eine angemessene Qualität des Wohnens sicherzustellen.

Ein Ziel der Regelung ist, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner in ihrem Wohnumfeld wohl fühlen sollen. Weitere Ziele sind die Ermöglichung von Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Teilhabe.

Dazu gehört der Wunsch nach einer möglichst individuellen Lebensführung, gerade auch in Bezug auf die Gestaltung des unmittelbaren Wohn- und Schlafbereichs; es muss Rückzugsmöglichkeiten geben, die von anderen respektiert werden.

Außerdem ist die Privatsphäre zu achten und zu respektieren. Diese ist auch bei Tagespflegeeinrichtungen sicherzustellen, etwa in Form geeigneter Rückzugsmöglichkeiten.

Grundsätzlich sind die Anforderungen der Qualität des Wohnens oder des Aufenthalts in der Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 geregelt.

### **Zu Nummer 2**

In Einrichtungen einschließlich besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist auch bei der Verpflegung eine angemessene Qualität zu gewährleisten, soweit die Verpflegung Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistungen ist.

Zur Verpflegung gehört insbesondere eine ausgewogene Ernährung sowie das Bereitstellen von Getränken und Speisen. Bei Bedarf ist Diätkost vorzuhalten.

Soweit wie möglich, sind die individuellen Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen. Nach § 13 Absatz 4 Nummer 1 besteht zur Verpflegungsplanung auch ein Mitwirkungsrecht seitens der Bewohnervertretung.

### **Zu Nummer 3**

Die Regelung bleibt unverändert bestehen.

Gemäß § 12a Absatz 1 Apothekengesetz besteht für Apothekeninhaber die Verpflichtung, mit Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes Verträge zur Heimversorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten abzuschließen. Damit sind die Apotheker in den von ihnen versorgten Heimen verantwortlich für die Prüfung der Arzneimittelvorräte, die Dokumentation sowie die Beratung und Schulung des Personals in den Heimen in Bezug auf die Lagerung und Verabreichung von Arzneimitteln.

Eine korrespondierende gesetzliche Verpflichtung des Heimträgers zum Abschluss des Versorgungsvertrages - wie in § 12a Absatz 1 Apothekengesetz für den Apotheker vorgesehen - wurde in § 11 Absatz 3 Nummer 3 WTG 2010 erstmals aufgenommen.

Die Verpflichtung wird beibehalten, um sicherzustellen, dass entsprechende Versorgungsverträge zwischen Apothekern und Einrichtungen im Sinne des WTG auch weiterhin abgeschlossen werden. Sie stellt keine unverhältnismäßige Einschränkung der Gewerbefreiheit dar, denn im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohnern dient sie der Arzneimittelsicherheit und sichert eine hohe Qualität der Versorgung in den Einrichtungen. Eine solche Mitwirkungspflicht ist nach der geltenden Gesetzeslage unverzichtbar, wenn § 12a Apothekengesetz nicht ins Leere laufen soll.

Die Pflicht zum Vertragsabschluss greift jedoch nur, wenn die Arzneimittelversorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern einer Einrichtung zusammengefasst über eine



oder mehrere öffentliche Apotheken vollzogen werden soll; soweit Bewohnerinnen und Bewohner sich selbst mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten aus öffentlichen Apotheken versorgen, bedarf es nach § 12a Absatz 3 Apothekengesetz keines Vertrages nach § 12a Absatz 1 Apothekengesetz.

#### **Zu Absatz 4**

Die Regelung wird neu in das WTG aufgenommen.

Sie gilt nur für Leistungsanbieter, die in Wohngemeinschaften mit einer strukturellen Abhängigkeit tätig sind, und die zudem den Nutzerinnen und Nutzern über die Pflege- und Betreuungsleistungen hinaus Wohnraum zur Verfügung stellen. In diesen Fällen ist es wegen der Gesamtverantwortung von Leistungsanbieter für das Leistungsangebot und -geschehen gerechtfertigt, dass die entsprechenden Leistungsanbieter ordnungsrechtlich auch für die Qualität des Wohnens verantwortlich sind.

Die in der Begründung zu Absatz 3 Nummer 1 beschriebenen Aspekte betreffend Einrichtungen können für diese Regelung gleichermaßen herangezogen werden. Nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 besteht die Möglichkeit, Anforderungen der Qualität des Wohnens in diesen speziellen Wohngemeinschaften über eine Rechtsverordnung zu regeln.

Die Qualität des Wohnens in selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften unterliegt der Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzern und ist von den Leistungsanbietern zu respektieren.

#### **Zu Absatz 5**

Neu ist auch die Abstimmungs- und Konzeptionserstellungspflicht für Leistungsanbieter in Pflege-Wohngemeinschaften, falls dort mehrere Leistungsanbieter Leistungen zur Verfügung stellen. Damit sollen die Qualität der Leistungserbringung gesichert, Leistungsüberschneidungen vermieden sowie die Transparenz erhöht werden.

#### **Zu § 18 Geld- oder geldwerte Leistungen an Leistungsanbieter und eingesetzte Personen**

Diese Regelung wird in wesentlichen Teilen aus § 12 WTG 2010 übernommen und an einigen Stellen an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Die Verbots- und Ausnahmeregelungen zur Entgegennahme von Geld oder geldwerten Leistungen werden fortgeführt, weil der Bund im Rahmen des zivilrechtlichen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) weiterhin keine entsprechende Regelung getroffen hat.

In Absatz 3 wird die zusätzliche Möglichkeit der elektronischen Kommunikation neu aufgenommen.

#### **Zu § 19 Anzeigepflicht bei Einrichtungen**

Die Anzeigepflicht als solche wird aus dem bisherigen Gesetz übernommen, aber den aktuellen Bedarfen angepasst. Sie hat weiterhin den Zweck, die Aufsichtsbehörde in die Lage zu versetzen, jederzeit anhand der angezeigten Angaben die Einhaltung der

Anforderungen nach diesem Gesetz zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen nach §§ 27 ff. einzuleiten. Verstöße gegen die Anzeigepflichten sind unverändert bußgeldbewehrt (vgl. § 38).

Aufgrund der geänderten Begriffsbestimmung in § 2 entfällt der Zusatz „stationäre“ als Folgeänderung. Zur Verdeutlichung des Informationsbedarfs an späteren Änderungen wird zwischen Erstanzeigen in Absatz 1 vor Betriebsaufnahme und Änderungsanzeigen in Absatz 2 und 3 unterschieden, auch wenn bereits nach bisherigem Recht bestimmte Änderungen anzuzeigen waren.

### **Zu Absatz 1**

Neben der schriftlichen Erstanzeige genügt künftig auch die elektronische Übermittlung der Erstanzeige. Satz 2 Nummer 7 wird ergänzt um künftige Vergütungsverträge nach § 132I Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch das Intensiv- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) eingefügt wurde.

### **Zu Absatz 2**

Durch Änderungsanzeige müssen der Aufsichtsbehörde auch wesentliche Änderungen mitgeteilt werden. Neben der schriftlichen Änderungsanzeige genügt künftig auch die elektronische Übermittlung der Änderungsanzeige. Der Katalog der Änderungen beinhaltet in Nummer 1 die meisten Tatbestände der Erstanzeige sowie nach Nummer 4 die Informationen zu einer geplanten Betriebseinstellung oder einer Untersagung mit ihren Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner.

### **Zu Absatz 3**

Bereits nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 WTG 2010 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich besondere Vorkommnisse in Einrichtungen anzuzeigen. Mit dem neuen Absatz 3 wird entsprechend aktueller Bedarfe erstmals ein Katalog aufgenommen, welche Sachverhalte und Ereignisse als anzeigepflichtige besondere Vorkommnisse gelten. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Dabei wird differenziert zwischen Sachverhalten mit Verdacht auf bestimmte Straftaten (Satz 2 Nummer 1 Buchstaben a) bis e)), Strafanzeigen bei bestimmten Eigentumsdelikten (Satz 2 Nummer 2), sowie weiteren benannten Sachverhalten (Satz 2 Nummern 3 bis 8). Zu schweren Unfällen mit erheblichen Folgen für die Bewohnerschaft nach Nummer 4 zählen beispielsweise Unfälle mit erheblichen Verletzungen oder mit anschließenden gesundheitlichen Verschlechterungen mit Krankenhauseinweisungen.

### **Zu Absatz 4**

Der Anspruch der Aufsichtsbehörde auf bestimmte Angaben für ihre Aufgabenerfüllung wird gegenüber § 13 Absatz 3 WTG 2010 konkretisiert, auch mit dem Hinweis auf Prüfungen.

## **Zu § 20 Meldepflicht bei Pflege-Wohngemeinschaften**

Die Überschrift ist eine Folgeänderung aufgrund des geänderten Begriffs in § 5 Absatz 1 (Pflege-Wohngemeinschaften). Die Meldepflicht wird aus dem bisherigen Gesetz übernommen, aber erheblich **ausgeweitet**. Wie nach bisheriger Rechtslage besteht in Abgrenzung zur Anzeigepflicht für Einrichtungen nach § 19 die Meldepflicht bei Pflege-Wohngemeinschaften.

Damit werden diese Wohnformen erfasst, aber zugleich auch die Voraussetzungen für die Pflichtberatung nach § 24 Absatz 2 und für spätere Überprüfungen nach §§ 25 und 26 geschaffen. Aufgrund der Meldungen können auch statistische Angaben zu Wohngemeinschaften gewonnen werden (§ 6 Absatz 6 bis Absatz 9). Meldepflichtig sind die für eine Wohngemeinschaft jeweils verantwortlichen Personen.

Die Änderungen tragen vor allem der Unterscheidung zwischen der selbstverantworteten und der anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft Rechnung; der Katalog der Angaben wird - zum Teil in Anlehnung an Anzeigen nach § 19 - deutlich erweitert. Neben der schriftlichen Meldung im Sinne der gesamten Vorschrift genügt künftig jeweils auch die elektronische Übermittlung.

Verstöße gegen die Meldepflicht sind nach § 38 bußgeldbewehrt.

Bei bereits bestehenden Pflege-Wohngemeinschaften sind Meldungen zu bestimmten Stichtagen (31.12.2020 und 31.12.2022) mit Angaben unter Heranziehung der bisherigen Rechtslage von § 14 Absatz 2 WTG 2010 vorzunehmen (§ 40 Absatz 2).

### **Zu Absatz 1**

Bereits **vor** Inbetriebnahme ist die beabsichtigte Gründung einer Pflege-Wohngemeinschaft zu melden. Normadressaten der Meldepflicht sind die Gründerinnen und Gründer. Gründerinnen und Gründer können der Leistungsanbieter (Pflegedienst), ein Vermieter, künftige pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer, Bevollmächtigte, Betreuer, auch Vereine sein. In Absatz 2 und 3 sind die zu erbringenden Angaben aufgeführt.

Zur Verdeutlichung des Informationsbedarfs an späteren Änderungen wird zwischen der Erstmeldung nach Absatz 1, 2 und 3 und weiteren Meldungen nach Absatz 4 ff. unterschieden.

### **Zu Absatz 2**

Die Meldepflicht für Pflege-Wohngemeinschaften wird umfassender, insbesondere als Folge der Ausgestaltung der neuen Kategorie „anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft.“ Die Angaben nach Absatz 2 sind von sämtlichen Gründerinnen und Gründern zu erbringen.

Für den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach Nummer 1 ist der Zeitpunkt des ersten Wohnungsbezuges maßgeblich.

### **Zu Absatz 3**

Nur soweit es sich um Leistungsanbieter handelt, muss eine Gründerin oder ein Gründer nach Nummer 1 bis Nummer 6 auch weitergehende Informationen zur Leistungserbringung und dem Leistungsanbieter angeben.

### **Zu Absatz 4**

Innerhalb einer kurzen Frist von 14 Tagen muss die Inbetriebnahme gemeldet werden (Satz 1), entweder von den Nutzerinnen und Nutzern bei einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft (Satz 2) oder vom Leistungsanbieter bei der anbieterverantworteten (Satz 3). Dies ist eine weitere Ausprägung des Schutzgedankens zu Gunsten der Nutzerinnen und Nutzer der Pflege-Wohngemeinschaft.

### **Zu Absatz 5 und Absatz 6**

Im Sinne der Aufwandsersparnis und der Planbarkeit wird statt einer fortlaufenden Meldepflicht bei auftretenden Änderungen ein Stichtag für eine jährliche Meldung festgelegt, differenziert nach der selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft mit reduziertem Katalog (Absatz 5) und der anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft (Absatz 6).

### **Zu Absatz 7**

Im Gegensatz zu Absatz 5 und Absatz 6 kann bei besonderen Tatbeständen nicht die Stichtagsmeldung abgewartet werden. Der Katalog der besonderen Vorkommnisse für Einrichtungen gilt auch bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften, daher wird bei der unverzüglichen Meldepflicht vollumfänglich darauf verwiesen.

### **Zu Absatz 8 und 9**

Im Gegensatz zu Absatz 5 und Absatz 6 kann bei besonderen Tatbeständen nicht die Stichtagsmeldung abgewartet werden. Die Pflege-Wohngemeinschaft betreffende erhebliche Änderungen wie Auflösung, Umzug, Umwandlung oder die beabsichtigte Einstellung oder Übernahme der Leistungen sind ebenfalls unverzüglich meldepflichtig.

### **Zu Absatz 10**

Auf weitere standardisierte Angaben wird verzichtet. Stattdessen wird der Aufsichtsbehörde für den Bedarfsfall ermöglicht, weitere Angaben zu verlangen, insbesondere für die Pflichtberatung nach § 24, die Zuordnungsprüfungen nach § 25 oder die Prüfungen nach § 26.

### **Zu § 21 Mitteilungen bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen**

Die Mitteilungspflicht wird aus dem bisherigen Gesetz aus § 15 WTG 2010, welches zuletzt mit dem Berliner Teilhabegesetz (BlnTG) geändert wurde, übernommen und **ergänzt**. Mitteilungspflichtig gegenüber der Aufsichtsbehörde ist die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils zuständige Senatsverwaltung. § 25 findet hier keine Anwendung.

Die Benennung der Wohnformen in der Überschrift ist eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4, 6 und des erweiterten Regelungsinhaltes von § 21.

### **Zu Absatz 1**

Eine redaktionelle Neufassung der Mitteilungsregelung von § 15 Satz 1 WTG 2010 erfolgte bereits im Rahmen des Berliner Teilhabegesetzes (Bln TG). Sie war erforderlich, weil zum einen zwei Geschäftsbereiche der Hauptverwaltung für den Träger der Eingliederungshilfe vorgesehen sind (vgl. § 2 Absatz 3 AG SGB IX). Zum anderen ist die Eingliederungshilfe nicht mehr Teil der Sozialhilfe.

Im Zuge der Novellierung des WTG wird die Mitteilungspflicht nunmehr auf sämtliche betreute gemeinschaftliche Eingliederungshilfewohnformen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des WTG ausgedehnt. Sie erstreckt sich künftig nicht nur auf Wohngemeinschaften nach § 7 und auf Wohngemeinschaften gleichgestellte Einrichtungen nach § 40 Absatz 6, sondern auch auf besondere Wohnformen nach § 4. Die Erweiterung um besondere Wohnformen erfolgt, um auch hier einen gemeinsamen Kenntnistand der beteiligten Behörden sicherzustellen. Neu im Interesse der Aktualität ist ferner, dass die Mitteilungen in zeitlich regelmäßigen Abständen erfolgen sollen.

Im Vorfeld der Mitteilungen nach § 21 hat sich die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 AG SGB IX zuständige Senatsverwaltung zu vergewissern, dass es sich tatsächlich um Wohnformen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Sinne des WTG handelt und nicht um Pflegeeinrichtungen nach § 3 oder sonstige Wohnformen wie etwa nach § 8 Nummern 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9 und 10 ausgeschlossene Räumlichkeiten.

Mit dem unveränderten Begriff der „Mitteilungspflicht“ soll weiterhin auf die unterschiedliche Zielrichtung gegenüber der Anzeigepflicht nach § 19 und der Meldepflicht nach § 20 hingewiesen werden. Eine unmittelbare Meldeverpflichtung der Leistungsanbieter wie bei § 19 oder § 20 ist entbehrlich, weil die Wohnformen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des WTG dem Land Berlin aufgrund der bestehenden leistungsrechtlichen Vereinbarungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch bekannt sind.

### **Zu Absatz 2 und 3**

Neu ist, dass der bisherige Verweis nach § 15 Satz 2 WTG 2010 auf die Meldepflicht bei Pflege-Wohngemeinschaften entfernt wird und die Angaben der bei gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen maßgeblichen Mitteilungen ausdrücklich benannt werden.

Die Anforderung an Inhalt und Umfang der Angaben ist auf das Wesentliche beschränkt.

### **Zu Absatz 4**

Die Regelung wird aufgenommen, falls der zuständigen Senatsverwaltung bestimmte Angaben nicht bekannt sind. Um der zuständigen Senatsverwaltung die Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, sind die Leistungsanbieter und Anbieter des Wohnraums auf

Nachfrage zu entsprechenden Auskünften verpflichtet. Die Beschränkung auf den Bedarfsfall dient der Aufwandsersparnis. Die Regelung berücksichtigt die Anforderungen an den Datenschutz. Satz 4 sieht unter anderem für den Fall des Erlasses eines Verwaltungsaktes zur Aufforderung der Auflieferung von Angaben den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln vor.

## **Zu § 22 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gelten für alle Leistungsanbieter betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1. Sie orientieren sich an im WTG gestellten Anforderungen.

Der Aufsichtsbehörde soll es ermöglicht und erleichtert werden, ihren Aufgaben nach dem Abschnitt 4 nachzukommen, indem ohne zusätzlichen Aufwand alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen. Die **Pflichten werden weiterentwickelt** und berücksichtigen die qualitative Neuausrichtung der Pflege-Wohngemeinschaften nach § 5.

### **Zu Absatz 1**

Satz 2 Nummer 1 berücksichtigt gegenüber § 16 WTG 2010 neue Begrifflichkeiten.

Satz 2 Nummer 2 nimmt Bezug auf die neuen Regelungen zur Konzeption in § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummern 12 und 13, in welche Aussagen über bestimmte Qualitätsmerkmale für betreute Wohnformen aufzunehmen sind. Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften hat die Konzeption Bestandteile zur Zusammenarbeit des Leistungsanbieters zur Öffnung in den Sozialraum hinein zu enthalten.

Satz 2 Nummer 3 nimmt als neue Regelung Bezug auf die Nutzungsart der Wohnform sowie die Nutzung der Räume. Die Pflicht gilt für Leistungsanbieter, die zugleich auch für den Wohnraum verantwortlich sind.

Satz 2 Nummer 4 präzisiert die Dokumentation von Abschlüssen im Zusammenspiel mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 und § 20 Absatz 3 Nummer 4 und 5 und berücksichtigt neue Begrifflichkeiten.

Satz 2 Nummern 5 und 6 berücksichtigen gegenüber § 16 WTG 2010 neue Begrifflichkeiten.

Satz 2 Nummern 7 und 8 werden unverändert aus § 16 WTG 2010 übernommen.

Satz 2 Nummer 9 berücksichtigt gegenüber § 16 WTG 2010 neue Begrifflichkeiten.

Satz 2 Nummer 10 nimmt als neue Regelung Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung sowie Vorfälle von Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung.

Die Regelung korrespondiert mit anderen neuen Regelungen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung (Zielsetzung: § 1 Absatz 1 Nummer 4; Beteiligungspflichten gegenüber Mitwirkungsorganen: § 13 Absatz 4 Nummer 8 bzw. § 15 Absatz 3 Nummer 8; Inhalt von Konzeptionen: § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12;

Anzeigepflicht bei Einrichtungen: § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 sowie Absatz 3 Satz 2 Nummer 5; Meldepflicht bei Pflege-Wohngemeinschaften: § 20 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 7; Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten: § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14; Regelprüfungen: § 23 Absatz 4).

Satz 2 Nummer 11 weitet die bisherige Regelung aus § 16 WTG 2010 aus. Neu ist infolge der veränderten Regelungen von § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummern 5 und 6, die regelmäßige Überwachung zu dokumentieren sowie die Prüfung, dass eine freiheitsentziehende oder freiheitsbeschränkende Maßnahme auch erforderlich war. Dies stellt sicher, dass bei jeder Maßnahme unter Berücksichtigung der individuellen Situation der betroffenen Person die Verhältnismäßigkeit zunächst geprüft und im Anschluss dokumentiert wird.

Satz 2 Nummer 12 ist eine neue Regelung und regelt die Vorhaltung von Musterverträgen sowie bei anbieterbezogenen Pflege-Wohngemeinschaften die Vorhaltung der Gemeinschaftsvereinbarung und der Wohngemeinschaftsordnung. Diese Unterlagen sind bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen wichtige Grundlagen für Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde.

Gemeinschaftsvereinbarung und Wohngemeinschaftsordnung nach § 14 sind bei anbieterbezogenen Pflege-Wohngemeinschaften wesentliche Kernelemente, um die Qualität nachhaltig zu sichern. Die Aufsichtsbehörde hat die Möglichkeit, nach § 25 und § 26, jeweils in Verbindung mit § 23 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3, zu prüfen, ob diese beiden Dokumente entsprechend Nummer 12 vorliegen, mit gebotener Sorgfalt entwickelt wurden und inhaltlich die Grundgedanken des Zusammenlebens in einer Pflege-Wohngemeinschaft aufgreifen.

Satz 2 Nummer 13 wird unverändert aus § 16 WTG 2010 übernommen.

Satz 2 Nummer 14 wird neu aufgenommen. Die Vorschrift nimmt Bezug auf die Pflichten nach §§ 19 bis 21 und regelt, dass diese zu dokumentieren sind.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 berücksichtigt neue Begrifflichkeiten. Wie bereits in § 16 WTG 2010 geregelt, hat der Leistungsanbieter die Unterlagen in der Einrichtung vorzuhalten.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält eine neue Spezialregelung für Leistungsanbieter von Wohngemeinschaften. Nach Satz 1 müssen bei Wohngemeinschaften die Aufzeichnungen grundsätzlich in den Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräumen des Leistungsanbieters aufbewahrt werden. Hiervon besteht bei Pflege-Wohngemeinschaften eine Ausnahme. Nach Satz 2 sind die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummern 7, 9 und 10 sowie die ggf. zustande gekommene Gemeinschaftsvereinbarung am Leistungsort, somit in den Räumen der Pflege-Wohngemeinschaft, aufzubewahren. Bei den genannten Unterlagen handelt es sich um solche, die einen engen Bezug zur Pflege-Wohngemeinschaft, dem Zusammenleben in dieser sowie den Nutzerinnen und Nutzern haben. Hier erscheint es geboten und lebensnäher, sie in den Räumen der Pflege-Wohngemeinschaft und nicht in den Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräumen des Leistungsanbieters aufzubewahren.

## **Zu Absatz 4**

Diese Regelung wird weitestgehend aus § 16 Absatz 3 WTG 2010 übernommen und an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Die Aufbewahrungsfrist von Aufzeichnungen und Unterlagen endet nach Satz 2 nunmehr nach konkret fünf Jahren. Danach sind die Daten zu löschen, es sei denn, es liegen die besonderen Ausnahmegründe nach Satz 3 zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen des Leistungsanbieters oder einer Bewohnerin oder eines Bewohners bzw. einer Nutzerin oder eines Nutzers vor. Ein rechtliches Interesse ist immer dann gegeben, wenn die längere Aufbewahrung dem Zweck dient, die Voraussetzungen für ein rechtlich relevantes Verhalten zu klären oder eine gesicherte Grundlage für die Verfolgung eines Anspruchs zu schaffen. Andere, nicht personenbezogene Daten bzw. Aufzeichnungen darf der Leistungsanbieter über die Aufbewahrungsfrist hinaus aufbewahren.

## **Zu Abschnitt 4 Aufgaben und ordnungsrechtliche Befugnisse der Aufsichtsbehörde**

### **Zu § 23 Prüfungen von Einrichtungen**

§ 23 beinhaltet wie schon § 17 WTG 2010 die rechtliche Grundlage für die Überprüfung von Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 3 und besondere Wohnformen im Sinne des § 4) durch die Aufsichtsbehörde. Hier sind insbesondere die Prüf-, Eingriffs- und Zutrittsrechte der Aufsichtsbehörde und Pflichten der Leistungsanbieter gegenüber der Aufsichtsbehörde geregelt.

Die Prüftätigkeit der Heimaufsicht als Aufsichtsbehörde wird in den Absätzen 3 und 4 **neu ausgerichtet**. Art und Umfang der Prüfungen werden auf eine moderne und effektive Qualitätssicherung ausgerichtet. Erstmals gibt es spezialisierte Regelungen, um in Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe den Schutz vor Maßnahmen, die die Freiheit entziehen oder beschränken, sowie vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung zu erweitern und zu stärken.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Grundnorm für eine Überprüfung in Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 3 und besondere Wohnformen im Sinne des § 4) durch die Aufsichtsbehörde.

Die Regelung wird sprachlich vereinfacht und zugleich inhaltlich geändert. Durch die Änderung wird klargestellt, dass Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend der Verwaltungspraxis nicht nur vor Ort **in** der Einrichtung, also am Leistungsort, sondern auch an anderen Orten, beispielsweise in der Dienststelle der Aufsichtsbehörde, erfolgen können. Ungeachtet dessen werden die Mindestprüfzyklen von Regelprüfungen vor Ort **in** Pflegeeinrichtungen und **in** besonderen Wohnformen aufrechterhalten, die nunmehr vollständig in Absatz 3 geregelt werden.



## **Zu Absatz 2**

Die Aufsichtstätigkeit beginnt grundsätzlich schon vor der Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme der Einrichtung, und zwar regelmäßig mit der Anzeige nach § 19 Absatz 1. Die Aufsichtsbehörde kann daher auch schon vor der Inbetriebnahme Prüfungen vor Ort durchführen. Im Interesse größtmöglicher Planungssicherheit für die Einrichtungsträger wird die Aufsichtsbehörde Vor-Ort-Prüfungstermine rechtzeitig vor der Inbetriebnahme mit dem Einrichtungsträger abstimmen.

Stellt die Aufsichtsbehörde bereits vor der Inbetriebnahme Mängel fest, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen, ist es geboten, den Leistungsanbieter unverzüglich darüber zu informieren.

Die Änderungen in Absatz 2 berücksichtigen neue Begrifflichkeiten.

## **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt Prüfungen ohne Anlass, die routinemäßig in regelmäßigen zeitlichen Abständen erfolgen sollen.

Als Regel wird daran festgehalten, Einrichtungen der Langzeitpflege einmal jährlich **vor Ort** zu prüfen.

In Einrichtungen, bei denen die Schutzbedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner geringer als in den Einrichtungen der Langzeitpflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe eingestuft wird, erscheint ein Prüfungsturnus von drei Jahren ausreichend. Dies sind Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen, Hospizeinrichtungen sowie Wohneinrichtungen mit Pflegeergänzung. In diesen Einrichtungen liegt die Verweildauer unter drei Monate oder die Bewohnerinnen und Bewohner sind während des Tages bzw. der Nacht zeitlich begrenzt in der Einrichtung. Das ermöglicht in der Regel mehr externe soziale Kontrolle durch Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer oder andere Vertrauenspersonen.

Durch die Einfügung des Begriffes „in“ wird verdeutlicht, dass Regelprüfungen innerhalb der genannten Prüfzyklen am Leistungsort **in** der Wohnform zu erfolgen haben. Daneben können weitere Regelprüfungen auch außerhalb des Leistungsortes vorgenommen werden.

Wie auch bisher kann der Zeitpunkt der nächsten Regelprüfung durch die Aufsichtsbehörde dann um höchstens ein Jahr verschoben werden, wenn vonseiten des Medizinischen Dienstes bzw. dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V. oder den weiteren, in Satz 4 genannten Prüfinstanzen eine Prüfung erfolgte. Neu geregelt ist, dass dies jedoch nicht gilt, wenn erhebliche Mängel festgestellt wurden. Hier ist eine Regelprüfung durch die Aufsichtsbehörde geboten.

## **Zu Absatz 4**

Dieser neue Absatz schreibt bei jeder Regelprüfung **in** Einrichtungen eine verpflichtende Prüfung von Schutzgütern, denen ein herausragender Stellenwert zukommt, vor.

Dieser besondere Schutz kommt der persönlichen Freiheit zu sowie dem Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung. Gewalt umfasst dabei nicht nur,

aber auch die sexuelle Gewalt. Die Vorschrift korrespondiert mit anderen neuen Regelungen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung und dient der Umsetzung der Zielsetzung aus § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4. Durch die regelhafte Prüfung des Umgangs mit freiheitsentziehenden und freiheitseinschränkenden Maßnahmen wird der richtige Umgang mit diesen Maßnahmen kontinuierlich auf den Prüfstand gestellt und abgesichert.

Die Vorschrift entfaltet eine ausgeprägte Signalwirkung, dass sowohl der Leistungsanbieter als auch die von ihm eingesetzten Personen eine besondere Verantwortung tragen, Bewohnerinnen und Bewohner vor jeglichem Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt zu schützen und freiheitsentziehende und freiheitseinschränkende Maßnahmen nur unter Einhaltung der vorgegebenen fachlichen Anforderungen durchzuführen.

Dem Leistungsanbieter kommt eine weitere besondere Verantwortung zu, die im letzten Halbsatz beschrieben wird. Hier prüft die Aufsichtsbehörde nicht nur die Einhaltung der geltenden Personalschlüssel, sondern auch die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen.

### **Zu Absatz 5**

Satz 1 ist in wesentlichen Teilen aus § 17 Absatz 4 WTG 2010 übernommen und an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Danach kann die Aufsichtsbehörde unabhängig von Regelprüfungen anlassbezogene Prüfungen vornehmen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn es hierfür einen begründeten konkreten Anlass aufgrund von Mängelhinweisen oder Beschwerden gibt. Hinweise und Beschwerden können von den Bewohnerinnen und Bewohner selbst, von ihren gesetzlichen Vertretern, von Angehörigen oder Beschäftigten des Leistungsanbieters, aber auch von Privatpersonen, Pflege- und Krankenkassen, öffentlichen Stellen (zum Beispiel Bezirksamter) und sonstigen Institutionen vorgebracht werden. Die Aufsichtsbehörde wird dem Anlass nachgehen und hierfür die notwendige Sachverhaltsaufklärung zielgerichtet betreiben. Die Aufsichtsbehörde entscheidet, ob und inwieweit eine Prüfung vor Ort erforderlich ist.

Ferner wird klargestellt, dass nicht nur die Umsetzung der nach §§ 29, 30, 31 und 32 angeordneten Maßnahmen, sondern auch die Umsetzung von Beratungsinhalten nach § 28 anlassbezogen überprüft werden kann.

Der neue Satz 2 stärkt den Schutz für Bewohnerinnen und Bewohner: diese haben nun ausdrücklich einen Anspruch darauf, dass - wenn von ihnen verlangt - die Aufsichtsbehörde ihre Hinweise vertraulich behandelt.

### **Zu Absatz 6**

Diese Regelung wird unverändert aus § 17 Absatz 5 WTG 2010 übernommen.

### **Zu Absatz 7**

Diese Regelung wird in wesentlichen Teilen aus § 17 Absatz 6 WTG 2010 übernommen und an einigen Stellen an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Die bisherige Nummer 4 des § 17 Absatz 6 WTG 2010 enthielt zwei Adressatengruppen; diese sind nun, ohne materielle Änderungen, aufgeteilt und formal in die Nummern 4 und 5 übergeleitet.

Auch in Absatz 7 wird der in § 17 Absatz 6 WTG 2010 verwendete Begriff „Zustimmung“ durch den Begriff „Einwilligung“ ersetzt. Hiermit wird unterstrichen, dass die jeweilige Zustimmung **vor** der Handlung einzuholen ist und nicht nachträglich eingeholt werden kann.

#### **Zu Absatz 8**

Diese Regelung wird unverändert aus § 17 Absatz 7 WTG 2010 übernommen.

#### **Zu Absatz 9**

Diese Regelung wird unverändert aus § 17 Absatz 8 WTG 2010 übernommen.

#### **Zu Absatz 10**

Diese Regelung wird in wesentlichen Teilen aus § 17 Absatz 9 WTG 2010 übernommen und an einigen Stellen an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V. wird neben dem Medizinischen Dienst als weitere nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Betracht kommende Prüfinstanz aufgenommen.

Die Sätze 4 bis 6 sichern den Datenschutz von personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohnern, sofern weitere fach- und sachkundigen Personen von der Aufsichtsbehörde hinzugezogen werden und diese die Daten verarbeiten.

#### **Zu Absatz 11**

Diese Regelung wird in wesentlichen Teilen aus § 17 Absatz 10 WTG 2010 übernommen und an einigen Stellen an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

#### **Zu Absatz 12**

Diese Regelung wird unverändert aus § 17 Absatz 11 WTG 2010 übernommen.

#### **Zu Absatz 13**

Diese Regelung wird unverändert aus § 17 Absatz 12 WTG 2010 übernommen.

#### **Zu Absatz 14**

Diese Regelung wird in wesentlichen Teilen aus § 17 Absatz 13 WTG 2010 übernommen und darüber hinaus an zwei Stellen sprachlich an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Nach Satz 1 hat die Aufsichtsbehörde zumindest bei **in** den Wohnformen durchgeführten Regelprüfungen einen Prüfbericht anzufertigen.

Zur Sicherstellung von einheitlichen Standards zur Barrierefreiheit nimmt Satz 3 Bezug auf die Regelung des Barrierefreie-IKT-Gesetzes Berlin. Die Regelung komplettiert die Pflicht der Aufsichtsbehörde zu einer barrierefreien Kommunikation und Information nach § 9 Absatz 1 Satz 3 und 4.

### **Zu Absatz 15**

Der neue Absatz regelt explizit die Kommunikation zwischen Aufsichtsbehörde und Leistungsanbietern und beugt Kommunikationslücken vor. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Information über das Prüfergebnis lückenlos zwischen Aufsichtsbehörde und Leistungsanbieter erfolgt.

Falls die Aufsichtsbehörde Mängel feststellt, wird damit in Verbindung mit Maßnahmen nach § 27 sichergestellt, dass diese Mängel schnellstmöglich behoben werden können.

### **Zu Absatz 16**

Diese Regelung wird inhaltlich aus § 17 Absatz 14 WTG 2010 übernommen und an einigen Stellen sprachlich an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

### **Zu § 24 Aufsicht bei Pflege-Wohngemeinschaften und Pflichtberatung vor Inbetriebnahme**

Die Aufsichtstätigkeiten der Aufsichtsbehörde bei Pflege-Wohngemeinschaften werden - im Verhältnis zu § 18 WTG 2010 - unter Beachtung der unterschiedlichen Wohngemeinschaftsformen **neu ausgerichtet, gestärkt und differenziert geregelt**. Sie sind ein wesentlicher Qualitätsbestandteil zur Einführung und nachhaltigen Sicherung der anbietersverantworteten Wohngemeinschaft sowie zur Unterscheidung für alle Beteiligten zwischen den beiden Formen der Wohngemeinschaft.

Bei neuen Pflege-Wohngemeinschaften beginnt die Aufsichtstätigkeit vergleichbar zu Einrichtungen grundsätzlich schon vor der Inbetriebnahme, und zwar regelmäßig mit einer Erstmeldung nach § 20 Absatz 1.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt den Zeitpunkt, mit welchem die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeldete neue Pflege-Wohngemeinschaften beginnt, fest.

### **Zu Absatz 2**

Der Absatz enthält konkrete Regelungen zur Durchführung der neu eingeführten Pflichtberatung vor Inbetriebnahme. Die Regelungen sind für die Aufsichtsbehörde und die Gründerinnen und Gründer gleichermaßen verbindlich.

Die Sätze 2 und 3 enthalten verbindliche Zeitvorgaben. Nach Satz 2 ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, 3 Wochen nach Meldung Kontakt mit dem neuen Leistungsanbieter aufzunehmen. Damit wird sichergestellt, dass der Dialog zwischen Aufsichtsbehörde und Gründerinnen bzw. Gründer innerhalb dieses Zeitraumes in Gang kommt.

Für die Aufsichtsbehörde ist es eine verpflichtende Vorgabe, für den Leistungsanbieter eine Sicherheit, dass die Aufsichtsbehörde mit ihm innerhalb von drei Wochen in Kontakt tritt. Satz 3 regelt, dass zwischen Pflichtberatung und Inbetriebnahme mindestens vier Wochen liegen müssen. Damit wird sichergestellt, dass ein Zeitraum von mindestens vier Wochen vonseiten des Gründers eingeplant wird, um Anpassungen, die aus der Pflichtberatung resultieren, umsetzen zu können.

Satz 4 benennt das Ziel der Pflichtberatung. Es geht darum, im Vorfeld einer Inbetriebnahme der Gründerin bzw. dem Gründer die Unterschiede zwischen den gemeinschaftlich betreuten Wohnformen klar zu benennen, so dass die Gründerin ihr bzw. der Gründer sein Angebot eindeutig gestaltet. Diese umfassende und fachkundige Beratung zu den verschiedenen Wohnformen ist die Grundlage dafür, dass die Gründerin bzw. der Gründer selbst das Wissen über die Unterschiede hat und er - sozusagen als Multiplikator - dieses Wissen auch an zukünftige Nutzerinnen und Nutzer, Angehörige sowie weitere Personen aus dem Sozialraum, die Beteiligte der Pflege-Wohngemeinschaft sein werden, weitergeben kann. Sofern zu diesem Zeitpunkt über die Gründerin bzw. den Gründer hinaus andere Beteiligte bereits feststehen (siehe § 20 Absatz 2 Nummer 10), sollen diese in die Beratung einbezogen und informiert werden. Die Pflichtberatung hat insofern präventiven Charakter.

Satz 5 regelt die Hinweispflicht für die Aufsichtsbehörde, Abweichungen zu benennen, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen. Damit wird nicht nur die Durchführung der Beratung, sondern auch ein ggf. erforderliches Folgehandeln verbindlich geregelt. Es wird damit sichergestellt, dass die Gründerin bzw. der Gründer und ggf. andere Beteiligte nach der Pflichtberatung wissen, ob das geplante Angebot im Einklang mit den einschlägigen Normen des WTG und seiner Verordnungen steht. Sollte dies nicht der Fall sein, so weiß die Gründerin bzw. der Gründer eindeutig, in welcher Form er sein Angebot nachbessern muss, damit es rechtskonform ist. Die Pflichtberatungen schließen nicht mit rechtsmittelfähigen Bescheiden ab.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt die Rechtsfolge klar, dass eine Inbetriebnahme einer Pflege-Wohngemeinschaft ohne vorherige Pflichtberatung nach Absatz 2 unzulässig ist. Diese weitgehende Rechtsfolge korrespondiert mit dem Stellenwert, der der Pflichtberatung vor Inbetriebnahme zukommt. Nur wenn Gründerin bzw. Gründer und Aufsichtsbehörde zeitlich vor Inbetriebnahme ausreichend Zeit für den Dialog und die Klärung, dass alle einschlägigen Normen erfüllt sind, haben, wird sichergestellt, dass neue Angebote die erforderliche Qualität vom ersten Tag an haben. Es ist daher konsequent, dass Absatz 3 keine Ausnahmeregelung zu der dort geregelten Rechtsfolge enthält.

Die Inbetriebnahme einer Pflege-Wohngemeinschaft ohne vorherige Pflichtberatung kann zu einer Untersagung nach § 32 Absatz 4 führen.

### **Zu § 25 Zuordnungsprüfungen bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen**

Das Instrument der Zuordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen wird aus § 19 WTG 2010 übernommen, aber **erweitert**. Die Zuordnungsprüfungen bei Pflegewohnformen bei Zweifeln an der Art der Wohnform werden beibehalten. Darüber hinaus soll die Aufsichtsbehörde künftig bei Pflege-

Wohngemeinschaften in regelmäßigen Abständen wiederholende Zuordnungsprüfungen durchführen.

Bei einer Zuordnungsprüfung sind Definitionsmerkmale von § 3, § 5, § 6 und die Ausschlussstatbestände nach § 8 zu berücksichtigen, gegebenenfalls auch Merkmale aus § 2.

Die Abgrenzung und Zuordnung, ob eine betreute gemeinschaftliche Pflegewohnform eine selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft nach § 5 Absatz 2, eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft nach § 5 Absatz 3, eine anbietersverantwortete Intensivpflege-Wohngemeinschaft nach § 6, eine Pflegeeinrichtung nach § 3 oder ein sonstiger Tatbestand wie etwa eine Wohnform für Menschen mit Behinderungen oder eine Wohnform außerhalb des Geltungsbereiches des WTG ist, ist nicht immer einfach; wegen der an die verschiedenen Wohnformen anknüpfenden unterschiedlichen Rechtsfolgen im WTG muss jedoch eine Zuordnungsentscheidung getroffen werden.

Kommt die Aufsichtsbehörde beispielsweise zum Ergebnis, dass es sich um eine Pflege-Wohngemeinschaft nach § 5 handelt, gilt als eine wichtige Rechtsfolge § 26. Stellt sich dagegen heraus, dass eine als Wohngemeinschaft bezeichnete Wohnform tatsächlich eine Pflegeeinrichtung im Sinne von § 3 ist, ist § 23 anzuwenden. Unterschiedliche Rechtsfolgen können sich ferner auch bei der Anwendung der Rechtsverordnungen nach § 36 ergeben. Handelt es sich gar um eine Wohnform außerhalb des Geltungsbereiches des WTG, finden auch die im WTG und den Rechtsverordnungen angelegten Rechtsfolgen keine Anwendung.

Durch Zuordnungsprüfungen sollen Umgehungstatbestände, die zu günstigeren ordnungsrechtlichen Rechtsfolgen für Leistungsanbieter bzw. Wohnraumanbieter führen können, aufgedeckt und vermieden werden.

Mit Zuordnungsprüfungen durch die Aufsichtsbehörde wird aber auch denkbaren Verschiebungen von Verantwortlichkeiten der an Pflege-Wohngemeinschaften beteiligten Akteure Rechnung getragen. Selbst wenn beispielsweise zunächst die Voraussetzungen für ein selbstverantwortetes Zusammenleben der Nutzerinnen und Nutzer in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft vorlagen - gegebenenfalls unter Unterstützung von Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern -, kann sich das jederzeit ändern. Nutzerinnen und Nutzer, Angehörige oder gesetzliche Vertreter können sich aus der Verantwortung zurückziehen; das stärkt die Position des Leistungsanbieters, der zunehmend die Verantwortung für den Tagesablauf in der Wohngemeinschaft übernimmt. Das zeigt, dass die Übergänge zwischen den Pflegewohnformtypen fließend sind. Um hier Klarheit zu schaffen, ist in § 25 weiterhin das Instrument der Zuordnungsprüfung vorgesehen.

Im Rahmen einer Zuordnungsprüfung kann die Aufsichtsbehörde den Beteiligten vor der zu treffenden Entscheidung über den Status der Wohnform ein Beratungsgespräch anbieten und hierdurch dazu beitragen, dass alle Beteiligten über die Rechtslage, die Voraussetzungen der Wohnform und die Auswirkungen aufgeklärt werden. Soweit die Aufsichtsbehörde es für notwendig oder zumindest sachdienlich hält, kann auch die Person, die den Wohnraum zur Verfügung stellt (in der Regel der Vermieter), hinzugezogen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch darauf hingewiesen werden, dass es von Vorteil sein kann, alle wesentlichen Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer einer Pflege-Wohngemeinschaft untereinander vorab abzusprechen und

möglichst schriftlich zu vereinbaren (Bildung einer sogenannten „Auftraggebergemeinschaft“). Hat die Aufsichtsbehörde den Eindruck, dass alle Beteiligten, insbesondere Leistungsanbieter und auch die Person, die den Wohnraum zur Verfügung stellt, ernsthaft von dem Willen getragen sind, die Voraussetzungen für eine Pflege-Wohngemeinschaft nach § 5 zu schaffen, kann sie, bevor sie einen endgültigen Feststellungsbescheid erlässt, unter Fristsetzung den Beteiligten Gelegenheit geben, die notwendigen Änderungen einzuleiten und umzusetzen. Erst wenn nach Fristablauf feststeht, dass die entsprechende Umsetzung nicht gelingen wird, würde ein Feststellungsbescheid nach Absatz 6 ergehen.

### **Zu Absatz 1**

Die Regelung wird neu aufgenommen. Sie knüpft unmittelbar an die Inbetriebnahmemeldungen nach § 20 Absatz 4 an. Nach Inbetriebnahme überprüft die Aufsichtsbehörde bei Pflege-Wohngemeinschaften zeitnah, um welche Wohnformart es sich handelt. Beteiligte der Zuordnungsprüfung sind alle Institutionen und Personen, die für die Aufklärung der Sachverhalte und Tatbestände erforderlich sind, um eine Zuordnungsentscheidung treffen zu können.

### **Zu Absatz 2**

Über diese Vorschrift wird die von der Aufsichtsbehörde vorzunehmende Wiederholungszuordnungsprüfung bei Pflege-Wohngemeinschaften neu eingeführt.

Sie verfolgt den Zweck, nach Satz 1 in regelmäßigen Abständen zu ermitteln, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Änderungen bei der Erfüllung von Voraussetzungen von Wohnformen eingetreten sind. Hiermit wird auch denkbaren Verschiebungen von Verantwortlichkeiten der an Pflege-Wohngemeinschaften beteiligten Akteure Rechnung getragen. Die Wiederholungszuordnungsprüfung ist bei sämtlichen Pflege-Wohngemeinschaften vorzunehmen, es sei denn, nach Satz 2 wird wegen einer anlassbezogenen Zuordnungsprüfung vorläufig davon Abstand genommen. Satz 2 dient der Vermeidung von weitergehendem Aufwand.

### **Zu Absatz 3**

Die Norm lehnt sich an § 19 Satz 1 WTG 2010 an. Wenn die Aufsichtsbehörde Zweifel an der Art einer Pflegewohnform hat, muss sie eine Zuordnungsprüfung durchführen und dabei prüfen und feststellen, um welche Wohnformart es sich handelt.

Bei einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft ist von Zweifeln immer dann auszugehen, wenn aufgrund verschiedener Informationen der Eindruck entsteht, dass zwischen dem Leistungsanbieter und den Nutzerinnen und Nutzern ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht mit der Folge, dass Nutzerinnen und Nutzer die Pflege- und Betreuungsleistungen nicht (mehr) frei wählen sowie Zusammenleben und Alltag nicht selbst bestimmen können.

Zuordnungsprüfungen können ggf. auch im Zusammenhang mit einer Qualitätsprüfung nach § 26 notwendig werden, wenn sich bei der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Qualitätsprüfung Zweifel an der Art der Wohnform einstellen.

## **Zu Absatz 4**

In Anlehnung an die Aufsichtsprüfungen von Einrichtungen nach § 23 regelt dieser Absatz 4 bei Zuordnungsprüfungen für Pflegewohnformen die Eingriffsrechte zugunsten der Aufsichtsbehörde. Die Eingriffsrechte gehen zu Lasten von Anbietern einer Pflege- und Betreuungsleistung, einer Serviceleistung oder von Wohnraum.

Gegenüber § 19 Satz 2 WTG 2010 werden die Zutrittsrechte der Aufsichtsbehörde bei Prüfungen über die Wohnformart wegen der verschiedenen in Betracht kommenden Kategorien an Wohnformen in Satz 1 bis 3 neu strukturiert und differenziert geregelt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde müssen sich über die Zutrittsrechte die zur Aufklärung und Beurteilung notwendigen Informationen und Eindrücke über das Leben in der Wohnform verschaffen können. Insbesondere müssen sie sich ein Urteil darüber bilden können, wie sich das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung in der Wohnform darstellen.

Nach Satz 1 erstreckt sich das Zutrittsrecht der Aufsichtsbehörde prinzipiell auf alle einer Wohnform bzw. fraglichen Wohnform zur Verfügung stehenden Grundstücke und Räume.

Einschränkend zu Satz 1 stellt Satz 2 klar, dass die Aufsichtsbehörde die individuellen Wohn- und Schlafräume einer Wohnform entsprechend des gegebenen Hausrechts nur mit Einwilligung der betroffenen Nutzerinnen, Nutzer, Bewohnerinnen, Bewohner oder sonstigen unterstützungsbedürftigen Personen (bzw. deren gesetzliche Vertreter) betreten darf. Sonstige unterstützungsbedürftige Personen sind Menschen, die in einer Wohnform leben, die bislang nicht als unter das WTG fallend angesehen wird; die Zuordnungsprüfung soll hier aufklären, ob die Wohnform doch unter das WTG fällt oder nicht.

Die Regelung des Satzes 3 schränkt das Zutrittsrecht nach Satz 1 ebenfalls ein. Bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften reicht nach Satz 3 für das Betreten der Gemeinschaftsräume und -bereiche künftig die Einwilligung lediglich einer Nutzerin oder eines Nutzers aus. Eine Zustimmung sämtlicher Nutzerinnen und Nutzer (oder ihrer gesetzlichen Vertreter) ist nicht erforderlich. Den anderen berechtigten Nutzerinnen und Nutzern steht grundsätzlich kein Widerspruchsrecht zu. Allerdings ist die Grenze zu beachten, ob der Aufenthalt eines Dritten in der Pflege-Wohngemeinschaft zumutbar ist. Der Zutritt der Aufsichtsbehörde ist auch einer Nutzerin bzw. einem Nutzer, die bzw. der mit dem Zutritt der Aufsichtsbehörde zu Gemeinschaftsräumen nicht einverstanden ist, deshalb zuzumuten, weil die ordnungsrechtliche Prüfung in einer Wohngemeinschaft nicht nur dem sozial- und pflegepolitischen Leitbild des WTG entspricht, sondern diese insbesondere dem Schutz der in der Wohngemeinschaft lebenden Nutzerinnen und Nutzer dient. Eine Verweigerung des Zutritts der Aufsichtsbehörde zu Gemeinschaftsräumen durch eine einzelne Nutzerin bzw. eines einzelnen Nutzers ist als willkürliche Beschränkung der Freiheitsrechte der anderen Mitnutzer und insofern als treu- und rechtswidrig anzusehen. Zu den gemeinsam genutzten Gemeinschaftsräumen einer Pflege-Wohngemeinschaft gehören regelmäßig Gemeinschaftswohnzimmer, gegebenenfalls Esszimmer, Küchen(bereiche), Bäder, Flure. Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften ist keine Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer zu den Gemeinschaftsräumen erforderlich, weil es sich um eine von Leistungsanbietern verantwortete Wohnformen mit eingeschränktem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer handelt; bei dieser Wohnform gilt Satz 1 uneingeschränkt.



Satz 4 stellt sicher, dass bestimmte Grundsätze und Eingriffsrechte für Aufsichtsprüfungen von Einrichtungen nach § 17 auch für Zuordnungsprüfungen gelten. Nur so ist gewährleistet, dass die schwierige Abgrenzung der einzelnen Wohnformen wirksam durchgeführt werden kann.

Hiernach kann die Aufsichtsbehörde - wie schon bisher - Zuordnungsprüfungen jederzeit angemeldet oder unangemeldet durchführen. Die Prüfungen können auch nachts durchgeführt werden, wenn Erkenntnisse über die Wohnform nicht anders gewonnen werden können.

Ferner verfügt die Aufsichtsbehörde zum Beispiel weiterhin über die Möglichkeit, auch in externen Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräumen eines Anbieters Prüfungen durchführen zu können. Diese Klarstellung ist auch im Hinblick auf Pflege-Wohngemeinschaften oder sonstige Wohnformen erforderlich, weil ein Anbieter seine Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume regelmäßig nicht in der Wohnform haben wird; hinsichtlich der Pflege-Wohngemeinschaften wird hierzu auf § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 verwiesen.

Die von der Aufsichtsbehörde eingesetzten Personen sind auch berechtigt, in Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen einzusehen. Wie bei Qualitätsprüfungen nach §§ 23 und 26 trifft die Anbieter eine Mitwirkungspflicht. Es sind insbesondere alle Verträge, die zwischen einem Anbieter und den unterstützungsbedürftigen Menschen über eine Leistungserbringung abgeschlossen wurden, vorzulegen; das sind in erster Linie Verträge über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen. Verträge über die Bereitstellung des Wohnraums (z. B. Mietverträge) können in der Regel nur die unterstützungsbedürftigen Menschen und derjenige, der den Wohnraum zur Verfügung stellt, vorlegen.

Außerdem besitzt die Aufsichtsbehörde unter anderem ein Recht auf Befragung der in einer Wohnform lebenden unterstützungsbedürftigen Menschen sowie deren Vertrauenspersonen.

§ 17 Absatz 9 findet bei Zuordnungsprüfungen keine entsprechende Anwendung; die Aufsichtsbehörde besitzt hier kein gefahrenbezogenes Zutrittsrecht bei individuellen Wohn- und Schlafräumen einer Wohnform ohne Einwilligung der betroffenen unterstützungsbedürftigen Personen (bzw. deren gesetzliche Vertreter). Ebenso ist bei Zuordnungsprüfungen kein Prüfbericht nach § 17 Absatz 14 zu erstellen, da es sich bei Zuordnungsprüfungen nicht um Qualitätsprüfungen nach §§ 23 oder 26 handelt; vielmehr ergeht nach Absatz 7 über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung ein Feststellungsbescheid mit entsprechender Begründung.

Die Regelung des Satzes 5 wird modifiziert aus § 19 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Satz 3 WTG 2010 übernommen. Die Aufsichtsbehörde erfährt in der Regel nicht die Namen der unterstützungsbedürftigen Personen einer Wohnform. Sie kennt allerdings die rechtlich Verantwortlichen, die bestimmten Pflichten nach dem WTG nachgekommen sind bzw. nachkommen müssen. Diese Verantwortlichen kann die Aufsichtsbehörde nach den Namen der unterstützungsbedürftigen Personen befragen, wenn das zur Durchführung einer Zuordnungsprüfung erforderlich ist. Häufig können die verantwortlichen Anbieter die notwendigen Angaben liefern.

Der neue Satz 6 stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde bestimmte Eingriffsrechte auch gegenüber einem Wohnraumanbieter anwenden und durchsetzen kann. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Wohnraumanbieter über den Wohnraum hinaus

keine anderen Leistungen wie etwa Serviceleistungen oder Pflege- und Betreuungsleistungen erbringt.

### **Zu Absatz 5**

Die Regelung von Absatz 5 ist neu. Sie soll der Aufsichtsbehörde Informationen verschaffen, um die Zuordnungsentscheidung so genau wie möglich treffen zu können. Werden Nachweise nicht erbracht, kann dies im Einzelfall gegebenenfalls zu Lasten der nachweispflichtigen Person oder Institution gehen.

### **Zu Absatz 6**

Satz 1 entspricht § 19 Satz 3 WTG 2010. Über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung ergeht ein rechtsmittelfähiger Feststellungsbescheid. Darin ist festzulegen, um welche Wohnform es sich handelt, ob diese unter das WTG fällt und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, insbesondere welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

Satz 2 bestimmt, dass die für die Wohnform rechtlich Verantwortlichen Empfänger des Bescheides sind. Dies ist im Einzelfall festzulegen. Hierbei muss es sich nicht nur um einen Empfänger handeln. Bei einem Zusammenwirken von Leistungsanbieter und Wohnraumanbieter können gegebenenfalls beide Beteiligte Bescheidadressaten sein. Bei einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft können unter Umständen sämtliche Nutzerinnen und Nutzer Bescheidadressaten sein.

Um Streitigkeiten vorzubeugen, ist im Rahmen eines Feststellungsbescheides auch zu bestimmen, wer die Verantwortung für die Wohnform zu übernehmen und wer maßgebliche Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 36 zu erfüllen hat.

In aller Regel werden Feststellungsbescheide keine zeitlich unbegrenzte Wirkung haben. Sofern sich die Wohnform erneut ändert, kann ein neuer Feststellungsbescheid den bisherigen ablösen.

Die Regelung von Satz 3 wird aus § 19 Satz 4 WTG 2010 übernommen. Sie dient der raschen und wirksamen Durchsetzung des Prüfungsergebnisses und damit der Rechtsklarheit.

### **Zu § 26 Prüfungen von Wohngemeinschaften**

Bisher waren bei Wohngemeinschaften nach § 4 WTG 2010 ausschließlich anlassbezogene Aufsichtsprüfungen als Instrument der externen Qualitätssicherung vorgesehen, siehe § 18 WTG 2010. Die Vorschriften zu Qualitätsprüfungen zu Pflege-Wohngemeinschaften werden nunmehr in § 26 normiert.

Die Regelungen sind differenziert, weil es mit dem neuen WTG mehrere Kategorien an Wohngemeinschaften geben wird. In bestimmten Konstellationen werden neben Anlassprüfungen auch Prüfungen in regelmäßigen zeitlichen Abständen (Regelprüfungen) vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird auch die Überschrift zu dieser Vorschrift angepasst.

Bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen und selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften erfolgen weiterhin nur Anlassprüfungen.

### **Zu Absatz 1**

Die Regelung bleibt gegenüber § 18 Satz 1 WTG 2010 im Wesentlichen inhaltlich unverändert. Bei sämtlichen Wohngemeinschaftstypen kann die Aufsichtsbehörde anlassbezogene Prüfungen vornehmen, wenn es hierfür einen konkreten Anlass gibt oder wenn die Umsetzung von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 überprüft werden soll.

Der Anlass geht wie bei Einrichtungen auf Mängelhinweise oder Beschwerden zurück. Auch die Umsetzung von Beratungsfestlegungen nach § 28 kann künftig anlassbezogen überprüft werden. Im Übrigen wird auf Erläuterungen zu Einrichtungen in § 23 Absatz 5 verwiesen.

### **Zu Absatz 2**

Neu ist, dass die Aufsichtsbehörde nach Satz 1 bei **anbieterverantworteten** Pflege-Wohngemeinschaften **Regelprüfungen** im zeitlichen Abstand von höchstens **vier Jahren am Leistungsort** durchzuführen hat. Diese erstrecken sich nur auf die in der Vorschrift genannten Anforderungen. Die Durchführung von Regelprüfungen rechtfertigt sich aus der strukturellen Abhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber den Leistungsanbietern und der Bedeutung der abzu prüfenden Anforderungen für eine selbstbestimmte Lebensführung.

Hinsichtlich der übrigen an diese Wohngemeinschaften gestellten Anforderungen verbleibt es bei Anlassprüfungen. Dies ist bei den anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften vertretbar, weil die soziale Kontrolle durch Dritte im Zusammenhang mit der Regelung des § 16 Absatz 4 sowie Elemente der Teilverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer wie etwa nach § 11 Absatz 5 und Absatz 6 weitergehende staatliche Prüfungen durch die Heimaufsicht in Form von Regelprüfungen verzichtbar machen.

Die Regelung von Satz 2 bezweckt eine Aufwandsbegrenzung für alle an einer Prüfung direkt und indirekt Beteiligten.

### **Zu Absatz 3**

Bei **Intensivpflege-Wohngemeinschaften** werden **Regelprüfungen** im zeitlichen Abstand von höchstens **zwei Jahren** am Leistungsort durch die Aufsichtsbehörde Pflicht. Bei diesen Wohnformen besteht ein Schutzbedarf, der Einrichtungen vergleichbar ist. Zudem bestehen spezielle Anforderungen an die personelle und sächliche Ausstattung von Intensivpflege-Wohngemeinschaften, etwa in Form von medizinisch-technischen Geräten.

Die Regelungen des Absatzes 2 finden für Intensivpflege-Wohngemeinschaften keine Anwendung, da Absatz 3 die speziellere Regelung gegenüber Absatz 2 darstellt.

#### **Zu Absatz 4**

Die Zutrittsrechte der von der Aufsichtsbehörde mit der Qualitätsprüfung beauftragten Personen bei Wohngemeinschaften nach §§ 5, 6 und 7 werden wegen der verschiedenen Kategorien an Wohngemeinschaften im Verhältnis zu § 18 Satz 2 WTG 2010 neu strukturiert.

Nach Satz 1 erstreckt sich das Zutrittsrecht der Aufsichtsbehörde prinzipiell auf alle der Wohngemeinschaft zur Verfügung stehenden Grundstücke und Räume.

Einschränkend zu Satz 1 stellt Satz 2 klar, dass die Aufsichtsbehörde die individuellen Wohn- und Schlafräume entsprechend des gegebenen Hausrechts nur mit Einwilligung der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer oder deren gesetzliche Vertreter betreten darf.

Die Regelung des Satzes 3 schränkt das Zutrittsrecht nach Satz 1 ebenfalls ein. Bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften reicht nach Satz 3 für das Betreten der Gemeinschaftsräume und -bereiche künftig die Einwilligung lediglich einer Nutzerin oder eines Nutzers aus. Eine Zustimmung sämtlicher Nutzerinnen und Nutzer (oder ihrer gesetzlichen Vertreter) ist nicht erforderlich. Auf die weitergehende Begründung zu § 25 Absatz 5 Satz 3 wird diesbezüglich verwiesen.

Bei anbietersverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen ist keine Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer zu den Gemeinschaftsräumen erforderlich, weil es sich um von Leistungsanbietern verantwortete Wohnformen mit eingeschränktem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer handelt; bei diesen Wohnformen gilt Satz 1 uneingeschränkt.

Die Regelung von Satz 4 wird modifiziert aus § 18 Satz 3 WTG 2010 übernommen. Die Aufsichtsbehörde erfährt aufgrund von Meldungen nach § 20 oder Beratungen nach § 24 bzw. § 9 in der Regel nicht die Namen der Nutzerinnen und Nutzer einer Wohngemeinschaft. Sie kennt allerdings die rechtlich Verantwortlichen, die bestimmten Pflichten nach dem WTG nachgekommen sind bzw. nachkommen müssen. Diese Verantwortlichen kann die Aufsichtsbehörde nach den Namen der Nutzerinnen und Nutzer befragen, wenn das zur Durchführung einer Anlassprüfung erforderlich ist. Häufig können die Leistungsanbieter die notwendigen Angaben liefern.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 stellt sicher, dass wesentliche Grundsätze für Aufsichtsprüfungen von Einrichtungen nach § 23 auch für Prüfungen in betreuten Wohngemeinschaften gelten.

Unter anderem verfügt die Aufsichtsbehörde nach Satz 1 über die Möglichkeit, auch in externen Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräumen des Leistungsanbieters Prüfungen durchführen zu können. Diese Klarstellung ist auch im Hinblick auf Wohngemeinschaften erforderlich, weil der Leistungsanbieter seine Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume regelmäßig nicht in der Wohngemeinschaft haben wird; hinsichtlich der Pflege-Wohngemeinschaften wird hierzu auf § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 verwiesen. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Prüfungen jederzeit angemeldet oder unangemeldet durchführen oder zur Abwendung einer dringenden Gefahr Wohnräume betreten, ohne dass die Zustimmung der jeweiligen Hausrechtsinhaber vorliegt.

Satz 2 gilt verpflichtend nur bei solchen Wohngemeinschaften, für die nach § 15 WtG eine Wohngemeinschaftsvertretung vorgesehen ist und zustande kommt.

Die Satz 3 vergleichbare Regelung fand sich bisher in § 6 Absatz 4 Satz 2 WtG 2010 und wird in diesen Paragrafen verschoben. Anders als in § 6 Absatz 4 Satz 2 WtG 2010 soll bei Geringfügigkeit nicht erst von der Verwendung, sondern bereits von der Anfertigung von Prüfberichten verzichtet werden können. Die Änderung soll den Aufwand für die Beteiligten reduzieren.

## **Zu § 27 Maßnahmen**

Die Vorschrift entspricht bis auf einige **kleinere Anpassungen** § 20 WtG 2010. Sie bietet einen Überblick, welche ordnungsrechtlichen Instrumente der Aufsichtsbehörde an die Hand gegeben sind bzw. welche Maßnahmen der Aufsichtsbehörde in Betracht kommen, wenn diese im Rahmen von Qualitätsprüfungen nach §§ 23 und 26 Mängel festgestellt hat. Adressat von Maßnahmen sind die Leistungsanbieter.

### **Zu Absatz 1**

Diese Regelung wird inhaltlich unverändert aus § 20 Absatz 1 WtG 2010 übernommen. Klargestellt wird, dass Maßnahmen nur bei Mängeln anwendbar sind, die im Rahmen von Prüfungen nach § 23 oder § 26 festgestellt worden sind.

### **Zu Absatz 2**

Diese Regelung wird in wesentlichen Teilen aus § 20 Absatz 2 WtG 2010 übernommen. Sie wird an die neuen Begrifflichkeiten angepasst und um den Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V. ergänzt, der neben dem Medizinischen Dienst ebenfalls Prüfaufgaben nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch wahrnimmt.

### **Zu Absatz 3**

Diese Regelung wird in wesentlichen Teilen aus § 20 Absatz 3 WtG 2010 übernommen und an einigen Stellen an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Satz 5 berücksichtigt die Weiterentwicklung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG). In diesem Zusammenhang wird die Pflicht für die Aufsichtsbehörde um die Beteiligung und Information gegenüber den nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Krankenkassen erweitert. Satz 5 nimmt auch auf § 132I SGB V Bezug, welcher umfassend die Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege regelt.

### **Zu Absatz 4**

Diese Regelung wird unverändert aus § 20 Absatz 4 WtG 2010 übernommen.

### **Zu Absatz 5**

Diese Regelung wird aus § 20 Absatz 5 WtG 2010 übernommen und an einigen Stellen an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

## **Zu § 28 Beratung bei Mängeln, Fristsetzung**

Diese Regelung wird im Wesentlichen aus § 21 WTG 2010 übernommen. Sie wird an einer Stelle an die neuen Begrifflichkeiten angepasst und inhaltlich erweitert.

Bei festgestellten Mängeln gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Aufsichtsbehörde den Leistungsanbieter zunächst über die Beseitigung von Mängeln beraten soll, bevor die anderen Maßnahmen nach §§ 29 bis 32 ergriffen werden.

Von diesem Grundsatz kann - wie schon bisher - abgewichen werden, wenn erhebliche Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter bestehen. Neu aufgenommen wird die Regelung, dass die Aufsichtsbehörde bei festgestellten Mängeln im Zusammenhang mit einer epidemischen Lage von landesweiter oder nationaler Tragweite Anordnungen auch ohne vorangegangene Beratung und Fristsetzung erlassen kann. Hiermit soll der Aufsichtsbehörde bei Gefahrenlagen wie etwa der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten COVID-19-Pandemie ein Instrument an die Hand gegeben werden, notwendige Maßnahmen schneller und wirksamer zum Schutz der betroffenen Menschen in den Wohnformen anwenden und durchsetzen zu können.

## **Zu § 29 Anordnung zur Mängelbeseitigung**

Diese Regelung wird aus § 22 WTG 2010 übernommen und an einer Stelle an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

## **Zu § 30 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung**

### **Zu Absatz 1**

Diese Regelung wird aus § 23 Absatz 1 WTG 2010 übernommen und an einer Stelle an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

### **Zu Absatz 2**

Diese Regelung wird aus § 23 Absatz 2 WTG 2010 übernommen und an einigen Stellen an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Unter anderem wird der bisher verwendete Begriff „Zustimmung“ durch den Begriff „Einwilligung“ ersetzt; damit wird klargestellt, dass der Leistungsanbieter **vor** der Einsetzung einer neuen Leitung die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einholen muss.

## **Zu § 31 Aufnahmestopp**

Der als besondere Form einer Anordnung ausgestaltete Aufnahmestopp kommt in Betracht, wenn aufgrund der festgestellten, erheblichen Mängel die Pflege und Betreuung der unterstützungsbedürftigen Menschen in einer Einrichtung, einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft lebenden oder einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen nicht mehr sichergestellt werden kann. In einem solchen Fall sollen die bereits in der Einrichtung oder der Wohngemeinschaft lebenden Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer nicht auch noch durch Neueinzüge zusätzlich beeinträchtigt und potentielle neue Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer vor den bestehenden Beeinträchtigungen geschützt werden.

Die bisherige Regelung des § 24 WTG 2010, die bislang nur Einrichtungen betraf, wird neu auf die anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften sowie die Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung **erweitert**, da für die Nutzerinnen und Nutzer dieser Wohnformen ein mit den Einrichtungen vergleichbares Schutzbedürfnis besteht. Die Ausweitung ist eine konsequente Folge der Etablierung der neuen Wohnform der anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft in § 5 Absatz 3.

Die Überschrift zu dieser Norm wird wegen der materiellen Ausweitung auf Wohngemeinschaften und aus sprachlichen Gründen angepasst. Der in § 24 WTG 2010 bisher verwendete Begriff „Belegungsstopp“ wird in den Begriff „Aufnahmestopp“ überführt.

Bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften ist die Anordnung eines Aufnahmestopps nicht möglich, da hier kein Leistungsanbieter für diese Wohnformen verantwortlich ist.

Bei einem Aufnahmestopp laufen der Einrichtungsbetrieb sowie die Tätigkeit in Wohngemeinschaften weiter; die Anordnung betrifft vielmehr nur die Modalitäten des Betriebes sowie der Tätigkeit in einer Wohngemeinschaft und ist daher nicht als Teiluntersagung zu werten.

Die Begrenzung der Belegung einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform mit weiteren unterstützungsbedürftigen Menschen, die ein Leistungsanbieter von sich aus freiwillig oder nach Absprache mit der Aufsichtsbehörde vornimmt, stellt keinen Aufnahmestopp im Sinne von § 31 dar. Künftig soll diese Art der Begrenzung zur begrifflichen Unterscheidung vom ordnungsrechtlichen Aufnahmestopp als Belegungsstopp bezeichnet werden.

## **Zu § 32 Untersagung**

Die Untersagung ist gegenüber den Anordnungen nach §§ 29 bis 31 das weitergehende Instrument der Aufsichtsbehörde, um Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer zu schützen.

Gegenüber § 25 WTG 2010 kommt es in § 32 zu **Änderungen** infolge der neu eingeführten verschiedenen Kategorien an Wohngemeinschaften.

Mit § 25 WTG 2010 wurde das nach dem alten Bundesheimgesetz bestehende Instrument der Untersagung bei Einrichtungen auf Wohngemeinschaften ausgedehnt, allerdings nur im Hinblick auf die Leistungserbringung durch einen Leistungsanbieter in der jeweiligen betreuten und geprüften selbstbestimmten Wohngemeinschaft.

Nunmehr wird mit dem neuen WTG in Absatz 1 und 2 künftig zwischen zwei Untersagungsvarianten bei Wohngemeinschaften unterschieden. Danach erstreckt sich die Untersagung bei Wohngemeinschaften, bei denen eine strukturelle Abhängigkeit besteht und ein Leistungsanbieter für die Wohngemeinschaft verantwortlich ist (anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen), auf den Betrieb der Wohngemeinschaft. Dies bedeutet, dass die Wohngemeinschaft infolge einer Untersagung vergleichbar einer Einrichtung geschlossen werden muss und die Nutzerinnen und Nutzer ausziehen müssen. Bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften hingegen bleibt es lediglich bei der Untersagung der Leistungserbringung in der Wohngemeinschaft. Die Nutzerinnen und

Nutzer leben weiter in der Wohnung und müssen einen anderen Leistungsanbieter auswählen.

### **Zu Absatz 1**

Die Pflicht der Aufsichtsbehörde zur Untersagung besteht - wie schon nach § 25 Absatz 1 WTG 2010 - immer dann, wenn ein Verstoß gegen § 17 besteht und zugleich erhebliche Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer bestehen oder entsprechende Schäden bereits eingetreten sind. Hinzukommen muss weiterhin, dass der Erlass von Anordnungen nach §§ 29 bis 31 nicht ausreicht. Die drei Merkmale sind kumulativ zu verstehen.

Als konsequente Folge der neuen Differenzierung in anbieterverantwortete und selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften sind neben der Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen beide Formen von Pflege-Wohngemeinschaften neu im Anwendungsbereich der Norm.

### **Zu Absatz 2**

Diese Form der bereits nach § 25 Absatz 2 WTG 2010 vorgesehenen Untersagung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde, wenn einer der in Absatz 2 abschließend aufgeführten Tatbestände vorliegt. Sie hat vor Erlass der Untersagung zu prüfen, ob ein geringerer Eingriff nach §§ 29 bis 31 oder § 32 Absatz 3 in Betracht kommt.

Als konsequente Folge der neuen Differenzierung in anbieterverantwortete und selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften sind neben der Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen beide Formen von Pflege-Wohngemeinschaften neu im Anwendungsbereich der Norm.

### **Zu Absatz 3**

Diese Regelung wird aus § 25 Absatz 3 WTG 2010 übernommen und an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

### **Zu Absatz 4**

Die Pflichtberatung nach § 24 Absatz 2 stellt ein neues präventives Kernelement zur nachhaltigen Qualitätssicherung von neuen Angeboten in Pflege-Wohngemeinschaften dar.

Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, der Aufsichtsbehörde ein geeignetes weiteres Instrument zur Verfügung zu stellen, wenn die Vorgabe der Pflichtberatung von Leistungsanbietern nicht eingehalten wird.

Der neue Absatz 4 erweitert das Recht der Aufsichtsbehörde, den Betrieb einer Pflege-Wohngemeinschaft bei Zuwiderhandlung gegen § 24 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 zu untersagen, wenn dies nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen geboten erscheint.



## **Zu Absatz 5**

Der neue Absatz 5 erweitert das Recht und gleichzeitig auch die Pflicht der Aufsichtsbehörde, unter den konkret genannten Voraussetzungen den Betrieb anbieterverantworteter Pflege-Wohngemeinschaften zu untersagen.

Ein Ziel der Regelung ist es, zu verhindern, dass anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften von anderen Leistungsanbietern oder sonstigen Institutionen als von einem Pflegedienst betrieben werden, da die Übernahme der Anbieterverantwortung durch einen Pflegedienst zwingend erscheint.

Ziel ist es weiterhin, dem Aufbau von Angeboten vorzubeugen, bei dem durch eine Kumulation von mehreren anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften in räumlicher Nähe, z.B. in einem Gebäude, der Unterschied zu einer Pflegeeinrichtung nach § 3 für Verbraucherinnen und Verbraucher und andere Personen nicht mehr zu erkennen ist. Sofern bereits zwei anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften des gleichen Leistungsanbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe bestehen, beziehen sich das Verbot nach § 4 Absatz 3 Satz 3 und die Untersagung nach Absatz 5 auf jede zusätzlich hinzutretende anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft.

Anders als in Absatz 4 übt die Aufsichtsbehörde hier kein Ermessen aus, sondern ist in ihrer Entscheidung gebunden.

## **Zu Absatz 6**

Die Regelung wird im Prinzip aus § 25 Absatz 4 WTG 2010 übernommen.

Vergleichbar zu § 27 Absatz 5 des neuen WTG soll auch durch diese Vorschrift die Stellung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer auch für den Fall einer nicht nur vorübergehenden Untersagung gesichert werden. Die beeinträchtigten Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzern von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne von § 2 Absatz 1 sollen bei der Suche nach einem anderen Leistungsanbieter oder einer anderen betreuten gemeinschaftlichen Wohnform von der Aufsichtsbehörde unterstützt werden. Der Anspruch auf Unterstützung bei der Suche beinhaltet keine Erfolgsgarantie. Die Aufsichtsbehörde kann bei ihrer Unterstützung auf die Hilfe Dritter zurückgreifen. Dabei kommen insbesondere die Berliner Pflegestützpunkte oder andere Stellen in Betracht, die von ihrer Aufgabenstellung her über gute Kenntnisse der örtlichen oder regionalen Angebotsstrukturen verfügen.

Die neuen Absätze 4 und 5 werden konsequenterweise in die Regelung miteinbezogen.

## **§ 33 Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen**

### **Zu Absatz 1**

Diese Regelung wird weitestgehend aus § 26 Absatz 1 WTG 2010 übernommen. Die Regelung soll nur dort Anwendung finden, wo wirklich neue Wohnformen und Betreuungskonzepte entwickelt und erprobt werden.

Die Möglichkeit, im Wege einer Befreiung von Anforderungen abzuweichen, wird auf Anforderungen nach dem WTG und auf sämtliche erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die die Mitwirkung betreffende Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 3, erweitert. Von Anforderungen des Wohnteilhaberechts soll nur in dem Umfang abgewichen werden, wie es erforderlich ist, eine neue Wohnform zu erproben. Daher sollen nur wenige Anforderungen Gegenstand einer Befreiung sein. Von elementaren Anforderungen des Wohnteilhaberechts, die Pflege, Betreuung, Würde, Selbstbestimmung und Teilhabe der unterstützungsbedürftigen Menschen sichern sollen, soll nicht abgewichen werden.

Die Mitwirkung der unterstützungsbedürftigen Menschen gegenüber dem Leistungsanbieter soll grundsätzlich ermöglicht werden; die Aufsichtsbehörde entscheidet flexibel, welche Form der Mitwirkung und welche Mitwirkungsverfahren bei der zu erprobenden neuen Wohnform zur Anwendung kommen.

Des Weiteren wird die Regelung an einer Stelle an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Wie auch in § 23 Absatz 3 wird die zusätzliche Möglichkeit der elektronischen Kommunikation neu aufgenommen.

## **Zu Absatz 2**

Diese Regelung wird unverändert aus § 26 Absatz 2 WTG 2010 übernommen.

## **Zu Abschnitt 5 Zuständigkeiten, Datenverarbeitung, Zusammenarbeit, Verordnungsermächtigung, bauliche Anlagen, Ordnungswidrigkeiten**

### **Zu § 34 Zuständige Behörden, Datenverarbeitung**

#### **Zu Absatz 1**

Die bisherige Vorschrift des § 27 Absatz 1 WTG 2010 wird beibehalten, die das Landesamt für Gesundheit und Soziales als zuständige Aufsichtsbehörde benennt. Die von der Aufsichtsbehörde eingesetzten Personen müssen die erforderliche Sachkunde und/oder Berufserfahrung besitzen. Für die Aufsichtstätigkeit kommen Ausbildungen im sozialen, im medizinisch-therapeutischen oder im kaufmännischen bzw. verwaltungstechnischen Bereich in Betracht. Das Fachwissen ist durch Schulungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen fortzuentwickeln. Die Mitarbeiter müssen persönlich dazu geeignet sein, auf die Belange Ratsuchender einzugehen. Sie sind zur Neutralität und Objektivität bei ihren Sachentscheidungen verpflichtet. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Aufsichtsbehörde darf nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt werden.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 regelt weiterhin den Grundtatbestand der bereichsspezifischen Datenverarbeitung. Neben der Aufsichtsbehörde werden erstmals ergänzend auch die für dieses Gesetz mittelbar zuständigen Senatsverwaltungen genannt. Die Regelung wird durch Satz 2 und Satz 3 dem geltenden Datenschutzrecht angepasst. In der Anwendung des Wohnteilhabegesetzes werden weiterhin besondere Kategorien personenbezogener Daten, nunmehr im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der seit 25. Mai 2018 geltenden Verordnung (EU) 2016/679, vor allem Gesundheitsdaten, verarbeitet. Für

diese Datenverarbeitungsvorgänge wird daher die aktuelle erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen, die darüber hinaus auch die von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g bis i und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 geforderten spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Betroffenenrechte regelt.

Absatz 2 Satz 3 enthält eine bereichsspezifische Regelung zu Löschung und Anonymisierung personenbezogener Daten. Die verantwortlichen Stellen dürfen die bei ihnen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gespeicherten personenbezogenen Daten höchstens für die Dauer von zehn Jahren speichern. Danach sind die Daten datenschutzgerecht zu löschen. Die Regelung soll gewährleisten, dass personenbezogene Daten nicht länger als zur Aufgabenerfüllung notwendig gespeichert werden. Einer Löschung personenbezogener Daten kann ihre Anonymisierung gleichstehen, sofern diese eine Reidentifizierung der betroffenen Person auch mit dem Blick auf den Stand der Technik und die künftige technische Entwicklung sicher ausschließt.

### **Zu Absatz 3**

In Ausübung der Fachaufsicht muss die Vertretung der dafür jeweils zuständigen Senatsverwaltung nach Satz 1 an Prüfungen der Aufsichtsbehörde teilnehmen oder diese nach Satz 3 im Einzelfall selbst durchführen können. Daher wird in Satz 2 auf die Befugnisse der Fachaufsichtsverwaltungen ausdrücklich Bezug genommen.

### **Zu § 35 Zusammenarbeit, Datenverarbeitung, Arbeitsgemeinschaften**

Die bisherige Regelung des § 28 WTG 2010 zur Zusammenarbeit wird im Wesentlichen übernommen.

Zum einen wird sie insgesamt an das geltende **Datenschutzrecht angepasst**. Die Regelung schafft für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, vor allem Gesundheitsdaten, eine spezifische Rechtsgrundlage (Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2). Wegen der Bedeutung des Datenschutzes wird die Überschrift um den Begriff der „Datenverarbeitung“ ergänzt.

Zum anderen werden bestimmte für betreute gemeinschaftliche Wohnformen maßgebliche **Partner** für die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde **neu aufgenommen**. Schließlich erfolgt auch eine Anpassung an neue Begrifflichkeiten.

### **Zu Absatz 1 und Absatz 2**

Die Aufzählung der Stellen, mit denen die Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet, wird in Absatz 1 und Absatz 2 gegenüber § 28 Absatz 1 und 2 WTG 2010 konkretisiert und aktualisiert (Medizinischer Dienst, Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V.).

In Absatz 1 Nummer 2 wird im Zusammenhang mit Wohnformen für Menschen mit seelischen Behinderungen unverändert die für Gesundheit zuständige Behörde des jeweiligen Bezirksamtes benannt.

### **Zu Absatz 3**

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht im Wesentlichen § 28 Absatz 3 WTG 2010.

Wegen der Ergänzung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur außerklinischen Intensivpflege infolge des GKV-IPReG wird in Satz 1 die Rechtsgrundlage zur Datenweitergabe an die zuständigen Stellen um die Aufgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch erweitert.

Regelungen zur Zusammenarbeit durch die in Satz 1 aufgeführten Stellen, die Aufgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, Neunten Buch Sozialgesetzbuch, Elften Buch Sozialgesetzbuch und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wahrnehmen, mit der nach dem WTG zuständigen Aufsichtsbehörde finden sich nicht im WTG. Vielmehr finden sich im Sozialrecht folgende Vorschriften: § 128 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe), § 117 des Elften Buches Sozialgesetzbuchs (Pflegeversicherung), § 78 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuchs (Sozialhilfe).

Satz 3 stellt klar, dass eine Löschfrist von zwei Jahren nur für die für Gesundheit zuständige Behörde des jeweiligen Bezirksamtes gilt; nach § 27 Absatz 2 Satz 3 ist für die Aufsichtsbehörde sowie die zuständigen Senatsverwaltungen eine Löschfrist von 10 Jahren maßgeblich.

Die Regelung des Satzes 5 wird gegenüber § 28 Absatz 3 Satz 4 WTG 2010 abgeändert. Nunmehr hat die Aufsichtsbehörde von sich aus die betroffenen Bewohnerinnen, Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer über die nach den Absätzen 2 und 3 übermittelten personenbezogenen Daten zu informieren.

#### **Zu Absatz 4**

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften war bereits in § 28 Absatz 4 WTG 2010 vorgesehen.

Satz 2 sieht neu vor, dass nur eine vertretende Person der nach Absatz 1 Nummer 2 der Gesundheitsämter in die Arbeitsgemeinschaft entsandt wird, um die Zahl der Teilnehmenden nachvollziehbar zu beschränken. Dies entspricht bereits der Verwaltungspraxis und soll die Gremienarbeit erleichtern.

Satz 5 regelt, dass für eine Arbeitsgemeinschaft eine Geschäftsordnung gegeben werden kann, aber nicht muss. Neu ist, dass die Aufsichtsbehörde für den Fall der Erstellung einer Geschäftsordnung sich mit den anderen Beteiligten über die Inhalte der Geschäftsordnung zwar ins Benehmen setzen soll, aber die Aufsichtsbehörde über die Inhalte der Geschäftsordnung aus sachlichen Gründen abschließend entscheiden kann, wenn eine Einigung mit den anderen Beteiligten nicht erzielt werden kann. Der neue Satz 6 schreibt die wesentlichen Inhalte einer Geschäftsordnung vor. Bei der Geschäftsordnung ist zu berücksichtigen, dass Beschlüsse der Beteiligten in der Arbeitsgemeinschaft die Aufsichtsbehörde nicht dazu verpflichten können, entgegen ihrer Auffassung Vorschriften des WTG auszulegen oder bestimmte Handlungen nach dem WTG vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde ist daher an einen Beschluss nur gebunden, wenn sie diesem selbst zugestimmt hat. Beschlüsse ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde gelten als Beschlussempfehlungen.

Das Weisungs- bzw. Eintrittsrecht der jeweiligen Fachaufsicht bei den zuständigen Senatsverwaltungen gegenüber der Aufsichtsbehörde bleibt von diesen Regelungen unberührt.

## **Zu Absatz 5**

Die Regelung präzisiert die bereits bestehende des § 28 Absatz 5 WTG 2010. Die Arbeitsgemeinschaften können sich in Einzelfragen ergänzend unterstützen lassen. Dadurch soll der Ausnahmecharakter der Hinzuziehbarkeit von Dritten zusätzlich betont werden. Satz 4 stellt im Interesse des Datenschutzes unverändert sicher, dass den ggf. Hinzugezogenen keine personenbezogenen Angaben übermittelt werden.

## **Zu Absatz 6**

Die Regelung des Absatzes 6 wird neu aufgenommen,

Die Regelung benennt in Satz 1 Nummern 1 bis 3 weitere Behörden des Landes Berlin, mit denen die Aufsichtsbehörde wegen inhaltlicher Berührungspunkte künftig regelmäßig zusammenarbeiten soll, in Satz 1 Nummer 4 die Krankenkassen wegen der Ergänzung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur außerklinischen Intensivpflege infolge des GKV-IPReG. Zur Vermeidung von Aufwand ist hier eine Bildung von Arbeitsgemeinschaften nicht vorgesehen.

Satz 2 ist die Rechtsgrundlage zur Datenweitergabe an die genannten zuständigen Stellen.

## **Zu Absatz 7**

Absatz 7 schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Weitergabe anonymisierter Daten über betreute gemeinschaftliche Wohnformen an die Berliner Feuerwehr. Die Weitergabe der dort genannten Angaben ist zum Zwecke des Brandschutzes und der rettungsdienstlichen Versorgung erforderlich. Personenbezogene Daten werden nicht übermittelt.

## **Zu § 36 Rechtsverordnungen**

Diese Bestimmung enthält wie schon § 29 WTG 2010 die Ermächtigungsnorm für die zuständige Senatsverwaltung zum Erlass von Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz. Aufgrund des seit 2016 neuen Ressortzuschnittes ist dies die für Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Regelungsinhalte künftig in drei Absätze aufgeteilt.

## **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält unverändert die Pflicht zum Erlass bestimmter Rechtsverordnungen, deren Regelungsgebiete und -inhalte in den Nummern 1, 2 und 3 beschrieben sind.

Neu wird in Nummer 1 die Stärkung der Qualität des Wohnens als allgemeine Zielrichtung der Regelungen in der Wohnteilhabe-Bauverordnung (WTG-BauV) aufgenommen. Damit wird der inhaltliche Bezug zu den materiellen Regelungen von § 17 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 hervorgehoben. Die Perspektive der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer wird damit stärker als bisher berücksichtigt.

Dies entspricht neuen fachlichen Erkenntnissen, bei denen die Perspektive der unterstützungsbedürftigen Personen wesentlicher Ausgangspunkt für die Regelungen in der Pflege und Betreuung ist.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 beschreibt die im Ermessen stehende Ermächtigung zum Erlass von bestimmten Regelungsinhalten.

Aufgrund des ausgeprägten Fachkräftemangels im Bereich der Pflege wird gegenüber dem WTG 2010 ein neuer Satz eingefügt. Er erweitert den möglichen Regelungsbereich der Wohnteilhabe-Personalverordnung (WTG-PersV) um den Einsatz von temporären Kräften in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen. Damit kann bei Bedarf auf die tatsächliche Situation in der Praxis reagiert werden, bei der der Einsatz von temporären Kräften aufgrund des Fachkräftemangels teilweise erforderlich ist, um die Pflege sicherzustellen. Gleichzeitig wird damit auch für den Bereich der Eingliederungshilfe vorsorglich eine Grundlage geschaffen, den Einsatz von temporären Kräften bei Bedarf in der WTG-PersV regeln zu können.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält Regelungen zum mit beteiligten Senatsverwaltungen jeweils herzustellenden Einvernehmen. Die Vorschrift enthält weiter formale Anpassungen an den seit 2016 geltenden neuen Ressortzuschnitt der Senatsverwaltungen sowie an neue Begrifflichkeiten.

### **Zu § 37 Bauliche Anlagen von Einrichtungen und Wohngemeinschaften**

Die Regelung beinhaltet die sogenannte „**Aufdrängungsklausel**“ zur Verzahnung zwischen dem Bauordnungsrecht des Landes Berlin und dem Ordnungsrecht des WTG. Der Regelungsbereich wird erstmals auf anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen erweitert.

Damit wird die Grundlage geschaffen, dass unter den in der Norm genannten Voraussetzungen die Bauaufsichtsbehörden der Bezirke auch für diese Wohngemeinschaften prüfen können, ob die Vorschriften der Wohnteilhabe-Bauverordnung (WTG-BauV) eingehalten werden, soweit in dieser Vorgaben für Wohngemeinschaften enthalten und soweit nach dem Bauordnungsrecht Genehmigungsverfahren vorgesehen sind. Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 der Bauordnung für Berlin handelt es sich bei Nutzungseinheiten für Menschen mit Pflegebedürftigkeit bzw. Behinderungen nur bei den dort genannten Voraussetzungen um Sonderbauten.

Fachlich erscheint es konsequent, zur Stärkung der Qualität in Wohngemeinschaften nach der Novellierung des WTG in einem zweiten Schritt zu prüfen, in welchem Umfang Folgeänderungen in der WTG-BauV geboten erscheinen.

### **Zu § 38 Ordnungswidrigkeiten**

Gravierende Verstöße gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz sowie das Nichtbefolgen von Anordnungen nach §§ 29 bis 32 können in Fortführung von § 31 WTG 2010

als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden. Die beiden Absätze unterscheiden unverändert nach der Höhe des Bußgeldes. Absatz 1 enthält die als besonders schwerwiegend erachteten Tatbestände.

Nur bei Normadressaten, die Leistungsanbieter sind, werden im WTG Bußgeldtatbestände vorgesehen.

### **Zu Absatz 1**

§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WTG 2010 enthielt bislang zwei Verstoßtatbestände. Da die anderen Nummern jeweils nur einen Verstoßtatbestand enthalten, wird die bisherige Nummer 2 neu in die beiden Nummern 2 und 3 übergeleitet.

Die Neufassung von § 20 wird in Nummer 3 berücksichtigt. Da die Meldepflicht nach § 20 für die Sicherung von Qualität gerade bei neuen Angeboten von besonderer Bedeutung ist, ist die Aufnahme des Verstoßes gegen diese Pflicht in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten weiter geboten. Ausgenommen werden jedoch Gründer, die gleichzeitig künftige Nutzerinnen und Nutzer von Wohngemeinschaften sind.

### **Zu Absatz 2**

Der bisherige Katalog des § 31 Absatz 2 WTG 2010 wird infolge neuer Pflichten erweitert.

Nummer 1 wird erweitert und umfasst neu auch Verstöße gegen Anzeigepflichten nach § 19 Absatz 3.

Diese Verstöße werden nicht als derart schwerwiegend angesehen wie das Unterlassen einer Anzeige nach Absatz 1, weil hier zum Schutze künftiger Bewohnerinnen und Bewohner die ordnungsgemäße Inbetriebnahme vor der Eröffnung der Einrichtung sichergestellt werden muss.

Die Nummern 2 bis 6 enthalten Bußgeldtatbestände zu Verstößen gegen verschiedene Melde-, Mitwirkungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten.

Neu eingeführt werden in Nummern 2 und 5 Bußgeldtatbestände wegen Verstößen gegen die Meldepflicht nach § 20 Absatz 4 bis 9 sowie gegen die Durchführung einer Pflichtberatung nach § 24 Absatz 2. Hier handelt es sich jeweils um Verstöße gegen zentrale Elemente bei dem Betrieb von Pflege-Wohngemeinschaften unabhängig davon, ob diese selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sind. Eine verbindliche Kommunikation zwischen der Aufsichtsbehörde und den Leistungsanbietern ist zu gewährleisten; bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen diese Pflichten ist dieser bußgeldbehaftet. Auch hier werden die Nutzerinnen und Nutzer von Wohngemeinschaften vom Bußgeldtatbestand ausgenommen.

Die Regelungen in Nummer 3, 4 und 6 zu Mitwirkungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten im Zusammenhang mit Zuordnungsprüfungen sowie Prüfungen von Wohngemeinschaften werden redaktionell auf die neuen Bezüge in §§ 25 und 26 angepasst.

Die Nummern 7 und 8 werden unverändert aus § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummern 5 und 6 WTG 2010 übernommen.

## **Zu Abschnitt 6 Aufgaben des Landes Berlin**

### **Zu § 39 Allgemeine Information und Beratung über Pflege- beziehungsweise Betreuungsangebote sowie Unterstützung bürgerschaftlich engagierter Menschen**

§ 39 enthält außerhalb des Ordnungsrechts weiterhin Sicherstellungsaufträge an das Land Berlin. Diese werden unverändert aus § 32 WTG 2010 übernommen.

#### **Zu Absatz 1**

Diese Regelung wird unverändert aus § 32 Absatz 1 WTG 2010 übernommen.

#### **Zu Absatz 2**

Diese Regelung wird unverändert aus § 32 Absatz 2 WTG 2010 übernommen.

## **Zu Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **Zu § 40 Übergangsvorschrift**

In dieser Vorschrift werden die Übergangsvorschriften, die das neue WTG betreffen, zusammengefasst. Zum Teil werden Regelungen zum Bestandsschutz getroffen.

#### **Zu Absatz 1**

Der Absatz enthält eine Sonderregelung für Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 Absatz 1 WTG 2010, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 1 schon bestanden.

Um allen Beteiligten Zeit zu geben, die Umsetzung der umfassenden Neuregelungen, die für bestehende Pflege-Wohngemeinschaften gelten, in personeller, inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht vorzubereiten, treten die Neuregelungen des WTG für bestehende Pflege-Wohngemeinschaften erst ca. 24 Monate nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, also ca. 18 Monate später als die übrigen Regelungen des Gesetzes, in Kraft.

Alle Beteiligten, insbesondere bestehende und künftige Leistungsanbieter, die Aufsichtsbehörde, die Verbände der Anbieter sowie Experten für Pflege-Wohngemeinschaften können die Neuausrichtung der Pflege-Wohngemeinschaften sowie die neuen Qualitätsmerkmale sorgfältig vorbereiten. Die Regelung stellt sicher, dass das bestehende Angebot stabil bleibt und beugt insbesondere Verunsicherungen bei Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Angehörigen vor.

#### **Zu Absatz 2**

Die Übergangsvorschrift der Sätze 1 bis 3 regelt für bereits bestehende Pflege-Wohngemeinschaften für einen begrenzten Übergangszeitraum eine Meldepflicht der betroffenen Leistungsanbieter zu bestimmten Stichtagen. Die Regelung dient dazu, dass



die Aufsichtsbehörde und in der Folge die für Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung zu bereits bestehenden Pflege-Wohngemeinschaften aktuelle Angaben und einen Überblick erhalten.

Die Regelung ist als Ergänzung zu Absatz 1 erforderlich, weil § 14 WTG 2010 keine Aktualisierungen der nach § 14 Absatz 1 und 2 WTG 2010 zu erstattenden Angaben zu Pflege-Wohngemeinschaften vorsieht und die neuen Melderegulungen nach Artikel 1 § 20 Absatz 5 und Absatz 6 für bestehende Pflege-Wohngemeinschaften gemäß der Übergangsregelung in Absatz 1 erst ca. vierundzwanzig Monate nach Veröffentlichung zur Anwendung kommen. Dieser Übergangszeitraum muss durch diese weitere Übergangsvorschrift überbrückt werden.

Für die Meldungen nach den Sätzen 1 bis 3 ist auf die Definition des § 4 Absatz 1 WTG 2010 abzustellen. Die neuen Kategorien von Pflege-Wohngemeinschaften nach §§ 4 und 5 sind für bestehende Pflege-Wohngemeinschaften erst nach ca. vierundzwanzig Monaten nach Veröffentlichung dieses Gesetzes heranzuziehen.

Für Leistungsanbieter, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 6 Absatz 1 neue Pflege-Wohngemeinschaften nach Artikel 1 § 4 gründen, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung; hier gelten die Neuregelungen zur Meldepflicht nach § 14 mit Inkrafttreten nach Artikel 6 Absatz 1 ohne Übergang und somit ohne Einschränkung.

Der die frühere Übergangsmeldepflicht betreffende bisherige § 33 Absatz 2 WTG 2010 wird ersatzlos gestrichen, da er inhaltlich obsolet ist.

### **Zu Absatz 3**

Diese Regelung hat bestandsschützenden Charakter. Sie soll dem Umstand Rechnung tragen, dass es bereits Konstellationen geben kann, bei denen abweichend von Artikel 1 § 5 Absatz 3 Satz 3 mehr als zwei anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften des gleichen Leistungsanbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe betrieben werden. Hierdurch sollen Schließungen bestehender Pflege-Wohngemeinschaften und Auszüge von Nutzerinnen und Nutzern verhindert werden.

### **Zu Absatz 4**

Diese Übergangsvorschrift betrifft wenige besondere Wohnformen nach Artikel 1 § 4 mit weniger als zehn Plätzen, die bisher als Einrichtungen nach dem WTG 2010 betrieben wurden, die aber künftig nicht mehr unter die Definition des § 4 fallen würden.

Diese Regelung hat bestandsschützenden Charakter. Sie soll sicherstellen, dass bestehende Einrichtungen mit weniger als zehn Plätzen auf Dauer als besondere Wohnformen gelten. Für diese Wohnformen sind damit die für besondere Wohnformen geltenden Rechtsfolgen des neuen WTG heranzuziehen.

### **Zu Absatz 5**

Diese Bestandsschutzregelung wird inhaltlich unverändert aus der über das Berliner Teilhabegesetz (BlnTG) geänderten Fassung von § 4 Absatz 2 Satz 3 WTG 2010 übernommen.

Die Fortführung der Regelung zielt darauf ab, dass zum 1. Januar 2020 bereits bestehende Wohngemeinschaften auch künftig als Wohngemeinschaften mit den entsprechenden ordnungsrechtlichen Rechtsfolgen und nicht als Einrichtungen eingestuft werden, da davon auszugehen ist, dass diese Wohngemeinschaften ansonsten die Anforderungen nach den ordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach der Wohnteilhabe-Bauverordnung (WTG-BauV), nicht erfüllen würden und insofern schließen müssten. Die Regelung ist weiterhin erforderlich, weil es im Land Berlin unverändert einige Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen gibt, die mehr als neun Plätze aufweisen.

### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 setzt die Auffangregelung des § 4 Absatz 3 WTG 2010, die mit dem Berliner Teilhabegesetz (BlnTG) eingeführt wurde, inhaltlich unverändert fort.

Damit sollen zum 1. Januar 2020 bestehende Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, bei denen bislang eine doppelte Abhängigkeit gegeben war, aber künftig nicht mehr vorliegt und bei denen die Nutzerinnen und Nutzer aber nicht in einer gemeinsamen Wohnung oder in baulich abgeschlossenen Wohnungen leben, unverändert im schützenden Anwendungsbereich des WTG verbleiben. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass einige Wohnformen, die bislang als Einrichtungen betrieben wurden, infolge der Neuordnung des Rechts der Eingliederungshilfe insoweit umstrukturiert werden könnten, als die doppelte Abhängigkeit aufgegeben wird und die Leistungsbestandteile des Raums zum Wohnen und der Pflege- und Betreuungsleistungen nicht mehr miteinander verknüpft sind, aber baulich keine gemeinsame Wohnung oder in sich abgeschlossene Wohnungen hergestellt werden bzw. werden können. Vielmehr bliebe in derartigen Fallkonstellationen das ursprüngliche baulich-räumliche Erscheinungsbild einer zusammenhängenden Einrichtung erhalten.

Wegen der Gleichstellung dieser Wohnformen ohne doppelte Abhängigkeit mit Wohngemeinschaften gelten hier grundsätzlich auch die für Wohngemeinschaften vorgesehenen Rechtsfolgen des Wohnteilhaberechts, insbesondere die Durchführung lediglich anlassbezogener Prüfungen nach § 26 WTG.

### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 bestimmt die Voraussetzungen, wann eine Wohnform als bestehend im Sinne der Übergangsvorschrift anzusehen ist.

Dies ist erforderlich, weil die Übergangsvorschrift an verschiedenen Stellen auf diesen Begriff abstellt. Als bestehende betreute gemeinschaftliche Wohnformen werden auch solche angesehen, bei denen zum jeweiligen Zeitpunkt zuvor geplante Baumaßnahmen bereits umgesetzt werden oder bereits konkrete baureife Planungen vorliegen oder ein sonstiges vergleichbares Umsetzungsstadium besteht. Eine baureife Planung liegt bei baugenehmigungspflichtigen Baumaßnahmen jedenfalls dann vor, wenn die Baugenehmigung bereits erteilt wurde; hier ist der Planungs- und Umsetzungsprozess bereits so weit fortgeschritten, dass eine vergleichbare Rechtswirkung greifen muss wie bei bestehenden Wohnformen. Ein einer Baumaßnahme oder einer baureifen Planung vergleichbares Umsetzungsstadium liegt vor, wenn bereits maßgebliche rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

Die Aufsichtsbehörde kann Nachweise anfordern, die den Umsetzungsstand belegen.

## **Zu Artikel 2 Änderung des Wohnteilhabegesetzes**

Die Regelung bestimmt schon jetzt, dass über die Neufassung des Wohnteilhabegesetzes nach Artikel 1 hinaus Änderungen des Wohnteilhabegesetzes erfolgen sollen. Die Änderungen sollen gemäß Artikel 6 Absatz 2 ca. vierundzwanzig Monate nach der Verkündung der Neufassung des Wohnteilhabegesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft treten.

### **Zu Nummer 1**

Mit dieser Regelung wird Artikel 1 § 12 Absatz 3 Satz 2 zu einem späteren Zeitpunkt geändert. Die Sonderregelung betrifft die Einführung von Befragungen nach dem Peer-Prinzip in Wohnformen für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfachen Behinderungen. Für diese Wohnformen enthält der künftige § 12 Absatz 3 Satz 2 eine sogenannte „Muss-Regelung“. Damit wird die Durchführung von Zufriedenheitsbefragungen nach dem Peer-Prinzip bei Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen Pflicht. Zur Finanzierung der Aufwendungen bestehen entsprechende SGB-vertragliche Grundlagen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 tritt die verpflichtende Regelung erst nach vierundzwanzig Monaten nach Veröffentlichung in Kraft. Mit dem verzögerten Inkrafttreten dieser Regelung erhalten Beteiligte, insbesondere potentielle Anbieter von Peer-Befragungen sowie die Leistungsanbieter, die Gelegenheit und den zeitlichen Vorlauf, sich auf die Umsetzung einstellen und vorbereiten zu können. Während der Übergangszeit gilt die Regelung von Artikel 1 § 12 Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

### **Zu Nummer 2**

Die neue Regelung soll gewährleisten, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen selbstbestimmt darüber entscheiden können, ob sie rauchen wollen oder nicht. Mit einem Einzug in eine Einrichtung sollen sie nicht gezwungen sein, ihre Gewohnheiten in dieser Hinsicht zu ändern. Dies ist mit § 4 Absatz 1 Nummer 6 des Berliner Nichtrauchererschutzgesetzes (NRSG) vereinbar.

Durch die „Soll“-Regelung wird deutlich, dass die Einrichtung nur im begründeten Ausnahmefall davon absehen kann, einen solchen Raucherraum im Gebäude zur Verfügung zu stellen. Mit dem Gemeinschaftsraum im Gebäude für das Rauchen wird neben der Selbstbestimmung in vielen Fällen auch die Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen gestärkt, da sie im Innenbereich weniger auf Unterstützung angewiesen sind. Wenn Rauchen ausschließlich im Außenbereich möglich ist, ist nicht ausgeschlossen, dass Raucherinnen und Raucher mehr auf Hilfe angewiesen sind, zum Beispiel, wenn sie einen Mantel oder eine Jacke gegen Schutz vor Kälte benötigen.

Um die Regelung umsetzen zu können, wird über Artikel 6 Absatz 2 eine Anpassungsfrist von vierundzwanzig Monaten nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vorgesehen. Ungeachtet der Schaffung eines Raucherraumes sind die baulichen Anforderungen der Wohnteilhabe-Bauverordnung (WTG-BauV) zu erfüllen.

### **Zu Nummer 3**

Nach Artikel 1 § 40 Absatz 1 sind die Regelungen der Neufassung des WTG auf bestehende Pflege-Wohngemeinschaften rund vierundzwanzig Monate nach der Verkündung der Neufassung des WTG im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin anzuwenden. Auch die Durchführung von Zuordnungsprüfungen nach den neuen Bestimmungen des Artikel 1 § 25 bei bestehenden Pflege-Wohngemeinschaften durch die Aufsichtsbehörde sollen frühestens vierundzwanzig Monate nach der Verkündung beginnen.

Satz 1 formuliert das Ziel für die Aufsichtsbehörde, Zuordnungsprüfungen bestehender Pflege-Wohngemeinschaften innerhalb von fünf Jahren nach dem in Satz 1 genannten Termin abzuschließen. Derzeit sind bei der Aufsichtsbehörde rund 800 Pflege-Wohngemeinschaften gemeldet. Die zeitliche Karenz von fünf Jahren soll der Aufsichtsbehörde ermöglichen, unter Berücksichtigung ihrer Kapazitäten die Prüfungen sukzessive vornehmen zu können.

Hat die Aufsichtsbehörde bei einer bestehenden Pflege-Wohngemeinschaft eine Zuordnungsprüfung abgeschlossen, findet im Weiteren § 25 Absatz 2 Anwendung.

Satz 2 dient der Vermeidung von weitergehendem Aufwand.

Aus der Regelung wird deutlich, dass ein dauerhafter Bestandsschutz zum Status einer Pflegewohnform nicht vorgesehen ist.

### **Zu Nummer 4**

Nach Artikel 1 § 40 Absatz 1 sind die Regelungen der Neufassung des WTG auf bestehende Pflege-Wohngemeinschaften ca. vierundzwanzig Monate nach der Verkündung der Neufassung des WTG im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin anzuwenden. Auch Regelprüfungen bei bestehenden Pflege-Wohngemeinschaften durch die Aufsichtsbehörde sollen frühestens ab vierundzwanzig Monate nach der Verkündung beginnen.

Die Buchstaben a) und b) setzen der Aufsichtsbehörde das Ziel, auch Regelprüfungen bei bestehenden anbietersverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften bzw. Intensivpflege-Wohngemeinschaften innerhalb von vier Jahren nach dem genannten Termin abzuschließen. Die zeitliche Karenz von vier Jahren soll der Aufsichtsbehörde ermöglichen, unter Berücksichtigung des nach dem WTG vorgesehenen verfahrensmäßigen Schritte und ihrer Kapazitäten die Prüfungen sukzessive und möglichst gleichverteilt vornehmen zu können.

Hat die Aufsichtsbehörde bei einer bestehenden Pflege-Wohngemeinschaft eine Regelprüfung abgeschlossen, findet für die darauffolgenden Prüfintervalle § 26 Absatz 2 Satz 1 bzw. Absatz 3 Satz 2 Anwendung.

### **Zu Artikel 3 Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes**

Mit den Nummern 1 a), 2 und 3 a) werden die Regelungen an die neuen Begrifflichkeiten des WTG angepasst.

Über die Nummern 1 b) und 3 b) erfolgt die Klarstellung, welche Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, die nicht bereits in Nummern 1 a), 2 und 3 a) enthalten sind, noch unter die Verbots- bzw. Ausnahmeregelungen des Nichtraucherschutzgesetzes fallen sollen.

### **Zu Artikel 4 und 5 Änderungen der Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren**

Die Regelungen enthalten eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 § 25. Der Regelungsbereich wird auf die Untersagung eines Betriebes in einer Wohngemeinschaft ausgeweitet.

Weil nach Artikel 1 § 40 Absatz 1 die Regelungen der Neufassung des WTG auf bestehende Pflege-Wohngemeinschaften erst ca. vierundzwanzig Monate nach der Verkündung der Neufassung des WTG im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin anzuwenden sind, schließt Artikel 4 bestehende anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften von der Anwendung der Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren zunächst aus.

Über Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 wird sichergestellt, dass ca. vierundzwanzig Monate nach der Verkündung auch bestehende anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften von der Anwendung der Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren erfasst werden.

### **Zu Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Artikel 6 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens und Außerkrafttretens von verschiedenen Vorschriften.

#### **Zu Absatz 1**

Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten verschiedener Vorschriften (Artikel 1: Neufassung des Wohnteilhabegesetzes; Artikel 3: Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes; Artikel 4: Änderung der Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren).

Insbesondere soll die über Artikel 1 vorgenommene Neufassung des WTG **grundsätzlich ca. sechs Monate** nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft treten. Damit soll den betroffenen Leistungsanbietern, der Aufsichtsbehörde, aber auch den Bewohnerinnen, Bewohnern, Nutzerinnen und Nutzern sowie anderen gesellschaftlichen Gruppen Gelegenheit gegeben werden, sich auf die Regelungsinhalte des neuen WTG und deren Umsetzung einstellen zu können.

Zeitgleich sollen auch die Änderungen des Nichtraucherschutzgesetzes sowie der Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren ca. sechs Monate nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft treten. In einem zweiten Schritt wird die Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt über Absatz 2 erneut angepasst.

Satz 1 verweist auch auf Sonderregelungen, die im Folgeabsatz 2 enthalten sind.

Mit Inkrafttreten ersetzt das neue WTG als Ablösungsgesetz nach Satz 2 das bisherige Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 (GVBl. Seite 285), das zuletzt durch Gesetz vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert wurde.

### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 treten Artikel 2 und 5 ca. vierundzwanzig Monate nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. In Bezug auf Artikel 2 soll den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, sich auf die Umsetzung einstellen und vorbereiten zu können.

## B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

## C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

### für Privathaushalte:

Unmittelbar keine. Die Höhe der Pflegesätze bzw. Vergütungen wird nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI, des SGB V (für Intensivpflege) sowie für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX vereinbart.

### für Wirtschaftsunternehmen:

Für Leistungsanbieter im Sinne des Wohnteilhabegesetzes ergeben sich keine unmittelbaren Kostenauswirkungen.

Mittelbare Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus erweiterten Transparenzpflichten nach § 10, erweiterten individuellen Beteiligungs- und Einsichtsrechten der Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer nach § 11, höheren Anforderungen an Zufriedenheitsbefragungen nach § 12, erweiterten Mitwirkungsrechten der Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer nach § 13 und § 15, erweiterten Meldepflichten und Pflichtberatungen nach § 20 und § 24 bei Pflege-Wohngemeinschaften, erweiterten Prüfungen der Aufsichtsbehörde nach § 23 bei Pflegeeinrichtungen bzw. besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie erweiterten Prüfungen der Aufsichtsbehörde nach § 26 bei Pflege-Wohngemeinschaften. Die Höhe der Pflegesätze bzw. Vergütungen wird nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI, des SGB V (für Intensivpflege) sowie für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX vereinbart.

## D. Gesamtkosten

Durch die Veränderung des Geltungsbereiches des Wohnteilhabegesetzes im Bereich der Pflege-Wohngemeinschaften gegenüber dem bisherigen Wohnteilhabegesetz sowie durch die Neugestaltung und Neuaufnahme verschiedener rechtlicher Anforderungen und Pflichten im Wohnteilhabegesetz ergeben sich für das Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie für die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung kostenmäßige Auswirkungen infolge eines Mehrbedarfes von Stellen und eines Bedarfes an Sachmitteln.

Ohne das zusätzliche Personal und die Sachmittel können das neue WTG und seine erweiterten Anforderungen nicht umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die neuen Regelungen zu Pflege-Wohngemeinschaften.

Bei der Durchführung des neuen Wohnteilhabegesetzes (WTG) sind Ausweitungen des Verwaltungsaufwandes und demzufolge des Personals insbesondere im Zusammenhang mit nachfolgenden Aufgaben und Handlungen zu erwarten:

- Allgemeine Beratungen nach § 9 Absatz 1 und 2 WTG bei Pflege-Wohngemeinschaften und allen übrigen Wohnformen, insbesondere zu Gründung neuer

Wohnformen nach §§ 4 bis 7, Transparenzpflichten nach § 10, individuellen Mitsprache- und Einsichtsrechten nach § 11 und Zufriedenheitsbefragungen nach § 12,

- Bearbeitung von Beschwerden nach § 9 Absatz 3 WTG,
- Bearbeitung und Verwaltung von Meldungen nach § 20 WTG im Zusammenhang mit erweiterten Meldepflichten bei Pflege-Wohngemeinschaften,
- Pflichtberatungen nach § 24 Absatz 2 WTG vor Inbetriebnahme von Pflege-Wohngemeinschaften,
- Zuordnungsprüfungen nach § 25 WTG bei Pflege-Wohnformen (regelmäßige Zuordnungsprüfungen bei Pflege-Wohngemeinschaften und anlassbezogene Zuordnungsprüfungen bei Pflege-Wohnformen),
- Prüfungen bei Pflege-Wohngemeinschaften nach § 26 WTG (Anlassprüfungen bei Pflege-Wohngemeinschaften sowie Regelprüfungen bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften),
- Prüfungen bei Pflegeeinrichtungen bzw. besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 23,
- Anpassung der Prüfkriterien an die Anforderungen nach dem neuen WTG,
- Maßnahmen nach § 27 WTG:
  - Beratungen bei Mängeln nach § 28 WTG,
  - Anordnungen zur Mängelbeseitigung nach § 29 WTG,
  - Aufnahmestopp in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften nach § 31 WTG,
  - ggf. Untersagungen nach § 32 WTG,
- Stärkung der Zusammenarbeit mit anderen Prüfeinrichtungen und Auswertung von SGB XI-Prüfberichten des Medizinischen Dienstes bzw. dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V. zu Pflegediensten in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften (§ 35 WTG),
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 38 WTG.

Die erhebliche Ausweitung der originären Aufgaben der Aufsichtsbehörde sowie der Fachaufsichtsaufgaben der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und der damit einhergehende Personal- und Sachmittelmehrbedarf vollziehen sich in zwei Abschnitten, die in mehrere Stufen zu untergliedern sind.

Im Rahmen des ersten Vollzugsabschnittes sollen viele Regelungen des neuen WTG sechs Monate nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft treten, voraussichtlich ab ca. 1. Januar 2022. Dies betrifft nahezu alle Wohnformarten einschließlich nach Gesetzesinkraftsetzung neu entstehender Pflege-Wohngemeinschaften, nicht jedoch bestehende Pflege-Wohngemeinschaften. Bei den neu entstehenden Pflege-Wohngemeinschaften wird weiterhin mit einem jährlich kontinuierlichen Zuwachs an Wohngemeinschaften gerechnet.



Beim zweiten Vollzugsabschnitt sollen für die bestehenden mindestens 800 Pflege-Wohngemeinschaften die Regelungen des neuen WTG erst ca. 24 Monate nach Veröffentlichung in Kraft treten (voraussichtlich ab ca. 1. Juli 2023).

Ferner werden für derzeit ca. 40 Intensivpflege-Wohngemeinschaften neue Regelungen im Bereich des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erwartet, die zu noch nicht vorhersehbaren Auswirkungen auf die Prüftätigkeit der Aufsichtsbehörde führen werden.

Die sich daraus ergebenden kostenmäßigen Auswirkungen werden im Einzelnen unter F. dargestellt.

#### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Eine einheitliche Gesetzgebung mit dem Land Brandenburg ist nicht möglich.

Der Landtag des Landes Brandenburg hatte infolge der Föderalismusreform I 2006 ein eigenes Nachfolgegesetz zum Heimgesetz des Bundes beschlossen. Das Gesetz zur Neuregelung der heimrechtlichen Vorschriften mit dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (BrbgPBWoG) trat zum 1. Januar 2010 in Kraft und ist seitdem unverändert gültig.

In den Ländern Berlin und Brandenburg liegen unterschiedliche Rahmenbedingungen und Ausgangsvoraussetzungen vor, die zum Teil unterschiedliche Regelungen notwendig machen. Der Hauptunterschied betrifft die Anwendungsbereiche der beiden Gesetze. Mit den unterschiedlichen Anwendungsbereichen gehen aber auch Unterschiede in den Folge Regelungen innerhalb der Gesetze einher.

Das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG) hat von Beginn an eine Dreiteilung vorgenommen und differenziert zwischen unterstützenden Wohnformen (wie Wohnpflege-Gemeinschaften), die selbstverantwortlich geführt werden und daher grundsätzlich nicht unter den Anwendungsbereich des brandenburgischen Gesetzes fallen, Einrichtungen und ihnen gleichgestellte Wohnformen sowie Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung. Zudem werden in Brandenburg die Besonderheiten von Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie Wohngemeinschaften und regelmäßige Zuordnungsprüfungen bei Pflege-Wohngemeinschaften bislang nicht. Dies gilt auch für weitere Änderungen, etwa der erstmaligen Formulierung von Anforderungen an den Einsatz von künstlicher Intelligenz und Robotern. Das neue Wohnteilhabegesetz steht in seiner Zielrichtung jedoch nicht im Widerspruch zu den Regelungen des BbgPBWoG sowie den darauf basierenden Rechtsverordnungen.

#### F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine Auswirkungen auf Einnahmen.

Der Sachmittelmehrbedarf beim Landesamt für Gesundheit und Soziales stellt sich wie folgt dar:

Die vorhandene Datenbank der Heimaufsicht ist erheblich zu erweitern und anzupassen, um die neuen Wohnformatbestände und neuen Anforderungen abzubilden. Insbesondere sind die neuen Kategorien der anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften, der Intensivpflege-Wohngemeinschaften und der selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften sowie damit in Zusammenhang stehende Merkmale und Prüftätigkeiten in der Datenbank zu berücksichtigen. Ferner müssen die in der Datenbank zu erfassenden statistischen Angaben für verschiedene Anwendungszwecke wie etwa die jährlichen Tätigkeitsberichte nach § 10 Absatz 6 WTG auswertbar sein.

Die Kosten für diese Programmierung belaufen sich auf insgesamt 25.000 EUR, davon 20.000 EUR in 2021 und 5.000 EUR in 2022. Die Kosten sind zu finanzieren aus Kapitel 1166, Titel 51185.

Darüber hinaus werden Sachmittel für Öffentlichkeitsarbeit nach dem WTG (Kapitel 1166, Titel 53101) in Höhe von insgesamt 10.000 EUR benötigt, davon 5.000 EUR in 2022 und 5.000 EUR in 2024.

Die Kosten für die Datenbank und die Öffentlichkeitsarbeit sind aus den dem Einzelplan 11 zur Verfügung stehenden Mitteln zu erbringen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es ergeben sich folgende personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der gestuften Aufgabenzuwächse stellt sich der Stellenmehrbedarf beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (Aufsichtsbehörde nach dem WTG) und der Fachaufsicht bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung wie folgt dar:

Personalmehrbedarf zur Umsetzung der WTG-Novelle beim LAGeSo  
(Aufsichtsbehörde nach dem WTG):

Zur dauerhaften stellenwirtschaftlichen Absicherung der zusätzlichen Aufgaben der Heimaufsichtsbehörde sind im Entwurf des Haushalts- und Stellenplans 2022/2023 und 2024/2025 beim Kapitel 1166/Titel 42801 bzw. 422 01 die folgenden Stellen zu berücksichtigen:

2022:	3 EG 11/A 11 und 1 EG 12/A 12
2023:	5 EG 11/A 11
2024:	4 EG 11/A 11 und 1 EG 12/A 12
2025:	6 EG 11/A 11 und 1 EG 12/A 12.

Zur Deckung des zusätzlichen personellen Aufwands sind bereits im Haushaltsvollzug 2021 im Kapitel 1166/Titel 42811 zunächst 4 Beschäftigungspositionen der Wertigkeiten 3 EG 11/A 11 und 1 EG 12/A 12 befristet bis zum 31.12.2021 einzurichten. Für die Finanzierung dieser Beschäftigungspositionen bewilligt die Senatsverwaltung für Finanzen überplanmäßige Ausgaben in entsprechender Höhe.

Personalmehrbedarf zur Umsetzung der WTG-Novelle bei der SenGPG  
(Fachaufsicht):

Die oben beschriebene quantitative und qualitative Ausweitung der Aufgaben der Heimaufsichtsbehörde erfordert zwingend auch eine personelle Verstärkung der Fachaufsicht über die Heimaufsichtsbehörde. Denn auch bei der Fachaufsicht ist mit einer erheblichen Zunahme von Anfragen und Beschwerden durch Anbieter zu rechnen und die Heimaufsichtsbehörde ist durch die Fachaufsicht bei der Umsetzung und Implementierung des neuen WTG (z.B. Entwicklung und Anpassung von Prüfstandards) eng zu begleiten. Zudem sind aufgrund der neuen Rechtslage auch zusätzliche ministerielle Aufgaben u.a. im Rahmen der Ausfüllung bzw. Anpassung der Regelungen aufgrund der Verordnungsermächtigung nach § 36 WTG zu gewährleisten.

Dafür werden im Haushalt 2022/23 bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung im Kapitel 0930 im Titel 42801 2,5 E 12-Stellen angemeldet.

Berlin, den 16. Februar 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci  
Senatorin für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung



Anlage zur Vorlage an  
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

I. 1 Wohnteilhabegesetz (WTG)

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<b>Abschnitt I - Allgemeines</b>	<b>Abschnitt I - Allgemeines</b>
<b>§ 1 Zweck des Gesetzes</b>	<b>§ 1 Zweck des Gesetzes</b>
Zweck dieses Gesetzes ist es, ältere oder pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen und sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen. Dabei gilt es insbesondere,	<u>(1)</u> Zweck dieses Gesetzes ist es, <del>ältere oder</del> pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen und sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen. Dabei gilt es insbesondere,
1. die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu achten und zu schützen,	1. die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu achten und zu schützen,
2. ihnen eine angemessene individuelle Lebensgestaltung, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine angemessene Lebensqualität zu ermöglichen und ihre Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern,	2. ihnen eine angemessene individuelle Lebensgestaltung, die <u>gleichberechtigte</u> Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine angemessene Lebensqualität zu ermöglichen und ihre Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern, <u>gegebenenfalls mit der Unterstützung technischer und digitaler Assistenzsysteme,</u>
3. ihre kulturelle, religiöse, geschlechtliche und sexuelle Identität und Selbstbestimmung zu wahren,	3. ihre kulturelle, religiöse, geschlechtliche und sexuelle Identität und Selbstbestimmung zu wahren,
	4. <u>sie vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, sowie Diskriminierung zu schützen,</u>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
4. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Verpflegung zu sichern,	4- <u>5.</u> eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Verpflegung zu sichern,
5. die Informations-, Beratungs-, Beschwerde- und Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu sichern und auszubauen,	5- <u>6.</u> die Informations-, Beratungs-, Beschwerde-, <u>Beteiligungs-</u> und Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu sichern und auszubauen,
6. ein Sterben in Würde zu ermöglichen und	6- <u>7.</u> ein Sterben in Würde zu ermöglichen und
7. die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Leistungserbringern, Angehörigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen und die Öffnung betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen in das Gemeinwesen zu verbessern.	7- <u>8.</u> die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen <del>Leistungserbringern</del> <u>Leistungsanbietern</u> , Angehörigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen und die Öffnung betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen in das Gemeinwesen zu verbessern.
	<u>(2) Die in Absatz 1 genannten Ziele dienen auch der Umsetzung der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ in der jeweils gültigen Fassung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420).</u>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b>	<b>§ 2 <u>Allgemeine</u> Begriffsbestimmungen</b>
<p>(1) Betreute gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind stationäre Einrichtungen im Sinne des § 3 und betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 4. Keine betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen die dort lebenden Menschen gegenüber der Person, die den Raum zum Wohnen oder zum Aufenthalt bereit stellt, vertraglich lediglich verpflichtet sind, geringfügige Serviceleistungen anzunehmen und das Entgelt hierfür im Verhältnis zum Entgelt für Raum zum Wohnen oder zum Aufenthalt von untergeordneter Bedeutung ist.</p>	<p>(1) Betreute gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind <del>stationäre Einrichtungen</del> <u>Pflegeeinrichtungen</u> im Sinne des § 3, <u>besondere Wohnformen im Sinne des § 4</u> und betreute Wohngemeinschaften im Sinne <del>des § 4</del> <u>der §§ 5 bis 7</u>. <u>Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 3 und besondere Wohnformen im Sinne des § 4</u>. <del>Keine betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen die dort lebenden Menschen gegenüber der Person, die den Raum zum Wohnen oder zum Aufenthalt bereit stellt, vertraglich lediglich verpflichtet sind, geringfügige Serviceleistungen anzunehmen und das Entgelt hierfür im Verhältnis zum Entgelt für Raum zum Wohnen oder zum Aufenthalt von untergeordneter Bedeutung ist.</del></p>
<p>(2) Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne dieses Gesetzes sind ältere oder pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen, die zum Zwecke ihrer Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen im Sinne des § 3 wohnen oder sich dort aufhalten. Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind ältere oder pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen, die zum Zweck ihrer Pflege und Betreuung in Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 leben.</p>	<p>(2) Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne dieses Gesetzes sind <del>ältere oder</del> pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen, die zum Zwecke ihrer Pflege und Betreuung in <u>stationären Einrichtungen-Pflegeeinrichtungen</u> im Sinne des § 3 <u>oder in besonderen Wohnformen im Sinne des § 4</u> wohnen oder sich dort aufhalten. Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind <del>ältere oder</del> pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen, die zum Zweck ihrer Pflege und Betreuung in Wohngemeinschaften im Sinne <del>des § 4</del> <u>der §§ 5 bis 7</u> leben.</p>
<p>(3) Leistungserbringer im Sinne dieses Gesetzes sind die Träger stationärer Einrichtungen oder ambulante Dienste oder Einzelpersonen im Sinne des § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die Pflege- und Betreuungsleistungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne der §§ 3 und 4 gegen Entgelt vorhalten oder erbringen.</p>	<p>(3) <del>Leistungserbringer</del> <u>Leistungsanbieter</u> im Sinne dieses Gesetzes sind die Träger <u>stationärer Einrichtungen von Pflegeeinrichtungen</u> oder <u>Pflege- oder Betreuungsdiensten, ambulanter Dienste oder</u> Einzelpersonen im Sinne des § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch <u>- Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie die Träger von besonderen Wohnformen oder Diensten</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>der Eingliederungshilfe</u>, die Pflege- und Betreuungsleistungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne der §§ 3 <del>und 4 bis 7</del> gegen Entgelt vorhalten, <u>anbieten</u> oder erbringen.</p>
<p>(4) Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf die Pflegebedürftigkeit einer Person ausgerichteten Verrichtungen, soweit sie nicht ausschließlich dem Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Verpflegung zuzuordnen sind. Pflege- und Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf den behinderungsbedingten Hilfebedarf einer Person ausgerichteten Leistungen zur sozialen Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und im Bedarfsfall Pflegeleistungen.</p>	<p>(4) Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf die Pflegebedürftigkeit einer Person ausgerichteten <u>VerrichtungenLeistungen</u>, soweit sie nicht ausschließlich dem Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Verpflegung zuzuordnen sind <u>oder soweit es sich nicht ausschließlich um Serviceleistungen handelt</u>. Pflege- und Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf den behinderungsbedingten Hilfebedarf einer Person ausgerichteten Leistungen zur sozialen Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - <u>Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> und im Bedarfsfall Pflegeleistungen.</p>
	<p><u>(5) Sofern in § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 die Anzahl von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern aufgeführt ist, ist die vorgehaltene Platzzahl in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform maßgeblich.</u></p>



Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p><b>§ 3 Stationäre Einrichtungen</b></p>	<p><b>§ 3 <del>Stationäre Einrichtungen</del> <u>Pflegeeinrichtungen</u></b></p>
<p>(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind voll- und teilstationäre Einrichtungen, bei denen sich ein Leistungserbringer gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, älteren oder pflegebedürftigen volljährigen Menschen oder volljährigen Menschen mit Behinderungen Raum zum Wohnen oder Aufenthalt zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten.</p> <p>Das gilt auch dann, wenn die geschuldeten Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge mit demselben Leistungserbringer oder verschiedenen Anbietern und Leistungserbringern sind und der Vertrag über die Überlassung von Raum zum Wohnen oder Aufenthalt und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind. Eine solche Abhängigkeit wird vermutet, wenn der Anbieter des Raums zum Wohnen oder Aufenthalt und der Leistungserbringer identisch oder rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind.</p>	<p>(1) <del>Stationäre Einrichtungen</del> <u>Pflegeeinrichtungen</u> im Sinne dieses Gesetzes sind <u>Wohnformen mit mindestens drei Bewohnerinnen und Bewohnern voll- und teilstationäre Einrichtungen</u>, bei denen sich ein <u>Leistungserbringer/Leistungsanbieter</u> gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, <del>älteren oder pflegebedürftigen volljährigen Menschen oder volljährigen Menschen mit Behinderungen</del> Raum zum Wohnen oder Aufenthalt zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen <del>zur Verfügung zu stellen oder</del> <u>anzubieten oder zu erbringen</u>.</p> <p>Das gilt <u>insbesondere</u> auch dann, wenn die geschuldeten Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge mit demselben <u>Leistungserbringer oder verschiedenen Anbietern und Leistungserbringern/Leistungsanbietern, verschiedenen Leistungsanbietern oder dem Anbieter des Raums zum Wohnen oder Aufenthalt</u> sind und der Vertrag über die Überlassung von Raum zum Wohnen oder Aufenthalt und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind. Eine solche Abhängigkeit wird <u>insbesondere</u> vermutet, wenn <u>der Leistungsanbieter, verschiedene Leistungsanbieter oder</u> der Anbieter des Raums zum Wohnen oder Aufenthalt <del>und der Leistungserbringer identisch</del></p> <p><u>1. personenidentisch sind,</u></p> <p><u>2. in einem Angehörigenverhältnis nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zueinanderstehen, oder</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn Anbieter und Leistungserbringer nachweisen, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen nicht eingeschränkt ist.</p>	<p><u>3.</u> rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn <u>Leistungsanbieter und Anbieter des Raums zum Wohnen oder Aufenthalt Anbieter und Leistungserbringer</u> nachweisen, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen <u>nicht eingeschränkt ist besteht</u>.</p>
<p>(2) Vollstationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner ganztägig wohnen, gepflegt und betreut werden. Eine Sonderform vollstationärer Einrichtungen sind Einrichtungen der Kurzzeitpflege, in denen sich pflegebedürftige Menschen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten aufhalten sowie gepflegt und betreut werden. Teilstationäre Einrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner nur tagsüber oder nachts aufhalten, gepflegt und betreut werden. Stationäre Hospize für schwerstkranke und sterbende Menschen gelten als vollstationäre Pflegeeinrichtungen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.</p>	<p><del>(2) Vollstationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner ganztägig wohnen, gepflegt und betreut werden. Eine Sonderform vollstationärer Einrichtungen sind Einrichtungen der Kurzzeitpflege, in denen sich pflegebedürftige Menschen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten aufhalten sowie gepflegt und betreut werden. Teilstationäre Einrichtungen sind sich die Bewohnerinnen und Bewohner nur tagsüber oder nachts aufhalten, gepflegt Einrichtungen, in denen und betreut werden. Stationäre Hospize für schwerstkranke und sterbende Menschen gelten als vollstationäre Pflegeeinrichtungen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.</del></p> <p><u>(2) Sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen, bestehen folgende Formen an Pflegeeinrichtungen:</u></p> <p><u>1. Einrichtungen der Langzeitpflege, in denen Bewohnerinnen und Bewohner dauerhaft ganztägig wohnen sowie gepflegt und betreut werden (Langzeitpflegeeinrichtungen).</u></p> <p><u>2. Einrichtungen der Kurzzeitpflege, in denen sich Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten aufhalten sowie gepflegt und betreut werden (Kurzzeitpflegeeinrichtungen).</u></p> <p><u>3. Einrichtungen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner ganztägig wohnen sowie im Bedarfsfall dauerhaft Pflege und Betreuung oder als Sonderleistung vorübergehende Pflege und Betreuung erhalten (Wohneinrichtungen mit Pflegeergänzung) unbeschadet des Ausschlusses nach § 8 Nummer 12.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>4. Einrichtungen, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner nur tagsüber oder nur nachts aufhalten sowie gepflegt und betreut werden (Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen), sowie</u></p> <p><u>5. Einrichtungen für schwerstkranke und sterbende Menschen, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner für einen begrenzten Zeitraum aufhalten sowie gepflegt und betreut werden (Hospizeinrichtungen).</u></p>
<p>(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind voll- und teilstationäre Einrichtungen, bei denen sich ein Leistungserbringer gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, älteren oder pflegebedürftigen volljährigen Menschen oder volljährigen Menschen mit Behinderungen Raum zum Wohnen oder Aufenthalt zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten.</p> <p>Das gilt auch dann, wenn die geschuldeten Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge mit demselben Leistungserbringer oder verschiedenen Anbietern und Leistungserbringern sind und der Vertrag über die Überlassung von Raum zum Wohnen oder Aufenthalt und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind. Eine solche Abhängigkeit wird vermutet, wenn der Anbieter des Raums zum Wohnen oder Aufenthalt und der Leistungserbringer identisch oder rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn Anbieter und Leistungserbringer nachweisen, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen nicht eingeschränkt ist.</p>	<p><b>§ 4 Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe</b></p> <p><u>Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen mindestens zehn Bewohnerinnen und Bewohner zusammenleben und sich ein Leistungsanbieter gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, volljährigen Menschen mit Behinderungen persönlichen Raum zum Wohnen und zusätzliche Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen vorzuhalten, anzubieten oder zu erbringen.</u></p> <p><u>§ 3 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</u></p>



Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>8. die Teile von Einrichtungen zur Rehabilitation, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, und</p> <p>9. Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.</p>	<p><b>Siehe § 8 Ausschluss vom Anwendungsbereich</b></p>
<p><b>§ 4 Betreute Wohngemeinschaften</b></p>	<p><del>§ 4</del> <b><u>§ 4.5 Betreute Wohngemeinschaften Pflege-Wohngemeinschaften</u></b></p>
<p>(1) Betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen mindestens drei pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer selbstbestimmt in einer Wohnung zusammenleben, gemeinsam die Haushaltsführung organisieren und Pflege- und Betreuungsleistungen bei Leistungserbringern ihrer Wahl eigenverantwortlich erwerben (Pflege-Wohngemeinschaften).</p>	<p>(1) <del>Betreute</del> Wohngemeinschaften für pflegebedürftige <del>Nutzerinnen und Nutzer</del> <u>Menschen</u> im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen mindestens drei <del>pflegebedürftige</del> Nutzerinnen und Nutzer <u>zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Haushaltsführung in einer gemeinsamen Wohnung zusammenleben und ein oder mehrere Leistungsanbieter für die Nutzerinnen und Nutzer vertraglich Pflege- und Betreuungsleistungen vorhalten, anbieten oder erbringen</u> (Pflege-Wohngemeinschaften). <del>selbstbestimmt in einer Wohnung zusammenleben, gemeinsam die Haushaltsführung organisieren und Pflege- und Betreuungsleistungen bei Leistungserbringern ihrer Wahl eigenverantwortlich erwerben.</del></p>
<p>Eine betreute Wohngemeinschaft nach Satz 1 liegt in der Regel nicht vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Mitglieder zwölf übersteigt,</li> <li>2. der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind,</li> <li>3. das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung von den Leistungserbringern bestimmt werden,</li> </ol>	<p><u>Über die Voraussetzungen von Satz 1 hinaus darf</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer in einer Pflege-Wohngemeinschaft höchstens zwölf betragen.</u></li> </ol> <p><b>Siehe § 5 Absatz 2</b></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>4. die Pflege- und Betreuungsdienste ihre Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in der Wohngemeinschaft haben oder</p> <p>5. die Wohngemeinschaft organisatorisch Bestandteil einer stationären Einrichtung ist.</p> <p>Gemischte Wohngemeinschaften pflegebedürftiger und nicht pflegebedürftiger Nutzerinnen und Nutzer sind betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Satzes 1, wenn die Zahl der pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer die Zahl der nicht pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer übersteigt und mindestens drei Nutzerinnen und Nutzer pflegebedürftig sind.</p>	<p><u>2. der Leistungsanbieter seine Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume nicht in einer Pflege-Wohngemeinschaft haben und</u></p> <p><u>3. eine Pflege-Wohngemeinschaft insbesondere organisatorisch nicht Bestandteil einer Einrichtung sein.</u></p> <p><u>Die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer nach Satz 2 Nummer 1 gilt unabhängig davon, ob in der Pflege-Wohngemeinschaft neben den Nutzerinnen und Nutzern nicht pflegebedürftige Menschen wohnen. Liegt eine der Voraussetzungen von Satz 2 nicht vor, wird die Pflege-Wohngemeinschaft einer Pflegeeinrichtung im Sinne von § 3 gleichgestellt. Pflege-Wohngemeinschaften können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.</u></p> <p><u>Eine betreute Wohngemeinschaft nach Satz 1 liegt in der Regel nicht vor, wenn</u></p> <p><u>1. die Zahl der Mitglieder zwölf übersteigt,</u></p> <p><u>2. der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind,</u></p> <p><u>3. das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung von den Leistungserbringern bestimmt werden,</u></p> <p><u>4. die Pflege- und Betreuungsdienste ihre Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in der Wohngemeinschaft haben oder</u></p> <p><u>5. die Wohngemeinschaft organisatorisch Bestandteil einer stationären Einrichtung ist.</u></p> <p><u>Gemischte Wohngemeinschaften pflegebedürftiger und nicht pflegebedürftiger Nutzerinnen und Nutzer sind betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Satzes 1, wenn die Zahl der pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer die Zahl der nicht pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer übersteigt und mindestens drei Nutzerinnen und Nutzer pflegebedürftig sind.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>(2) Eine Pflege-Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen und der Vertrag über die Wohnraumüberlassung rechtlich und tatsächlich in ihrem Bestand voneinander unabhängig sind,</u></li> <li><u>2. die Nutzerinnen und Nutzer bei der Wahl und dem Wechsel des Leistungsanbieters oder der Leistungsanbieter frei sind und</u></li> <li><u>3. die Nutzerinnen und Nutzer das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung in der Wohngemeinschaft vollständig selbst bestimmen und verantworten.</u></li> </ol> <p><u>Die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung nach Satz 1 Nummer 3 schließen auch das gemeinschaftliche Hausrecht in Bezug auf gemeinsam genutzte Räume und Flächen, das gemeinschaftliche Bestimmungsrecht der Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich des Einzuges und Auszuges von Nutzerinnen und Nutzern sowie das gemeinschaftliche Bestimmungsrecht der Nutzerinnen und Nutzer bei der Gestaltung und Möblierung der Gemeinschaftsräume und -flächen ein.</u></p>
	<p><u>(3) Liegt eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, handelt es sich bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 um eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft. Eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft darf nicht betrieben werden, wenn nicht ein Pflegedienst als Leistungsanbieter nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 71 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für den Betrieb der Wohngemeinschaft und die Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen und Anforderungen nach diesem Gesetz verantwortlich ist. Mehr als zwei anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften des gleichen Leistungsanbieters dürfen in unmittelbarer räumlicher Nähe nicht betrieben werden.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>(2) Betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen sind Wohnformen, bei denen zwei bis neun Nutzerinnen und Nutzer in einer Wohnung zusammenleben und sich ein Leistungserbringer gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, ihnen persönlichen Raum zum Wohnen und zusätzliche Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken zu überlassen und Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 2 zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, um ein eigenständiges Wohnen, gegebenenfalls unter Anleitung, zu ermöglichen; im Übrigen gilt § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehende Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach Satz 1 mit mehr als neun Nutzerinnen und Nutzern gelten auch weiterhin als Wohngemeinschaften.</p>	<p><b>Siehe § 7 Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen</b></p>
<p>(3) Wohngemeinschaften nach Absatz 2 gleichgestellt werden bis zum Inkrafttreten des Berliner Teilhabegesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) nach dessen Artikel 9 Satz 1 bestehende Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, bei denen die Menschen in sonstigen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten, die nicht eine gemeinsame Wohnung sind oder nicht in abgeschlossene Wohnungen aufgeteilt sind, zusammenleben und die Überlassung von Raum zum Wohnen und die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen in ihrem Bestand künftig rechtlich oder tatsächlich nicht mehr voneinander abhängig sind.</p>	<p><b>Siehe § 40 Absatz 6 Übergangsvorschrift</b></p>



Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><b><u>§ 6 Intensivpflege-Wohngemeinschaften</u></b></p>
	<p><u>(1) Intensivpflege-Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. nach der Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13 die Pflege- und Betreuung von mindestens zwei außerklinisch intensivpflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern vorgesehen ist oder</u></li> <li><u>2. wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Wohngemeinschaft mindestens zwei Nutzerinnen und Nutzer außerklinisch intensivpflegebedürftig sind.</u></li> </ol>
	<p><u>(2) Intensivpflegebedürftigkeit im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn bei einer Nutzerin oder einem Nutzer wegen Art, Schwere und Dauer der Erkrankung akute gesundheits- oder lebensgefährdende Veränderungen der Vitalfunktionen zu unvorhersehbaren Zeiten wiederkehrend eintreten können, hierdurch die Notwendigkeit zur durchgehenden Beobachtung und Interventionsbereitschaft mit den notwendigen medizinisch-pflegerischen Maßnahmen besteht und insofern ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege nach § 37c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gegeben ist.</u></p>
	<p><u>(3) § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung. Für Intensivpflege-Wohngemeinschaften finden die für anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften geltenden Regelungen dieses Gesetzes Anwendung, soweit nicht Abweichendes geregelt ist. Die Rechtsverordnungen nach § 36 können besondere Anforderungen für Intensivpflege-Wohngemeinschaften enthalten.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
Siehe § 4 Absatz 2	<b><u>§ 7 Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen</u></b>
	<p><del>(2)</del> <u>Betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes</u> sind Wohnformen, bei denen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>mindestens zwei bis und höchstens neun Nutzerinnen und Nutzer in einer gemeinsamen Wohnung oder</u></li> <li>2. <u>im Ausnahmefall mindestens drei und höchstens neun Nutzerinnen und Nutzer in mehreren Wohnungen</u></li> </ol> <p>zusammenleben und sich ein <del>Leistungsanbieter</del><u>Leistungserbringer</u> gegen Entgelt in einem Vertrag verpflichtet, ihnen persönlichen Raum zum Wohnen und zusätzliche Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken zu überlassen <del>und sowie</del> <u>Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 2 zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, anzubieten oder zu erbringen</u>, um ein eigenständiges Wohnen, gegebenenfalls unter Anleitung, zu ermöglichen. <del>im Übrigen gilt § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehende Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach Satz 1 mit mehr als neun Nutzerinnen und Nutzern gelten auch weiterhin als Wohngemeinschaften.</del></p>
Siehe § 3 Absatz 3	<b><u>§ 8 Ausschluss vom Anwendungsbereich</u></b>
Siehe § 3 Absatz 3	<p><del>(3) Keine Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:</del></p> <p><u>Keine betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere</u></p>



Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p><b>Siehe § 3 Absatz 3</b></p>	<p><del>4. 6.</del> zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - <u>Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> angebotene Wohnformen für Menschen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,</p> <p><del>5. 7.</del> zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 <u>Absatz 1 und 2</u> des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes <u>in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> angebotene Unterkünfte für wohnungslose Menschen,</p> <p><del>6. 8.</del> Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes <u>in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</u></p> <p><del>7. 9.</del> das Krankenhaus des Maßregelvollzuges Berlin (klinisch-forensische Einrichtung) nach § 44 Absatz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und die diesem angliederten Wohngemeinschaften (Wohnbereiche),</p> <p><del>8. 10. die Teile von</del> Einrichtungen zur Rehabilitation, <del>die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, und</del></p> <p><del>9. 11.</del> Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, <u>sowie</u></p> <p><u>12. Wohnformen für Menschen, in denen pflegebedürftige volljährige Menschen dauerhaft ganztägig wohnen und vertraglich lediglich verpflichtet sind, Serviceleistungen anzunehmen.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p><b>Abschnitt 2 - Stärkung der Selbstbestimmung, des Verbraucherschutzes und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft</b></p>	<p><b>Abschnitt 2 - Stärkung der Selbstbestimmung, des <u>Verbraucherschutzes</u> <u>Verbraucher- und Datenschutzes</u> und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft</b></p>
<p><b>§ 5 Information und Beratung durch die Aufsichtsbehörde</b></p>	<p><b>§ <u>5.9 Allgemeine</u> Information und Beratung durch die Aufsichtsbehörde</b></p>
<p>(1) Die Aufsichtsbehörde informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, im Einzelfall zu diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 29. Sie kann auf geeignete Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen.</p>	<p>(1) Die Aufsichtsbehörde informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, im Einzelfall zu diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § <u>29.36</u>. Sie kann auf geeignete Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen. <u>Sie hat einen barrierefreien Zugang zum Informations- und Beratungsangebot nach Satz 1 zu gewährleisten. Soweit die Aufsichtsbehörde Informationen auf ihrer Internetseite veröffentlicht, gelten die Anforderungen des Barrierefreie-IKT-Gesetzes Berlin vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210).</u></p>
<p>(2) Die Information und Beratung nach Absatz 1 zu Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 Absatz 1 verfolgt insbesondere das Ziel, den Betroffenen die Voraussetzungen für diese Wohngemeinschaften, die grundsätzlichen Unterschiede zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen und die Rechtsfolgen nach diesem Gesetz zu verdeutlichen.</p>	<p>(2) Die Information und Beratung nach Absatz 1 zu <u>Pflege-Wohngemeinschaften</u><del>Wohngemeinschaften</del> im Sinne von <u>§ 4 Absatz 1 §§ 5 und 6</u> verfolgt insbesondere das Ziel, den <u>Betroffenen-Beteiligten</u> die Voraussetzungen für diese Wohngemeinschaften, die grundsätzlichen Unterschiede zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen und die Rechtsfolgen nach diesem Gesetz zu verdeutlichen.</p>
	<p><u>(3) Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer, Bewohnervertretung, Wohngemeinschaftsvertretung, Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, sonstige Vertrauenspersonen sowie Personen, Behörden oder Institutionen, die ein berechtigtes Anliegen haben, können sich mit Beschwerden an die Aufsichtsbehörde wenden.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p><b>§ 6</b> <b>Transparenz</b></p>	<p><b>§ 6</b> <b>10</b> <b>Transparenz</b></p>
<p>(1) Jeder Leistungserbringer ist verpflichtet,</p> <p>1. sein Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt, Umfang und Preis allen Interessentinnen und Interessenten zugänglich zu machen,</p> <p>2. durch Aushang oder auf andere Weise auf externe Informations- und Beratungsstellen sowie externe Beschwerdemöglichkeiten hinzuweisen und</p>	<p>(1) Jeder <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> ist verpflichtet,</p> <p><u>1. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen allen Interessentinnen und Interessenten</u> sein Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt, Umfang und Preis <del>allen Interessentinnen und Interessenten</del>-zugänglich zu machen, <u>bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften auch darüber, ob und inwieweit die Wohnung barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar nach DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011*, ist.</u></p> <p><u>* Der Text ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.</u></p> <p><u>2. in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform durch Aushang <del>oder auf andere Weise an</del> zentralem Ort auf externe, von Leistungsanbietern unabhängige Informations- und Beratungsstellen sowie und externe Beschwerdemöglichkeiten einschließlich der nach § 9 tätigen Aufsichtsbehörde hinzuweisen sowie diese Informationen künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie künftigen Nutzerinnen und Nutzern vor Abschluss von Verträgen auszuhändigen,</u></p> <p><u>3. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern die Zusammenfassung der Ergebnisse der letzten Befragung über die Zufriedenheit mit der Leistungserbringung nach § 12 Absatz 2 in anonymisierter Form, die der Befragung zu Grunde liegenden Kriterien sowie die hieraus unter Beteiligung der in §§ 13 und 15 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen gezogenen Schlussfolgerungen auszuhändigen,</u></p> <p><u>4. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern und künftigen Nutzerinnen und Nutzern die jeweils aktuelle Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13 vor Abschluss von Verträgen sowie gegenwärtigen Bewohnerinnen und Bewohnern und Nutzerinnen und Nutzern auf Anforderung auszuhändigen,</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>3. den aktuellen Prüfbericht der Aufsichtsbehörde und die etwaige Gegendarstellung auszuhängen oder auszulegen sowie künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern vor Abschluss von Verträgen auszuhändigen und</p> <p>4. auf Verlangen der gegenwärtigen oder künftigen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer die Prüfberichte der Aufsichtsbehörde der letzten drei Jahre vor Abschluss von Verträgen zur Einsicht vorzulegen.</p>	<p><del>3.5. in der Einrichtung</del> den aktuellen Prüfbericht der Aufsichtsbehörde und die etwaige Gegendarstellung <u>an zentralem Ort</u> auszuhängen <del>oder auszulegen</del> sowie künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern <del>sowie Nutzerinnen und Nutzern</del> vor Abschluss von Verträgen auszuhändigen, <del>und</del></p> <p><del>4.6. bei Einrichtungen</del> auf Verlangen der gegenwärtigen <u>Bewohnerinnen und Bewohner</u> oder <u>vor Abschluss von Verträgen auf Verlangen der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner</u> <del>sowie Nutzerinnen und Nutzer</del> die Prüfberichte der Aufsichtsbehörde der letzten drei Jahre <u>und die etwaigen Gegendarstellungen vor Abschluss von Verträgen</u> zur Einsicht vorzulegen <u>und</u>.</p> <p><u>7. in Pflege-Wohngemeinschaften einen jeweils aktuellen, anonymisierten Personaleinsatzplan an zentralem Ort in der Wohngemeinschaft auszuhängen, aus dem die vom Leistungsanbieter vor Ort in der Wohngemeinschaft eingesetzten Personen hinsichtlich ihrer Zahl, fachlichen Eignung und Anwesenheit zu entnehmen sind, und dabei zusätzlich namentlich die eingesetzte verantwortliche Pflegefachkraft sowie die Person oder Personen, die die Wohngemeinschaft betreffenden übergreifenden Betriebsabläufe beim Leistungsanbieter sicherstellt, zu benennen.</u></p> <p><u>Die Nutzerinnen und Nutzer von selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften haben den Aushang nach Satz 1 Nummer 2 und 7 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Duldungspflicht insoweit eingeschränkt. Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften ist der für die Wohngemeinschaft verantwortliche Leistungsanbieter verpflichtet,</u></p> <p><u>1. die künftigen Nutzerinnen und Nutzer vor Abschluss von Verträgen über die grundsätzlichen Unterschiede zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen und unter Berücksichtigung von §§ 5 und 6 über ihre Rollen</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>und Rechte nach den §§ 11, 12, 14, 15 sowie § 16 Absatz 3 und 4 aufzuklären.</u></p> <p><u>2. den Nutzerinnen und Nutzern zum Ende eines jeden Monats die Entstehung, Verwaltung und Abrechnung von Kosten für Lebenshaltung und Rücklagen offenzulegen und bei Rückfragen hierzu eine Ansprechperson beim Leistungsanbieter zu benennen und</u></p> <p><u>3. die Wohngemeinschaftsordnung nach § 14 Absatz 3 und 4 an zentralem Ort auszuhängen.</u></p>
<p>(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Prüfberichte sowie etwaige Gendarstellungen</p> <p>1. den in § 9 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen,</p> <p>2. den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e.V.,</p> <p>3. der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung sowie der nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltung, soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden und</p> <p>4. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für seelisch behinderte Menschen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung sowie im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Prüfberichte sowie etwaige Gendarstellungen</p> <p>1. den in <u>§ 9 §§ 13 und 15</u> zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen,</p> <p><u>2. den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen, dem Verband der <del>Privaten privaten</del> Krankenversicherung e. V., in Bezug auf außerklinische Intensivpflege den Krankenkassen, und dem Medizinischen Dienst <del>der Krankenversicherung e.V.</del> und dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V.,</u></p> <p>3. <u>bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit</u> der für <u>Pflegewesen</u><del>Soziales</del> zuständigen Senatsverwaltung, und</p> <p>4. <u>bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen</u> der nach § 2 Absatz 4 <del>Satz 1</del> des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch <u>vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) jeweils</u> zuständigen Senatsverwaltung, soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden<sup>5</sup>,</p> <p>zur Verfügung zu stellen.</p>



Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>Siehe § 6 Absatz 2 Nummer 4</p>	<p><u>(3) Sofern eine Prüfung Mängel ergeben hat, hat die Aufsichtsbehörde die Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen</u></p> <p><u>1. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit der für die Hilfe zur Pflege zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,</u></p> <p><u>2. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen der für die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe zuständigen Behörde im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,</u></p> <p><u>4-3. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für <del>seelisch behinderte</del> Menschen <u>mit seelischen Behinderungen</u> der <del>für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung sowie</del> im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes <u>vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes <u>und</u></u></p> <p><u>4. der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juni 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 des Gesundheitsdienst-Gesetzes</u></p> <p>zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>(3) Die Aufsichtsbehörde hat die Prüfberichte der letzten drei Jahre sowie etwaige Gegendarstellungen im Internet oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen.</p>	<p><del>(3)</del> <u>(4)</u> Die Aufsichtsbehörde hat die Prüfberichte der letzten drei Jahre sowie etwaige Gegendarstellungen im Internet oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen.</p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>(4) Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen über Aufsichtsprüfungen in betreuten Wohngemeinschaften dürfen nur mit Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie nach den Absätzen 2 und 3 verwendet werden.</p> <p>Werden in Wohngemeinschaften keine oder lediglich geringfügige Mängel festgestellt, so kann die Aufsichtsbehörde von einer Verwendung der Prüfberichte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie nach den Absätzen 2 und 3 absehen.</p>	<p><del>(4)</del> <u>(5) Bei Pflege-Wohngemeinschaften</u> dürfen Prüfberichte sowie etwaige Gegendarstellungen über Aufsichtsprüfungen <del>in betreuten Wohngemeinschaften nach den Absätzen 2 bis 4</del> nur mit <u>Zustimmung Einwilligung</u> der Nutzerinnen und Nutzer <del>nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie nach den Absätzen 2 und 3</del> verwendet werden.</p> <p><del>Werden in Wohngemeinschaften keine oder lediglich geringfügige Mängel festgestellt, so kann die Aufsichtsbehörde von einer Verwendung der Prüfberichte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie nach den Absätzen 2 und 3 absehen.</del> <b>Im Übrigen siehe § 26 Absatz 5</b></p>
<p>(5) Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich einen allgemeinen Tätigkeitsbericht.</p>	<p><del>(5)</del> <u>(6) Die Aufsichtsbehörde nutzt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben eine elektronische Datenbank. Sie ist berechtigt, daraus Auswertungen vorzunehmen und zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.</u> Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich einen allgemeinen Tätigkeitsbericht.</p>
	<p><u>(7) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, anonymisierte Daten über Anzahl, Anschriften, zielgruppenspezifische Ausrichtungen, Platzzahlen und tatsächliche Belegungen von anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften im Land Berlin unter Nennung der Leistungsanbieter zum Zweck der individuellen Beratung an die nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch eingerichteten Pflegestützpunkte, die Landesverbände der Pflegekassen, Ersatzkassen und den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Weitergabe an nach oder entsprechend § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch beauftragte Pflegeberaterinnen und Pflegeberater sowie weitere unabhängige Beratungsstellen weiterzugeben, auf Anfrage auch an die für die Hilfe zur Pflege zuständige Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>auf ihre Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Die Angaben der Wohngemeinschaft können um Ansprechpersonen ergänzt werden, sofern die Leistungsanbieter dies freiwillig angeben und die Ansprechpersonen einwilligen. Sofern mit Einwilligung der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung eine unabhängige Informationsplattform zu Berliner Leistungsangeboten für Pflegebedürftige betrieben wird, ist eine Weitergabe der Daten nach Satz 1 und 2 auch an den Betreiber der Plattform zulässig.</u></p>
	<p><u>(8) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 35 anonymisierte Daten über Anzahl, Anschriften, zielgruppenspezifische Ausrichtungen, Platzzahlen und tatsächliche Belegungen von selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften an die Landesverbände der Pflegekassen, Ersatzkassen und den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. weiterzugeben. Die Angaben der Wohngemeinschaft können um Ansprechpersonen ergänzt werden, sofern diese hierzu einwilligen.</u></p>
	<p><u>(9) Die für Pflegewesen, Gesundheitswesen und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Ausübung der jeweiligen Fachaufsicht und sowie zum Zwecke einer landesweiten Planung, von der Aufsichtsbehörde Auswertungen anzufordern und diese zu veröffentlichen. Die Aufsichtsbehörde hat personenbezogene Daten vor der Weitergabe zu anonymisieren.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<b>§ 7 Mitsprache- und Einsichtsrechte</b>	<b>§ <del>7</del> <u>11</u> <del>Mitsprache-</del> <u>Beteiligungs-</u> und Einsichtsrechte</b>
<p>(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer haben bei der individuellen Pflege-, Hilfe- und Förderplanung und deren Durchführung ein Recht auf Mitsprache und Einsichtnahme in die sie betreffenden Dokumentationen und Unterlagen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer sind rechtzeitig anzuhören und die geäußerten Wünsche sind zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer haben bei der individuellen Pflege-, Hilfe- und Förderplanung und deren Durchführung ein Recht auf <u>Mitsprache-Mitbestimmung. Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer sind rechtzeitig anzuhören und die geäußerten Wünsche sind zu berücksichtigen. Sie haben gemäß des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) ein Recht auf <del>und</del> Einsichtnahme in die sie betreffenden Dokumentationen und Unterlagen. <del>Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer sind rechtzeitig anzuhören und die geäußerten Wünsche sind zu berücksichtigen.</del></u></p>
	<p><u>(2) Bewohnerinnen, Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen besitzen das Hausrecht in Bezug auf Räumlichkeiten, die sie jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen.</u></p>
<p>(2) Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen haben auch bei der Gestaltung und Belegung der Räumlichkeiten, die sie als persönlichen Lebensmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, ein Mitspracherecht. Eine gegen den Willen der betroffenen Bewohnerin oder des betroffenen Bewohners getätigte Veränderung ist nur zulässig, wenn sie</p>	<p><del>(2) Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen haben auch bei der Gestaltung und Belegung der Räumlichkeiten, die sie als persönlichen Lebensmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, ein Mitspracherecht.</del>  <u>(3) Bewohnerinnen, Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer von Langzeitpflegeeinrichtungen, Wohneinrichtungen mit Pflegeergänzung, Hospizeinrichtungen, Pflege-Wohngemeinschaften und betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Räumlichkeiten, die sie jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, selbst</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>1. von einer Mietpartei nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu dulden wäre oder</p> <p>2. auf Grund pflegerischer, betreuungsbedingter oder medizinisch indizierter Gründe erforderlich ist.</p>	<p><u>zu gestalten und zu möblieren.</u> Eine <del>gegen den Willen der betroffenen Bewohnerin oder des betroffenen Bewohners</del> <u>getätigte geplante</u> Veränderung ist nur zulässig, wenn sie</p> <p>1. von einer Mietpartei nach <del>dem Bürgerlichen Gesetzbuch</del> <u>bürgerlich-rechtlichen Vorschriften</u> zu dulden wäre oder</p> <p>2. auf Grund pflegerischer, betreuungsbedingter oder medizinisch indizierter Gründe erforderlich ist.</p> <p><u>Für diesen Fall ist die betroffene Bewohnerin oder Nutzerin oder der betroffene Bewohner oder Nutzer rechtzeitig anzuhören. Ihr oder ihm ist die Gelegenheit zu geben, zur geplanten Veränderung innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu beziehen.</u></p>
	<p><u>(4) Die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner oder Nutzerinnen und Nutzer von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen, ausgenommen selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften, haben bei der Belegung von Räumlichkeiten, die als persönlicher Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken zu zweit genutzt werden, ein Mitwirkungsrecht. Eine gegen den Willen der betroffenen Bewohnerin oder Nutzerin oder des betroffenen Bewohners oder Nutzers getätigte geplante Veränderung der Belegung ist nur zulässig, wenn sie</u></p> <p><u>1. von einer Mietpartei nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zu dulden wäre oder</u></p> <p><u>2. auf Grund pflegerischer, betreuungsbedingter oder medizinisch indizierter Gründe erforderlich ist.</u></p> <p><u>Die betroffene Bewohnerin oder Nutzerin oder der betroffene Bewohner oder Nutzer ist rechtzeitig anzuhören. Ihr oder ihm ist die Gelegenheit zu geben, zur geplanten Veränderung innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu beziehen und gegebenenfalls eigene Vorschläge zu unterbreiten.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>(5) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften haben die Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich des Einzuges und Auszuges von Nutzerinnen und Nutzern ein Mitwirkungsrecht. Zur Wahrnehmung des Mitwirkungsrechts hat der Leistungsanbieter die Nutzerinnen und Nutzer rechtzeitig anzuhören und den Nutzerinnen und Nutzern Gelegenheit zu geben, zu seinen Vorschlägen innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu beziehen und gegebenenfalls eigene Vorschläge zu unterbreiten.</u></p>
	<p><u>(6) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen haben die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich der Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsräumen und -flächen ein Mitwirkungsrecht. Zur Wahrnehmung des Mitwirkungsrechts hat der Leistungsanbieter die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer rechtzeitig anzuhören und ihnen Gelegenheit zu geben, zu seinen Vorschlägen innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu beziehen und gegebenenfalls eigene Vorschläge zu unterbreiten.</u></p>
	<p><u>(7) Beim Einsatz von künstlicher Intelligenz oder Robotern in der Pflege und Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern ist die Einwilligung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer zum Einsatz dieser Technik sowie die Einwilligung in die Verarbeitung der dafür erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich. Die Einwilligung muss die Bedingungen nach Artikel 4 Nummer 11 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllen. Vor dem Einsatz sind die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer insbesondere über Zweck</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>und Art des Einsatzes, Funktionsweise der eingesetzten Technik sowie die Verarbeitung, gesicherte Aufbewahrung und Löschung der personenbezogenen Daten aufzuklären. Im Falle der gesetzlichen Vertretung ist der Wunsch der betreuten Person ausdrücklich zu beachten.</u></p>
<p><b>§ 8 Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen</b></p>	<p><b>§ 8 <u>12</u> Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen</b></p>
<p>(1) Jeder Leistungserbringer hat ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen einzurichten und im Abstand von bis zu zwei Jahren Befragungen über die Zufriedenheit mit der Leistungserbringung durchzuführen. Er hat die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer über die Art der Erledigung und die Ergebnisse der Befragungen zu informieren. Befragungen nach Satz 1 können auch durch geeignete und entsprechend geschulte Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer sowie durch ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen, die in anderen betreuten Wohnformen leben, vorgenommen werden; gleiches gilt für Menschen, die nicht mehr in einer betreuten Wohnform leben.</p>	<p>(1) Jeder <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> hat ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen einzurichten <del>und im Abstand von bis zu zwei Jahren Befragungen über die Zufriedenheit mit der Leistungserbringung durchzuführen.</del> Er hat die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer über <u>die Anlaufstelle für Beschwerden und Vorschläge und die Art der Erledigung von Beschwerden und Vorschlägen</u> <del>und die Ergebnisse der Befragungen</del> zu informieren.</p> <p>(2) Jeder <u>Leistungsanbieter</u> hat im Abstand von bis zu zwei Jahren <u>persönliche Befragungen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer über deren Zufriedenheit mit der Leistungserbringung durchzuführen. Teilnahmen an Zufriedenheitsbefragungen sind freiwillig. Bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen oder abgegrenzten Wohnbereichen betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen, in denen ausschließlich Menschen mit dementiellen oder geistigen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen wohnen oder sich aufhalten, kann von einer Zufriedenheitsbefragung nach Satz 1 abgesehen werden, wenn erkennbar ist, dass die Menschen nicht zur Abgabe von Willensäußerungen imstande sind. Bei Wohnformen mit bis zu 20 Bewohnerinnen und Bewohnern oder Nutzerinnen und Nutzern bedarf es für die Zufriedenheitsbefragung der Einwilligung sämtlicher Bewohnerinnen und Bewohner oder Nutzerinnen und Nutzer. Die Ergebnisse der Befragung in Wohnformen mit mehr 20 Bewohnerinnen und Bewohnern oder Nutzerinnen und Nutzern dürfen nur</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>dann verwertet werden, wenn mehr als 15 Personen teilgenommen oder alle Befragten zugestimmt haben. Die Zustimmung aller Befragten ist auch erforderlich, wenn die Ergebnisse trotz anonymisierter Form Rückschlüsse auf einzelne Befragte zulassen. Befragungen sollen anonym, in leicht verständlicher Sprache und Weise und, soweit erforderlich, barrierefrei durchgeführt werden.</u></p>
	<p><u>(3) Bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit seelischen Behinderungen soll der Leistungsanbieter ermöglichen, dass Befragungen nach Satz 1 Absatz 2 können auch nach dem Peer-Prinzip durch geeignete und entsprechend geschulte Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer sowie durch <del>ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen</del> pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen, die in anderen betreuten Wohnformen leben, vorgenommen werden können; gleiches gilt für Menschen, die nicht mehr in einer betreuten Wohnform leben.</u></p> <p><b>[zunächst:] Für Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen gilt Satz 1 entsprechend.</b></p> <p><b>[gemäß Artikel 2 Nummer 1 i.V.m. Artikel 6 Absatz 2 ersetzt nachfolgender Satz den vorstehenden Satz ab dem ersten Tag des 25. auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats:]</b> Bei Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen hat der Leistungsanbieter Befragungen nach Absatz 2 nach dem Peer-Prinzip durch geeignete und entsprechend geschulte Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer sowie durch pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen, die in anderen betreuten Wohnformen leben, vorzunehmen; gleiches gilt für Menschen, die nicht mehr in einer betreuten Wohnform leben.</p> <p><u>Die die Befragungen durchführenden Personen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nicht beim Leistungsanbieter beschäftigt sein.</u></p>



Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>(2) Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer können sich jederzeit mit Beschwerden an die Aufsichtsbehörde wenden.</p>	<p><del>(2) Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer können sich jederzeit mit Beschwerden an die Aufsichtsbehörde wenden.</del>  <b>Siehe § 9 Absatz 3</b></p>
<p><b>§ 9 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen</b></p>	<p><del>§ 9</del> <b>§ 9.13 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen durch eine Bewohnervertretung</b></p>
<p>(1) In stationären Einrichtungen können die Bewohnerinnen und Bewohner einen Bewohnerbeirat wählen. Der Einrichtungsträger hat in geeigneter Weise auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hinzuwirken; das gilt nicht für Einrichtungen der Kurzzeitpflege und stationäre Hospize. Die Mitglieder des Bewohnerbeirates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.</p>	<p>(1) <del>In stationären Einrichtungen-</del> <u>Zum Zwecke der Mitwirkung und der Wahrnehmung ihrer Interessen</u> können die Bewohnerinnen und Bewohner <u>für jede Einrichtung persönlich</u> einen Bewohnerbeirat wählen. Der Einrichtungsträger hat in geeigneter Weise auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hinzuwirken; das gilt nicht für <del>Einrichtungen der Kurzzeitpflege und stationäre Hospize, Tagespflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospizeinrichtungen.</del> Die Mitglieder des Bewohnerbeirates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.</p>
<p>(2) Neben den Bewohnerinnen und Bewohnern können auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung, Mitglieder von bezirklichen Behindertenorganisationen sowie von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen in den Bewohnerbeirat gewählt werden.</p>	<p>(2) <u>In den Bewohnerbeirat einer Einrichtung können Neben den</u> Bewohnerinnen und Bewohnern <u>können auch sowie</u> Angehörige, <u>Betreuerinnen und Betreuer</u> und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung, Mitglieder von bezirklichen Behindertenorganisationen <u>sowie und</u> von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen <u>in den Bewohnerbeirat</u> gewählt werden.</p>
<p><b>Siehe § 9 Absatz 8</b></p>	<p><del>(8)</del> <u>(3)</u> Kommt die Wahl eines Bewohnerbeirates <u>in einer Einrichtung</u> nicht zustande, so hat die Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Mitwirkung Fürsprecherinnen und Fürsprecher zu bestellen. <del>Die Aufsichtsbehörde kann von einer Bestellung absehen, wenn die Mitwirkung auf andere Weise sichergestellt ist.</del> <u>Für die Gremien oder Personen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>(3) Durch den Bewohnerbeirat wirken die Bewohnerinnen und Bewohner mit in Angelegenheiten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Wohnens, der Pflege und Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegungsplanung, der Hausordnung sowie der Gestaltung der Aufenthaltsbedingungen, des Alltags und der Freizeit,</li> <li>2. der Durchsetzung der Ziele nach § 1, insbesondere von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,</li> <li>3. der Änderungen der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch Zustimmungen zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt sind,</li> <li>4. der Aufstellung oder Änderung der Musterverträge der Bewohnerinnen und Bewohner,</li> <li>5. umfassender baulicher Maßnahmen,</li> <li>6. der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Einrichtungsbetriebs,</li> <li>7. der Verhütung von Unfällen und</li> <li>8. des Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens.</li> </ol>	<p><del>(3)</del> (4) Durch <del>den Bewohnerbeirat die</del> <u>Bewohnervertretung</u> wirken die Bewohnerinnen und Bewohner mit <u>bei in Angelegenheiten</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>allgemeinen Angelegenheiten</u> des Wohnens, der Pflege und Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegungsplanung, <del>der Hausordnung sowie der Gestaltung der Aufenthaltsbedingungen,</del> des Alltags und der Freizeit,</li> <li>2. der Durchsetzung der Ziele nach § 1, insbesondere von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,</li> <li>3. <del>der</del> Änderungen der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem <u>Fünften, Neunten, Elften</u> oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch Zustimmungen zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt sind,</li> <li>4. der Aufstellung oder Änderung der Musterverträge <u>des Einrichtungsträgers für die</u><del>der</del> Bewohnerinnen und Bewohner,</li> <li><u>5. der Aufstellung oder Änderung der Hausordnung,</u></li> <li><del>5- 6.</del> <u>6.</u> umfassender<del>n</del> baulicher<del>n</del> Maßnahmen,</li> <li><del>6- 7.</del> <u>7.</u> der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Einrichtungsbetriebs,</li> <li><u>8. Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, sowie Diskriminierung,</u></li> <li><del>7- 9.</del> <u>9.</u> Maßnahmen zur <del>der</del> Verhütung von Unfällen <u>von Bewohnerinnen und Bewohnern</u> und</li> <li><del>8-</del> <u>10.</u> <u>Angelegenheiten</u> des Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens <u>einschließlich der Begleitung von Zufriedenheitsbefragungen.</u></li> </ol>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>(4) Der Bewohnerbeirat soll die Bewohnerinnen und Bewohner mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Vertrauensperson hinzuziehen kann.</p>	<p><del>(4) (5) Der Bewohnerbeirat</del> <u>Die Bewohnervertretung</u> soll die Bewohnerinnen und Bewohner <u>der Einrichtung</u> mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Vertrauensperson hinzuziehen kann.</p>
<p>(5) Der Bewohnerbeirat darf personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9 und 10 nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Der Einrichtungsträger hat auf Verlangen dem Bewohnerbeirat die personenbezogenen Daten nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen. Andere personenbezogene Daten dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner vom Einrichtungsträger an den Bewohnerbeirat weitergegeben und von diesem verarbeitet werden.</p>	<p><del>(5) Der Bewohnerbeirat darf personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9 und 10 nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Der Einrichtungsträger hat auf Verlangen dem Bewohnerbeirat die personenbezogenen Daten nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen. Andere personenbezogene Daten dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner vom Einrichtungsträger an den Bewohnerbeirat weitergegeben und von diesem verarbeitet werden.</del></p>
<p>(6) Der Bewohnerbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>(6) <del>Der Bewohnerbeirat</del> <u>Die Bewohnervertretung</u> kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen <u>seines-ihres</u> Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur <u>Verschwiegenheit-Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung</u> verpflichtet. <u>Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner durch fach- und sachkundige Personen richtet sich nach Absatz 8. Die fach- und sachkundigen Personen dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht an Dritte übermitteln. Personenbezogene Daten sind zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie für den Zweck, zu dem sie verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden.</u></p>
<p>(7) Der Einrichtungsträger hat die Tätigkeit des Bewohnerbeirates zu unterstützen. Er trägt die für die Tätigkeit des Bewohnerbeirates entstehenden angemessenen Kosten.</p>	<p>(7) Der Einrichtungsträger hat die Tätigkeit <del>des Bewohnerbeirates</del> <u>der Bewohnervertretung</u> zu unterstützen. Er trägt die für die Tätigkeit <del>des Bewohnerbeirates</del> <u>der Bewohnervertretung</u> entstehenden angemessenen Kosten.</p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>(8) Kommt die Wahl eines Bewohnerbeirates nicht zustande, so hat die Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Mitwirkung Fürsprecherinnen und Fürsprecher zu bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann von einer Bestellung absehen, wenn die Mitwirkung auf andere Weise sichergestellt ist. Für die Gremien oder Personen nach den Sätzen 1 und 2 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend.</p>	<p><del>(8) Kommt die Wahl eines Bewohnerbeirates nicht zustande, so hat die Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Mitwirkung Fürsprecherinnen und Fürsprecher zu bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann von einer Bestellung absehen, wenn die Mitwirkung auf andere Weise sichergestellt ist. Für die Gremien oder Personen nach den Sätzen 1 und 2 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. <b>Siehe § 13 Absatz 3</b></del></p> <p><u>(8) Der Einrichtungsträger hat der Bewohnervertretung die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Bewohnerbeirat/Die Bewohnervertretung darf personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere im Sinne von § 46-22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9, <del>und</del> 10 und 11, nur verarbeiten, soweit dies im Einzelfall zur rechtmäßigen Erfüllung der ihm/ihr zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt nicht für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner vom Einrichtungsträger an den Bewohnerbeirat weitergegeben und von diesem verarbeitet werden. Der Einrichtungsträger hat dem Bewohnerbeirat auf Verlangen die personenbezogenen Daten nach den Sätzen 2 bis 4 zur Verfügung zu stellen.</u></p>
	<p><u>(9) Den Mitgliedern der Bewohnervertretung sind diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Bewohnervertretung in regelmäßigen Abständen geschult werden. Soweit die Bewohnervertretung es verlangt, sollen hierfür möglichst Dritte, die nicht beim Leistungsanbieter beschäftigt sein dürfen, herangezogen werden.</u></p>
	<p><u>(10) Der Einrichtungsträger unterstützt die trägerinterne und nach Möglichkeit die trägerübergreifende Vernetzung der Bewohnervertretung mit Bewohnervertretungen anderer Einrichtungen.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><b><u>§ 14 Gemeinschaftsvereinbarung und Wohngemeinschaftsordnung bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften</u></b></p>
	<p><u>(1) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften hat der verantwortliche Leistungsanbieter darauf hinzuwirken, dass die Nutzerinnen und Nutzer eine schriftliche Vereinbarung haben, die das Gemeinschaftsleben sowie die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer im Innenverhältnis regelt (Gemeinschaftsvereinbarung). Leistungsanbieter und auf Anforderung die Aufsichtsbehörde erhalten eine Ausfertigung der jeweils aktuellen Gemeinschaftsvereinbarung.</u></p>
	<p><u>(2) Die Gemeinschaftsvereinbarung nach Absatz 1 soll mindestens enthalten,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. das Verfahren zum Treffen gemeinschaftlicher Entscheidungen mit Wirkung nach innen und nach außen, wobei die Nutzerinnen und Nutzer bestimmen, ob und inwieweit bei gemeinschaftlichen Entscheidungen eine relative, einfache, qualifizierte oder absolute Mehrheit zu Grunde gelegt wird,</u></li> <li><u>2. Regelungen über regelmäßige Zusammentreffen der Nutzerinnen und Nutzer,</u></li> <li><u>3. die Rollen und Aufgaben der Nutzerinnen und Nutzer bei Zusammenleben, Alltagsgestaltung, gemeinsamen Aktivitäten und gegebenenfalls sonstigen Angelegenheiten der Wohngemeinschaft,</u></li> <li><u>4. Regelungen zu Verwaltung, Verausgabung und Abrechnung gemeinschaftlicher Finanzmittel für gemeinsam entstehende Kosten,</u></li> <li><u>5. Regelungen zur Wohngemeinschaftsvertretung nach § 15, sofern diese gebildet wird,</u></li> </ol>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>6. das Verfahren zur Ausübung des Mitwirkungsrechts nach § 11 Absatz 5 hinsichtlich des Einzuges und Auszuges von Nutzerinnen und Nutzern und</u></p> <p><u>7. das Verfahren zur Ausübung des Mitwirkungsrechts nach § 11 Absatz 6 hinsichtlich der Gestaltung und Möblierung der Gemeinschaftsräume und -flächen.</u></p>
	<p><u>(3) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften hat der verantwortliche Leistungsanbieter sicherzustellen, dass für die Wohngemeinschaft eine Ordnung besteht, die das Verhältnis zwischen Leistungsanbieter und Nutzerinnen und Nutzern regelt (Wohngemeinschaftsordnung).</u></p>
	<p><u>(4) Die Wohngemeinschaftsordnung nach Absatz 3 muss mindestens enthalten</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. die jeweils aktuelle Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13,</u></li> <li><u>2. den Hinweis auf die auszuhängenden oder auszulegenden Informationen zur Personalausstattung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7,</u></li> <li><u>3. allgemeine Informationen zur Entstehung, Verwaltung und Abrechnung von Kosten für Lebenshaltung und Rücklagen nach § 10 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2,</u></li> <li><u>4. Informationen über das den Nutzerinnen und Nutzern nach § 11 Absatz 6 zustehende Mitwirkungsrecht zur Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsräumen und -flächen,</u></li> <li><u>5. Informationen über das Verfahren bei der Belegung von Räumen unter Einschluss der Mitwirkungsrechte nach § 11 Absatz 4 und 5,</u></li> </ol>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>6. Informationen für die zur Sozialraumintegration nach § 16 Absatz 4 in Frage kommenden Personen, welche Aufgaben von ihnen für die Wohngemeinschaft übernommen werden können, und</u></p> <p><u>7. Informationen zum Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen nach § 12.</u></p>
	<p><b><u>§ 15 Mitwirkung in Wohngemeinschaften durch eine Wohngemeinschaftsvertretung</u></b></p>
	<p><u>(1) Zum Zwecke der Mitwirkung kann für jede anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft und jede Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen eine Wohngemeinschaftsvertretung gebildet werden, deren Mitglieder von den Nutzerinnen und Nutzern persönlich bestimmt werden. In die Wohngemeinschaftsvertretung der Wohngemeinschaft sollen Nutzerinnen und Nutzer berufen werden. Sofern dies nicht möglich ist, können auch in § 16 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 5 genannte Personen in die Wohngemeinschaftsvertretung berufen werden. Die Zahl der Mitglieder der Wohngemeinschaftsvertretung soll zwei nicht überschreiten. Die Mitglieder der Wohngemeinschaftsvertretung sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Nutzerinnen und Nutzer treffen Regelungen zu Bildung, Abberufung, Aufgaben, Rechten und Pflichten der Wohngemeinschaftsvertretung, die die Mitglieder der Wohngemeinschaftsvertretung zu beachten haben. Die Ansprechbarkeit der Wohngemeinschaftsvertretung sowie regelmäßige Zusammentreffen der Nutzerinnen und Nutzer und eine Dokumentation hierüber sind zu gewährleisten.</u></p>
	<p><u>(2) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen ab sechs Nutzerinnen und Nutzern hat der verantwortliche Leistungsanbieter in geeigneter Weise auf die Bildung einer Wohngemeinschaftsvertretung hinzuwirken.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>(3) Durch die Wohngemeinschaftsvertretung wirken die Nutzerinnen und Nutzer mit bei</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. allgemeinen Angelegenheiten des Wohnens, der Pflege und Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegungsplanung, des Alltags und der Freizeit,</u></li> <li><u>2. der Durchsetzung der Ziele nach § 1, insbesondere von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,</u></li> <li><u>3. Änderungen der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch Zustimmungen zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt sind,</u></li> <li><u>4. der Aufstellung oder Änderung der Musterverträge des Leistungsanbieters für die Nutzerinnen und Nutzer,</u></li> <li><u>5. bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften der Aufstellung oder Änderung der Wohngemeinschaftsordnung,</u></li> <li><u>6. umfassenden baulichen Maßnahmen in der Wohngemeinschaftswohnung, soweit der Leistungsanbieter den Raum zum Wohnen überlässt,</u></li> <li><u>7. der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Wohngemeinschaftsbetriebs,</u></li> <li><u>8. Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, sowie Diskriminierung und</u></li> <li><u>9. Angelegenheiten des Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens einschließlich der Begleitung von Zufriedenheitsbefragungen.</u></li> </ol>
	<p><u>(4) Im Übrigen gilt § 13 Absatz 6 bis 9 entsprechend.</u></p>



Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p><b>§ 10 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft</b></p>	<p><b>§ <del>10</del> 16 Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft</b></p>
<p>(1) Die Träger stationärer Einrichtungen haben die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung der stationären Einrichtungen in das Gemeinwesen unter Einbeziehung der lokal bestehenden Angebote und Netzwerke zu fördern; dabei sind die kulturellen und religiösen Belange der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen. Die Konzeption der Leistungserbringung ist daran auszurichten. Die Einrichtungsträger haben insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. täglich Betätigungen zu ermöglichen, die die Fertigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner in alltagsnahen Handlungen zur Geltung bringen,</li> <li>2. Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner in das Alltagsleben in der Wohnform einzubeziehen,</li> <li>3. die Wahrnehmung wichtiger auswärtiger Termine zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson,</li> <li>4. regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung zu informieren und die Teilnahme daran zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson,</li> <li>5. Kontakte zu Menschen außerhalb der Wohnform zu ermöglichen und hierfür mit geeigneten Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten und</li> <li>6. Besuche zu ermöglichen.</li> </ol>	<p>(1) Die Träger <del>stationärer von</del> Einrichtungen haben die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung der <del>stationären</del> Einrichtungen in das Gemeinwesen unter Einbeziehung der lokal bestehenden Angebote und Netzwerke zu fördern, <u>sofern diese eine während der Öffnungszeiten durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellen. ; dabei Dabei</u> sind die kulturellen und religiösen Belange der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen. Die Konzeption der Leistungserbringung <u>nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12</u> ist daran auszurichten. Die Einrichtungsträger haben insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. täglich Betätigungen zu ermöglichen, die die Fertigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner in alltagsnahen Handlungen zur Geltung bringen,</li> <li>2. Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und <u>sonstige</u> Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner in das Alltagsleben in der Wohnform einzubeziehen,</li> <li>3. die Wahrnehmung wichtiger auswärtiger Termine zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson,</li> <li>4. regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung zu informieren und die Teilnahme daran zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson, <u>und</u></li> <li><del>5. regelmäßige</del> Kontakte zu Menschen außerhalb der Wohnform zu ermöglichen, <u>gegebenenfalls mit der Unterstützung technischer und digitaler Assistenzsysteme,</u> und hierfür mit geeigneten Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten. <del>und</del></li> <li><del>6. Besuche zu ermöglichen.</del> <b>Siehe § 16 Absatz 5</b></li> </ol>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungserbringer, die in betreuten Wohngemeinschaften eine durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellen</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungsanbieter, die in <del>betreuten Wohngemeinschaften</del> <u>selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und in Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen</u> eine durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellen.</p>
	<p><u>(3) Absatz 1 gilt mit Ausnahme von Satz 4 Nummer 2 entsprechend für den für eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft verantwortlichen Leistungsanbieter, sofern dieser während der Öffnungszeiten eine durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellt.</u></p>
	<p><u>(4) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften hat der für die Wohngemeinschaft verantwortliche Leistungsanbieter über die Anforderungen des Absatzes 3 hinaus darauf hinzuwirken, dass die Wohngemeinschaft in den Sozialraum integriert ist, um eine Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung in das Gemeinwesen zu ermöglichen (Sozialraumintegration). Der für die Wohngemeinschaft verantwortliche Leistungsanbieter hat sicherzustellen, dass die Nutzerinnen und Nutzer unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse mit Menschen außerhalb der Wohngemeinschaft mindestens einmal wöchentlich kommunizieren können. Eine Sozialraumintegration liegt insbesondere vor, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter Personen wie Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und sonstige Vertrauenspersonen, gemeinschaftlich beauftragte Personen im Sinne von § 38a Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder Vertreterinnen und Vertreter unabhängiger Institutionen gewinnt und sie dabei unterstützt, einen engen Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern zu halten und für die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer einzutreten. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die in Satz 3 genannten Personen insbesondere dabei zu unterstützen, dass zumindest eine der Personen</u></p> <p><u>1. nach Möglichkeit mindestens einmal wöchentlich die Wohnform persönlich aufsucht und sich dabei mit den Nutzerinnen und Nutzern zu ihren Fragen, Problemen, Beschwerden und Vorschlägen austauscht und</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>2. sich für die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem Leistungsanbieter und anderen Anbietern von Dienstleistungen einsetzt.</u></p> <p><u>Für die Interessenwahrnehmung ausgeschlossen sind solche Personen, die bei einem Leistungsanbieter gegen Entgelt beschäftigt oder als Inhaberin oder Inhaber, Gesellschafterin oder Gesellschafter, Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs oder in gleichartiger Funktion eines Leistungsanbieters tätig oder mit einem Leistungsanbieter verbunden sind.</u></p>
<p><b>Siehe § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6</b></p>	<p><u>6-(5) Leistungsanbieter sind verpflichtet, den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern Besuche zu ermöglichen.</u></p>
	<p><u>(6) Leistungsanbieter haben schriftliche Informationen und Mitteilungen, die nach diesem Gesetz für die Bewohnerinnen und Bewohner und Nutzerinnen und Nutzer sowie für die nach den §§ 13 und 15 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen bestimmt sind, in verständlicher Art und Weise und, soweit erforderlich, barrierefrei abzufassen sowie deren barrierefreien Zugang zu gewährleisten.</u></p>
	<p><b>[gemäß Artikel 2 Nummer 2 i.V.m. Artikel 6 Absatz 2 wird nachfolgender Satz als Satz 7 angefügt ab dem ersten Tag des 25. auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats:]</b> (7) Sofern in einer Einrichtung Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in Räumlichkeiten, die sie jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nicht gestattet ist, soll der Einrichtungsträger den Bewohnerinnen und Bewohnern einen geeigneten Gemeinschaftsraum zur Verfügung stellen, in dem das Rauchen erlaubt ist. Der Einrichtungsträger hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit sowie den gesundheitlichen Schutz der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner so weit wie möglich zu gewährleisten.</p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<b>Abschnitt 3 - Besondere Pflichten des Leistungserbringers und der von ihm eingesetzten Personen</b>	<b>Abschnitt 3 Besondere Pflichten des <u>Leistungserbringers Leistungsanbieters</u> und der von ihm eingesetzten Personen</b>
<b>§ 11 Voraussetzungen der Leistungserbringung</b>	<b>§ <u>11 17</u> <u>Voraussetzungen der Anforderungen an die Leistungserbringung und das Leistungsangebot</u></b>
<p>(1) Der Leistungserbringer muss die zum Betrieb der stationären Einrichtung oder des Pflege- und Betreuungsdienstes erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, besitzen. Von der erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist in der Regel auszugehen, wenn ein Vertrag nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch , ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.</p>	<p>(1) Der <u>LeistungserbringerLeistungsanbieter</u> muss die <u>zum Betrieb der stationären Einrichtung oder des Pflege- und Betreuungsdienstes zur Betriebsführung</u> erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, besitzen. Von der erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist in der Regel auszugehen, wenn ein Vertrag nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder <u>eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Bezug auf außerklinische Intensivpflege ein Vertrag nach § 132I Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch</u> vorliegt.</p>
<p>(2) Der Leistungserbringer und die für die Leistungserbringung in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform verantwortlichen Leitungskräfte (Leitung) sind verpflichtet, die Leistungen an den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer und ihrem Pflege- und Betreuungsbedarf auszurichten und eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende angemessene Qualität der Pflege und Betreuung zu erbringen. Sicherzustellen ist insbesondere, dass</p>	<p>(2) Der <u>LeistungserbringerLeistungsanbieter</u> und die für die Leistungserbringung in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform verantwortlichen Leitungskräfte (Leitung) sind verpflichtet, die Leistungen an den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer und ihrem Pflege- und Betreuungsbedarf auszurichten und eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende angemessene Qualität der Pflege und Betreuung zu erbringen. Sicherzustellen ist insbesondere, dass</p>
<p>1. die in § 1 Satz 2 genannten Ziele in die Konzeption der Leistungserbringung eingehen und sich die Umsetzung an diesen Zielen ausrichtet,</p>	<p>1. <u>die in § 1 Satz 2 genannten Ziele in die Konzeption der Leistungserbringung eingehen und sich die Umsetzung an diesen Zielen ausrichtet</u>, <b>Siehe § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13</b></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
2. nach dem Neunten , Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarte Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards eingehalten werden,	<u>2. 1.</u> nach dem <u>Fünften.</u> Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarte Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards eingehalten werden,
3. für pflegebedürftige Menschen eine humane und aktivierende Pflege gewährleistet ist sowie eine individuelle Pflegedokumentation erfolgt,	<u>3. 2.</u> für pflegebedürftige Menschen eine humane und aktivierende Pflege gewährleistet ist sowie eine individuelle <u>Steuerung des Pflege- und Betreuungsprozesses einschließlich der Führung einer</u> Pflegedokumentation erfolgt,
4. für Menschen mit Behinderung die erforderliche sozialpädagogische, therapeutische und heilpädagogische Förderung gewährleistet ist sowie Förder- und Hilfepläne erstellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,	<u>4. 3.</u> für Menschen mit <u>Behinderung-Behinderungen</u> die erforderliche sozialpädagogische, therapeutische und heilpädagogische Förderung gewährleistet ist sowie Förder- und Hilfepläne erstellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
5. die Pflege und Betreuung personenzentriert und mit festen Bezugspersonen erfolgt sowie dem Wunsch nach gleichgeschlechtlicher Pflege und Betreuung nach Möglichkeit entsprochen wird,	<u>5. 4.</u> die Pflege und Betreuung <u>an den Bedarfen der Menschen mit Pflegedürftigkeit oder Behinderungen ausgerichtet ist, personenzentriert</u> <del>und</del> mit festen Bezugspersonen erfolgt sowie dem Wunsch nach gleichgeschlechtlicher <u>und kultursensibler</u> Pflege und Betreuung nach Möglichkeit entsprochen wird,
	<u>5. vor der Anwendung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen stets überprüft wird, ob und inwieweit diese durch Pflege und Betreuung nach dem anerkannten Stand der Erkenntnisse zu vermeiden sind,</u>
	<u>6. im Falle der Anwendung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen die inhaltlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind,</u>
	<u>7. die Verantwortung für den vertraglich vereinbarten Einsatz von künstlicher Intelligenz oder Robotern in der Pflege und Betreuung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und</u>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
6. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer ärztlich und gesundheitlich versorgt werden,	<u>Nutzern beim Leistungsanbieter liegt und der Leistungsanbieter den ordnungsgemäßen Einsatz in regelmäßigen Abständen überprüft,</u> 6. <u>8.</u> die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer ärztlich und gesundheitlich versorgt werden,
7. die hauswirtschaftliche Versorgung in angemessener Qualität zur Verfügung gestellt oder vorgehalten wird, soweit dies vertraglich vereinbart ist,	7. <u>9.</u> die hauswirtschaftliche Versorgung in angemessener Qualität <del>zur Verfügung gestellt oder</del> vorgehalten <u>oder erbracht</u> wird, soweit dies vertraglich vereinbart ist,
8. bei der Leistungserbringung ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen die Hygieneanforderungen einhalten,	8. <u>10.</u> bei der Leistungserbringung ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen die Hygieneanforderungen einhalten <u>unbeschadet der Regelungen und Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzrecht,</u>
9. Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt werden und die zur Pflege und Betreuung eingesetzten Personen mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden, soweit Leistungserbringer diese verabreichen,	9. <u>11.</u> Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt werden und die zur Pflege und Betreuung eingesetzten Personen mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden, soweit <del>Leistungserbringer</del> <u>Leistungsanbieter</u> diese verabreichen,
<b>Siehe § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1</b>	<u>12. eine Konzeption der Leistungserbringung erstellt und vorgehalten wird, die im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges Aussagen zu Zielgruppen, Pflege, Betreuung, hauswirtschaftlicher Versorgung, Verpflegung und Alltags- und Freizeitgestaltung, zu den Anforderungen nach den Nummern 1 bis 10 sowie zu den in § 1 genannten Zielen, insbesondere zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt,</u>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p><b>Siehe § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1</b></p>	<p><u>insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, und Diskriminierung sowie zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Vermeidung und zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen, enthält und sich die Umsetzung der Konzeption an diesen Aussagen ausrichtet,</u></p> <p><u>13. bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften die Konzeption der Leistungserbringung nach Nummer 12 zusätzlich Aussagen zur Zusammenarbeit des Leistungsanbieters mit für die Sozialraumintegration nach § 16 Absatz 4 in Frage kommenden Personen enthält,</u></p>
<p>10. die vom Leistungserbringer eingesetzten Personen, insbesondere die Pflege- und Betreuungskräfte, für die von ihnen zu leistende Tätigkeit in ausreichender Zahl sowie mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind,</p>	<p><del>10.</del> <u>14.</u> die vom <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> eingesetzten Personen, insbesondere die Pflege- und Betreuungskräfte, für die von ihnen zu leistende Tätigkeit in ausreichender Zahl sowie mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind,</p>
<p>11. die Leitung und sonstige vom Leistungserbringer eingesetzte Personen in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen und</p>	<p><del>11.</del> <u>15.</u> die Leitung und sonstige vom <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> eingesetzte Personen <u>für die von ihnen zu leistende Tätigkeit</u> in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen und</p>
<p>12. mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern Verträge abgeschlossen werden, die den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, die vertraglichen Leistungen unter Einhaltung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften erbracht und angemessene Entgelte verlangt werden.</p>	<p><del>12.</del> <u>16.</u> mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern Verträge abgeschlossen werden, die den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, die vertraglichen Leistungen unter Einhaltung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften erbracht und angemessene Entgelte verlangt werden.</p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>(3) In stationären Einrichtungen haben der Leistungserbringer und die Leitung darüber hinaus sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine angemessene Qualität des Wohnens oder des Aufenthalts unter weitestgehender Wahrung der Privatsphäre gewährleistet ist, soweit dies Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen ist, und</li> <li>2. eine angemessene Qualität der Verpflegung gewährleistet ist, soweit die Verpflegung Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistungen ist, und</li> <li>3. mit Inhaberinnen und Inhabern einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke vor Aufnahme der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten ein Versorgungsvertrag nach § 12a des Apothekengesetzes geschlossen wird, sofern die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner durch eine oder mehrere öffentliche Apotheken organisiert wird.</li> </ol>	<p>(3) In <del>stationären</del>-Einrichtungen haben der <u>Leistungserbringer</u> <u>Leistungsanbieter</u> und die Leitung darüber hinaus sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine angemessene Qualität des Wohnens oder des Aufenthalts unter weitest gehender Wahrung der Privatsphäre gewährleistet ist, soweit dies Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen ist, <del>und</del></li> <li>2. eine angemessene Qualität der Verpflegung gewährleistet ist, soweit die Verpflegung Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistungen ist, und</li> <li><u>3. mit Inhaberinnen und Inhabern einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke vor Aufnahme der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten ein Versorgungsvertrag nach § 12a des Apothekengesetzes <u>in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> geschlossen wird, sofern die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner durch eine oder mehrere öffentliche Apotheken organisiert wird.</u></li> </ol>
	<p><u>(4) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen hat der für die Wohngemeinschaft verantwortliche Leistungsanbieter sicherzustellen, dass eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet ist, soweit der Leistungsanbieter den Raum zum Wohnen überlässt.</u></p>
	<p><u>(5) Sofern in einer Pflege-Wohngemeinschaft mehrere Leistungsanbieter Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen, sollen sie sich zum Zweck der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 36 abstimmen. Insbesondere soll eine gemeinsame Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13 erstellt werden.</u></p>



Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p><b>§ 12 Geld- oder geldwerte Leistungen an Leistungserbringer und eingesetzte Personen</b></p>	<p><b>§ <del>12</del> 18 Geld- oder geldwerte Leistungen an <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> und eingesetzte Personen</b></p>
<p>(1) Dem Leistungserbringer ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern oder von Bewerberinnen und Bewerbern um den Abschluss eines Pflege- und Betreuungsvertrages Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen, die über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinausgehen. Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. andere als die vertraglich vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers entgolten werden,</li> <li>2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden</li> <li>3. oder es sich bei der Geld- oder geldwerten Leistung um eine nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften wirksam vereinbarte Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner oder zwischen der Nutzerin oder dem Nutzer und dem Leistungserbringer geschlossenen Vertrag handelt.</li> </ol>	<p>(1) Dem <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern oder von Bewerberinnen und Bewerbern um den Abschluss eines Pflege- und Betreuungsvertrages Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen, die über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinausgehen. Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. andere als die vertraglich vereinbarten Leistungen des <del>Leistungserbringers</del><u>Leistungsanbieters</u> entgolten werden,</li> <li>2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden <u>oder</u></li> <li>3. <del>oder</del> es sich bei der Geld- oder geldwerten Leistung um eine nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften wirksam vereinbarte Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner oder zwischen der Nutzerin oder dem Nutzer und dem <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> geschlossenen Vertrag handelt.</li> </ol>
<p>(2) Die Leitung und die zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen dürfen sich nicht von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern oder Interessenten Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten versprechen oder gewähren lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.</p>	<p>(2) Die Leitung <u>eines Leistungsanbieters</u> und die zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen dürfen sich nicht von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern oder Interessenten Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten versprechen oder gewähren lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.</p>
<p>(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag eines Leistungserbringers in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner</p>	<p>(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf <u>schriftlichen oder elektronischen</u> Antrag eines <del>Leistungserbringers</del><u>Leistungsanbieters</u> in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner</p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
sowie der Nutzerinnen und Nutzer die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Geld- oder geldwerten Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.	sowie der Nutzerinnen und Nutzer die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Geld- oder geldwerten Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.
<b>§ 13 Anzeigepflicht für stationäre Einrichtungen</b>	<b>§ 13_19 Anzeigepflicht <u>beifür stationäre</u> Einrichtungen</b>
(1) Der Einrichtungsträger hat der Aufsichtsbehörde den Betrieb einer stationären Einrichtung spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:	(1) Der Einrichtungsträger hat der Aufsichtsbehörde den Betrieb einer <del>stationären</del> Einrichtung spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme <u>schriftlich oder elektronisch</u> anzuzeigen. Die <u>Erstanzeige</u> <del>Anzeige</del> <u>nach Satz 1</u> muss folgende Angaben enthalten:
1. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme,	1. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung,	2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung,
3. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,	3. die Nutzungsart der Einrichtung, <u>insbesondere hinsichtlich ihrer Zielgruppen,</u> und der Räume,
	4. <u>Lage, sowie deren</u> Zahl und Größe <u>der Räume,</u>
	5. <u>und</u> die vorgesehene Belegung der <u>Wohnräume</u> <del>Bewohnerzimmer</del> <u>(vorgesehene Platzzahl), aufgeteilt nach Zielgruppen,</u>
4. die Konzeption der Leistungserbringung,	4. <del>6.</del> die Konzeption der Leistungserbringung <u>nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12,</u>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
5. die vorgesehene Zahl der einzusetzenden Personen, insbesondere die der Pflege- und Betreuungskräfte,	<del>5.</del> <u>7.</u> die vorgesehene Zahl der einzusetzenden Personen, insbesondere die der Pflege- und Betreuungskräfte,
6. Namen, berufliche Ausbildung und Werdegang der Leitung der Einrichtung, bei Pflegeeinrichtungen auch der verantwortlichen, ausgebildeten Pflegefachkraft,	<del>6.</del> <u>8.</u> Namen, berufliche Ausbildung <u>oder Hochschulabschluss</u> und Werdegang der Leitung der Einrichtung, bei Pflegeeinrichtungen auch der verantwortlichen, ausgebildeten Pflegefachkraft,
7. Einzelverträge nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 72, 85, 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,	<del>7.</del> <u>9.</u> Einzelverträge nach § 123 Absatz 1 des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch sowie Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 72, 85, 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder <del>nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch</del> <u>in Bezug auf außerklinische Intensivpflege nach § 132l Absatz 5 des Fünften Buch Sozialgesetzbuches</u> oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
8. Unterlagen zu den rechtlichen Verhältnissen der Einrichtung und des Trägers, insbesondere Satzung, Gesellschaftsvertrag sowie Handels- oder Vereinsregisterauszug und	<del>8.</del> <u>10.</u> Unterlagen zu den rechtlichen Verhältnissen der Einrichtung und des Trägers, insbesondere Satzung, Gesellschaftsvertrag sowie Handels- oder Vereinsregisterauszug und
9. ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu schließen beabsichtigten oder abgeschlossenen Verträge.	<del>9.</del> <u>11.</u> ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu schließen beabsichtigten oder abgeschlossenen Verträge.
(2) Der Aufsichtsbehörde sind unverzüglich anzuzeigen:	(2) Der Aufsichtsbehörde sind <u>über eine Änderungsanzeige</u> unverzüglich <u>schriftlich oder elektronisch</u> anzuzeigen:
1.Änderungen, die die Angaben nach Absatz 1 betreffen,	1. Änderungen, die die Angaben nach Absatz 1 <u>Nummer 1 bis 6, 8 und 10</u> betreffen,

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
2. eine drohende oder bereits eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, insbesondere ein drohendes oder eingeleitetes Insolvenzverfahren,	2. eine drohende oder bereits eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, insbesondere ein drohendes oder eingeleitetes Insolvenzverfahren,
	<u>3. eine Erweiterung einer Einrichtung und</u>
3. eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs und	<u>3 4. eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern; dies gilt auch im Falle einer von der Aufsichtsbehörde angeordneten Untersagung nach § 32 Absatz 1 oder 2.und</u>
	<u>Sobald vorliegend, hat sich die Änderungsanzeige nach Absatz 1 Nummer 5 auf die vorgehaltene Platzzahl zu beziehen.</u>
4. besondere Vorkommnisse, die weitreichende Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner oder für die stationäre Einrichtung haben können.	<p><u>4. (3) Der Aufsichtsbehörde sind ferner besondere Vorkommnisse unverzüglich anzuzeigen, die weitreichende Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner oder für die stationäre Einrichtung haben können. Als besondere Vorkommnisse im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere</u></p> <p><u>1. Sachverhalte, bei denen zumindest der Verdacht auf eine Straftat gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern besteht bei</u></p> <p><u>a) einem Verbrechen,</u></p> <p><u>b) einer Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit,</u></p> <p><u>c) Raub, Erpressung, Begünstigung, Hehlerei, Betrug oder Untreue oder einer gemeingefährlichen Straftat,</u></p> <p><u>d) einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder</u></p> <p><u>e) Urkundenfälschung oder Insolvenzstraftaten,</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>2. Strafanzeigen bei Diebstählen und Unterschlagungen nicht geringwertiger Sachen zu Lasten von Bewohnerinnen und Bewohnern,</u></p> <p><u>3. Todesfälle von Bewohnerinnen und Bewohnern mit ungeklärter Ursache oder mit Fremdverschulden,</u></p> <p><u>4. schwere Unfälle mit erheblichen Folgen für Bewohnerinnen und Bewohner,</u></p> <p><u>5. sonstige Vorfälle von Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, sowie Diskriminierung gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern,</u></p> <p><u>6. vermisste Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht innerhalb von 24 Stunden ohne Beeinträchtigungen wieder angetroffen werden konnten, und zu denen eine Vermisstenanzeige bei der Polizei gestellt wurde,</u></p> <p><u>7. Sachverhalte und Ereignisse in der Einrichtung, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner führen oder eine nicht nur kurzfristige Unterbringung von Bewohnerinnen und Bewohnern in eine andere Wohnform erforderlich machen,</u></p> <p><u>oder</u></p> <p><u>8. Epidemien und Pandemien durch meldepflichtige Erreger, die nach dem Infektionsschutzgesetz gegenüber der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes meldepflichtig sind.</u></p>
<p>(3) Die Aufsichtsbehörde kann weitere Angaben verlangen, soweit diese zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.</p>	<p><u>↗ (4) Die Aufsichtsbehörde kann über die Angaben von Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 hinaus weitere Angaben, insbesondere Aufzeichnungen nach § 22, verlangen, soweit diese zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Aufsichtsbehörde kann Angaben auch anfordern, um ausgewählte Prüfschwerpunkte und Prüfinhalte nach § 23 Absatz 1 Satz 2 prüfen zu können.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p><b>§ 14 Meldepflicht bei Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen</b></p>	<p><b>§ 14 20 Meldepflicht bei <u>Pflege-Wohngemeinschaften</u> <u>Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen</u></b></p>
<p>(1) Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 Absatz 1 sind der Aufsichtsbehörde zu melden. Zur Meldung ist jeder Leistungserbringer, der die Nutzerinnen und Nutzer pflegt und betreut, innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen verpflichtet.</p>	<p>(1) <u>Die Gründerin oder der Gründer einer Pflege-Wohngemeinschaft im Sinne der §§ 5 und 6 hat der Aufsichtsbehörde die beabsichtigte Gründung einer Wohngemeinschaft spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch zu melden (Erstmeldung).</u>  <del>(1) Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 Absatz 1 sind der Aufsichtsbehörde zu melden. Zur Meldung ist jeder Leistungserbringer, der die Nutzerinnen und Nutzer pflegt und betreut, innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen verpflichtet.</del></p>
<p>(2) Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anschrift der Wohngemeinschaft,</li> <li>2. die Zahl der vom jeweiligen Leistungserbringer gepflegten und betreuten Nutzerinnen und Nutzer, untergliedert nach pflegebedürftigen und nicht pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern,</li> <li>3. die Art der Wohngemeinschaft, insbesondere ihre Zielgruppen,</li> <li>4. den Namen und die Anschrift des meldenden Leistungserbringers und</li> </ol>	<p>(2) Die <u>Erstmeldung</u><del>Meldung</del> <u>nach Absatz 1</u> muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme,</u></li> <li><u>2. die Anschrift der Wohngemeinschaft und deren Lage auf dem Grundstück und im Gebäude,</u></li> <li><u>3. den Namen und die Anschrift der Gründerin oder des Gründers,</u></li> <li><u>4. den Namen und die Anschrift des Leistungsanbieters oder gegebenenfalls der Leistungsanbieter,</u></li> <li><u>5. den Namen und die Anschrift des Anbieters des Raums zum Wohnen,</u></li> </ol>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>5. den Zeitpunkt des Beginns der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen.</p>	<p><u>6. Unterlagen zu den rechtlichen Verhältnissen der unter den Nummern 3 bis 5 genannten Beteiligten,</u></p> <p><u>7. die Nutzungsart der Wohngemeinschaft, insbesondere hinsichtlich ihrer Zielgruppen, und der Räume,</u></p> <p><u>8. die Lage, Zahl und Größe der Räume,</u></p> <p><u>9. die vorgesehene Belegung der Nutzerzimmer (vorgesehene Platzzahl), aufgeteilt nach Zielgruppen, und</u></p> <p><u>10. ob und inwieweit die künftigen Nutzerinnen und Nutzer feststehen.</u></p> <p><del>(2) Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:</del></p> <p><del>1. die Anschrift der Wohngemeinschaft,</del></p> <p><del>2. die Zahl der vom jeweiligen Leistungserbringer gepflegten und betreuten Nutzerinnen und Nutzer, untergliedert nach pflegebedürftigen und nicht pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern,</del></p> <p><del>3. die Art der Wohngemeinschaft, insbesondere ihre Zielgruppen,</del></p> <p><del>4. den Namen und die Anschrift des meldenden Leistungserbringers und</del></p> <p><del>5. den Zeitpunkt des Beginns der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen.</del></p>
	<p><u>(3) Soweit es sich bei der Gründerin oder dem Gründer nicht um Leistungsanbieter handelt, muss die Meldung über die Angaben nach Absatz 2 hinaus enthalten:</u></p> <p><u>1. die Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13,</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>2. die vorgesehene Zahl der einzusetzenden Personen, insbesondere die der Pflege- und Betreuungskräfte,</u></p> <p><u>3. eine Darstellung, wie die Dienste in der Wohngemeinschaft besetzt werden sollen,</u></p> <p><u>4. Name, berufliche Ausbildung oder Hochschulabschluss und Werdegang der Person, die die Wohngemeinschaft betreffenden übergreifenden Betriebsabläufe beim Leistungsanbieter sicherstellt (leitende Tätigkeit),</u></p> <p><u>5. Name, berufliche Ausbildung oder Hochschulabschluss und Werdegang der verantwortlichen, ausgebildeten Pflegefachkraft, die vom Leistungsanbieter für die Wohngemeinschaft eingesetzt wird, und</u></p> <p><u>6. Muster der zwischen Leistungsanbieter und Nutzerinnen und Nutzern oder künftigen Nutzerinnen und Nutzern zu schließen beabsichtigten Verträge.</u></p>
	<p><u>(4) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Pflege-Wohngemeinschaft im Sinne der §§ 5 und 6 ist innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme zu melden. Meldepflichtig für die Meldung gegenüber der Aufsichtsbehörde sind bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 2 die Nutzerinnen und Nutzer, die die Verantwortung für die Wohngemeinschaft tragen. Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 3 und § 6 besteht die Meldepflicht für die Leistungsanbieter, die die Verantwortung für die Wohngemeinschaft tragen.</u></p>



Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>(5) Nach der Inbetriebnahme einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind die zu aktualisierenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 2, 4, 5, 8, 9 und 10 mit Stand 31. Dezember eines jeden Jahres zum 15. Februar des folgenden Jahres schriftlich oder elektronisch zu melden (Jahresmeldung). Sobald vorliegend, hat sich die Jahresmeldung nach Absatz 2 Nummer 9 auf die vorgehaltene Platzzahl zu beziehen. Zusätzlich ist die tatsächliche Belegung anzugeben. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</u></p>
	<p><u>(6) Nach der Inbetriebnahme einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind die zu aktualisierenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 bis 10 sowie Absatz 3 mit Stand 31. Dezember eines Jahres zum 15. Februar des folgenden Jahres schriftlich oder elektronisch zu melden (Jahresmeldung). Absatz 4 Satz 3 sowie Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</u></p>
	<p><u>(7) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften sind besondere Vorkommnisse im Sinne von § 19 Absatz 3 der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</u></p>
<p>(3) Die Leistungserbringer haben der Aufsichtsbehörde die Einstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen oder die Auflösung der Wohngemeinschaft unverzüglich zu melden. Leistungserbringer, die in einer fortbestehenden Wohngemeinschaft Pflege- und Betreuungsleistungen übernehmen, sind spätestens einen Monat nach Aufnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen zur Meldung nach Absatz 2 verpflichtet.</p>	<p><u>(8) Die beabsichtigte Auflösung oder Verlagerung der Pflege-Wohngemeinschaft oder die beabsichtigte Umwandlung der Pflege-Wohngemeinschaft in eine andere Wohnformart sind unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu melden. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</u></p> <p><del>(3) Die Leistungserbringer haben der Aufsichtsbehörde die Einstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen oder die Auflösung der Wohngemeinschaft unverzüglich zu melden. Leistungserbringer, die in einer fortbestehenden Wohngemeinschaft Pflege- und Betreuungsleistungen übernehmen, sind spätestens einen Monat nach</del></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>(3) Die Leistungserbringer haben der Aufsichtsbehörde die Einstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen oder die Auflösung der Wohngemeinschaft unverzüglich zu melden. Leistungserbringer, die in einer fortbestehenden Wohngemeinschaft Pflege- und Betreuungsleistungen übernehmen, sind spätestens einen Monat nach Aufnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen zur Meldung nach Absatz 2 verpflichtet.</p>	<p><del>Aufnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen zur Meldung nach Absatz 2 verpflichtet.</del></p> <p><u>(9) Schriftlich oder elektronisch zu melden sind unverzüglich die beabsichtigte Einstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen in einer bestehenden Pflege-Wohngemeinschaft. Die Übernahme von Pflege- und Betreuungsleistungen ist spätestens einen Monat nach Aufnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen zu melden. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</u></p> <p><del>(3) Die Leistungserbringer haben der Aufsichtsbehörde die Einstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen oder die Auflösung der Wohngemeinschaft unverzüglich zu melden. Leistungserbringer, die in einer fortbestehenden Wohngemeinschaft Pflege- und Betreuungsleistungen übernehmen, sind spätestens einen Monat nach Aufnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen zur Meldung nach Absatz 2 verpflichtet.</del></p>
	<p><u>(10) Die Aufsichtsbehörde kann über die Angaben nach den Absätzen 2 bis 9 hinaus weitere Angaben, insbesondere Aufzeichnungen nach § 22, verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.</u></p>
<p><b>§ 15 Mitteilung bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen</b></p>	<p><b>§ 15 21 Mitteilung bei <u>Wohngemeinschaften betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen</u> für Menschen mit Behinderungen</b></p>
<p>Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung teilt der Aufsichtsbehörde die ihr bekannten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach § 4 Absatz 2 und die den Wohngemeinschaften gleichgestellten Wohnformen nach § 4 Absatz 3 mit.</p>	<p><u>(1) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zuständige Senatsverwaltung teilt der Aufsichtsbehörde die ihr zum Ende eines jeden Quartals bekannten <u>Wohngemeinschaften betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen</u> für Menschen mit Behinderungen nach <del>§ 4 Absatz 2 und die einschließlich der</del> den Wohngemeinschaften gleichgestellten Wohnformen nach <del>§ 4 Absatz 3 § 40 Absatz 6</del> mit.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 muss mindestens folgende Angaben enthalten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. die Anschrift der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform,</u></li> <li><u>2. die vorgehaltene Platzzahl,</u></li> <li><u>3. die Nutzungsart der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform, insbesondere ihre Zielgruppen,</u></li> <li><u>4. den Namen und die Anschrift des Leistungsanbieters und</u></li> <li><u>5. den Zeitpunkt des Beginns der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen.</u></li> </ol>
<p>§ 14 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung zur Mitteilung verpflichtet ist.</p>	<p><u>(3) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung teilt der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. die beabsichtigte Auflösung oder Verlagerung der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform oder die beabsichtigte Umwandlung der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform in eine andere Wohnformart und</u></li> <li><u>2. in einer bestehenden betreuten gemeinschaftlichen Wohnform die beabsichtigte Einstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen oder die beabsichtigte Übernahme von Pflege- und Betreuungsleistungen durch einen neuen Leistungsanbieter.</u></li> </ol> <p><del>§ 14 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung zur Mitteilung verpflichtet ist.</del></p>
	<p><u>(4) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, die für Mitteilungen nach Absatz 1 notwendigen Angaben bei den Leistungsanbietern und den Anbietern des Raums zum Wohnen anzufordern. Diese haben der zuständigen Senatsverwaltung die</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<u>erforderlichen mündlichen, schriftlichen und elektronischen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und gegebenenfalls Aufzeichnungen nach § 22 und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Vor der Weitergabe an die zuständige Senatsverwaltung sind personenbezogene Daten zu anonymisieren. § 23 Absatz 12 und 13 gilt entsprechend.</u>
<b>§ 16 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten</b>	<b>§ <del>16</del> 22 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten</b>
<p>(1) Der Leistungserbringer hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über die Leistungserbringung oder den Betrieb zu machen und Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz ergibt. Insbesondere müssen ersichtlich sein</p>	<p>(1) Der <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über die Leistungserbringung oder den Betrieb zu machen und Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz ergibt. Insbesondere müssen ersichtlich sein</p>
<p>1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Leistungserbringers,</p>	<p>1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des <del>Leistungserbringers</del><u>Leistungsanbieters</u>,</p>
<p>2. die an den Zielen nach § 1 ausgerichtete Konzeption der Leistungserbringung,</p>	<p>2. die <del>an den Zielen nach § 1 ausgerichtete</del> Konzeption der Leistungserbringung <u>nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13 und deren Umsetzung,</u></p>
<p>3. bei stationären Einrichtungen die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,</p>	<p>3. <u>soweit der Leistungsanbieter den Raum zum Wohnen überlässt, bei stationären Einrichtungen, anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen die Nutzungsart der Wohnform, insbesondere hinsichtlich ihrer Zielgruppen, und Räume sowie, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume Räumlichkeiten, die Bewohnerinnen, Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen (vorgehaltene Platzzahl), aufgeteilt nach Zielgruppen,</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Ausbildung und die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der vom Leistungserbringer in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform eingesetzten Personen, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der Einrichtung oder dem Dienst ausgeübte Tätigkeit, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,	4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die <u>berufliche Ausbildung oder der Hochschulabschluss</u> und die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der vom <u>LeistungserbringerLeistungsanbieter</u> in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform eingesetzten Personen, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der Einrichtung oder dem Dienst ausgeübte Tätigkeit, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
5. der Name, der Vorname und das Geburtsdatum der vom jeweiligen Leistungserbringer gepflegten und betreuten Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer, aufgliedert nach Alter, Geschlecht und Pflege- und Betreuungsbedarf sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern deren Pflegegrad,	5. der Name, der Vorname und das Geburtsdatum der vom jeweiligen <u>LeistungserbringerLeistungsanbieter</u> gepflegten und betreuten Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer, aufgliedert nach Alter, Geschlecht und Pflege- und Betreuungsbedarf sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern deren Pflegegrad,
6. der Bezug sowie die ordnungsgemäße und bewohner- sowie nutzerbezogene Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte sowie der Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln, soweit Leistungserbringer Arzneimittel verabreichen,	6. der Bezug sowie die ordnungsgemäße und bewohner- sowie nutzerbezogene Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte sowie der Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln, soweit <u>LeistungserbringerLeistungsanbieter</u> Arzneimittel verabreichen,
7. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse,	7. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung,	8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung,
9. Besuchsuntersagungen oder -einschränkungen in stationären Einrichtungen unter Angabe der Gründe,	9. Besuchsuntersagungen oder -einschränkungen <u>in stationären Einrichtungen</u> unter Angabe der Gründe,

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>10. Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, und Diskriminierung sowie Vorfälle von Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, und Diskriminierung.</u></p>
<p>10. im Falle freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern die rechtlichen Grundlagen, Art, Zeitpunkt und Dauer der durchgeführten Maßnahmen sowie die beim Leistungserbringer für die Veranlassung und Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Personen und</p>	<p><del>10</del> <u>11.</u> im Falle freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern die rechtlichen Grundlagen, Art, Zeitpunkt, <del>und</del> Dauer <u>sowie regelmäßige Überwachung und Erforderlichkeitsprüfung</u> der durchgeführten Maßnahmen sowie die beim <del>Leistungserbringer</del> <u>Leistungsanbieter</u> für die Veranlassung und Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Personen, <del>und</del></p>
	<p><u>12. die Musterverträge, bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften zusätzlich die Gemeinschaftsvereinbarung und die Wohngemeinschaftsordnung,</u></p>
<p>11. die für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Gelder oder Wertsachen.</p>	<p><del>11</del> <u>13.</u> die für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Gelder oder Wertsachen <u>und-</u></p>
	<p><u>14. die im Rahmen der Anzeige-, Melde- und Mitteilungspflichten nach den §§ 19, 20 und 21 Absatz 4 zu erbringenden Angaben.</u></p>
<p>Erbringt der Leistungserbringer an mehreren Orten Leistungen oder betreibt er mehr als eine Einrichtung, so sind für jeden Standort gesonderte Aufzeichnungen zu machen.</p>	<p>Erbringt der <del>Leistungserbringer</del> <u>Leistungsanbieter</u> an mehreren Orten Leistungen oder betreibt er mehr als eine Einrichtung, so sind für jeden Standort gesonderte Aufzeichnungen zu machen.</p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>(2) In stationären Einrichtungen hat der Leistungserbringer die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und sonstige Unterlagen über die Leistungserbringung in der stationären Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten und auf Verlangen den von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen vorzulegen. Für Aufzeichnungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Leistungserbringers gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.</p>	<p>(2) <del>Beim stationären</del> <u>Leistungsanbieter</u> Leistungserbringer die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und sonstige Unterlagen über die Leistungserbringung in der <del>stationären</del> Einrichtung <del>zur Prüfung</del> vorzuhalten und auf Verlangen den von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen vorzulegen. Für Aufzeichnungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des <del>Leistungserbringers</del> <u>Leistungsanbieters</u> gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.</p>
	<p><u>(3) Absatz 2 gilt für Leistungsanbieter bei Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen mit der Maßgabe, dass die Aufzeichnungen in den Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräumen des Leistungsanbieters vorzuhalten sind. Abweichend von Satz 1 hat der Leistungsanbieter bei Pflege-Wohngemeinschaften die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummer 7, 9 und 10 sowie die Gemeinschaftsvereinbarung nach § 14 Absatz 1 am Leistungsort vorzuhalten.</u></p>
<p>(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und die sonstigen Unterlagen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre. Danach sind personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu löschen, soweit sie nicht zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen des Leistungserbringers oder der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich sind.</p>	<p><del>(3)</del> (4) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und die sonstigen Unterlagen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt <del>mindestens</del> fünf Jahre. Danach sind personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu löschen, soweit sie nicht zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen des <u>Leistungsanbieters</u> <del>Leistungserbringers</del> oder der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich sind.</p>



Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<b>Abschnitt 4 - Aufgaben und ordnungsrechtliche Befugnisse der Aufsichtsbehörde</b>	<b>Abschnitt 4 - Aufgaben und ordnungsrechtliche Befugnisse der Aufsichtsbehörde</b>
<b>§ 17 Prüfungen stationärer Einrichtungen</b>	<b>§ 17<del>23</del> Prüfungen <del>stationärer von</del> Einrichtungen</b>
<p>(1) Die Aufsichtsbehörde führt in stationären Einrichtungen Regelprüfungen oder anlassbezogene Prüfungen durch.</p> <p>Geprüft wird, ob die Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 29 eingehalten werden. Der Prüfumfang kann auf bestimmte Prüfschwerpunkte und Prüfinhalte begrenzt werden. § 14 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Die Aufsichtsbehörde <del>führt in stationären Einrichtungen Regelprüfungen oder anlassbezogene Prüfungen durch.</del></p> <p><del>Geprüft wird</del> <u>prüft</u>, ob <u>Einrichtungen</u> die Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach <del>§ 29 eingehalten werden</del> <u>§ 36 einhalten</u>. Der Prüfumfang kann auf bestimmte Prüfschwerpunkte und Prüfinhalte begrenzt werden. § 14 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Die Aufsicht beginnt mit der Anzeige nach § 13 Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der stationären Einrichtung. Stellt die Aufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme Abweichungen von den Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 29 (Mängel) fest, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen, so hat sie diese dem Leistungserbringer unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(2) Die Aufsicht beginnt mit der <u>Erstanzeige</u><del>Anzeige</del> nach § <del>13</del> <u>19</u> Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der <del>stationären</del> Einrichtung. Stellt die Aufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme Abweichungen von den Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § <del>29</del> <u>36</u> (Mängel) fest, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen, so hat sie diese dem <del>Leistungserbringer</del> <u>Leistungsanbieter</u> unverzüglich mitzuteilen.</p>
<p>(3) Die Aufsichtsbehörde prüft jede vollstationäre Einrichtung regelmäßig im Abstand von höchstens einem Jahr, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, teilstationäre Einrichtungen, stationäre Hospize und vollstationäre Einrichtungen für ältere Menschen regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren (Regelprüfung). Ist innerhalb des letzten Jahres eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. oder einen von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen, den Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder den Träger der Sozialhilfe</p>	<p>(3) Die Aufsichtsbehörde prüft <u>Einrichtungen in regelmäßigen Abständen anlasslos (Regelprüfungen)</u>. Hierfür führt sie <del>jede in jeder vollstationäre Einrichtung</del> <u>regelmäßig</u> im Abstand von höchstens einem Jahr <u>eine Regelprüfung durch</u>. <u>Abweichend von Satz 2 führt die Aufsichtsbehörde in Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen, Hospizeinrichtungen sowie Wohneinrichtungen mit Pflegeergänzung Einrichtungen der Kurzzeitpflege, teilstationäre Einrichtungen, stationäre Hospize und vollstationäre Einrichtungen für ältere Menschen eine Regelprüfung</u> <u>regelmäßig</u> im Abstand von höchstens drei Jahren <u>durch</u>. <del>(Regelprüfung)</del>. Ist innerhalb des letzten Jahres eine <del>stationäre</del></p>



Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geprüft worden, so kann der Zeitpunkt der Regelprüfung um höchstens ein Jahr verschoben werden.</p>	<p>Einrichtung durch den Medizinischen Dienst <del>der Krankenversicherung e. V.</del> <u>den Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V.</u> oder einen von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen, den Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder den Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geprüft worden <u>und wurden dabei keine erheblichen Mängel im Sinne dieses Gesetzes und den Rechtsverordnungen nach § 36 festgestellt</u>, so kann der Zeitpunkt der Regelprüfung um höchstens ein Jahr verschoben werden.</p>
	<p><u>(4) Bei jeder Regelprüfung in Einrichtungen prüft die Aufsichtsbehörde die Einhaltung von Anforderungen zur Vorbeugung, zum Auftreten und zur Bekämpfung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen, Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung sowie, ob die vom Leistungsanbieter eingesetzten Personen, insbesondere die Pflege- und Betreuungskräfte, für die von ihnen zu leistende Tätigkeit in ausreichender Zahl sowie mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind.</u></p>
<p>(4) Die Aufsichtsbehörde kann stationäre Einrichtungen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen, oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 22 bis 25 beachtet werden (anlassbezogene Prüfung).</p>	<p><del>(4)</del> (5) Die Aufsichtsbehörde kann <del>stationäre</del>-Einrichtungen <u>anlassbezogen</u> prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen, oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ <del>22 bis 25</del> <u>28 bis 32</u> beachtet werden (<del>anlassbezogene Prüfung</del><u>Anlassprüfungen</u>). <u>Eine Beschwerdeführerin oder ein Beschwerdeführer kann verlangen, dass ihre oder seine Hinweise gegenüber der Einrichtung vertraulich behandelt werden.</u></p>
<p>(5) Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig, wenn und soweit das Überprüfungsziel zu anderen Zeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden kann.</p>	<p>(5) <del>(6)</del> Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig, wenn und soweit das Überprüfungsziel zu anderen Zeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden kann.</p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
(6) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt,	<del>(6)</del> <u>(7)</u> Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt,
1. die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,	1. die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren <del>Zustimmung</del> <u>Einwilligung</u> ,
2. die von den Leistungserbringern nutzbaren Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten unabhängig davon, ob sich diese am Ort der Leistungserbringung oder an einem anderen Ort befinden,	2. die von den <del>Leistungserbringern</del> <u>Leistungsanbietern</u> nutzbaren Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten unabhängig davon, ob sich diese am Ort der Leistungserbringung oder an einem anderen Ort befinden,
3. in die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen nach § 16 einzusehen und auf Kosten der Leistungserbringer Kopien der Aufzeichnungen anfertigen zu lassen sowie Originale der Aufzeichnungen zu Prüfzwecken mitzunehmen,	3. <del>in</del> die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen nach § <del>16</del> <u>22</u> einzusehen und auf Kosten der <del>Leistungserbringer</del> <u>Leistungsanbieter</u> Kopien der Aufzeichnungen anfertigen zu lassen sowie Originale der Aufzeichnungen zu Prüfzwecken mitzunehmen,
4. die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Vertrauenspersonen zu befragen,	4. die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen <del>und die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Vertrauenspersonen</del> zu befragen,
	5. <u>die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Vertrauenspersonen zu befragen,</u>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
5. den Pflege- und Betreuungszustand der Bewohnerinnen und Bewohner mit deren Zustimmung in Augenschein zu nehmen sowie	5- <del>6.</del> den Pflege- und Betreuungszustand der Bewohnerinnen und Bewohner mit deren <del>Zustimmung</del> <u>Einwilligung</u> in Augenschein zu nehmen sowie
6. Auskünfte bei den nach § 9 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen einzuholen.	6- <del>7.</del> Auskünfte bei den nach § <del>9</del> <u>13</u> zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen einzuholen.
Der Leistungserbringer und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ( Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes ) wird durch die Betretungsrechte des Satzes 1 Nummer 1 erster Halbsatz und Nummer 2 insoweit eingeschränkt.	Der <del>Leistungserbringer</del> <u>Leistungsanbieter</u> und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Betretungsrechte des Satzes 1 Nummer 1 erster Halbsatz und Nummer 2 insoweit eingeschränkt.
(7) Die Aufsichtsbehörde soll den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Vertrauenspersonen Gelegenheit geben, sich zu den sie selbst betreffenden Prüfinhalten zu äußern.	<del>(7)</del> <u>(8)</u> Die Aufsichtsbehörde soll den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Vertrauenspersonen Gelegenheit geben, sich zu den sie selbst betreffenden Prüfinhalten zu äußern.
(8) Zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der nach Absatz 10 Mitwirkungspflichtigen dienen, jederzeit betreten. Die Bewohnerinnen und Bewohner und die nach Absatz 10 Mitwirkungspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.	<del>(8)</del> <u>(9)</u> Zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der nach Absatz <del>10</del> <u>11</u> Mitwirkungspflichtigen dienen, jederzeit betreten. Die Bewohnerinnen und Bewohner und die nach Absatz <del>10</del> <u>11</u> Mitwirkungspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ( <u>Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes</u> ) wird insoweit eingeschränkt.

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>(9) Bei stationären Einrichtungen für</p> <p>1. pflegebedürftige Menschen stimmt die Aufsichtsbehörde mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. rechtzeitig ab, ob und inwieweit gemeinsame oder getrennte Prüfungen, ggf. arbeitsteilig, durchgeführt werden;</p> <p>2. Menschen mit seelischen Behinderungen beteiligt die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes die für Gesundheit zuständige Organisationseinheit des jeweiligen Bezirksamtes.</p>	<p><del>(9)</del> <u>(10)</u> Bei <del>stationären</del> Einrichtungen für</p> <p>1. pflegebedürftige Menschen stimmt die Aufsichtsbehörde mit dem Medizinischen Dienst <del>der Krankenversicherung e. V.</del> <u>oder dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V.</u> rechtzeitig ab, ob und inwieweit gemeinsame oder getrennte Prüfungen, ggf. <u>gegebenenfalls</u> arbeitsteilig, durchgeführt werden;</p> <p>2. Menschen mit seelischen Behinderungen beteiligt die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes die für Gesundheit zuständige Organisationseinheit des jeweiligen Bezirksamtes.</p>
<p>Die Aufsichtsbehörde kann zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.</p>	<p>Die Aufsichtsbehörde kann zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur <u>Verschwiegenheit Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung</u> verpflichtet. <u>Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner durch fach- und sachkundige Personen richtet sich nach § 13 Absatz 8. Die fach- und sachkundigen Personen</u> Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht <del>speichern und</del> an Dritte übermitteln. <u>Personenbezogene Daten sind zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie für den Zweck, zu dem sie verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>(10) Der Leistungserbringer, die Leitung und die von ihnen zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen haben an den Prüfungen mitzuwirken und dabei die Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Sie haben dieser die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen mündlichen, schriftlichen und elektronischen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die zu Prüfzwecken erforderlichen Aufzeichnungen nach § 16 und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Leistungserbringer können Verbände und Vereinigungen, denen sie angehören, zu Prüfungen hinzuziehen. Dieses Recht steht der Durchführung unangemeldeter Prüfungen nicht entgegen.</p>	<p><del>(10)</del> <u>(11)</u> Der <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u>, die Leitung und die von ihnen zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen haben an den Prüfungen mitzuwirken und dabei die Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Sie haben dieser die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen mündlichen, schriftlichen und elektronischen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die zu Prüfzwecken erforderlichen Aufzeichnungen nach § <del>16</del> <u>22</u> und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> können Verbände und Vereinigungen, denen sie angehören, zu Prüfungen hinzuziehen. Dieses Recht steht der Durchführung unangemeldeter Prüfungen nicht entgegen.</p>
<p>(11) Widerspruch und Klage gegen Prüfmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 10 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p><del>(11)</del> <u>(12)</u> Widerspruch und Klage gegen Prüfmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis <del>10</del> <u>11</u> haben keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p>(12) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>	<p><del>(12)</del> <u>(13)</u> Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten <u>in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I. S. 2600) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> aussetzen würde.</p>
<p>(13) Die Aufsichtsbehörde erstellt über die Ergebnisse einer von ihr durchgeführten Prüfung einen Prüfbericht. Nach vom Leistungserbringer nachgewiesener Beseitigung von Mängeln erstellt die zuständige Aufsichtsbehörde einen ergänzenden Prüfbericht. Die Prüfberichte sind in einer für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlichen, übersichtlichen und anonymisierten Form zu erstellen und ihnen in geeigneter Form zugänglich zu</p>	<p><del>(13)</del> <u>(14)</u> Die Aufsichtsbehörde erstellt über die Ergebnisse einer von ihr <u>in einer Einrichtung</u> durchgeführten Prüfung einen Prüfbericht. Nach vom <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> nachgewiesener Beseitigung von Mängeln erstellt die zuständige Aufsichtsbehörde einen ergänzenden Prüfbericht. Die Prüfberichte sind in einer für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlichen, übersichtlichen, <del>und</del> anonymisierten <u>und entsprechend des Gesetzes über die barrierefreie Informations- und</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>machen. Die Aufsichtsbehörde stellt den Leistungserbringern die Prüfberichte zur Verfügung und gibt den Leistungserbringern Gelegenheit, dazu innerhalb einer angemessenen Frist eine Gegendarstellung abzugeben.</p>	<p><u>Kommunikationstechnik Berlin barrierefreien</u> Form zu erstellen und ihnen in geeigneter Form zugänglich zu machen. Die Aufsichtsbehörde stellt den <u>Leistungserbringern-Leistungsanbietern</u> die Prüfberichte zur Verfügung und gibt den <u>Leistungsanbietern-Leistungserbringern</u> Gelegenheit, dazu innerhalb einer angemessenen Frist eine Gegendarstellung abzugeben.</p>
	<p><u>(15) Unabhängig von den Transparenzregelungen des Absatzes 14 teilt die Aufsichtsbehörde dem Leistungsanbieter mit, ob und inwieweit bei einer Prüfung Mängel festgestellt wurden.</u></p>
<p>(14) Die Aufsichtsbehörde legt im Einvernehmen mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung in Prüfrichtlinien Kriterien für die Prüfungen, für das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen sowie für die Prüfberichte fest. Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung betreffen, bedarf es des Einvernehmens mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit seelischer Behinderung betreffen, bedarf es des Einvernehmens mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p><del>(14)</del> <u>(16)</u> Die Aufsichtsbehörde legt im Einvernehmen mit der für <u>Pflege Pflegewesen</u> zuständigen Senatsverwaltung in Prüfrichtlinien Kriterien für die Prüfungen, für das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen sowie für die Prüfberichte fest. Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit <u>geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung-geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen</u> betreffen, bedarf es des Einvernehmens mit der für <u>Soziales-Sozialwesen</u> zuständigen Senatsverwaltung. Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit <u>seelischer Behinderung-seelischen Behinderungen</u> betreffen, bedarf es des Einvernehmens mit der für <u>Gesundheit-Gesundheitswesen</u> zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p><b>§ 18 Anlassbezogene Prüfungen bei betreuten Wohngemeinschaften</b></p>	<p><b><u>§ 18 24 Anlassbezogene Prüfungen bei betreuten Wohngemeinschaften Aufsicht bei Pflege-Wohngemeinschaften und Pflichtberatung vor Inbetriebnahme</u></b></p>
<p>Die Aufsichtsbehörde kann die Leistungserbringung in betreuten Wohngemeinschaften prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 22 bis 25 beachtet werden. Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen dürfen die von der Wohngemeinschaft nutzbaren Grundstücke und Räume nur in dem</p>	<p><u>(1) Die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde beginnt mit der Meldung nach § 20 Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Pflege-Wohngemeinschaft.</u></p> <p><del>Die Aufsichtsbehörde kann die Leistungserbringung in betreuten Wohngemeinschaften prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder</del></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>Umfang betreten, in dem die Hausrechtsinhaber dem Zutritt zugestimmt haben. Soweit zur Durchführung der Prüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde von den Leistungserbringern die Nennung der Namen der Nutzerinnen und Nutzer verlangen. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 7 bis 14 entsprechend.</p>	<p><del>wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 22 bis 25 beachtet werden. Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen dürfen die von der Wohngemeinschaft nutzbaren Grundstücke und Räume nur in dem Umfang betreten, in dem die Hausrechtsinhaber dem Zutritt zugestimmt haben. Soweit zur Durchführung der Prüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde von den Leistungserbringern die Nennung der Namen der Nutzerinnen und Nutzer verlangen. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 7 bis 14 entsprechend.</del></p> <p><b>Siehe § 26 Prüfungen von Wohngemeinschaften</b></p>
	<p><u>(2) Die Gründerin oder der Gründer einer Pflege-Wohngemeinschaft muss sich vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von der Aufsichtsbehörde beraten lassen (Pflichtberatung vor Inbetriebnahme). Die Aufsichtsbehörde nimmt hierfür innerhalb von drei Wochen, nachdem sie Kenntnis von der vorgesehenen Inbetriebnahme erlangt hat, Kontakt mit der Gründerin oder dem Gründer auf. Die Pflichtberatung muss spätestens vier Wochen vor der vorgesehenen Inbetriebnahme durchgeführt werden. Sie verfolgt insbesondere das Ziel, den Beteiligten die Voraussetzungen für Pflege-Wohngemeinschaften, die grundsätzlichen Unterschiede zwischen selbstverantworteten und anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen sowie die Rechtsfolgen zu verdeutlichen. Stellt die Aufsichtsbehörde in Bezug auf die beabsichtigte Wohnformart vor Inbetriebnahme Abweichungen von den Voraussetzungen und Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 36 fest, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen, so hat sie die Gründerin oder den Gründer darauf hinzuweisen.</u></p>
	<p><u>(3) Inbetriebnahmen, die ohne vorangegangene Beratung nach Absatz 2 Satz 1 und 3 erfolgt sind, sind unzulässig.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p><b>§ 19 Zuordnungsprüfung bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen</b></p>	<p><b>§ 19 <u>25</u> Zuordnungsprüfungen bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen</b></p>
<p>Ergeben sich bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen begründete Zweifel an der Art der Wohnform, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob eine stationäre Einrichtung oder eine betreute Wohngemeinschaft vorliegt (Zuordnungsprüfung).</p>	<p><u>(1) Als Pflege-Wohngemeinschaften in Betrieb gegangene Wohnformen werden von der Aufsichtsbehörde dahingehend überprüft, ob es sich um eine selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft, anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft, Pflegeeinrichtung oder sonstige Wohnform handelt (Zuordnungsprüfung). Die Aufsichtsbehörde nimmt hierfür innerhalb von drei Wochen, nachdem sie Kenntnis von der Inbetriebnahme erlangt hat, Kontakt mit den Leistungsanbietern, Nutzerinnen und Nutzern sowie im Bedarfsfall mit weiteren für die Beurteilung erforderlichen Personen und Institutionen auf.</u></p> <p><b>[gemäß Artikel 2 Nummer 3 i.V.m. Artikel 6 Absatz 2 werden nachfolgende Sätze als Sätze 3 und 4 angefügt ab dem ersten Tag des 25. auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats:]</b></p> <p>Bei zum [Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] im Sinne des § 40 Absatz 7 bestehenden Pflege-Wohngemeinschaften soll die Aufsichtsbehörde Zuordnungsprüfungen nach Satz 1 innerhalb von fünf Jahren durchführen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p><del>Ergeben sich bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen begründete Zweifel an der Art der Wohnform, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob eine stationäre Einrichtung oder eine betreute Wohngemeinschaft vorliegt (Zuordnungsprüfung).</del></p>



Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>(2) Bei Wohnformen, die gemäß Absatz 6 als Pflege-Wohngemeinschaften festgestellt wurden, nimmt die Aufsichtsbehörde im Abstand von höchstens vier Jahren eine erneute Zuordnungsprüfung vor (Wiederholungszuordnungsprüfung). Ist in den letzten vier Jahren eine anlassbezogene Zuordnungsprüfung nach Absatz 3 durchgeführt worden, so kann der Zeitpunkt der Wiederholungszuordnungsprüfung entsprechend verschoben werden.</u></p>
	<p><u>(3) Unabhängig von Zuordnungsprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 hat die Aufsichtsbehörde eine Zuordnungsprüfung durchzuführen, wenn sich bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen <del>begründete</del> Zweifel an der Art der Wohnform <u>ergeben (anlassbezogene Zuordnungsprüfung).</u></u></p>
<p>§ 17 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6, Satz 2 und 3, Absatz 7, 9 Satz 2 bis 4, Absatz 10 bis 12 und 14 sowie § 18 Satz 3 gelten entsprechend.</p>	<p><u>(4) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der zu überprüfenden Wohnform nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten. Die Aufsichtsbehörde darf die Räumlichkeiten, die die Nutzerinnen, Nutzer, Bewohnerinnen, Bewohner oder sonstigen unterstützungsbedürftigen Personen jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nur mit deren Einwilligung betreten. Abweichend von Satz 1 darf die Aufsichtsbehörde bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften die Gemeinschaftsräume und -bereiche betreten, wenn die Einwilligung lediglich einer Nutzerin oder eines Nutzers vorliegt. § 23 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und 7, Satz 2 und 3, Absatz 8, Absatz 10 Satz 2 bis 6, Absatz 11 bis 13 und 16 gilt entsprechend. Soweit zur Durchführung der Zuordnungsprüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen der Nutzerinnen und Nutzer der Wohnform verlangen. Soweit zur Durchführung der Zuordnungsprüfung erforderlich, gilt gegenüber dem Anbieter des Raums</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<u>zum Wohnen § 23 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 5, Satz 2 und 3 sowie Absatz 11 bis 13 entsprechend.</u>
	<u>(5) Die Aufsichtsbehörde kann von den an einer Zuordnungsprüfung Beteiligten verlangen, dass diese Nachweise für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Wohnform, insbesondere nach den §§ 2, 3, 5, 6 und 8, erbringen.</u>
Über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung ergeht ein Feststellungsbescheid. Widerspruch und Klage gegen einen Feststellungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.	<u>(6)</u> Über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung ergeht ein Feststellungsbescheid. <u>Adressaten des Bescheides sind die für die Wohnform rechtlich Verantwortlichen.</u> Widerspruch und Klage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
<b>§ 18 Anlassbezogene Prüfungen bei betreuten Wohngemeinschaften</b>	<b><u>§ 18-26 Anlassbezogene Prüfungen bei betreuten Wohngemeinschaften Prüfungen von Wohngemeinschaften</u></b>
Die Aufsichtsbehörde kann die Leistungserbringung in betreuten Wohngemeinschaften prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 22 bis 25 beachtet werden.	<u>(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Leistungserbringung <del>in betreuten Wohngemeinschaften</del> bei Wohngemeinschaften anlassbezogen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ <del>22 bis 25</del> <u>28 bis 32</u> beachtet werden (Anlassprüfungen).</u>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>(2) Die Aufsichtsbehörde prüft in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften in regelmäßigem Abstand von höchstens vier Jahren anlasslos (Regelprüfungen), ob die Leistungsanbieter die Anforderungen nach den §§ 10 bis 12, 14 und 16 Absatz 4 einhalten. Eine Regelprüfung nach Satz 1 soll nach Möglichkeit mit einer Wiederholungszuordnungsprüfung nach § 25 Absatz 2 verbunden werden.</u></p> <p><b>[gemäß Artikel 2 Nummer 4 a) i.V.m. Artikel 6 Absatz 2 wird nachfolgender Satz als Satz 3 angefügt ab dem ersten Tag des 25. auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats:]</b></p> <p>Bei zum [Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] im Sinne des § 40 Absatz 7 bestehenden anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften soll die Aufsichtsbehörde Regelprüfungen innerhalb von vier Jahren durchführen.</p>
	<p><u>(3) Bei Intensivpflege-Wohngemeinschaften führt die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen anlasslos Prüfungen durch (Regelprüfungen). Hierfür nimmt sie im Abstand von höchstens zwei Jahren in jeder Intensivpflege-Wohngemeinschaft eine Regelprüfung vor.</u></p> <p><b>[gemäß Artikel 2 Nummer 4 b) i.V.m. Artikel 6 Absatz 2 wird nachfolgender Satz als Satz 3 angefügt ab dem ersten Tag des 25. auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats:]</b></p> <p>Bei zum [Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] im Sinne des § 40 Absatz 7 bestehenden Intensivpflege-Wohngemeinschaften soll die Aufsichtsbehörde Regelprüfungen innerhalb von vier Jahren durchführen.</p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen dürfen die von der Wohngemeinschaft nutzbaren Grundstücke und Räume nur in dem Umfang betreten, in dem die Hausrechtsinhaber dem Zutritt zugestimmt haben. Soweit zur Durchführung der Prüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde von den Leistungserbringern die Nennung der Namen der Nutzerinnen und Nutzer verlangen.</p>	<p><u>(4) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen dürfen die von sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wohngemeinschaft nutzbaren Grundstücke und Räume nur in dem Umfang zu betreten, in dem die Hausrechtsinhaber dem Zutritt zugestimmt haben. Die Aufsichtsbehörde darf die Räumlichkeiten, die die Nutzerinnen und Nutzer jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nur mit deren Einwilligung betreten. Abweichend von Satz 1 darf die Aufsichtsbehörde bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften die Gemeinschaftsräume und -bereiche betreten, wenn die Einwilligung lediglich einer Nutzerin oder eines Nutzers vorliegt.</u> Soweit zur Durchführung der Prüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde <del>von den Leistungserbringern</del> die Nennung der Namen der Nutzerinnen und Nutzer verlangen.</p>
<p>Im Übrigen gilt § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 7 bis 14 entsprechend.</p>	<p><del>Im Übrigen gilt § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 7 bis 14 entsprechend.</del>  <u>(5) § 23 Absatz 1, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6, Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 bis 6, Absatz 7 Satz 2 und 3 sowie Absatz 8 bis 16 gilt entsprechend. Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen gilt darüber hinaus § 23 Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 entsprechend. Abweichend von § 23 Absatz 14 kann die Aufsichtsbehörde von der Erstellung eines Prüfberichtes absehen, wenn in einer Wohngemeinschaft keine oder lediglich geringfügige Mängel festgestellt werden.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<b>§ 20 Maßnahmen</b>	<b>§ <del>20</del> <u>27</u> Maßnahmen</b>
<p>(1) Hat die Prüfung Mängel ergeben, so kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach den §§ 21 bis 25 ergreifen. Bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach den §§ 22 bis 25 auch dann ergreifen, wenn eine erforderliche Feststellung der Art der Wohnform nach § 19 noch nicht vorliegt.</p>	<p>(1) Hat <del>die eine</del> Prüfung <u>nach § 23 oder § 26</u> Mängel ergeben, so kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach den §§ <del>21 bis 25</del> <u>28 bis 32</u> ergreifen. Bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach den §§ <del>22 bis 25</del> <u>29 bis 32</u> auch dann ergreifen, wenn eine erforderliche Feststellung der Art der Wohnform nach § <del>19</del> <u>25</u> noch nicht vorliegt.</p>
<p>(2) Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen nach den §§ 21 bis 25 auf der Grundlage von Tatsachenfeststellungen aus Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung e. V, eines von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen, des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder anderer Überwachungsbehörden durchführen, soweit sich aus den Tatsachenfeststellungen ergibt, dass Mängel bestehen.</p>	<p>(2) Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen nach den §§ <del>21 bis 25</del> <u>28 bis 32</u> auf der Grundlage von Tatsachenfeststellungen aus Prüfungen des Medizinischen Dienstes <del>der Krankenversicherung e. V., des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung e. V.,</del> eines von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen, des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder anderer Überwachungsbehörden durchführen, soweit sich aus den Tatsachenfeststellungen ergibt, dass Mängel bestehen.</p>
<p>(3) Maßnahmen nach den §§ 21 bis 25, die sich auf Vergütungen und Entgelte nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und gesondert berechenbare Investitionskosten nach § 75 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auswirken können, werden im Benehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ergriffen. Satz 1 gilt für Maßnahmen entsprechend, die sich auf Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beziehen. Davon kann bei einer</p>	<p>(3) Maßnahmen nach den §§ <del>21 bis 25</del> <u>28 bis 32</u>, die sich auf Vergütungen und Entgelte <del>nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch</del> und gesondert berechenbare Investitionskosten nach <del>§ 75 Absatz 5 Satz 3</del> <u>§ 76 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3</u> des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auswirken können, werden im Benehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ergriffen. Satz 1 gilt für Maßnahmen entsprechend, die sich auf Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beziehen. <del>Davon Vom Benehmen nach Satz 1 und 2</del></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgesehen werden. In diesem Fall hat die Aufsichtsbehörde bei Wohnformen für Menschen mit Behinderungen die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung und bei Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen den überörtlichen Träger der Sozialhilfe unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren. Bestehen mit Pflegekassen oder sonstigen Sozialversicherungsträgern oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72 , 75 , 85 , 89 oder 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch , so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p>kann bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgesehen werden. In diesem Fall hat die Aufsichtsbehörde bei Wohnformen für Menschen mit Behinderungen die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung und bei Wohnformen für <del>ältere oder</del> pflegebedürftige Menschen den überörtlichen Träger der Sozialhilfe unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren. Bestehen mit Pflegekassen, <u>Krankenkassen</u> oder sonstigen Sozialversicherungsträgern oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75, 85, 89 oder 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, <del>oder</del> nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch <u>oder in Bezug auf außerklinische Intensivpflege nach 132I Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch</u>, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.</p>
<p>(4) Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach den §§ 22, 23, 24 und 25 Absatz 1 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>(4) Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach den §§ <del>22, 23, 24 und 25 Absatz 1 und 3</del> <u>29 bis 31 und 32 Absatz 1, 3 und 5</u> haben keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p>(5) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern auf Grund der festgestellten Mängel die Fortsetzung des Vertrages mit einem Leistungserbringer oder der Verbleib in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform nicht zuzumuten, so soll die Aufsichtsbehörde ihnen helfen, einen anderen Leistungserbringer oder eine andere betreute gemeinschaftliche Wohnform zu finden.</p>	<p>(5) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern auf Grund der festgestellten Mängel die Fortsetzung des Vertrages mit einem <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> oder der Verbleib in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform nicht zuzumuten, so soll die Aufsichtsbehörde ihnen helfen, einen anderen <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> oder eine andere betreute gemeinschaftliche Wohnform zu finden.</p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p><b>§ 21 Beratung bei Mängeln, Fristsetzung</b></p>	<p><b>§ <del>21</del><u>28</u> Beratung bei Mängeln, Fristsetzung</b></p>
<p>Bestehen in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform Mängel oder drohen Mängel, so soll die Aufsichtsbehörde vor der Anordnung von Maßnahmen nach den §§ 22 bis 25 den Leistungserbringer zunächst beraten, wie die Mängel abgestellt oder abgewendet werden können, und ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Verhinderung der Mängel setzen. Gehen von den Mängeln erhebliche Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte aus, so kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach den §§ 22 bis 25 auch ohne vorangegangene Beratung und Fristsetzung erlassen.</p>	<p>Bestehen in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform Mängel oder drohen Mängel, so soll die Aufsichtsbehörde vor der Anordnung von Maßnahmen nach den §§ <del>22 bis 25</del><u>29 bis 32</u> den <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> zunächst beraten, wie die Mängel abgestellt oder abgewendet werden können, und ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Verhinderung der Mängel setzen. Gehen von den Mängeln erhebliche Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte aus <u>oder stehen die Mängel im Zusammenhang mit einer epidemischen Lage von landesweiter oder nationaler Tragweite</u>, so kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach den §§ <del>22 bis 25</del><u>29 bis 32</u> auch ohne vorangegangene Beratung und Fristsetzung erlassen.</p>
<p><b>§ 22 Anordnungen zur Mängelbeseitigung</b></p>	<p><b>§ <del>22</del><u>29</u> Anordnungen zur Mängelbeseitigung</b></p>
<p>Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber dem Leistungserbringer Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln oder zur Verhinderung drohender Mängel erlassen.</p>	<p>Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber dem <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln oder zur Verhinderung drohender Mängel erlassen.</p>
<p><b>§ 23 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung</b></p>	<p><b>§ <del>23</del><u>30</u> Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung</b></p>
<p>(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Leistungserbringer untersagen, eine Person zur Leistungserbringung in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform einzusetzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. Die Untersagung kann auf bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten beschränkt werden.</p>	<p>(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> untersagen, eine Person zur Leistungserbringung in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform einzusetzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. Die Untersagung kann auf bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten beschränkt werden.</p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>(2) Betrifft eine Untersagung die Leitung, so kann dem Leistungserbringer aufgegeben werden, eine neue Leitung einzusetzen. Hat der Leistungserbringer keine neue geeignete Leitung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist eingesetzt, so kann die Aufsichtsbehörde eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die kommissarische Leitung sowohl mit dem Leistungserbringer als auch mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Die Kosten für die kommissarische Leitung trägt der Leistungserbringer. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr.</p>	<p>(2) Betrifft eine Untersagung die Leitung, so kann dem <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> aufgegeben werden, eine neue Leitung einzusetzen. Hat der <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> keine neue geeignete Leitung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist eingesetzt, so kann die Aufsichtsbehörde eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die kommissarische Leitung sowohl mit dem <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> als auch mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Die Kosten für die kommissarische Leitung trägt der <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u>. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der Träger mit <del>Zustimmung</del><u>Einwilligung</u> der zuständigen <del>Behörde</del><u>Aufsichtsbehörde</u> eine geeignete Leitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr.</p>
<p><b>§ 24 Belegungsstopp in stationären Einrichtungen</b></p>	<p><b>§ <del>24</del> <u>31</u> <del>Aufnahmestopp</del><u>Belegungsstopp in stationären Einrichtungen</u></b></p>
<p>Kann wegen erheblicher Mängel in einer stationären Einrichtung eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, so kann die Aufsichtsbehörde bis zur Mängelbeseitigung die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise untersagen. Die Untersagung nach Satz 1 ist aufzuheben, wenn die Mängel beseitigt sind.</p>	<p>Kann wegen erheblicher Mängel in einer <del>stationären</del> Einrichtung, <u>einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen</u> eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, so kann die Aufsichtsbehörde bis zur Mängelbeseitigung die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner <u>oder Nutzerinnen und Nutzer</u> ganz oder teilweise untersagen. Die Untersagung nach Satz 1 ist aufzuheben, wenn die Mängel beseitigt sind.</p>



Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<b>§ 25 Untersagung</b>	<b>§ <del>25</del> <u>32</u> Untersagung</b>
<p>(1) Der Betrieb einer stationären Einrichtung oder die Leistungserbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 nicht erfüllt sind und infolgedessen Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer dringend gefährdet sind und Anordnungen nach den §§ 22 bis 24 nicht ausreichen, um die Gefahr abzuwenden.</p>	<p>(1) <del>Der</del> <u>Die Aufsichtsbehörde hat den</u> Betrieb einer <u>stationären Einrichtung, einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen</u> oder die Leistungserbringung in einer <del>betreuten</del> <u>selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft</u> <del>Wohngemeinschaft ist</del> zu untersagen, wenn <del>die</del> Anforderungen des § <del>11</del> <u>17</u> nicht erfüllt sind und infolgedessen Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer dringend gefährdet sind und Anordnungen nach den §§ <del>22 bis 24</del> <u>29 bis 31</u> nicht ausreichen, um die Gefahr abzuwenden.</p>
<p>(2) Der Betrieb einer stationären Einrichtung oder die Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft kann untersagt werden, wenn der Leistungserbringer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anzeige nach § 13 oder die Meldung nach § 14 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,</li> <li>2. Anordnungen nach den §§ 22, 23 und 24 nicht befolgt oder</li> <li>3. gegen § 12 verstößt.</li> </ol>	<p>(2) <del>Der</del> <u>Die Aufsichtsbehörde kann den</u> Betrieb einer <u>stationären Einrichtung, einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen</u> <del>oder</del> <u>sowie</u> die Leistungserbringung in einer <u>selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft</u> <del>Wohngemeinschaft kann untersagt werden</del> <u>untersagen</u>, wenn der <del>Leistungserbringer</del> <u>Leistungsanbieter</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>eine</del> <u>die</u> Anzeige nach § <del>13</del> <u>19</u> oder <del>eine</del> <u>die</u> Meldung nach § <del>14</del> <u>20</u> unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,</li> <li>2. Anordnungen nach den §§ <del>22, 23 und 24</del> <u>29 bis 31</u> nicht befolgt oder</li> <li>3. gegen § <del>12</del> <u>18</u> verstößt.</li> </ol>
<p>(3) Vor der Aufnahme des Betriebes einer stationären Einrichtung ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach § 13 Absatz 1 besteht. Ist zu erwarten, dass der Untersagungsgrund beseitigt wird, so kann die Betriebsaufnahme nur vorläufig untersagt werden.</p>	<p>(3) Vor der Aufnahme des Betriebes einer <del>stationären</del> Einrichtung ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach <del>Absatz</del> <u>den Absätzen</u> 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach § <del>13</del> <u>19</u> Absatz 1 besteht. Ist zu erwarten, dass der Untersagungsgrund beseitigt wird, so kann die Betriebsaufnahme nur vorläufig untersagt werden.</p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>(4) Wird eine Pflege-Wohngemeinschaft entgegen § 24 Absatz 3 ohne vorangegangene Pflichtberatung nach § 24 Absatz 2 in Betrieb genommen, kann die Aufsichtsbehörde den Betrieb untersagen.</u></p>
	<p><u>(5) Wird eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 nicht von einem Pflegedienst betrieben oder betreibt ein Leistungsanbieter entgegen § 5 Absatz 3 Satz 3 mehr als zwei anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften in unmittelbarer räumlicher Nähe, hat die Aufsichtsbehörde den Betrieb zu untersagen.</u></p>
<p>(4) Nach einer Untersagung nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 hat die Aufsichtsbehörde die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer dabei zu unterstützen, einen anderen Leistungserbringer oder eine andere betreute gemeinschaftliche Wohnform zu finden.</p>	<p><del>(4)</del> <u>(6) Nach einer Untersagung nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 Im Fall einer nicht nur vorübergehenden Untersagung</u> hat die Aufsichtsbehörde die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer dabei zu unterstützen, einen anderen <del>Leistungserbringer</del> <u>Leistungsanbieter</u> oder eine andere betreute gemeinschaftliche Wohnform zu finden.</p>
<p><b>§ 26 Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen</b></p>	<p><b>§ <del>26</del> <u>33</u> Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen</b></p>
<p>(1) Zur Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag den Leistungserbringer im Einzelfall von den Anforderungen der nach § 29 Satz 1 Nummer 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn dies im Interesse der Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen dringend geboten und eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 gewährleistet ist. § 20 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) Zur Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen kann die Aufsichtsbehörde auf <u>schriftlichen oder elektronischen</u> Antrag den <del>Leistungserbringer</del> <u>Leistungsanbieter</u> im Einzelfall von <del>den einzelnen</del> <u>dieses Gesetzes und</u> der nach <del>§ 29</del> <u>§ <del>29</del> <u>36</u> Satz 1 Nummer 1 und 2</u> erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn dies im Interesse der Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen dringend geboten und eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 gewährleistet ist. § <del>20</del> <u>27</u> Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.</p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>(2) Die Befreiung ist auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Bei Bewährung innerhalb der Erprobungszeit kann die Aufsichtsbehörde die Befreiung auf Dauer erteilen. Die Befreiung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Die Rechte der Aufsichtsbehörde nach den §§ 17, 18 und 21 bis 25 werden durch die Befreiung nicht berührt.</p>	<p>(2) Die Befreiung ist auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Bei Bewährung innerhalb der Erprobungszeit kann die Aufsichtsbehörde die Befreiung auf Dauer erteilen. Die Befreiung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Die Rechte der Aufsichtsbehörde nach den §§ <del>17, 18 und 21 bis 25</del> <u>23, 26 und 28 bis 32</u> werden durch die Befreiung nicht berührt.</p>
<p><b>Abschnitt 5 - Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Verordnungsermächtigung, bauliche Anlagen, Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><b>Abschnitt 5 - Zuständigkeiten, <u>Datenverarbeitung</u>, Zusammenarbeit, Verordnungsermächtigung, bauliche Anlagen, Ordnungswidrigkeiten</b></p>
<p><b>§ 27 Aufsichtsbehörde</b></p>	<p><b><u>§ 27 34 Zuständige Behörden, Datenverarbeitung Aufsichtsbehörde</u></b></p>
<p>(1) Aufsichtsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.</p>	<p>(1) Aufsichtsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.</p>
<p>(2) Die Aufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz und die Rechtsverordnungen nach § 29 zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 6a des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch die Aufsichtsbehörde ist nur zulässig, wenn dies unverzichtbarer Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung ist. Soweit dieses Gesetz und die Rechtsverordnungen nach § 29 keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden für die Aufsichtsbehörde die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>	<p>(2) Die Aufsichtsbehörde <u>sowie die für Pflegewesen, Gesundheitswesen und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen darf-dürfen</u> personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz und die Rechtsverordnungen nach § <del>29 36</del> zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten <del>im Sinne des § 6a des Berliner Datenschutzgesetzes nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679</del> durch die <u>zuständigen Behörden nach Satz 1 Aufsichtsbehörde</u> ist nur zulässig, wenn dies unverzichtbarer Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung ist. <u>Nach Ablauf von zehn Jahren sind personenbezogene Daten zu löschen oder zu anonymisieren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind.</u> Soweit dieses Gesetz und die Rechtsverordnungen nach § <del>29 36</del> keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung</p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p>personenbezogener Daten enthalten, finden für die Aufsichtsbehörde die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes <u>vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist</u>, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>
	<p><u>(3) Die für die Fachaufsicht über die Aufsichtsbehörde zuständigen Senatsverwaltungen können in Ausübung ihrer Aufgaben als Fachaufsicht an den von der Aufsichtsbehörde durchgeführten Prüfungen teilnehmen. Für die dafür beauftragten Personen bei den zuständigen Senatsverwaltungen gelten § 23 Absatz 7 und 9, § 25 Absatz 4 Satz 1 bis 3 und § 26 Absatz 4 Satz 1 bis 3 sowie, soweit jeweils auf § 23 Absatz 7 und 9 verwiesen wird, § 25 Absatz 4 Satz 4 und 6 und § 26 Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend. § 10 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes bleibt unberührt.</u></p>
<p><b>§ 28 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften</b></p>	<p><b>§ 28 <u>35</u> Zusammenarbeit, <u>Datenverarbeitung</u>, Arbeitsgemeinschaften</b></p>
<p>(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die Aufsichtsbehörde bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für</p> <p>1. ältere und pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer mit den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. und der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung,</p>	<p>(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die Aufsichtsbehörde bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für</p> <p>1. <del>ältere und</del> pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer mit den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen, dem Verband der <u>Privaten privaten</u> Krankenversicherung e. V., <u>und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V., dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V.</u> und der für <u>Pflege Pflegewesen</u> zuständigen Senatsverwaltung,</p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>2. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes</p> <p>zusammen, indem gegenseitig Informationen ausgetauscht werden, die verschiedenen Prüfverfahren und -tätigkeiten abgestimmt und koordiniert sowie gemeinsame Absprachen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln getroffen werden.</p>	<p>2. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen mit der für <del>Soziales-Sozialwesen</del> zuständigen Senatsverwaltung, der für <del>Gesundheit-Gesundheitswesen</del> zuständigen Senatsverwaltung <del>und sowie</del> der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes.</p> <p>zusammen, indem gegenseitig <u>schriftlich, elektronisch oder mündlich</u> Informationen ausgetauscht werden, die verschiedenen Prüfverfahren und -tätigkeiten abgestimmt und koordiniert sowie gemeinsame Absprachen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln getroffen werden.</p>
<p>(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Stellen dem Land Berlin angehören, haben sie die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Daten einschließlich der aus Prüfungen nach den §§ 17, 18 und 19 sowie aus Anzeigen und Meldungen nach den §§ 13 und 14 gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die aus der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz gewonnenen Erkenntnisse an die Pflegekassen, den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. weiterzugeben. Vor der Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 sind personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen zu anonymisieren.</p>	<p>(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Stellen dem Land Berlin angehören, haben sie die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Daten einschließlich der aus Prüfungen nach den §§ <del>17, 18 und 19</del> <u>23, 25 und 26</u> sowie aus Anzeigen und Meldungen nach den §§ <del>13 und 14</del> <u>19 und 20</u> gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die aus der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz gewonnenen Erkenntnisse an die Pflegekassen, den Verband der <del>Privaten privaten</del> Krankenversicherung e. V. <del>und</del> den Medizinischen Dienst <del>der Krankenversicherung e. V. und den Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V.</del> weiterzugeben. <u>Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist nur zulässig, wenn dies unverzichtbarer Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung ist.</u> Vor der Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 sind personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen zu anonymisieren.</p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 darf die Aufsichtsbehörde personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer in nicht anonymisierter Form übermitteln, soweit dies für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes erforderlich ist. Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von den empfangenden Stellen nur zum Zwecke ihrer Aufgabenwahrnehmung verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner sowie jede Nutzerin und jeder Nutzer kann verlangen, dass sie oder er über ihre oder seine nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten unterrichtet wird.</p>	<p>(3) Abweichend von Absatz 2 Satz <del>3</del> <u>4</u> darf die Aufsichtsbehörde <u>den in Absatz 2 genannten Stellen und Institutionen</u> personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer in nicht anonymisierter Form übermitteln, soweit dies für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben nach <u>dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch</u>, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, <del>nach</del> dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes erforderlich ist. Die übermittelten personenbezogenen Daten <u>einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679</u> dürfen von den empfangenden Stellen nur zum Zwecke ihrer Aufgabenwahrnehmung verarbeitet oder genutzt werden. <u>Soweit es sich bei den empfangenden Stellen des Landes Berlin nicht um die für Pflegewesen, Gesundheitswesen und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen handelt, Sie sind die Daten</u> spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. <u>Jede Bewohnerin und jeder Bewohner sowie jede Nutzerin und jeder Nutzer kann verlangen, dass sie oder er über ihre oder seine nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten unterrichtet wird. Die Aufsichtsbehörde ist nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 verpflichtet, die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer über die nach Absatz 2 und diesem Absatz übermittelten personenbezogenen Daten und die Empfänger der personenbezogenen Daten zu informieren.</u></p>
<p>(4) Zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 bildet die Aufsichtsbehörde mit den in Absatz 1 genannten Beteiligten Arbeitsgemeinschaften. Die in Absatz 1 genannten Beteiligten sind zur Teilnahme verpflichtet, soweit sie dem Land Berlin angehören. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaften führt die</p>	<p>(4) Zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 bildet die Aufsichtsbehörde mit den in Absatz 1 genannten Beteiligten Arbeitsgemeinschaften. <u>Die für Gesundheit zuständigen Behörden der Bezirksämter bestimmen eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter, die oder der im Hinblick auf betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>Aufsichtsbehörde. Die in Absatz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Die Arbeitsgemeinschaften können sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p><u>seelischen Behinderungen in die Arbeitsgemeinschaft zu Absatz 1 Nummer 2 entsandt wird.</u> Die Beteiligten sind zur Teilnahme verpflichtet, soweit sie dem Land Berlin angehören. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaften führt die Aufsichtsbehörde. Die in Absatz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. <del>Die Arbeitsgemeinschaften können sich eine Geschäftsordnung geben.</del><u>Die Aufsichtsbehörde kann im Benehmen mit den Beteiligten für die jeweilige Arbeitsgemeinschaft eine Geschäftsordnung festlegen. Die Geschäftsordnung soll insbesondere das Nähere zu Aufgaben, Zusammensetzung, Sitzungen und Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft regeln. Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den Arbeitsgemeinschaften gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3.</u></p>
<p>(5) Die Arbeitsgemeinschaften können Interessenvertretungen, Verbände oder Institutionen hinzuziehen. Soweit es sich um Sachverhalte der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen handelt, werden Interessenvertretungen, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer vertreten, vom Berliner Teilhabebeirat benannt. Die Hinzugezogenen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Aufsichtsbehörde darf den Hinzugezogenen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form übermitteln.</p>	<p>(5) <u>Für einzelne Sach- oder Rechtsfragen können die</u> <del>Die</del> <u>Arbeitsgemeinschaften können</u> <del>Interessenvertretungen, Verbände, oder Institutionen</del> <u>oder Behörden, die nicht in den Arbeitsgemeinschaften vertreten sind,</u> hinzuziehen. Soweit es sich um Sachverhalte der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen handelt, werden Interessenvertretungen, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer vertreten, vom Berliner Teilhabebeirat benannt. Die Hinzugezogenen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Aufsichtsbehörde darf den Hinzugezogenen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form übermitteln.</p>



Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>(6) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die Aufsichtsbehörde bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen</u></p> <p><u>1. für pflegebedürftige Menschen mit der für die Hilfe zur Pflege zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung,</u></p> <p><u>2. für Menschen mit Behinderungen mit den für die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe zuständigen Behörden nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,</u></p> <p><u>3. mit der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 9 des Gesundheitsdienst-Gesetzes und</u></p> <p><u>4. in Bezug auf außerklinische Intensivpflege mit den Krankenkassen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch</u></p> <p><u>zusammen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die aus der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz gewonnenen Erkenntnisse an die für die Hilfe zur Pflege und die für Gesundheit zuständigen Behörden des jeweiligen Bezirksamtes, die für die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe zuständigen Behörden sowie die Krankenkassen weiterzugeben. Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 3 gelten entsprechend.</u></p>
	<p><u>(7) Die Aufsichtsbehörde stellt der Berliner Feuerwehr anonymisierte Daten über betreute gemeinschaftliche Wohnformen zur Verfügung. Die Daten umfassen die Anschriften, Wohnformtypen, zielgruppenspezifischen Ausrichtungen, Platzzahlen und bei Pflege-Wohngemeinschaften zusätzlich die tatsächlichen Belegungen und deren Lage auf dem Grundstück und im Gebäude. Die Daten dürfen ausschließlich zur Wahrnehmung von deren gesetzlichen Aufgaben und für die Zusammenarbeit verwendet werden.</u></p>



Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p><b>§ 29 Rechtsverordnungen</b></p>	<p><b>§ <del>29</del> <u>36</u> Rechtsverordnungen</b></p>
<p>Zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnungen Regelungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gebäude, Außenanlagen und Ausstattungsgegenstände betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume, technischen und sanitären Anlagen, sowie über das Verfahren betreffend die Prüfung solcher Anforderungen,</li> <li>2. Anforderungen an die vom Leistungserbringer eingesetzten Personen, insbesondere über die ausreichende Zahl und die persönliche und fachliche Eignung der Leitung und der zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen, über den Anteil an Fachkräften sowie über die Fort- und Weiterbildung und</li> <li>3. die Mitwirkung in stationären Einrichtungen, insbesondere über die Wahl des Bewohnerbeirates und den wählbaren Personenkreis, über die Bestellung der Person oder Personen, die als Fürsprecherin oder Fürsprecher oder auf andere Weise mitwirken, über Art, Umfang und Form der Mitwirkung einschließlich Zusammensetzung, Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen sowie über die Unterstützung durch den Einrichtungsträger einschließlich der Kostentragung.</li> </ol>	<p><u>(1)</u> Zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die für <del>Pflege-Pflegewesen</del> zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnungen Regelungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gebäude, Außenanlagen und Ausstattungsgegenstände betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume, <u>die</u> technischen und sanitären Anlagen, sowie über das Verfahren betreffend die Prüfung solcher Anforderungen, <u>um eine angemessene Qualität des Wohnens zu unterstützen,</u></li> <li>2. Anforderungen an die vom <del>Leistungserbringer</del><u>Leistungsanbieter</u> eingesetzten Personen, insbesondere über die ausreichende Zahl und die persönliche und fachliche Eignung der Leitung und der zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen, über den Anteil an Fachkräften sowie über die Fort- und Weiterbildung und</li> <li>3. die Mitwirkung in <del>stationären</del>-Einrichtungen, insbesondere über die Wahl des Bewohnerbeirates und den wählbaren Personenkreis, über die Bestellung der Person oder Personen, die als Fürsprecherin oder Fürsprecher <del>oder auf andere Weise</del> mitwirken, über Art, Umfang und Form der Mitwirkung einschließlich Zusammensetzung, Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen sowie über die Unterstützung durch den Einrichtungsträger einschließlich der Kostentragung.</li> </ol>
	<p><u>(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 2 kann auch Anforderungen zum Einsatz temporärer Kräfte, insbesondere von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern, enthalten, in Abgrenzung zu Personen, die ein Arbeitsverhältnis mit dem Leistungsanbieter der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform haben.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann ferner durch Rechtsverordnung Regelungen über Anforderungen an ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen erlassen.</p> <p>Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit seelischen Behinderungen betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 bedarf des Einvernehmens mit der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>Die für <u>Pflege-Pflegewesen</u> zuständige Senatsverwaltung kann ferner durch Rechtsverordnung Regelungen über Anforderungen an ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen erlassen.</p> <p><u>(3)</u> Rechtsverordnungen nach den <u>Sätzen Absätzen</u> 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für <u>Soziales-Sozialwesen</u> zuständigen Senatsverwaltung. Rechtsverordnungen nach den <u>Sätzen Absätzen</u> 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit seelischen Behinderungen betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für <u>Gesundheit-Gesundheitswesen</u> zuständigen Senatsverwaltung. Die Rechtsverordnung nach <u>Satz Absatz</u> 1 Nummer 1 bedarf des Einvernehmens mit der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p><b>§ 30 Bauliche Anlagen stationärer Einrichtungen</b></p>	<p><b>§ <u>30 37</u> Bauliche Anlagen <u>vonstationärer</u> Einrichtungen <u>und Wohngemeinschaften</u></b></p>
<p>Ist für bauliche Anlagen stationärer Einrichtungen eine Baugenehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, so prüft die Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 1. Die Bauaufsichtsbehörde trifft bauaufsichtliche Entscheidungen hinsichtlich der Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 1 im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.</p>	<p>Ist für bauliche Anlagen <u>stationärer-von</u> Einrichtungen, <u>anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften oder Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen</u> eine Baugenehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, so prüft die Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften der Rechtsverordnung nach § <u>29 36 Satz Absatz</u> 1 Nummer 1. Die Bauaufsichtsbehörde trifft bauaufsichtliche Entscheidungen hinsichtlich der Vorschriften der Rechtsverordnung nach § <u>29 36 Satz Absatz</u> 1 Nummer 1 im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.</p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<b>§ 31 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ <del>31</del> <u>38</u> Ordnungswidrigkeiten</b>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich entgegen § 12 Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,	1. sich entgegen § <del>12</del> <u>18</u> Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
2. entgegen § 13 Absatz 1 eine Anzeige oder entgegen § 14 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, oder	2. entgegen § <del>13</del> <u>19</u> Absatz 1 eine Anzeige <del>oder entgegen § 14 eine Meldung</del> nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, <del>oder</del>  <u>3. entgegen § 20 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 oder 3 oder entgegen § 20 Absatz 4 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, soweit es sich bei der Gründerin oder dem Gründer nicht um künftige Nutzerinnen und Nutzer handelt, oder</u>
3. einen Betrieb führt oder eine Leistung erbringt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Anordnung nach § 25 untersagt worden ist.	<del>3.</del> <u>4.</u> einen Betrieb führt oder eine Leistung erbringt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Anordnung nach § <del>25</del> <u>32</u> untersagt worden ist.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.	Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 13 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,	1. entgegen § <del>13</del> <u>19</u> Absatz 2 <del>oder 3</del> eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<u>2. entgegen § 20 Absatz 5 bis 9 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, soweit es sich nicht um künftige Nutzerinnen und Nutzer handelt,</u>
2. eine Mitwirkungspflicht nach § 17 Absatz 10 Satz 1 und 2 und, soweit auf diesen verwiesen wird, nach § 18 Satz 4 und § 19 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,	<del>2. 4.</del> eine Mitwirkungspflicht nach § <del>17 Absatz 10 Satz 1 und 2</del> <u>23 Absatz 11 Satz 1 und 2</u> <del>und oder</del> , soweit auf diesen verwiesen wird, nach <del>§ 18 Satz 4 und § 19 Satz 2</del> <u>§ 25 Absatz 5 Satz 4 und 6 oder § 26 Absatz 5 Satz 1</u> nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
3. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen nach § 18 Satz 3 oder, soweit auf § 18 Satz 3 verwiesen wird, nach § 19 Satz 2 verweigert oder unvollständige oder falsche Angaben macht,	<del>3. 6.</del> auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen nach <del>§ 18 Satz 3 oder, soweit auf § 18 Satz 3 verwiesen wird, nach § 19 Satz 2</del> <u>§ 25 Absatz 4 Satz 5 oder § 26 Absatz 4 Satz 4</u> verweigert oder unvollständige oder falsche Angaben macht,
4. entgegen § 17 Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 2 oder, soweit auf diese Vorschriften verwiesen wird, nach § 18 Satz 4 oder § 19 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,	<del>4. 3.</del> entgegen § <del>17 Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 2</del> <u>23 Absatz 7 Satz 2 oder Absatz 9 Satz 2</u> oder, soweit auf diese Vorschriften verwiesen wird, nach <del>§ 18 Satz 4 oder § 19 Satz 2</del> <u>25 Absatz 5 4 Satz 4 und 6 oder § 26 Absatz 5 Satz 1</u> eine Maßnahme nicht duldet,
	<u>5. entgegen § 24 Absatz 2 eine Pflichtberatung zu einer Pflege-Wohngemeinschaft nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt, soweit es sich nicht um künftige Nutzerinnen und Nutzer handelt,</u>
5. einer vollziehbaren Anordnung nach den §§ 22 bis 24 zuwiderhandelt oder	<del>5. 7.</del> einer vollziehbaren Anordnung nach den §§ <del>22 bis 24</del> <u>29 bis 31</u> zuwiderhandelt oder

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
6. einer auf Grund des § 29 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	<del>6.</del> <u>8.</u> einer auf Grund des § <del>29</del> <u>36</u> erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.	Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.
<b>Abschnitt 6 - Aufgaben des Landes Berlin</b>	<b>Abschnitt 6 - Aufgaben des Landes Berlin</b>
<b>§ 32 Allgemeine Information und Beratung über Pflegebeziehungswise Betreuungsangebote sowie Unterstützung bürgerschaftlich engagierter Menschen</b>	<b>§ <del>32</del> <u>39</u> Allgemeine Information und Beratung über Pflegebeziehungswise Betreuungsangebote sowie Unterstützung bürgerschaftlich engagierter Menschen</b>
(1) Das Land Berlin ist im Rahmen seiner Befugnisse verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen Informations- und Beratungsstruktur zu Fragen der Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger Menschen oder Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören auch geeignete und unabhängige Ansprech- und Anlaufstellen für Not- und Krisensituationen sowie für Beschwerden. Die Informations- und Beratungsstellen sollen eng zusammenarbeiten und landesweite Netzwerke bilden, um eine flächendeckende, wohnortnahe Information und Beratung zu gewährleisten.	(1) Das Land Berlin ist im Rahmen seiner Befugnisse verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen Informations- und Beratungsstruktur zu Fragen der Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger Menschen oder Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören auch geeignete und unabhängige Ansprech- und Anlaufstellen für Not- und Krisensituationen sowie für Beschwerden. Die Informations- und Beratungsstellen sollen eng zusammenarbeiten und landesweite Netzwerke bilden, um eine flächendeckende, wohnortnahe Information und Beratung zu gewährleisten.
(2) Zur Erreichung der Ziele des Gesetzes unterstützt das Land Berlin bürgerschaftlich engagierte Menschen.	(2) Zur Erreichung der Ziele des Gesetzes unterstützt das Land Berlin bürgerschaftlich engagierte Menschen.

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<b>Abschnitt 7 - Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	<b>Abschnitt 7 - Übergangs- und Schlussvorschriften</b>
<b>§ 33 Übergangsvorschrift</b>	<b>§ <del>33</del><u>40</u> Übergangsvorschrift</b>
	<p><u>(1) Für zum [Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] bestehende betreute gemeinschaftliche Wohnformen für pflegebedürftige Menschen in Wohnungen finden die Vorschriften des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung bis zum [Einsetzen: Datum des letzten Tages des 24. auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt folgenden Monats] weiter Anwendung. Danach finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.</u></p>
<p>(1) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Wohngemeinschaften ist die Meldung gemäß § 14 Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.</p>	<p><del>(1) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Wohngemeinschaften ist die Meldung gemäß § 14 Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.</del></p> <p><u>(2) Jeder Leistungsanbieter, der zum [Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] Nutzerinnen und Nutzer in bestehenden Pflege-Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 pflegt und betreut, hat der Aufsichtsbehörde die von ihm betreuten Pflege-Wohngemeinschaften zu melden. Die Meldung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Stichtag 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 bei der Aufsichtsbehörde zu erstatten. Die Meldung muss die Angaben nach § 14 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 enthalten.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
	<p><u>(3) Die Verbotsregelung des § 5 Absatz 3 Satz 3 gilt nicht, wenn zum [Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] mehr als zwei anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften des gleichen Leistungsanbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe betrieben werden.</u></p>
	<p><u>(4) Zum [Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] bereits bestehende besondere Wohnformen nach § 4 mit weniger als zehn Plätzen gelten auch weiterhin als besondere Wohnformen im Sinne des § 4.</u></p>
	<p><u>(5) Zum 1. Januar 2020 bereits bestehende Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen mit mehr als neun Nutzerinnen und Nutzern gelten als Wohngemeinschaften im Sinne des § 7.</u></p>
	<p><u>(6) Zum 1. Januar 2020 bereits bestehende Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, bei denen die Menschen in sonstigen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten, die nicht eine gemeinsame Wohnung sind oder nicht in abgeschlossene Wohnungen aufgeteilt sind, zusammenleben und die Überlassung von Raum zum Wohnen und die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen in ihrem Bestand rechtlich oder tatsächlich nicht mehr voneinander abhängig sind, werden Wohngemeinschaften nach § 7 gleichgestellt.</u></p>
	<p><u>(7) Bestehende betreute gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne dieser Übergangsvorschrift sind Wohnformen, die zu den in den Absätzen 1 bis 6 jeweils genannten Zeitpunkten bereits in Betrieb, im Bau, im baureifen Planungsstadium oder in einem sonstigen konkreten Umsetzungsstadium sind.</u></p>

Alte Fassung WTG (2019)	Neufassung WTG im Änderungsmodus
<p>(2) Für stationäre Einrichtungen gelten bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 29 die Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) geändert worden ist, die Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506) geändert worden ist, und die Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896). Diese Rechtsverordnungen treten für stationäre Einrichtungen, soweit dieses Gesetz auf Rechtsverordnungen nach § 29 verweist, bis zu deren Inkrafttreten an deren Stelle.</p>	<p><del>(2) Für stationäre Einrichtungen gelten bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 29 die Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) geändert worden ist, die Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506) geändert worden ist, und die Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896). Diese Rechtsverordnungen treten für stationäre Einrichtungen, soweit dieses Gesetz auf Rechtsverordnungen nach § 29 verweist, bis zu deren Inkrafttreten an deren Stelle.</del></p>
<p><b>§ 35 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>
<p>Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.</p>	<p><del>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am [Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, außer Kraft.</del></p>
<p>Abweichend von Satz 1 treten § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 2 bis 4 sowie § 17 Absatz 13 und § 18 Satz 4, soweit er auf § 17 Absatz 13 verweist, am 1. Juli 2011 in Kraft.</p>	<p><del>(2) Artikel 2 und 5 treten am [Einsetzen: Datum des ersten Tages des 25. auf die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats] in Kraft.</del></p>



## I. 2 Nichtraucherchutzgesetz (NRSG)

Alte Fassung NRSG (2010)	Neue Fassung NRSG im Änderungsmodus
<b>§ 2 Rauchverbot</b>	<b>§ 2 Rauchverbot</b>
<p>(1) Das Tabakrauchen ist nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 4 in</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dem Sitzungsgebäude des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li><li>2. öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1,</li><li>3. Gesundheitseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 2,</li><li>4. Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 3,</li><li>5. Sporteinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 4,</li><li>6. Bildungseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5,</li><li>7. stationären Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 6,</li></ol> <p>8. Gaststätten im Sinne des § 3 Abs. 7, einschließlich Clubs und Diskotheken und</p> <p>9. Verkehrsflughäfen im Sinne des § 3 Abs. 8</p> <p>verboten.</p>	<p>(1) Das Tabakrauchen ist nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 4 in</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dem Sitzungsgebäude des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li><li>2. öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1,</li><li>3. Gesundheitseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 2,</li><li>4. Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 3,</li><li>5. Sporteinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 4,</li><li>6. Bildungseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5,</li><li>7. <u>stationären Einrichtungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen</u> im Sinne des § 3 Absatz 6,</li><li><u>7a. in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie in Tages- und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen.</u></li><li>8. Gaststätten im Sinne des § 3 Abs. 7, einschließlich Clubs und Diskotheken und</li><li>9. Verkehrsflughäfen im Sinne des § 3 Abs. 8</li></ol> <p>verboten.</p>

Alte Fassung NRSRG (2010)	Neue Fassung NRSRG im Änderungsmodus
<b>§ 3 Begriffsbestimmungen</b>	<b>§ 3 Begriffsbestimmungen</b>
<p>(6) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 und 3 Nummer 1 des Wohnteilhabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(6) <u>Betreute gemeinschaftliche Wohnformen</u> im Sinne dieses Gesetzes sind <del>Einrichtungen Pflegeeinrichtungen</del> nach § 3 Absatz 1 <del>und 3 Nummer 4</del> des Wohnteilhabegesetzes <u>vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]</u> in der jeweils geltenden Fassung <u>und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 4 des Wohnteilhabegesetzes.</u></p>
<b>§ 4 Ausnahmeregelungen</b>	<b>§ 4 Ausnahmeregelungen</b>
<p>(1) Das Rauchverbot gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen oder den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind,</li> <li>2. in besonders ausgewiesenen Räumen eines psychiatrischen Krankenhauses im Sinne des § 63 des Strafgesetzbuches oder einer Entziehungsanstalt im Sinne des § 64 des Strafgesetzbuches,</li> <li>3. in Justizvollzugsanstalten und im Abschiebungsgewahrsam in den Hafträumen der Gefangenen und der Abschiebungshäftlinge und in anderen besonders ausgewiesenen Räumen,</li> <li>4. in besonders ausgewiesenen Wartebereichen in Gerichtsgebäuden sowie in besonders ausgewiesenen Warte- und Vernehmungsbereichen in Polizeidienststellen,</li> </ol>	<p>(1) Das Rauchverbot gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen oder den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind,</li> <li>2. in besonders ausgewiesenen Räumen eines psychiatrischen Krankenhauses im Sinne des § 63 des Strafgesetzbuches oder einer Entziehungsanstalt im Sinne des § 64 des Strafgesetzbuches,</li> <li>3. in Justizvollzugsanstalten und im Abschiebungsgewahrsam in den Hafträumen der Gefangenen und der Abschiebungshäftlinge und in anderen besonders ausgewiesenen Räumen,</li> <li>4. in besonders ausgewiesenen Wartebereichen in Gerichtsgebäuden sowie in besonders ausgewiesenen Warte- und Vernehmungsbereichen in Polizeidienststellen,</li> </ol>

Alte Fassung NRSRG (2010)	Neue Fassung NRSRG im Änderungsmodus
<p>5. in besonders ausgewiesenen Räumen in Gesundheitseinrichtungen, insbesondere in der Psychiatrie und der Palliativversorgung, für Patientinnen oder Patienten, denen die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte das Rauchen aus therapeutischen Gründen erlauben,</p> <p>6. in besonders ausgewiesenen Räumen in stationären Einrichtungen, in denen den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den für Wohnzwecke genutzten Räumen nicht gestattet ist,</p> <p>7. in besonders ausgewiesenen Räumen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, soweit andernfalls ein betreuender Auftrag gefährdet ist,</p> <p>8. für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen und Szenenflächen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der Sonderbau-Betriebs-Verordnung vom 18. April 2005 (GVBl. S. 230),</p> <p>9. in Gaststätten, die im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als Shisha-Gaststätten gekennzeichnet sind. Shisha-Gaststätten sind solche Gaststätten, in denen überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Personen unter 18 Jahren haben zu einer Shisha-Gaststätte keinen Zutritt.</p> <p>10. in Gaststätten oder Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen, die nach § 4a Absatz 1 als Rauchergaststätten gekennzeichnet sind.</p>	<p>5. in besonders ausgewiesenen Räumen in Gesundheitseinrichtungen, insbesondere in der Psychiatrie und der Palliativversorgung, für Patientinnen oder Patienten, denen die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte das Rauchen aus therapeutischen Gründen erlauben,</p> <p>6. in besonders ausgewiesenen Räumen <del>in stationären Einrichtungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen im Sinne des § 3 Absatz 6</del>, in denen den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den für Wohnzwecke genutzten Räumen nicht gestattet ist,</p> <p>7. in besonders ausgewiesenen Räumen in <del>Einrichtungen der Behindertenhilfe</del> <u>Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie in Tages- und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen</u>, soweit andernfalls ein betreuender Auftrag gefährdet ist,</p> <p>8. für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen und Szenenflächen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der Sonderbau-Betriebs-Verordnung vom 18. April 2005 (GVBl. S. 230),</p> <p>9. in Gaststätten, die im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als Shisha-Gaststätten gekennzeichnet sind. Shisha-Gaststätten sind solche Gaststätten, in denen überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Personen unter 18 Jahren haben zu einer Shisha-Gaststätte keinen Zutritt.</p> <p>10. in Gaststätten oder Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen, die nach § 4a Absatz 1 als Rauchergaststätten gekennzeichnet sind.</p>

I. 3. Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren (FörmVfVO)

Alte Fassung FörmVfVO (2015)	Neue Fassung FörmVfVO im Änderungsmodus
<b>Anlage zu § 1 der FörmVfVO</b>	<b>Anlage zu § 1 der FörmVfVO</b>
<p>1. § 25 Absatz 1 bis 3 des Wohnteilhabegesetzes      Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung</p>	<p><b>[zunächst gemäß Artikel 4 i.V.m. Artikel 6 Absatz 1:]</b></p> <p>1. <del>§ 25 Absatz 1 bis 3</del>      Untersagung des Betriebs einer  <u>§ 32 Absatz 1 bis 5</u> des      <del>stationären</del>-Einrichtung <u>oder einer</u>  Wohnteilhabegesetzes      <u>Wohngemeinschaft, ausgenommen</u>  <u>bestehende anbieterverantwortete Pflege-</u>  <u>Wohngemeinschaften</u></p> <p><b>[gemäß Artikel 5 i.V.m. Artikel 6 Absatz 2 ersetzt nachfolgende  Regelung die vorstehende Regelung ab dem ersten Tag des 25. auf  die Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt  für Berlin folgenden Monats:]</b></p> <p>1. § 32 Absatz 1 bis 5 des      Untersagung des Betriebs einer  Wohnteilhabegesetzes      Einrichtung oder einer Wohngemeinschaft</p>